

**DIE ÜBERSCHULDUNG PRIVATER HAUSHALTE IN DEUTSCHLAND
VOR DEM HINTERGRUND DER NEUEN INSOLVENZORDNUNG**

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der Würde eines

Doktors der Wirtschaftswissenschaften der

Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Vorgelegt von

VICTORIA HOTTENROTT

aus Los Angeles

Heidelberg, Juni 2002

Vorwort

Die vorliegende Schrift entstand während meiner Tätigkeit als Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Alfred-Weber-Institut der Universität Heidelberg. Die Arbeit wurde im Wintersemester 2002/2003 von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg als Dissertation angenommen.

Meiner Doktormutter, Frau Professor Dr. Eva Terberger-Stoy, schulde ich für ihre ständige Gesprächsbereitschaft, ihre zahlreichen wertvollen Anregungen und ihre stets wohlwollende Kritik meinen herzlichen Dank. Die Zeit an ihrem Lehrstuhl war für mich eine enorme Bereicherung, in fachlicher wie in persönlicher Hinsicht. Auch meinen Kollegen Stefanie Wettberg, Felix Lowinski und Achim Sties, die dazu ebenfalls einen wesentlichen Beitrag geleistet haben, möchte ich an dieser Stelle für Ihre großzügige Unterstützung und Hilfsbereitschaft danken. An unsere gemeinsame Zeit am Alfred-Weber-Institut werde ich immer mit Freude zurückdenken.

Herrn Professor Dr. Oskar Gans danke ich für die zügige Erstattung des Zweitgutachtens. Über seine so eingehende und äußerst konstruktive Auseinandersetzung mit meiner Arbeit habe ich mich sehr gefreut.

Unvergeßlich ist der Austausch mit Gunnar Gerig in unseren Blockkolloquia. Unbezahlbar bleibt die Unterstützung - weit über die juristischen Aspekte der Arbeit hinaus - von Moritz Brinkmann.

Frankfurt, im Januar 2003,

Victoria Hottenrott

**DIE ÜBERSCHULDUNG PRIVATER HAUSHALTE IN DEUTSCHLAND
VOR DEM HINTERGRUND DER NEUEN INSOLVENZORDNUNG**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Problemstellung und Gang der Untersuchung.....	1
2. Verbraucherüberschuldung - Versuch einer Abgrenzung und Definition.....	6
2.1 Die Zielgruppe: Verbraucher im Zentrum der Untersuchungen.....	6
2.2 Überschuldung - Definitiorische Probleme	8
2.2.1 Überschuldung als übermäßiges Verhältnis von Verschuldung zum Vermögen	8
2.2.2 Bewertungsansätze: Gegenwarts- bzw. vergangenheitsorientierte versus zukunftsorientierte Betrachtung	10
2.2.3 Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.....	13
2.2.3.1 Die (begriffliche) Gleichsetzung von "Überschuldung" und "Zahlungsunfähigkeit" bei Verbrauchern.....	13
2.2.3.2 Mögliche Ursachen der Nichtbedienung von Zahlungen auf unvollkommenen Märkten	15
2.3 Die Überschuldung von Verbrauchern - Versuch einer Abgrenzung	17
3. Das Ausmaß von Überschuldung privater Haushalte in Deutschland - statistisch überhaupt "meßbar"?	20
3.1 Vorbemerkungen.....	20
3.2 Das Ausmaß von Überschuldung aus der "Makro-Perspektive"	21
3.2.1 Gesamtwirtschaftliche Entwicklung, Einkommen, Sparen und Konsum 21	
3.2.2 Die Vermögensentwicklung der privaten Haushalte in Deutschland und ihr Einfluß auf den Konsum	25
3.2.2.1 Zur Vermögensentwicklung der privaten Haushalte	25
3.2.2.2 Der Einfluß von Vermögensentwicklungen auf den Konsum - realisierte und nicht realisierte Wertsteigerungen und die Rolle von Erwartungen.....	26
3.2.3 Zur Verschuldung privater Haushalte - Interdependenzen zwischen Vermögen, Konsum und Verschuldung	30
3.2.4 Die Überschuldung von Privatpersonen in Deutschland - Ein "Problem"?	34

3.3	Die Zahl überschuldeter Haushalte in Deutschland aus der "Mikro-Perspektive": Ansatzpunkte von "amtlichen" Quellen bis zu Indikatoren­sätzen.....	37
3.3.1	Vorbemerkungen.....	37
3.3.2	Das Ausmaß der Überschuldung privater Haushalte in Deutschland.	38
3.3.2.1	Die Erfassung von Überschuldung anhand der "amtlichen" Statistik.....	38
3.3.2.1.1	Die Insolvenzstatistik des Statistischen Bundesamtes	38
3.3.2.1.2	Eidesstattliche Versicherungen und das Schuldenregister als potentielle Auskunft über die tatsächliche Zahl der Überschuldeten.....	42
3.3.2.2	Schätzungen anhand des Indikatormodells der GP Forschungsgruppe	44
3.4	Zwischenfazit: Das Ausmaß von Überschuldung - ein Problem?	50
4.	Ökonomische Anforderungen an ein Insolvenzregime.....	51
4.1	Vorbemerkungen.....	51
4.2	Ziele einer Insolvenzordnung unter besonderer Berücksichtigung von Verbrauchern.....	54
4.2.1	Welfare evaluation stages - Die drei Bewertungszeitpunkte	54
4.2.2	Das Ex post Ziel: Effiziente "Verwertung"	57
4.2.2.1	Liquidation versus Fortführung bei Unternehmen.....	57
4.2.2.2	Effiziente Verwertung durch Fortführung - Der "fresh start" als Leitmotiv der Verbraucherinsolvenz	58
4.2.3	Das interim Ziel: Korrekte und zeitnahe Information über die finanzielle Krise.....	64
4.2.4	Das Ex ante Ziel: Disziplinierung	69
4.3	Zum Trade off zwischen Zielen und der Schwerpunktsetzung durch die Ordnungskategorien "streng" versus "mild".....	74
4.3.1	Der Trade off zwischen den Effizienzzielen	74
4.3.2	"Strenge" und "milde" Insolvenzordnungen.....	77
4.3.2.1	Strenge Insolvenzordnungen.....	77
4.3.2.2	Milde Insolvenzordnungen.....	81
4.3.2.3	Die Diskussion um die "Absolute Priority of Claims Rule" als Beispiel für den Konflikt zwischen Flexibilität und Rigidität	85
4.3.3	"Mild" versus "streng" - Kriterien für die Wahl eines "optimalen" Systems	88

5. Das deutsche Verbraucherinsolvenzverfahren	96
5.1 Ein mildes Insolvenzverfahren für Verbraucher - das "optimale" System? ...	96
5.1.1 Das neue deutsche Verbraucherinsolvenzverfahren - Ein Schritt in Richtung einer milden Insolvenzregelung	96
5.1.1.1 Zur Entstehung der neuen Insolvenzordnung (InsO)	96
5.1.1.2 Das Verbraucherinsolvenzverfahren nach der neuen Insolvenzordnung	99
5.1.1.2.1 Verfahrensablauf - Eckdaten der Verfahrenskonzeption.....	99
5.1.1.2.2 Ein Schritt Richtung Milde?	106
5.1.2 Das milde Verbraucherinsolvenzverfahren – Ein Segen für den Verbraucher?	107
5.1.3 Eine milde Insolvenzordnung als Anlaß zu Angst vor Moral Hazard? - Personal Bankruptcy in den USA.....	112
5.1.3.1 Einführung.....	112
5.1.3.2 Übersicht über das Insolvenzregime in den USA - Charakteristika und Kritik	115
5.1.3.2.1 Struktur des Verfahrens und ausgewählte Erfahrungswerte	115
5.1.3.2.2 "Straight Bankruptcy" nach Chapter 7 im Zentrum der Kritik - Means-Test und Exemptions	121
5.1.3.2.2.1 Die tatsächlichen Schuldendienstkapazitäten und der Means-Test.....	121
5.1.3.2.2.2 Exemptions - "Loopholes for Millionaires"?123	
5.1.3.3 Fazit.....	126
5.2 Ökonomische Analyse des deutschen Verbraucherinsolvenzverfahrens	129
5.2.1 Vorbemerkungen.....	129
5.2.2 Der Zugang zu der letzten Verfahrensebene, dem Restschuldbefreiungsverfahren	130
5.2.2.1 Die Bedeutung des Restschuldbefreiungsverfahrens für die vorgeschalteten Verhandlungsebenen.....	130
5.2.2.2 Hindernisse auf dem Weg zur Erlangung von Restschuldbefreiung	131
5.2.2.3 Der Zugang mittelloser Schuldner zum Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren132	
5.2.2.3.1 Im Zentrum der Kritik: Die ungeklärte Prozeßkostenhilfe.....	132
5.2.2.3.2 Die Reform der Prozeßkostenunterstützung durch ein Stundungsmodell.....	135
5.2.3 Die vorgelagerten Verhandlungsstufen	139

5.2.3.1	Zur relativen Vorteilhaftigkeit der ersten zwei Verfahrensstufen	139
5.2.3.2	Herausforderungen und Ausgestaltungsdefizite, insbesondere des außergerichtlichen Verfahrens	143
5.2.3.2.1	Die Rolle gesicherter Gläubiger - Die Abtretungsgläubiger.....	143
5.2.3.2.2	Weitere Probleme und Ausgestaltungsdefizite des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens	144
5.2.3.2.2.1	Mangelnder Vollstreckungsschutz während der Verhandlungen und Unsicherheit bzgl. der Vollstreckbarkeit erwirkter Titel.....	144
5.2.3.2.2.2	Reformvorschläge bezüglich des Vollstreckungsschutzes im außergerichtlichen Verfahren	146
5.2.3.3	Zur Eröffnung der Entschuldungsverhandlungen - Fragen an die Effizienz des Auslösungsmechanismus	148
5.2.4	Erste Daten aus der Praxis	150
5.2.4.1	Statistiken zu den Fallzahlen im gerichtlichen Entschuldungsprozeß.....	150
5.2.4.2	Erfahrungswerte aus dem außergerichtlichen Bereich	152
5.2.5	Zwischenfazit zur Effizienz des neuen deutschen Verbraucherinsolvenzverfahrens	154
5.2.5.1	Das neue Verbraucherinsolvenzverfahren - ein Segen für die Verbraucher?	154
5.2.5.2	Oder vielmehr Anlaß zur Sorge um Moral Hazard?	155
6.	Charakteristika "überschuldeter Haushalte" in Deutschland	159
6.1	Zu den verwendeten Daten.....	159
6.2	Die Sozialdaten überschuldeter Haushalte	160
6.3	Eckdaten der Verschuldung überschuldeter Haushalte	164
6.4	Der "typische Überschuldete" in Deutschland	173
6.5	Das Verbraucherinsolvenzverfahren und die Gefahr von Moral Hazard.....	176
6.5.1	Zur Berechtigung von Moral Hazard-Warnungen gegenüber dem neuen deutschen Verbraucherinsolvenzverfahren	176
6.5.2	Bemerkungen zu den Moral Hazard Befürchtungen in den USA	178
6.5.3	Zwischenfazit zur Sorge um Moral Hazard.....	180
6.6	Der juristische Umgang mit der mangelnden Rationalität der Schuldner....	181
6.7	Zwischenfazit	183

7. Kreditvergabe und Überschuldung.....	185
7.1 Erwartungen an die Kreditgeber hinsichtlich eines überschuldungsbegrenzenden Verhaltens	185
7.2 Das Kalkül der Gläubiger - Kreditvergabe zwischen Ausfallrisiko und Wettbewerb	185
7.2.1 Zu den Grenzen der Risikobestimmung und -bewältigung im Wettbewerb.....	186
7.2.2 Das moderne Konsumentenkreditgeschäft	190
7.2.2.1 Fragen an das Kreditgeberkalkül - Aggressive Expansion in einem riskanten Markt am Beispiel amerikanischer Kreditkartenunternehmen.....	190
7.2.2.2 Moderne Portfoliosteuerung sowie Konsumentenkredite als Teil einer vernetzten und umsatzgetriebenen Wettbewerbsstrategie	193
7.2.2.2.1 Moderne Bonitätsbeurteilungsverfahren - Der Einsatz von Scoring-Systemen	193
7.2.2.2.2 Cross Selling und Cross Subsidy - Konsumentenkreditvergabe als Teil einer diversifizierten und umfassenden Absatzstrategie.....	197
7.2.2.2.3 Die Bedeutung von Desinformation und begrenzter Schuldnersouveränität im Konsumentenkreditgeschäft. 201	
7.3 Die Bedeutung der Trends in der Konsumentenkreditvergabe für das Überschuldungsproblem.....	210
8. Schlußbemerkung	213
LITERATURVERZEICHNIS	218

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abb.	Abbildung
ABI	American Bankruptcy Institute
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AHK	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten
Anm. (d. Verf.)	Anmerkung (der Verfasserin)
APR	Absolute Priority (of Claims) Rule
APR	Annual Percentage Rate (effektiver Jahreszins)
Aufl.	Auflage
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BLA	Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Insolvenzrecht" (2000)
BMA	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit
BRA	Bankruptcy Reform Act of 1978
BSP	Bruttosozialprodukt
bspw.	beispielsweise
bes.	besonders
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BW	Barwert
bzgl.	bezüglich
C.B.E.P.	Consumer Bankruptcy Education Project
CEPR	Centre of Economic Policy Research
CBO	Congressional Budget Office
CFA	Consumer Federation of America
CF _t	Cash Flow bzw. Einzahlungen in Periode t
c.p.	ceteris paribus
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
d.h.	das heißt
DM	Deutsche Mark (Diejenigen Beträge, die sich auf (Erfahrungs-)Werte von vor 2002 beziehen, werden in dieser Arbeit in DM, nicht in Euro, umschrieben.)
ECRI	European Credit Research Institute
EFF	Verein für Entwicklungsökonomische Forschungsförderung e.V.
EOUST	Executive Office for U.S. Trustees
EU	Europäische Union
€	Euro
EV	Eidesstattliche Versicherung
EVS	Einkommens- und Verbrauchsstichprobe
evtl.	eventuell
ExMin _t	Existenzminimum in Periode t
f.	folgende
ff.	ferner folgende
Fn.	Fußnote
GDP	Gross Domestic Product
ggü.	gegenüber
HGB	Handelsgesetzbuch

HIPC	Highly Indebted Poor Countries
Hrsg.	Herausgeber
IAS	International Accounting Standards
i.d.R.	in der Regel
IFF	Institut für Finanzdienstleistungen
inkl.	inklusive
InsO	Insolvenzordnung
InsO-Korrekturgesetz	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze
IWF (IMF)	Internationaler Währungsfond (International Monetary Fund)
JuS	Juristische Schulung
KO	Konkursordnung
KTS	Konkurs, Treuhand und Sanierung
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarden
NBER	National Bureau of Economic Research
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr. (bzw. No.)	Nummer
NYSE	New York Stock Exchange
NYT	New York Times
OECD	Organization for Economic Co-operation and Development
o.V.	ohne Verfasser
ROA	Return on Assets
RSB	Restschuldbefreiung
S.	Seite
SBP	Schuldenbereinigungsplan
SBS	Schuldnerberatungsstelle
Schufa	Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannt
s.u.	siehe unten
Tab.	Tabelle
u.a.	unter anderem
U.S. (bzw. US)	United States
USA	United States of America
US-GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles
U.S. GAO	United States General Accounting Office
US-\$	US-Dollar
u.U.	unter Umständen
v.a.	vor allem
VerbrKrG	Verbraucherkreditgesetz
VB _t	Verbindlichkeiten in Periode t
Vgl.	Vergleiche
VO	Vergleichsordnung
z.B.	zum Beispiel
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (und Insolvenzpraxis)
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
z.T.	zum Teil

1. Problemstellung und Gang der Untersuchung

Die Überschuldung von privaten Haushalten rückt in Deutschland immer stärker in das Interesse der Öffentlichkeit. Insbesondere soziale Einrichtungen und politische Verbände sprechen von "Schuldenspirale" oder "modernem Schuldturm" und machen auf steigende Mißstände aufmerksam. Sie warnen mit Blick auf die wachsenden Ver- und Überschuldungszahlen vor den sozialen Folgen und den hieraus erwachsenden wirtschaftlichen Problemen der "neuen Armut"¹.

In den USA erregt die wachsende Zahl von Personal Bankruptcy Fällen bereits seit Jahren breite Aufmerksamkeit. Zwischen 1985 und 1996 stieg die Anzahl der eingeleiteten "Personal Bankruptcy" Verfahren von 341.000 auf über 1,1 Millionen pro Jahr. In dieser Dekade durchliefen damit insgesamt ca. 7 Millionen Individuen und Paare, d.h. 7,5% aller US-amerikanischen Haushalte, ein solches Insolvenzverfahren. Der geschätzte Wert der dadurch nicht erfüllten Konsumentenverbindlichkeiten betrug bereits in den achtziger Jahren pro Jahr zwischen einer und vier Mrd. US-\$. Allein für das Bankkartengewerbe machten 1996 die durch diese Insolvenzen erlassenen Forderungen 11,3 Mrd. US-\$ und damit 50% seiner gesamten Abschreibungen aus.²

Die deutsche Bundesbank sieht die Dimension des Problems in Deutschland zwar "nach wie vor" nicht als gesamtwirtschaftlich bedrohlich an. "Folgewirkungen für die Konjunktur, die Stabilität des Bankensystems und die Effizienz der Notenbankpolitik"³ seien hier – im Gegensatz zu anderen Ländern – nicht zu befürchten. Auch die Bundesbank weist aber auf das verstärkte Auftreten des Phänomens der Überschuldung privater Haushalte hin.

Daß keine Einigkeit darüber besteht, wie groß dieses Problem in Deutschland tatsächlich ist, ist wenig verwunderlich: Weder gibt es eine eindeutige Definition für einen überschuldeten Verbraucher, noch existieren zuverlässige Zahlen, die über die Verschuldungssituation privater Haushalte auf der Mikroebene Auskunft geben. Dennoch

¹ Vgl. Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e.V. (Hrsg.) (1995) [Der neue Schuldenreport (1995)], Der neue Schuldenreport - Kredite der privaten Haushalte in Deutschland, Neuwied, S. 2, sowie Armutsbericht (2001), Lebenslagen in Deutschland - Der erste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung.

² Vgl. Nelson, J.P. (1999), Consumer Bankruptcy and Chapter Choice: State Panel Evidence, in: Contemporary Economic Policy, Vol. 17, S. 552-566, hier S. 552. Vgl. auch VISA (1997c), Bankruptcy Petition Study, in: VISA Consumer Bankruptcy Reports, San Francisco, July 1997.

³ Vgl. Deutsche Bundesbank (1993a), Zur längerfristigen Entwicklung der Konsumentenkredite und der Verschuldung der privaten Haushalte, in: Monatsbericht April 1993, S. 19-32, hier S. 19.

spricht schon allein die zunehmende Beschäftigung mit dem Thema Verbraucherüberschuldung und die eindeutig steigende Zahl von Haushalten in einer finanziellen Krise dafür, daß dieses – wenn auch (noch) nicht gesamtwirtschaftliche – aber mit Sicherheit einzelwirtschaftliche Problem auch als soziales Problem wahrgenommen wird, dem politische und wissenschaftliche Beachtung gebührt.

Auch wenn dem Thema Verbraucherüberschuldung in Deutschland erst in jüngerer Zeit eine vergleichbar breite Aufmerksamkeit wie in den USA zuteil wird, wurde von politischer Seite, wie die seit dem 1.1.1999 in Kraft getretene Insolvenzordnung zeigt, schon vor vielen Jahren Handlungsbedarf gesehen: Das neue deutsche Insolvenzrecht brachte nicht nur grundlegende Reformen für die Regelung des Insolvenzverfahrens von Unternehmen und Unternehmern, sondern institutionalisierte erstmals ein gesondertes Verbraucherinsolvenzverfahren.

In ihrer Ausgestaltung lehnt sich dieses mit seinem abschließenden Restschuldbefreiungsverfahren an den "fresh start" Gedanken des US-amerikanischen Pendantes an. Konkret soll dem Schuldner nach Beendigung des gesamten Verfahrens der Erlaß seiner restlichen Verbindlichkeiten und somit ein unbelasteter wirtschaftlicher Neuanfang ermöglicht werden. Dieser schuldnerorientierte Ansatz verwundert im Rahmen der im allgemeinen eher fortführungsorientierten US-Ordnung nicht. Eine solche Ausrichtung ist in Deutschland jedoch vor dem Hintergrund des sonst gläubiger(schutz)orientierten regulatorischen Umfelds völlig neu.

Obwohl die Erfahrungen mit dem neuen Gesetz noch nicht sehr zahlreich sind, steht es bereits unter Beschuß. Die Diskussion ist dabei ähnlich diffus wie diejenige um die Überschuldungsproblematik als Ganze. Bereits vor dem Inkrafttreten wurde davor gewarnt, daß die abschließende Restschuldbefreiung Mißbrauchsmöglichkeiten mit sich bringen könnte: Ein solcher Erlaß berge die Gefahr eines Moral Hazards von Schuldnerseite in sich; er ermuntere den Schuldner dazu, leichtfertig Kredit aufzunehmen und unsorgsam mit geliehenem Geld umzugehen. Zudem fehle nach Eintritt einer Krisen(Insolvenz-)situation jeglicher Anreiz, zu einer Tilgung der Schuld aktiv beizutragen. All diese Argumente beruhen auf der Befürchtung, der Schuldner würde strategisch handeln und sein Verschuldungsverhalten an der Erwartung ausrichten, zu Lasten der Gläubiger auf die Rückzahlung verzichten zu können. Auslöser für diese Argumente ist letztlich wieder der Blick auf die Entwicklungen in den USA. Die Restschuldbefreiung von insolventen Verbrauchern ("discharge") ist dort schon seit langem insol-

venzrechtlich verankert. Deshalb ist man geneigt, sich aus den dortigen Erfahrungen, die sowohl empirisch wie auch theoretisch intensiv untersucht wurden, Hinweise auf die Wirkungen einer solchen - in den Grundzügen anscheinend ähnlichen – deutschen Ordnung zu versprechen. In den USA werden Teilbestandteile des Gesetzes insbesondere von Seiten der Gläubigerlobby heftig bekämpft, da sich ganze Wirtschaftszweige, allen voran die Kreditkartenunternehmen, dadurch massiv geschädigt sehen.

Die Restschuldbefreiung, so der Kern der Argumente ihrer Gegner, beeinträchtigt das Abschreckungspotential, das den Konsequenzen einer Insolvenz eigentlich zukommen sollte, damit der Schuldner alles tut, um nicht in diese Situation zu geraten. Statt für die Nicht-Bedienung einer Schuld durch unangenehme Folgen bestraft zu werden, winkt dem säumigen Schuldner die Belohnung der Restschuldbefreiung. Diese Argumente sind nicht völlig von der Hand zu weisen, zumal Restschuldbefreiung zwar nur dem "redlichen" Schuldner gewährt werden soll, man aber über kein zuverlässiges Verfahren verfügt, um die "Redlichen" von den "Unredlichen" zu unterscheiden. Bei der alleinigen Fokussierung auf den angeblich fehlenden Abschreckungseffekt verliert man jedoch die mindestens ebenso wichtige Zielsetzung einer solchen gesetzlichen Regelung aus den Augen: die Eröffnung von besseren Bedingungen für einen neuen Anfang, d.h. für die "Fortführung" des Schuldnerhaushalts, wie es in der Insolvenzliteratur normalerweise heißt.

Doch auch in bezug auf das Ziel, dem Schuldner einen neuen Anfang zu ermöglichen und ihn aus dem modernen Schuldturm zu befreien, steht die Konzeption des deutschen Verbraucherinsolvenzverfahrens unter heftiger Kritik. Es sind vornehmlich Wohlfahrtsverbände und sozial ausgerichtete Institutionen, wie bspw. Verbraucherschutzorganisationen und Schuldnerberatungsstellen, die Mängel der Ordnung aus Schuldnersicht vortragen: Die Zahl der Ratsuchenden und somit potentiell Überschuldeten steige drastisch; die Insolvenzordnung könne aber kaum einen Ausweg aus der Situation bieten, da die Wahrscheinlichkeit äußerst gering sei, daß tatsächlich eine Restschuldbefreiung zustande komme. Der Schuldnerschutz durch die neue Ordnung geht diesen Interessengruppen nicht weit genug. Die Kritik bezieht sich unter anderem darauf, daß das Verfahren aufgrund seiner Komplexität einen enorm hohen administrativen Aufwand und damit Kosten verursache, die gerade diejenigen, denen geholfen werden soll, nicht aufbringen können. Auch die angestrebte Verlagerung eines Großteils der Fälle in den Bereich außergerichtlicher Einigung (mit einer Intermediation lediglich durch Schuldnerberatungsstellen, Anwälte etc., welche den Einigungsversuch unterstützen und

dokumentieren sollen) scheint bislang erfolglos und scheitert nicht zuletzt an den dafür benötigten Kapazitäten. Erste Revisionen beschäftigten sich bereits mit einzelnen Verfahrensschritten und einer Stundung der Verfahrenskosten, um auch dem vollkommen mittellosen Schuldner den Zugang zum Verfahren zu ermöglichen. Abzuwarten ist, wie dem Problem mangelnder Kapazität sowohl quantitativ als auch qualitativ bei allen in das Verbraucherinsolvenzverfahren involvierten Institutionen bei ständig steigender Zahl von Ratsuchenden beizukommen ist.

Im Mittelpunkt der vorliegenden Arbeit steht die Frage, welchen Beitrag eine Insolvenzordnung zur Lösung des Problems der privaten Überschuldung in Deutschland leisten kann. Zur Abgrenzung des zu untersuchenden Phänomens befassen sich die Kapitel 2 und 3 mit dem Begriff der Überschuldung und den Grenzen ihrer statistischen Meßbarkeit in Deutschland. Um die Zielsetzungen eines Insolvenzrechts zu formulieren, werden in Kapitel 4 zunächst die ökonomischen Anforderungen an ein Insolvenzregime verdeutlicht. Kapitel 5 setzt sich hierauf aufbauend konkret mit der Einordnung des neuen deutschen Regelwerkes auseinander. Die Analyse rankt sich dabei um die beiden zentralen Fragestellungen, ob (und inwieweit) das Insolvenzverfahren zu einer Milderung des Überschuldungsproblems beiträgt, indem es (ex post) zu einem Abbau bestehender Überschuldung beiträgt, oder ob das Verfahren im Gegenteil für eine Verschärfung des Problems verantwortlich gemacht werden kann, sollte es mit seinem Restschuldbefreiungsangebot Anreize zu einer leichtfertigen übermäßigen Verschuldung geben (oder von einer solchen zu wenig abschrecken).

Die Frage, warum die Zahl der Haushalte in einer finanziellen Krise ständig zunimmt, ist für die Lösung des Überschuldungsproblems von großer Bedeutung. Sollte es beispielsweise tatsächlich durch das neue Insolvenzrecht zu verstärkten Anreizen gekommen sein, sich leichtfertig zu verschulden, so wäre zu erwägen, ob nicht eine neuerliche Verschärfung der bei Insolvenz drohenden Konsequenzen Abhilfe schaffen könnte.

Hierzu ist jedoch zunächst zu untersuchen, worauf Verbraucherüberschuldung letztlich zurückzuführen ist und ob ihr tatsächlich ein strategisches Verhalten des Schuldners zugrunde liegt. Wie Kapitel 6 zeigt, geben Erhebungen u.a. bei Schuldnerberatungsstellen sowie soziologische Untersuchungen deutliche Hinweise für die Vermutung, daß der "typische" überschuldete Haushalt eher nicht strategisch handelt oder dazu auch nur in der Lage wäre. Vielmehr gerät er oftmals gerade aufgrund persönlicher Defizite wie

eines nur begrenzten Abstraktionsvermögens und der Unfähigkeit zur Konsumsteuerung in eine finanziell kritische Situation. Das Drängen auf Verbraucherschutz auch in anderen Bereichen des Wirtschaftslebens ist nur einer von vielen Belegen für eine gewisse Schutzbedürftigkeit. Doch nicht nur eine intensivere Betrachtung von Schuldnercharakteristika wirft eine völlig neue Dimension des Problems der Verbraucherüberschuldung auf. Insbesondere vor dem Hintergrund der Vermutung, daß private Schuldner eventuell nur begrenzt rational agieren, stellt sich die Frage, ob die Veränderungen des kreditwirtschaftlichen Umfelds, speziell das aggressive Kreditvergabeverhalten der Gläubiger, eine Bedeutung für Überschuldung haben. Für einen solchen Zusammenhang sprechen wiederum die US-amerikanischen Erfahrungen: Denn vor dem Hintergrund der dort noch deutlich schuldnerfreundlicheren Insolvenzordnung ist das trotz wachsender Zahl überschuldeter Haushalte offensive Marketing der Kreditgeber um so erstaunlicher.

Kapitel 7 widmet sich daher dem Gläubigerkalkül und insbesondere der Frage, wie sich das Risiko von Kreditausfällen, das wiederum durch die Insolvenzordnung beeinflusst wird, in der Gläubigerstrategie im Kreditgeschäft mit Privatkunden niederschlägt. Sollten sich Indizien dafür ergeben, daß Gläubiger von zusätzlichen verkauften Krediten (und kreditierten Warenverkäufen) trotz steigender Kreditausfälle profitieren, so bedeutete dies, daß das Problem der Verbraucherüberschuldung zumindest teilweise auch durch Entwicklungstendenzen des Kapitalmarkts verschärft würde und nicht allein auf begrenzt rationalem, d.h. unvernünftigem - geschweige denn mißbräuchlichem oder strategischem - Verbraucherverhalten beruhte. Beide Aspekte legten ganz andere Eingriffe zum "Schutz der Verbraucher" nahe, als die alleinige Reform der Verbraucherinsolvenzregelung.

Kapitel 8 faßt die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit zusammen und zeigt abschließend die sich hieraus ergebende Notwendigkeit weiterer über die Insolvenzordnung hinausgehender Institutionen für eine Bewältigung des Überschuldungsproblems in Deutschland auf, insbesondere wenn Überschuldung langfristig nicht nur abgebaut, sondern auch vermieden werden soll.

2. Verbraucherüberschuldung - Versuch einer Abgrenzung und Definition

2.1 Die Zielgruppe: Verbraucher im Zentrum der Untersuchungen

"Personal Bankruptcy" stellt in den USA schon seit langem ein zentrales gesellschafts-politisches Problem und ein auf allen Ebenen heftig umstrittenes Thema dar. Auch in Deutschland wird in den Medien und in wissenschaftlichen Publikationen zunehmend über die "Überschuldung von Privatpersonen" diskutiert. Verwirrung stiftet dabei die Tatsache, daß es zumeist an einer sorgfältigen Abgrenzung nicht nur der betrachteten Zielgruppe, sondern vor allem auch des zu untersuchenden Tatbestandes mangelt. Ohne eine solche Abgrenzung jedoch entsteht schon vor der Diskussion der Kernprobleme die Schwierigkeit, die Dimension(en) des Phänomens einmütig erfassen zu können.

So kennt die neue deutsche Insolvenzordnung (InsO), die seit dem 1.1.1999 in Kraft ist und die als möglicher Ansatzpunkt zur Regelung "des Problems" gehandelt wird, den Begriff "Überschuldung" im Zusammenhang mit Privatpersonen überhaupt nicht.

Privatpersonen gehören entweder als Verbraucher - die im Mittelpunkt dieser Arbeit stehen sollen - oder als Einzelkaufleute zur Gruppe der natürlichen Personen. Für diese wie für solche Unternehmen, die als Personengesellschaften firmieren, wird Überschuldung als Eröffnungstatbestand nicht definiert, sondern nur für juristische Personen.¹ Die Abgrenzung von Verbrauchern gegenüber juristischen Personen ist unproblematisch; schwieriger ist es dagegen, zwischen Verbrauchern und unternehmerisch tätigen natürlichen Personen eindeutig zu differenzieren.

Das Problem, bei natürlichen Personen unternehmerische von (privaten) Haushaltsaktivitäten als Zweck der Kreditaufnahme unterscheiden zu können, ist besonders aus Entwicklungsländern bekannt, in denen Kleingewerbetreibende einen bedeutsamen Anteil am wirtschaftlichen Geschehen ausmachen.² Dieser zumeist informelle Sektor bildet

¹ Vgl. auch Drukarczyk, J. (1993), Finanzierung, 6. Aufl., Jena, S. 407: "Überschuldung wird als Insolvenztatbestand vom Gesetzgeber im wesentlichen dort eingesetzt, wo Unternehmen für ihre Verbindlichkeit gegenüber Gläubigern beschränkt haften."

² In urbanen Regionen Lateinamerikas sind durchschnittlich zwischen 30 und 60% der Erwerbsfähigen in diesen zumeist informellen Strukturen tätig. (Vgl. Tueros, M. (1994), Education and Informal Labour Markets, in: Husén, T./Postlethwaite, T.N. (Hrsg.) (1994), The International Encyclopedia of Education, 2. Aufl., Oxford, S. 1676-81, hier S. 1677.) Schmidheiny spricht von 40% des BIP und über 50% der Beschäftigten. Vgl. de Soto, H. (1992), Marktwirtschaft von unten - Die unsichtbare Revolution in Entwicklungsländern, Zürich; S. 13.

eine Art Auffangbecken für diejenigen Erwerbsfähigen, die von den modernen Bereichen der Wirtschaft nicht absorbiert werden.³ Insbesondere bei dem Versuch, dem Sektor der Klein(st)unternehmer Zugang zu Kredit zu ermöglichen, beklagen die Initiatoren von Mikrofinanzinstitutionen⁴ die vorherrschende Vermischung von Unternehmens- und Haushaltskasse, welche die Intransparenz in der Kreditbeziehung über die grundlegenden (Informations-)Probleme hinaus verschärft. In Industrieländern dürfte dieses Phänomen jedoch vermutlich weniger gravierend sein, und dies nicht nur aufgrund der genauer geregelten und vor allem durchgesetzten Buchhaltungsvorschriften, sondern auch aufgrund der herrschenden Sozialstruktur. So ist z.B. in Deutschland durch ein - zwar oft kritisiertes, aber dennoch - relativ gut funktionierendes Sozialnetz die Absicherung der Arbeitslosen umfassender geregelt. Selbständige unternehmerische Tätigkeit (im Klein(st)en) ist daher insbesondere im Deutschland der letzten Jahrzehnte nur in wenigen Fällen das Mittel zum Zweck, um die eigene Existenz bzw. das Überleben zu sichern. Daher sind auch bei den zu beobachtenden hoch bzw. übermäßig verschuldeten Haushalten - gemäß der bei Schuldnerberatungsstellen erhobenen Sozialdaten zu einem großen Teil Arbeitslose und Geringverdienende - vorherrschend (ehemals) abhängig Beschäftigte zu finden⁵, welche keiner "selbständigen" Tätigkeit (abgesehen von Schwarzarbeit) nachgehen, wodurch eine Überschneidungsfreiheit zwischen Über-

³ Vgl. Nohlen, D./Nuscheler, F. (Hrsg.) (1992), Handbuch der Dritten Welt: Bd. 2. Südamerika, Bonn, S. 49. Llamas bezeichnet ihn daher als "Residualektor". Vgl. Llamas, I. (1994), Education and Labor Markets in Developing Nations, in: Husén/Postlethwaite (1994), S. 1681-1685, hier S. 1682.

⁴ Als "Mikrofinanzinstitutionen" werden solche Finanzinstitutionen bezeichnet, die im Vordergrund neuerer Initiativen im Rahmen der Finanzmarktentwicklung (nicht nur) in Entwicklungsländern stehen und die mit einer speziellen Kredittechnologie anstreben, nachhaltig, d.h. nach Möglichkeit zumindest mittelfristig auch kostendeckend, den (möglichen) Kreditbedarf der Zielgruppe der Klein(st)-Unternehmen zu decken. Prominente Beispiele hierfür sind BancoSol und Caja Los Andes in Bolivien oder die Grameen Bank in Bangladesh. Vgl. hierzu u.a. Krahn, J.P./Schmidt, R.H. (1994), Development Finance as Institution Building. A New Approach to Poverty-oriented Banking, International Labour Organisation, Boulder, S.F., Oxford; oder Morduch, J. (1999), The Microfinance Promise, in: Journal of Economic Literature, Vol. 37, S. 1569-1614; oder Terberger-Stoy, E. (2001), Mikrofinanzierung, Ein Mittel gegen Armutsbekämpfung ohne unerwünschte Nebenwirkung?, in: EFF (Hrsg.), Tagungsband; sowie Von Pischke, J.D. (1991) Finance at the Frontier: Debt Capacity and the Role of Credit in the Private Economy, World Bank, Washington, D.C.

⁵ U.a. gemäß einer im Rahmen des Schuldenreports 1999 vom Institut Für Finanzdienstleistungen e.V. (IFF) durchgeführten Erhebung bei 98 Beratungsstellen besteht die hauptsächliche Einkommensquelle bei 38% der dort als "verschuldet" gespeicherten Personen aus Arbeitnehmereinkommen, bei 25% aus Arbeitslosenunterstützung, bei 19% aus Sozialhilfe; 7% der Personen sind Rentner und 11% fallen unter "sonstige Einkommen" (u.a. Selbständigkeit, Unterhalt, Krankengeld). Vgl. Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e.V./Deutsches Rotes Kreuz (Hrsg.) (1998) [Schuldenreport 1999], Schuldenreport 1999 - Kredite der privaten Haushalte in Deutschland, Baden-Baden (erstellt vom Institut Für Finanzdienstleistungen e.V. (IFF)), vornehmlich Kapitel "A. Verschuldung der privaten Haushalte in Deutschland" von Reifner, U. (IFF), S. 10-40, hier S. 29 (s.u. S. 162).

schuldung aus unternehmerischer Tätigkeit und Verbraucherüberschuldung eher gewährleistet ist.

Als objektives Kriterium der Abgrenzung soll im folgenden die im Gesetz für das Verbraucherinsolvenzverfahren vorgegebene Zielgruppendefinition verwendet werden, wodurch sich die Untersuchung auf diejenigen natürlichen Personen beschränkt, welche "keine oder nur eine geringe selbständige Tätigkeit" ausüben.⁶ Der Fokus soll also auf **Verbraucherüberschuldung** liegen.⁷

Was aber heißt nun Überschuldung?

2.2 Überschuldung - Definitivische Probleme

2.2.1 Überschuldung als übermäßiges Verhältnis von Verschuldung zum Vermögen

Dem Phänomen der **Überschuldung** liegt zunächst **Verschuldung** zugrunde. Diese ist wohl definiert und leicht verifizierbar: Verschuldung liegt dann vor, wenn ein Wirtschaftssubjekt, der Schuldner, gegenüber einem anderen, dem Gläubiger, eine Verbindlichkeit eingegangen ist, die nicht sofort erfüllt wurde; hierunter kann jede beliebige

⁶ Vgl. § 304 Abs. 1 InsO. Das Gesetz sieht für alle natürlichen Personen die Möglichkeit der Restschuldbefreiung vor, das vereinfachte Verbraucherinsolvenzverfahren allerdings nur für private Haushalte. Unternehmerisch tätige natürliche Personen fallen dagegen unter das Kleininsolvenzverfahren oder das "normale" Regelinsolvenzverfahren.

⁷ Allerdings bedeutet die Abgrenzung, zumindest in Hinblick auf die Einbeziehung der Kleingewerbetreibenden in das Verbraucherinsolvenzverfahren, dennoch eine gewisse Herausforderung für das neue Gesetz. "Bereits die Abgrenzung zwischen Unternehmens- und Verbraucherinsolvenz führt zu beträchtlichen Unsicherheiten in der Beratungs- und Gerichtspraxis, weil es zuverlässige Abgrenzungskriterien nicht gibt." (BLA-Bericht (2000) (s.u.), S 135.) Nicht zuletzt in den ersten Änderungsvorschlägen nach Inkrafttreten des Gesetzes kam dieses Thema wieder in die Diskussion. Zum einen besteht ein definitivisches Abgrenzungsproblem, wer (noch) als selbständig und wer als "Verbraucher" zu behandeln ist, welches nun gemäß der Änderungsvorschläge der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Insolvenzrecht" (2000) dadurch gelöst werden soll, daß derjenige Status gilt, den der Schuldner zum Zeitpunkt der Antragstellung besaß. Zum anderen aber scheinen in dieser Diskussion um die Abgrenzung von Kleingewerbetreibenden - die laut ursprünglichem Gesetz in das vereinfachte Verbraucherinsolvenzverfahren miteinbezogen werden sollten - vor allem (administrative) Praktikabilitätsüberlegungen im Vordergrund zu stehen; so sei es z.B. schlichtweg praktikabler und wird daher in den Verbesserungsvorschlägen angestrebt, (ehemals) Kleingewerbetreibende nur in bestimmten Fällen, wie z.B. bei einer geringen Zahl von Gläubigern oder wenn keine Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen vorhanden sind, wie Verbraucher das vereinfachte Verfahren durchlaufen zu lassen und ansonsten aber das Regelinsolvenzverfahren für sie vorzuschreiben. Vgl. Korczak, D. (2000), Überschuldung in Deutschland zwischen 1988 und 1999, Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, München, S. 192-193 und S. 199-200, sowie Zwischenbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Insolvenzrecht" (2000) [BLA-Bericht (2000)], Probleme der praktischen Anwendungen und Schwachstellen des Verbraucherinsolvenzverfahrens - Analyse und Änderungsvorschläge, Bericht der BLAG "Insolvenzrecht" zur 71. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 24. und 25. Mai 2000 in Potsdam, S. 135-136.

Leistungsverpflichtung fallen, also zum Beispiel die Verpflichtung zur Zahlung der Miete oder die Rückzahlung eines Darlehns.⁸

Verschuldung bedeutet zunächst nicht unbedingt etwas Negatives. Letztlich ist mit dem Wort "Kredit" eine auf der Bedeutung des lateinischen Ursprungs "credere" (= vertrauen, glauben) fußende positive Assoziation verbunden, nämlich das Vertrauen, welches ein Gläubiger in die Rückzahlungsfähigkeit (und -willigkeit) seines Schuldners setzt.⁹ Auch wenn die hier zu betrachtenden Verbraucher Kredite in der Regel nicht für investive Zwecke aufnehmen¹⁰, ergibt sich für sie über diese Verschuldung die Möglichkeit der Konsumglättung, d.h. der Vorteil, zeitlich nicht kongruente Verläufe von Konsumwünschen und Lebenseinkommen aneinander anpassen zu können.¹¹

Verschuldung ist also immer dann gegeben, wenn ein Individuum einem anderen gegenüber Verbindlichkeiten (Schulden) hat, "unabhängig davon, wie groß die mit den Schulden verbundene objektive und subjektive Belastung ist."¹² Diese Belastung besitzt

⁸ Charakteristisch für die aus einer Fremdfinanzierung, das heißt aus dem Eingehen eines Kreditverhältnisses, resultierende Zahlungsverpflichtung ist ein nominaler (versus quotaler im Falle der Eigenkapitalfinanzierung) Zahlungsanspruch des Gläubigers, der erst dann vom "Erfolg" des Kapitalnehmers abhängig wird, wenn keine bzw. nur eine geringere als die vereinbarte Zahlung geleistet wird (werden kann). Für diesen Nichterfüllungsfall ist im Standardkreditvertrag das Eintreten der Insolvenzregel vorgesehen. (Zum Begriff des "standard debt contract" vgl. u.a. Gale, D./Hellwig, M. (1985), Incentive-Compatible Debt Contracts: The One-Period Problem, in: Review of Economic Studies, Vol. 52, S. 647-663.) Eine Insolvenzregel soll im weiteren Sinne zunächst "nur" dafür sorgen, daß es z.B. durch den Übergang der Verfügungsmacht über das Investitionsobjekt (wie das Unternehmen bzw. die dazugehörigen Aktiva) an den oder die Gläubiger bzw. einen sie vertretenden Treuhänder zur Einhaltung des Vertrages kommt. (Vgl. u.a. Hart, O. (1995), Firms, Contracts and Financial Structure, Oxford, S. 157: "Bankruptcy procedure should do no more than ensure that a transfer of ownership and control take place in the default state, i.e. that the terms of the debt contract are upheld.")

⁹ Vgl. Terberger, E. (1987), Der Kreditvertrag als Instrument zur Lösung von Anreizproblemen, Wiesbaden, S. 1.

¹⁰ Der Nutzen resultiert also nicht unbedingt aus den durch die Kreditfinanzierung realisierbaren positiven Nettoerträgen vorteilhafter Investitionen, vorausgesetzt man versteht private Investitionen und Vermögensbildung wie Hausfinanzierung, Ausbildung etc. nicht als solche.

¹¹ Metz spricht (im Bezug auf die 395 Mrd. DM Konsumentenkredit in Deutschland) von einer "kreditfinanzierten Wirtschaftsordnung" und weist auf die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kreditfinanzierung hin. (Vgl. Metz, R. (1999), Verbraucherkreditgesetz: Kommentar, Wiesbaden, S. 9.) Im Sinne der Vertiefung der Finanzintermediation ist die zu erwartende bessere Kapitalallokation dabei sicherlich positiv zu bewerten. Bezüglich der konjunkturellen Auswirkungen sowie der langfristigen Strukturwirkungen der Kreditfinanzierung des privaten Konsums siehe unter anderem Hörmann, K./Holzscheck, G./Daviter, J. (1982), Praxis des Konsumentenkredits in der Bundesrepublik Deutschland, Köln, S. 388ff. und 434ff.

¹² Bonnemann, D./Rickal, T. (1997), Einführung in den Problemkreis Ver-/Überschuldung, zitiert nach: www.uni-essen.de/ts/lehrangebot/verschuldung/schulden.pdf, Stand April 1997, S. 2. - Die zuvor aus dem Wort Kredit heraus eher als positiv dargestellte Assoziation mit Verschuldung schränkt Schmölders (1969) dahingehend ein, daß er in dem Wort "Schulden" den moralischen Beiklang von "Schuld" betont, eine sprachliche Besonderheit im Deutschen, zu der sich seiner Meinung nach weder in der englischen noch in der französischen Sprache Gegenstücke finden lassen. Weder in "debt" noch in

aber bereits einen negativen Beiklang, wenn man von "hoch verschuldet" spricht. Mit "Überschuldung" schließlich assoziiert man den - "extremen" - Zustand, oder auch nur das Empfinden, übermäßiger Verschuldung.

Das Insolvenzrecht kennt diesen Begriff wie gesagt für natürliche Personen, und somit für die hier interessierenden Verbraucher, nicht. Bekannt ist Überschuldung lediglich bei juristischen Personen. Sie wird im Gesetz als Eröffnungsgrund (und somit Auslöschungstatbestand) für ein Insolvenzverfahren folgendermaßen definiert: "Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt."¹³

Überschuldung läßt sich folgendermaßen darstellen:

$$\rightarrow \quad \text{Vermögen} < \text{Verbindlichkeiten}$$

2.2.2 Bewertungsansätze: Gegenwarts- bzw. vergangenheitsorientierte versus zukunftsorientierte Betrachtung

Bereits bei der Feststellung von Überschuldung von juristischen Personen werden potentielle Probleme der Identifizierung dieses Tatbestandes deutlich, da zwar die Verbindlichkeiten¹⁴ in der Regel relativ einfach und objektiv erfaßbar sind, für eine Messung des Vermögens jedoch weitere Prämissen getroffen¹⁵ und vor allem erhebliche Unsicherheiten antizipiert werden müssen. Die untere Schranke für den Wert des Vermögens, und somit kleinster gemeinsamer Nenner aller Einschätzungen, ist dabei der Auflösungs- bzw. Zerschlagungswert: Das Vermögen setzt sich hiernach zusammen aus der Summe der Vermögensgegenstände zu (Stichtags-) Veräußerungspreisen.¹⁶ Dieser Wert wird jedoch den tatsächlichen Möglichkeiten der Vermögensverwertung nicht

"dette" spiegeln sich, so Schmölders, Assoziationen zu moralischen Begriffen wie "guilt" oder "culpabilité" wider. (Vgl. Schmölders, G. (1969), Psychologie des Geldes, Reinbek b. Hamburg, S. 134.) Als weiterer kultureller Unterschied läßt sich außerdem, wie auch noch später genauer zu betrachten sein wird, der Umstand anführen, daß in den USA Kreditwürdigkeit als eine Art Statussymbol gehandelt wird und somit nicht zuletzt ein Grund für den sorgloseren Gebrauch bzw. vor allem angestrebten Besitz von Kreditkarten als Signal für eine solche darstellt. Vgl. u.a. Schuldenreport 1999, Abschnitt 1.9. "Amerikanische Verhältnisse in Deutschland?", S. 23.

¹³ § 19 Abs. 2, Satz 1 InsO unter Eröffnungsgrund für juristische Personen. Sofern nicht anders vermerkt, beziehen sich Gesetzesbezüge im folgenden auf die InsO.

¹⁴ Zu unterschiedlichen Verschuldungsformen und dem Begriff des Konsumentenkredites siehe S. 31.

¹⁵ Im Unternehmensbereich stehen diesbezüglich als Konsens wenigstens Kompromisse wie gewisse Rechnungslegungs- und insbesondere Ansatzvorschriften zur Verfügung.

gerecht. So wäre es möglich, daß die einzelnen Gegenstände z.B. bei einem "effizienten" Verbleib im momentanen Gesamtkonzept, oder auch nur als kleinere Einheit in Kombination mit anderen Strukturen, einen deutlich über dieser Marke liegenden Wert besitzen.¹⁷

Der Erfassung dieses verwendungsspezifischen "Mehrerts"¹⁸ der Vermögensgegenstände über ihren Zerschlagungswert hinaus würde eine fortführungsorientierte Bewertung eher gerecht.^{19,20} Hierbei ist zum einem ein aggregierendes Vorgehen - die einzelwertorientierte Ermittlung des Substanz- bzw. Reproduktionswertes - vorstellbar: Dieses unterstellt bei der Bewertung der Gegenstände zwar Fortführung²¹ und erlaubt somit das Einschließen von "Mehrwert", leitet letztlich aber nach wie vor das Gesamtvermögen aus der Summe dieser einzelnen Gegenstände ab. Zum anderen kann die (fortführungsorientierte) Bewertung auch auf Grundlage einer Zukunftsprognose der erzielbaren Zahlungsströme des Unternehmens als Ganzem (und somit von allen Vermögensgegenständen gemeinsam) oder auch nur von Teilen desselben vorgenommen werden. Bei dieser gesamtwertorientierten Betrachtung entspricht der Wert des

¹⁶ So ist es auch in Deutschland grundsätzlich im HGB als Bilanzierungsvorschrift für das Vermögen verankert; vgl. bspw. § 253 Abs. 1 HGB zu Maximalbewertungsvorschriften (AHK) sowie § 253 Abs. 3 für Werte unter AHK (Marktpreise etc.).

¹⁷ Eine auflösungsorientierte Bewertung kann daher nur zum Ziel haben, den den Gläubigern im Notfall sicher zur Verfügung stehenden Wert festzustellen. (Zur Schuldendeckungskontrolle anhand des Zerschlagungswertes vgl. u.a. Moxter, A. (1984), Bilanzlehre, Bd. 1: Einführung in die Bilanzierungstheorie, 3. Aufl., Wiesbaden, S. 5ff.) Als Insolvenzauslöser fehlt diesem Wert jedoch die ökonomische Legitimation, "wenn ein Unternehmen zwar ausreichende Überschüsse zur künftigen Erfüllung der Gläubigeransprüche erwirtschaftet, aber wegen der auflösungsorientierten Vermögensbewertung zum gläubigerbezogenen Notfall gemacht wird." Burger, A./Schellberg, B. (1995b), Die Überschuldung im neuen Insolvenzrecht, in: Wirtschaftsstudium, Mai 1995, S. 226-231, hier S. 227-228.

¹⁸ Dieser Mehrwert resultiert bspw. aufgrund von immateriellen Faktoren wie der Reputation, vor allem aber auch aufgrund des spezifischen Produktionsprozesses oder der spezifischen Kombination mit anderen Vermögensgegenständen.

¹⁹ Die deutschen Bilanzierungsvorschriften nach HGB entsprechen in ihrer Gläubigerschutzorientierung in etwa der vorher angeführten Messung anhand von Zerschlagungswerten. Fortführungsorientierung drückt sich lediglich z.B. in einigen Beisätzen zum "True and Fair View" aus, die im Rahmen der EU Harmonisierung mit aufgenommen worden sind. Einen wesentlichen Bestandteil stellt dieser "True and Fair View" demgegenüber für die Bilanzierung nach US-GAAP dar, bei der folglich auch derivative oder innere Werte wiederzufinden sind. Für eine Gegenüberstellung dieser unterschiedlichen Bilanzierungsansätze siehe u.a. Eggloff, F. (1999), Bilanzierung nach HGB, US-GAAP und IAS im Vergleich - eine praxisorientierte Einführung, Wiesbaden; oder Schinnerl, R. (1998), Internationale Rechnungslegungsstandards - Grundlagen, Unterschiede, Auswirkungen, Überwindung, in: Frei, N./Schlienkamp, C. (Hrsg.) (1998), Die Aktie im Aufwind, Wiesbaden, S. 101-132.

²⁰ Für eine Feststellung des Überschuldungstatbestandes gibt die neue InsO diesbezüglich folgendes vor: "Bei der Bewertung des Vermögens des Schuldners ist jedoch die Fortführung des Unternehmens zugrunde zu legen, wenn diese nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich ist." (§ 19 Abs. 2 Satz 2 InsO.)

²¹ Das Unternehmen wird demzufolge als "going concern" behandelt, ebenso wie auch ein synthetisches Verständnis der einzelnen Vermögensgegenstände gilt.

Unternehmens bzw. der Aktiva dem Barwert dieser zukünftig zu erwartenden Einzahlungsströme.²² Eine Orientierung bietet dabei der aus dem Aktienkurs ermittelbare Marktwert, sofern das Unternehmen börsennotiert ist, zuzüglich des Fremdkapitals. Beide Wege fußen grundsätzlich auf dem selben Konzept²³ der Ausrichtung an zukünftigem Potential und beinhalten viel Spielraum für Subjektivität. Den (zumindest im Fall eines fortführungswürdigen Objektes²⁴) über den Zerschlagungswert hinausgehenden höheren Wert "objektiv" festzulegen (bzw. eine obere Grenze zu finden), erscheint daher kaum möglich. Prognosen über den zukünftig ausschüttungsfähigen Zahlungsstrom müssen angestellt werden, deren Qualität nicht nur durch den Mangel an umfassenden Informationen beeinträchtigt wird, sondern vor allem auch durch die Tatsache, daß vorhandene Informationen asymmetrisch verteilt sind. Konfligierende Interessen beeinflussen die Entwicklung der Vermögenslage sowie folglich deren Prognostizierbarkeit.²⁵ Zu dem Problem mehrwertiger Cash Flows kommt hinzu, daß für eine einheitliche Ermittlung des Barwerts Einigkeit über den Zinssatz herrschen müßte, mit dem die Zahlungsströme diskontiert werden.

Die vorangegangene Darstellung kann und soll die Komplexität der Zusammenhänge nur rudimentär darstellen. Als Hinweis auf die zu erwartende Unsicherheit bzw. den Spielraum bei der Vermögensbewertung hat sie jedoch verdeutlicht, mit welchen

²² So stellt laut Ordelheide (1990) in der prospektiven Bilanzdeutung das Vermögen "den Wert dar, mit dem die Vermögensgüter zu den zukünftigen Einzahlungsüberschüssen der Unternehmung beitragen". Vgl. Ordelheide, D. (1990), Externes Rechnungswesen, in: Vahlens Kompendium der Betriebswirtschaftslehre, Bd. 2, S. 209-304, hier S. 227. (Das Eigenkapital - als Saldo aus Vermögensbarwert und dem Wert zukünftiger Auszahlungen - wird dabei als Fortführungsertragswert bezeichnet.)

²³ Gegenüber der Bewertung des Gesamtunternehmens anhand seines zukünftigen Planes wird die erstgenannte Fortführungsvariante zwar als "eigene Idee" gehandelt. Ein Ansatz dieser Art entspricht im Grundgedanken aber eigentlich der gesamtwertorientierten Betrachtung, da dem "Fortführungswert" auch bei der einzelwertorientierten Betrachtung der Reproduktionswerte eine Vorstellung von dem Unternehmenskonzept und den daraus erzielbaren Cash flows zugrunde liegen muß - insbesondere wenn im Sinne eines "Vollreproduktionswertes" für die Wiederbeschaffung auch der Wert des Good Wills (bspw. aus Kundenbeziehungen) und damit mögliche zukünftige Überschüsse mit einbezogen werden. Vgl. hierzu auch Burger/Schellberg (1995b), S. 227.

²⁴ "Die Kombination der Aktiva im Rahmen der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens generiert in der Regel einen höheren Fortführungswert als die Summe der einzelnen zu Liquidationswerten bewerteten Aktiva." (Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) (2000), Internationale Insolvenzregelungen für Entwicklungsländer, Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats beim BMZ, BMZ Spezial Nr. 14, S. 4.) Zu Zweck und Bewertungsmaßstäben des Überschuldungstatbestandes, insbesondere allgemein zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Bewertungsmöglichkeiten im Insolvenzfall im Rahmen der neuen Insolvenzordnung vgl. auch Burger/Schellberg (1995b), S. 226-227.

²⁵ Als Beispiel sei hier nur die Bedeutung der Motivation des Schuldners (oder auch Managers) für die tatsächliche Erzielung von Cash Flows genannt.

Schwierigkeiten es verbunden sein kann, den Tatbestand der Überschuldung überhaupt festzustellen.

Trotz dieser Schwierigkeiten läßt sich auf dieser Grundlage bereits ein grundsätzliches Verständnis davon ableiten, was mit "Überschuldung", auch bei Verbrauchern, gemeint sein könnte: Nämlich derjenige Zustand, in dem der Barwert des zukünftig (in den Perioden $t=1, 2, \dots, n$) zur Bedienung von Schulden zur Verfügung stehenden Einkommensstroms²⁶ kleiner ist als die Verbindlichkeiten (bzw. deren Barwert).

Überschuldung läßt sich nun also in vereinfachter Form darstellen als:

$$\rightarrow \sum_t [BW(CF_t - ExMin_t)] < \sum_t BW(VB_t) *$$

* BW = Barwert; CF_t = Cash Flow bzw. Einzahlungen in Periode t ; $ExMin_t$ = vom Schuldendienst ausgenommener Einkommensanteil in Periode t (hier bereits mit Bezug auf die zu untersuchenden Verbraucher bezeichnet mit "Existenzminimum"; s.u. S. 18); VB_t = Verbindlichkeiten in Periode t .

2.2.3 Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit

2.2.3.1 Die (begriffliche) Gleichsetzung von "Überschuldung" und "Zahlungsunfähigkeit" bei Verbrauchern

In der gesamten Literatur über Verbraucherüberschuldung wird Überschuldung nicht in der dargestellten Form definiert, sondern - wie selbstverständlich - mit (dauerhafter) "Zahlungsunfähigkeit" gleichgesetzt. Auch wenn die Definitionen von Überschuldung im Detail uneinheitlich sind; "Bei fast allen Definitionen steht der Aspekt der Liquidität des Haushaltes im Vordergrund."^{27,28} Auf den ersten Blick erstaunt diese Gleichsetzung der Begriffe, denn wendet man sich wiederum dem Gesetz und hier wiederum der

²⁶ Was zur Ermittlung dieses für den Schuldendienst frei verbleibenden Einkommens hier von den jeweiligen Einzahlungen (CF_t) abgezogen wird, ist bei Verbrauchern in der Realität u.a. von den lokalen gesetzlich vorgegebenen Existenzminima bzw. Sozialhilfesätzen abhängig.

²⁷ Bonnemann/Rickal (1997), S. 2. So zum Beispiel bei Groth: "Überschuldung liegt dann vor, wenn nach Abzug der fixen Lebenshaltungskosten (Miete, Energie, Versicherung etc. zuzüglich Ernährung) [Anm. d. Verf.: Manche Definitionen verwenden statt dessen die Sozialhilfeschwelle; s.o. Fn. 26.] der verbleibende Rest des monatlichen Einkommens für zu zahlende Raten nicht ausreicht." Vgl. Groth, U. (1991) Schuldnerberatung: Praktischer Leitfaden für die Sozialarbeit, Frankfurt/Main, S. 16. Vgl. ferner qualitativ etwas weiter gefaßt Korczak, D. (1992), Überschuldungssituation und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Familie und Senioren, Bonn, S. XXI: "*Überschuldung* ist die Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen, die zu einer ökonomischen und psychosozialen Destabilisierung von Schuldnern führt."

²⁸ So ist auch im Gesetz wie gesagt bei Privatpersonen als Insolvenzgrund nur Zahlungsunfähigkeit angeführt: § 17 Abs. 2 Satz 1: "Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen." und: § 17 Abs. 2 Satz 2: "Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat."

Behandlung juristischer Personen zu, wird dort die Zahlungsunfähigkeit als *weiterer* Insolvenzgrund bzw. Eröffnungstatbestand neben der Überschuldung angeführt.²⁹ Nach dem Verständnis des Gesetzes wenigstens sind Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit also nicht dasselbe.

Auch wenn Zahlungsunfähigkeit ein Begriff ist, der eher auf Liquidität als auf Solvenz zielt, wäre sie jedenfalls auf einem vollkommenen und vollständigen Kapitalmarkt ohne Informationsprobleme, d.h. gemäß neoklassischer Annahmen kein "weiterer" - von der Überschuldung zu unterscheidender - Grund: Vorübergehende Liquiditätsprobleme existieren hier nicht, da die Vorteilhaftigkeit eines Investitionsprojektes oder generell die Bonität eines Schuldners stets allen Marktteilnehmern gleichermaßen bekannt ist. Die Beschaffung von Liquidität und somit die Wahrung des "finanziellen Gleichgewichtes" stellt für fortführungswerte Unternehmen von daher nie ein Problem dar. Denn Liquidität wird immer zur Verfügung gestellt, solange der Fortführungswert aus dem diskontierten Zahlungsstrom größer ist als die Verbindlichkeiten; die Liquidität folgt hier der Bonität. Zahlungsunfähigkeit kann auf einem solchen Markt also nur als Phänomen der Überschuldung und somit dauerhaft auftreten und ist folglich unter diesen Annahmen mit ihr gleichzusetzen.

In der Realität ist jedoch nicht von der bisher angenommenen Vollkommenheit sowie Vollständigkeit des Marktes auszugehen. Und Zahlungsunfähigkeit - wie noch zu zeigen sein wird - ist in einem solchen Szenario weder hinreichend noch notwendig für Überschuldung.³⁰ Daß die beiden Zustände in den angesprochenen Definitionen von privater Überschuldung dennoch quasi gleichgesetzt werden, wird verständlicher, wenn man sich die erheblichen Meßprobleme ins Gedächtnis ruft, die mit Überschuldung verbunden sind, während die Nichtbedienung von Zahlungen unmittelbar beobachtbar ist. Als Operationalisierung von Überschuldung erstaunt die Referenz auf Liquidität dann weniger.³¹ Allerdings kann aufgrund der vorherrschenden nicht unwesentlichen Informationsprobleme die beobachtbare Nichtbedienung von Verbindlichkeiten verschiedene

²⁹ Siehe § 17 Abs. 1 InsO: "Allgemeiner Eröffnungsgrund ist die Zahlungsunfähigkeit".

³⁰ Denn genauso wenig, wie Überschuldung immer die Grundlage für Zahlungsunfähigkeit sein muß, ist umgekehrt davon auszugehen, daß Überschuldung auch immer unmittelbar durch Zahlungsunfähigkeit sichtbar wird, letztere als Phänomen also eine notwendige Voraussetzung für das Vorliegen von Überschuldung und somit ihr Nichtvorliegen eine Garantie für Solvenz wäre.

³¹ Richtet man die Auslösung des Insolvenzprozederes an einer solchen Größe aus, kann es in der Praxis jedoch zu einer (zu) späten Einleitung des Verfahrens kommen, eben erst dann, wenn der Schuldner schon längere Zeit keine Zahlungen mehr leistet. "Die an sich für die Feststellung von Insolvenz not-

- eben nicht unbedingt "beobachtbare" und somit identifizierbare - Ursachen haben, von denen Überschuldung nur eine ist.

2.2.3.2 Mögliche Ursachen der Nichtbedienung von Zahlungen auf unvollkommenen Märkten

Die Nichtbedienung von Zahlungen kann zunächst (wie bei vollkommener Information) durch das tatsächliche Vorliegen von **Überschuldung** bedingt sein. Der Barwert zukünftiger Einkommen ist zu klein, als daß noch irgendein Gläubiger neue Liquidität zuführen würde. Daneben ist jedoch auf einem Markt mit Informationsproblemen auch der Fall **vorübergehender Zahlungsunfähigkeit** denkbar, der daraus resultiert, daß trotz zu erwartender (zukünftiger) Einzahlungsströme, welche die ausstehenden Verbindlichkeiten zu decken in der Lage wären, neue finanzielle Mittel zu diesem Zeitpunkt nicht beschaffbar sind, da diese Bonität potentiellen Kreditgebern nicht bekannt und auch nicht signalisierbar ist.

Vorübergehende Zahlungsunfähigkeit repräsentiert (per Definition) keine Überschuldungssituation, sollte mittel- und langfristig also an sich nicht zur dauerhaften Zahlungsunfähigkeit führen. Aus vorübergehender Zahlungsunfähigkeit kann jedoch Überschuldung entstehen, wenn nun aufgrund von Informationsunterschieden und dadurch bedingter nicht überbrückbarer Illiquidität ineffiziente Maßnahmen ergriffen werden.

Als prominentes Beispiel für durch zunächst vorübergehende Liquiditätsprobleme (an sich solventer Institute) ausgelöste dauerhafte Zahlungsschwierigkeiten werden gemeinhin Bankruns gehandelt, die unter Umständen bereits aus einem auf Informationsunterschieden basierenden, unberechtigten Vertrauensschwund resultieren, in ihrer krassesten Ausprägung aber durchaus zur Solvenzkrise führen können.³² Um ihnen vorzubeugen, sind die besonderen Liquiditätsvorschriften bei Banken aber auch andere, vor allem vertrauenssichernde Maßnahmen wie die Einlagensicherung³³ institutionalisiert worden.

wendige Zukunftsorientierung wird durch Vergangenheitsorientierung, d.h. die Einstellung von Zahlungen, ersetzt." BMZ (2000), S. 4.

³² Siehe hierzu v.a. Diamond, D.W./Dybvig, P.H. (1983), Bank Runs, Deposit Insurance, and Liquidity, in: Journal of Political Economy, Vol. 91, S. 401-419.

³³ Generell sind hier die das Vertrauen der Bevölkerung (als potentielle Einleger) in das Kreditwesen sichernden Institutionen gemeint, neben formellen Versicherungsmechanismen auch explizit formulierte, sowie vor allem implizite staatliche Garantien. In diesem Zusammenhang muß allerdings darauf hingewiesen werden, welche negativen Auswirkungen andererseits von jeglicher Form von Versiche-

Bei Unternehmen löst Illiquidität Überschuldung z.B. dann aus, wenn vorteilhafte Investitionen nicht (wie geplant) durchgeführt werden können oder die Liquiditätsprobleme verstärkt werden, indem beispielsweise aufgrund eines Zahlungsverzugs bei einem Gläubiger weitere Kredite frühzeitig gekündigt bzw. fällig gestellt werden und/oder Strafzinsen anfallen. Insbesondere der zuletzt genannte Zusammenhang steht auch hinter dem gegenüber der freiwilligen Kreditaufnahme oft als "Zwangskreditverhältnis"³⁴ bezeichneten Dilemma bei Privatpersonen: "Durch Zahlungsverzug³⁵ werden Kredite (und sogar Konten) gekündigt, fällig gestellt und es fallen so hohe (neue) Kosten und Verzugszinsen an, daß die monatlichen Raten nicht einmal für ihre Deckung reichen, wodurch eine Schuldtilgung nicht mehr erfolgt. In dieser Konstellation wächst trotz regelmäßiger Ratenzahlung der Schuldenberg."³⁶

Durch die genannten Ineffizienzen kann somit vorübergehende Zahlungsunfähigkeit zu einer dauerhaften werden. Hier also folgt die Bonität der Liquidität.

Völlig unabhängig von dem zugrundeliegenden Ver- oder Überschuldungsgrad des Schuldners ist als weitere potentielle Ursache der Nichtbedienung von Zahlungen schließlich seine **Zahlungsunwilligkeit** zu nennen.

Deutlich wird: Aus der beobachtbaren Nichtbedienung kann auf unvollkommenen, durch Informationsasymmetrien gekennzeichneten Märkten der tatsächliche Ver- oder Überschuldungsgrad des Schuldners nicht verlässlich abgeleitet werden. Folglich kann die Zahlungseinstellung lediglich ein erstes Indiz darstellen. Verstärkt wird die Problematik der Identifikation des "wahren" Zustands zusätzlich dadurch, daß dieser nicht ("exogen") gegeben ist, sondern sich die unterschiedlichen Phänomene - wie bereits angedeutet - gegenseitig bedingen können.

zung auf die Effizienz des Systems ausgehen (Stichwort Moral Hazard - d.h. Verhaltensänderungen nach Vertragsabschluß auf Kosten des Vertragspartners).

³⁴ Daraus kann sich per definitionem der Schuldner nicht mehr befreien.

³⁵ Anm. d. Verf.: Selbst wenn dieser nur vorübergehend sein mag.

³⁶ Kuntz, R. (1988), Aufgaben und Arbeitsweisen der Schuldnerberatung in der Sozialarbeit, in: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (Hrsg.), Aufgaben und Ziele der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V., Kassel, S. 9-16, hier S. 11. So können auch durch - evtl. nur vorübergehende - Lohnpfändungen oder Kontosperrungen (neue) negative Arbeitgeberreaktionen ausgelöst werden oder bei Arbeitslosigkeit eine erneute Anstellung durch diese Maßnahmen erschwert werden (vgl. u.a. Schuldenreport 1999, S. 92f.). Zum Problem der Kontolosen vgl. auch Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (2000), "Hilfe Kontopfändung - Hände weg vom Existenzminimum" - Presseerklärung zum ersten bundesweiten Aktionstag am 14. Juni 2000, Kassel.

2.3 Die Überschuldung von Verbrauchern - Versuch einer Abgrenzung

Festzuhalten bleibt, daß man sich im Rahmen der Feststellung von Überschuldung mit erheblichen Problemen konfrontiert sieht: Für die Messung des den Verbindlichkeiten gegenüberzustellenden Vermögens müssen die Ertragswerte zukünftiger Zahlungsströme berücksichtigt werden. Diese zu prognostizieren stellt nicht nur aufgrund der Schwierigkeiten bei der Einschätzung des generellen Schuldnerpotentials (wie bspw. seines Vermögens auch im Sinne von Humankapital)³⁷ sondern auch wegen der Unsicherheiten aus potentiellen exogenen Einflüssen eine Herausforderung dar. Das Problem, eine verlässliche Prognose zu formulieren, wird vor allem dadurch verstärkt, daß Schuldner und Gläubiger, und auch die Gläubiger untereinander, mit unterschiedlichen Informationen ausgestattet sein können, welche sie grundsätzlich zu ihrem Vorteil zu nutzen versuchen werden. Daher ist es schon für die Feststellung von Überschuldung unabdingbar, die Anreize zu berücksichtigen, welche von dem institutionellen Umfeld auf die Handlungen der Akteure ausgehen. Ob ein Schuldner überschuldet ist, bzw. die Wahrscheinlichkeit, mit der er es wird, ist zum einen von Seiten des Gläubigers nicht klar erkennbar - diesbezüglich ist eindeutig von einem Informationsvorteil des Schuldners gegenüber den Gläubigern auszugehen -, zum anderen ist diese Wahrscheinlichkeit aber auch abhängig davon, welche Zugeständnisse Gläubiger zu machen bereit sind oder aber welche Strafen drohen. Denn die Art der Intervention hat maßgebliche Auswirkungen auf den Einfluß, den der Schuldner auf diesen Prozeß auszuüben bereit ist, d.h. inwiefern der Schuldner motiviert ist, sein (evtl. verborgenes) Potential auch tatsächlich zu nutzen.

Wie genau solche Mechanismen, für welche das Insolvenzrecht nur ein Beispiel darstellt, in der Realität aussehen (können), so daß sie den an ihnen durch Theorie und Praxis gestellten Anforderungen genügen, soll in späteren Kapiteln untersucht werden³⁸. Lediglich zur Veranschaulichung der zugrundeliegenden Intuition soll an dieser Stelle beispielhaft angedeutet werden, daß die Erwartung größerer Strafen (im Falle eines hart sanktionierenden Insolvenzsystems) nicht gerade zu einer wahrheitsgemäßen Berichterstattung von Seiten des Schuldners beitragen wird, sondern im Gegenteil zu einer Verschleierung sowie u.U. wertvernichtenden Verschleppung einer kritischen Situation. So ist es des weiteren bzgl. der eben angesprochenen Motivation, Cash Flows bzw.

³⁷ Und dabei spielen vor allem auch die Interessen des Prognostizierenden eine Rolle.

³⁸ Siehe hierzu v.a. Kapitel 4.

Vermögen zu generieren, sicherlich nicht förderlich, wenn der Schuldner mit einer Pfändung sämtlicher (über eine Freigrenze im Sinne eines Existenzminimums hinausgehender) Erfolge zu rechnen hat; in diesem Fall quasi "erfolgsunabhängig entlohnt" besitzt er keinerlei Anreiz mehr, sich zu engagieren, insbesondere, wenn er nach unten durch die Alternative Sozialhilfe abgesichert ist.

Überschuldung muß folglich dergestalt "gemessen" werden, daß hinter dem funktionalen Zusammenhang die Einsicht deutlich wird, daß das, was man dem Schuldner z.B. an "Liquidität" läßt, Rückwirkungen - sei es im Sinne der Motivation oder als notwendiger Input für effiziente Investitionen - auf zukünftig zu erwartende Erträge hat und somit auf die Wahrscheinlichkeit und den Grad der "Überschuldung". Die oben aufgestellte Formel zur Definition von Überschuldung ist daher um diesen Zusammenhang zu modifizieren: Bei den erwarteten zukünftigen Zahlungen muß die Abhängigkeit von der zum jeweiligen Zeitpunkt möglichen Um- bzw. Entschuldung und somit den verbleibenden Einzahlungen (welche auch über das Existenzminimum bzw. den Sozialhilfesatz hinaus zugestanden werden könnten³⁹) zum Ausdruck kommen, auch wenn der konkrete - der Realität und dem Einzelfall entsprechende - Zusammenhang wohl kaum modellierbar sein wird. Dadurch sollte deutlicher werden, daß das dem Schuldner verbleibende Einkommen zwar "nur" Liquidität darstellt, diese aber in ihrer Anreizfunktion als Faktor für das Problem nicht unterschätzt oder nur als "soziale Komponente", wie dies beim Existenzminimum mitklingt, betrachtet werden kann und sollte.

Überschuldung läßt sich insofern folgendermaßen ausdrücken:

$$\rightarrow \sum_t [BW(CF_t(ExMin_t) - ExMin_t)] < \sum_t BW(VB_t)$$

Darüber hinaus muß eine Art "Arbeitsdefinition" von Überschuldung bei Verbrauchern - insbesondere als Abgrenzung des Beobachtungsraums für die konkrete Auseinandersetzung mit der "Überschuldungsrealität" - aber auch die Brücke schlagen zu der im Gesetz vorgenommenen Fokussierung auf den Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit, welcher am ehesten objektivierbar und somit jedenfalls für eine "Messung" des Problems am ehesten praktikabel scheint. Wie bereits festgestellt ist in der Realität aufgrund der herrschenden Informationsprobleme die Ursache für das Phänomen der Nichtbedie-

³⁹ So ist das *ExMin* in der Formel als Synonym für das je nach Maßnahme Zugestandene zu verstehen.

nung von Forderungen nicht immer identifizierbar. Selbst wenn aber die Nichtbedienung nicht zwingend auf Überschuldung beruht, läßt sich aus den vorangegangenen Betrachtungen durchaus eine Rechtfertigung ableiten, bei dem Versuch einer quantitativen Abschätzung des Problems auch die nicht zweifelsfrei überschuldeten Fälle zu berücksichtigen. Die Darstellung sollte verdeutlicht haben, daß auf unvollkommenen Märkten auch aus den Tatbeständen Zahlungsunwilligkeit (bzw. der Möglichkeit ihres Vorliegens) und vorübergehender Zahlungsunfähigkeit Überschuldung resultieren kann.

Vor dem Hintergrund der festgestellten Wechselbezüge sowie begrenzten Verifikationsmöglichkeiten sollen also für eine Identifikation der vom Problem "Verbraucherüberschuldung" betroffenen Fälle und somit zur Messung des Problems⁴⁰ sowie für die Analyse der Wirkung des neuen Insolvenzverfahrens

diejenigen Verbraucher als "überschuldet" gelten, welche zumindest mittelfristig, d.h. in absehbarem Zeitraum, nicht in der Lage sind oder sich nicht in der Lage sehen, ihre Verbindlichkeiten zu bedienen.

Es ist zwar als Kompromiß zu betrachten, daß Überschuldung der Praktikabilität halber dort gemessen wird, wo sie am ehesten "sichtbar" wird - in Form von Zahlungsunfähigkeit (wenn sie mehr als nur unproblematisch und somit nicht sicher nur eine vorübergehende ist). Andererseits berücksichtigt diese weniger technische Abgrenzung aber auch stärker die Tatsache, daß die "Ausweglosigkeit" der Situation von der (bewußten oder unbewußten) Auffassung, also auch Motivation des Schuldners abhängig ist, und wird somit der Subjektivität des "Tatbestandes" eher gerecht. Und dies bezieht sich nicht nur auf die oben aus der ökonomischen Theorie abgeleiteten Anreizprobleme bei Informationsasymmetrien, sondern weist auch auf die - in ihrer Wirkungsweise möglicherweise ähnliche - psychosoziale Komponente⁴¹ hin, deren Bedeutung im weiteren Verlauf der Analyse, u.a. bei der Diskussion typischer Überschuldungskarrieren, noch deutlicher werden wird.

⁴⁰ S.u. Kapitel 3 und Kapitel 6.

⁴¹ Vgl. auch Korczak (1992), u.a. S. XXI, der massive soziale und psychische Konsequenzen als wesentlichen Bestandteil der Überschuldungssituation sieht. Zur Abhängigkeit des Zustands von der im Zusammenhang mit der Verschuldung empfundenen "objektiven und subjektiven Belastung" und der Einordnung kritischer Lebensereignisse vgl. außerdem Reiter, G. (1991), Kritische Lebensereignisse und Verschuldungskarrieren, Berlin, S. 30.

3. Das Ausmaß von Überschuldung privater Haushalte in Deutschland - statistisch überhaupt "meßbar"?

3.1 Vorbemerkungen

Die Schätzungen bezüglich der Anzahl von überschuldeten Privatpersonen oder Haushalten in Deutschland divergieren bisweilen erheblich. Im Jahr 1999 gab es in Deutschland laut ersten Pressemeldungen des Statistischen Bundesamtes ca. 1.958 Verbraucherinsolvenzen¹, gemessen als die eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren seit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes. Der Inkassoverband² sprach dahingegen im selben Jahr von 2,6 Millionen Haushalten, die zu diesem Zeitpunkt überschuldet waren, und bezog sich dabei auf Schätzungen sozialwissenschaftlicher Forschungen.³ Aufgrund des unterschiedlichen Betrachtungswinkels und -gegenstands widersprechen sich diese Zahlen nicht. Grundsätzlich scheint es jedoch äußerst schwierig, eine eindeutige und konsensfähige Zahl von Überschuldeten festzumachen.⁴ Um dennoch einen Eindruck davon zu erlangen, inwieweit Verbraucherüberschuldung in Deutschland auftritt und in ihrem Ausmaß evtl. ein Problem darstellt, werden im folgenden verschiedene (Ein-)Schätzungen vorgestellt. Eine akkurate Messung wird nicht nur aufgrund der bereits diskutierten Schwierigkeiten bei der Abgrenzung des Überschuldungstatbestandes erschwert, sondern auch durch die Tatsache, daß Verschuldung, und insbesondere Überschuldung, in weiten Teilen der Bevölkerung - "da mit Armut assoziiert" - nach wie vor ein Tabu-Thema darstellt.⁵ So weisen die Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) und verschiedene Repräsentativerhebungen auf Verschweigungstendenzen hin, und zwar sowohl bezüglich der Verschuldung als auch

¹ Vgl. Statistisches Bundesamt (2001b), Pressemitteilung, 12. Oktober 2001.

² Vgl. o.V. (1999), Rund 29 000 Unternehmenskonkurse erwartet, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 18.11.1999, S. 17.

³ Zum Indikatormodell der GP Forschungsgruppe vgl. Abschnitt 3.3.2.2 dieser Arbeit. (Für 1999 wurde die Zahl der überschuldeten Haushalte anhand dieses Modells sogar auf 2,7 Mio. geschätzt.)

⁴ Auch der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuß äußert in einer Stellungnahme zur Überschuldung privater Haushalte die dringende Notwendigkeit, sich des Themas anzunehmen und betont dabei allem voran den Bedarf an einer einheitlichen Definition, um zunächst (auch statistisch) überhaupt einen Vergleich zu ermöglichen. Vgl. Economic and Social Committee (2002), Opinion of the ESC on Household over-indebtedness, 24. April 2002.

⁵ Vgl. Korczak, D. (1998), Überschuldungssituation in Deutschland im Jahr 1997 - Expertise, S. 4. (Ein weiterer Grund hierfür könnte durchaus auch eine Fehleinschätzung von Seiten der Kreditnehmer sein. Vgl. in diesem Zshg. auch die Ausführungen zur sog. "Underestimation"-Hypothese in Abschnitt 6.5.2 dieser Arbeit.)

bzgl. des Einkommens und Vermögens. Ob dies übermäßig bei überschuldeten Haushalten der Fall ist, bleibt dabei offen. Eindeutig ist nur, daß "es in den Angaben zur Verschuldung eine über die übliche statistische Bandbreite hinausgehende Fehler-toleranz gibt."⁶

Weniger anfällig für "Underreporting" als diese Mikrodaten aus Befragungen sind die gesamtwirtschaftlichen - und hier vor allem die durch die Bundesbank aggregierten - Verschuldungs- und Vermögensdaten. Im folgenden wird daher zunächst die Möglichkeit einer Einschätzung der Lage bzw. relevanter Trends aus dieser (hier so bezeichneten) "Makrosicht" eruiert. Auf der Suche nach Hinweisen auf mögliche Überschuldungsrisiken werden dabei wesentliche quantitative und qualitative Veränderungen der Kerngrößen Einkommen, Vermögen und Verschuldung über die letzten Jahre bzw. Jahrzehnte aufgezeigt sowie andere mit ihrer Entwicklung in engem Zusammenhang stehende Faktoren diskutiert. In einem zweiten Schritt sollen dann die auf der Ebene des einzelnen Haushalts ansetzenden "Meß"-möglichkeiten auf Grundlage der momentan verfügbaren Daten und Erhebungen erörtert werden.

Vorweg sei darauf hingewiesen, daß die folgende Betrachtung keinesfalls den Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Ziel kann hier lediglich sein, den Hintergrund der wesentlichen Studien oder Datenquellen zu erläutern und dabei ein erweitertes Verständnis von Überschuldung in Deutschland zu entwickeln sowie dieses in Ansätzen mit Eckdaten anderer Länder zu vergleichen. Auch soll hieran deutlich werden, an welcher Stelle und in welcher Form weiterer Erhebungsbedarf besteht.

3.2 Das Ausmaß von Überschuldung aus der "Makro-Perspektive"

3.2.1 Gesamtwirtschaftliche Entwicklung, Einkommen, Sparen und Konsum

Geprägt ist die momentane gesamtwirtschaftliche Verschuldungstendenz vor allem durch die Einschnitte in der Entwicklung der privaten Einkommen und Vermögen, welche in der Bundesrepublik seit Anfang der neunziger Jahre zu beobachten sind.⁷ So

⁶ Korczak (1998), S. 4.

⁷ Deutsche Bundesbank (1999a), Zur Entwicklung der privaten Vermögenssituation seit Beginn der neunziger Jahre, in: Monatsbericht Januar 1999, S. 33-50, hier S. 33 ff. - Relevante Trends sind allerdings auch schon davor zu beobachten: So ist bspw. das seit den 70er Jahren bis 1990 noch stärkere Anwachsen der Realeinkommen für die momentane Vermögenssituation wesentlich mit verantwortlich. Dieser längerfristige Trend ist auch im folgenden bei der Konsumentenkreditentwicklung und

sahen sich die privaten Haushalte vor allem "aufgrund der erforderlichen Umstrukturierungen der Wirtschaft in den neuen Bundesländern und den dringlichen Anpassungen an die weltwirtschaftlichen Herausforderungen"⁸ sowie daraus resultierendem Strukturwandel und Abgabenerhöhungen zunehmenden Belastungen ausgesetzt. Der **Realwert des verfügbaren Einkommens** aller inländischen Sektoren stieg aufgrund dieser vereinigungsinduzierten und rezessionsbedingten Entwicklungen in den Jahren von 1991 bis 1998 insgesamt lediglich um 8%.⁹ Der Anstieg des Realeinkommens pro Arbeitnehmer, d.h. berücksichtigt man Beschäftigungsaspekte, lag mit 9,7% leicht darüber.

Die gesamtwirtschaftliche **Sparquote**¹⁰ fiel im selben Zeitraum von ihren ursprünglichen 11% p.a. in 1991 (seit 1993) auf 8,5% p.a. Der Abwärtstrend war maßgeblich durch den Rückgang der Spartätigkeit privater Haushalte¹¹ induziert: Deren Quote hatte bis dahin zwar zyklisch geschwankt, verweilte aber bis 1991 im Durchschnitt auf einem im internationalen Vergleich schon immer relativ hohen Niveau von 13% des privaten verfügbaren Einkommens und fiel 1998 auf nunmehr 10%.^{12,13}

Auf der Suche nach einer Erklärung für diesen Rückgang ist zunächst anzumerken, daß sich - empirisch gesehen - die Sparquote in der Regel prozyklisch verhält,¹⁴ was letztlich durch den Wunsch der privaten Haushalte nach einer möglichst gleichmäßigen Versorgung mit Konsumgütern zu erklären ist. Vor dem Hintergrund der zwar schwachen

Verschuldung insgesamt relevant. Die Entwicklungen der 90er Jahre zeigen aufgrund der wirtschaftlichen Ausnahmesituation durch die Wiedervereinigung größere Schwankungen.

⁸ Deutsche Bundesbank (1999a), S. 33.

⁹ Deutsche Bundesbank (1999b), Einkommen, Sparen und Investitionen in den neunziger Jahren - Ergebnisse des neuen ESVG '95, in: Monatsbericht Dezember 1999, S. 51-66, hier S. 53. Das Bruttonationaleinkommen (d.h. in Nominaltermini) stieg im selben Zeitraum um 27% oder ca. 3,5% p.a. Auch das nominale verfügbare Einkommen, d.h. auch nach Berücksichtigung von Transfers (mit Ausland) etc., wuchs um knapp 3,5% p.a. (vgl. ebenda, S. 52-53). Das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte entwickelte sich fast parallel zu den Primäreinkommen: Der Anstieg von durchschnittlich ca. 3,4% p.a. schwächte sich jedoch ab. Für das Jahr 1999 waren - individuell betrachtet - nur noch ca. 2% festzustellen (vgl. ebenda, S. 58).

¹⁰ Gemäß Sachverständigenrat ist diese definiert als das Verhältnis der Ersparnis zum Volkseinkommen. Vgl. Vahlens Großes Wirtschaftslexikon (1994), 2. Aufl., Wiesbaden, S. 1939.

¹¹ Diese macht durchschnittlich ca. 92% des gesamten Sparens aus.

¹² Vgl. Deutsche Bundesbank (1999b), S. 59; diese Zahlen beziehen sich nun auf das Verhältnis der *privaten* Ersparnis zum verfügbaren Einkommen der *privaten Haushalte*. Für eine detaillierte Beschreibung und Diskussion der Entwicklung der Sparquote, auch im internationalen (OECD-) Vergleich, siehe Deutsche Bundesbank (1999a), S. 34-37. Eine Betrachtung der Entwicklung seit den 70er Jahren findet sich in Deutsche Bundesbank (1993b), Zur Vermögenssituation der privaten Haushalte in Deutschland, in: Monatsbericht Oktober 1993, S. 19-32, hier S. 20.

¹³ Dieser Verlauf bleibt im wesentlichen erhalten, "wenn man die private Ersparnisberechnung (...) um den Erwerb von Wohnungseigentum und den aus der Wohnungsnutzung resultierenden Vermögensverzehr erweitert." Deutsche Bundesbank (1999a), S. 34. (Nach diesem breiteren Konzept liegt die Sparquote ca. einen Prozentpunkt niedriger.)

aber immerhin noch positiven Entwicklung des gesamtwirtschaftlichen Realeinkommens kann jedoch nicht allein die schleppende Konjunktur¹⁵ für dieses Sinken verantwortlich sein. Vielmehr sind es ihre strukturellen Auswirkungen, welche den Rückgang der Sparquote zum Teil erklären können: So hat das Arbeitsentgelt als Ersparnisquelle an Bedeutung verloren, was auf den aufgrund der veränderten Beschäftigungslage sinkenden Anteil direkter Bezüge aus abhängiger Arbeit gegenüber dem wachsenden Anteil von Transfer- und Sozialleistungen¹⁶ am Nettoeinkommen zurückzuführen ist.¹⁷ Diesen Ausfall konnte auch die traditionell vergleichsweise hohe Spartätigkeit der Selbständigen nicht ausgleichen, insbesondere da die Abgabenbelastung insgesamt anstieg. (Ebenso war durch den starken Zinsrückgang seit Herbst 1990 weniger mit der ersparnisstützenden Wirkung von Vermögens-(Kapital-)einkommen¹⁸ zu rechnen.) Neben der Verschiebung der Quellen des verfügbaren Einkommens sind weitere strukturelle Entwicklungen für das Sinken der Sparquote von maßgeblicher Bedeutung: Die Veränderung der Lebensgewohnheiten äußert sich (nicht zuletzt) in einer veränderten Zusammensetzung der privaten Haushalte und somit einer anderen Struktur bzw. Verteilung unterschiedlich sparaktiver "Einheiten": So ist zum einen durch die zunehmende Alterung der Bevölkerung der Anteil von Rentnern gestiegen - was auch einen Teil des angesprochenen Anstiegs der Transferempfänger erklärt -, und zum anderen hat der Anteil der Einpersonenhaushalte zugenommen^{19,20}, wodurch Haushaltstypen mit geringerer

¹⁴ Vgl. Deutsche Bundesbank (1999a), S. 34.

¹⁵ D.h. die Veränderung der Sparquote in Abhängigkeit von der Entwicklung des Volkseinkommens.

¹⁶ Vgl. Deutsche Bundesbank (1999b), S. 58. Aufgrund der negativen Beschäftigungseffekte durch zu rasche Anpassung der ostdeutschen Löhne an das westdeutsche Verdienstniveau und die generell weiter fortschreitende Substitution des Faktors Arbeit durch den Faktor Kapital waren, so die Deutsche Bundesbank, weniger Personen als vorher am Wertschöpfungsprozeß beteiligt. Auf die Zahl der Erwerbstätigen bezogen hat daher das verfügbare Einkommen (nominal) wesentlich stärker zugelegt (im Zeitraum von 1991-98 durchschnittlich ca. 4,1% p.a., bezogen auf Vollzeitbeschäftigung sogar noch stärker) als auf das gesamtwirtschaftliche Aggregat bezogen (durchschnittlich ca. 3,5% p.a.). Vgl. ebenda, S. 53. [Zur Erinnerung: Der *Realwert* (s.o.) des verfügbaren Einkommens stieg im selben Zeitraum nur um ca. 1% pro Jahr oder 8% insgesamt, bzw. auf Erwerbstätige bezogen um 9,7%.]

¹⁷ Deutsche Bundesbank (1999b), S. 59. Und Transferhaushalte gehören eher zu den Entsparem.

¹⁸ Bis zum Anfang der 90er Jahre haben die Geldvermögenseinkommen insgesamt stärker als die übrigen Einkommensarten zugenommen. So lag ihr Anteil von 8,5% am gesamten Volkseinkommens 1992 sechsmal so hoch wie der Anteil in den 60er Jahren. Bzgl. deren ersparnisstützender Wirkung läßt sich beispielsweise anführen, daß Zinsen und Dividenden 1992 vier Fünfteln des zur selben Zeit neu gebildeten privaten Geldvermögens entsprachen. Vgl. Deutsche Bundesbank (1993b), S. 26-27. (Zur Entwicklung des Geldvermögens vgl. auch S. 25f. dieser Arbeit.)

¹⁹ Laut Monatsbericht Deutsche Bundesbank (1999b), S. 60, wächst in Deutschland die Zahl der Einpersonenhaushalte seit einigen Jahren (laut Deutsche Bundesbank (1999a) in den letzten 20 Jahren) doppelt so stark wie die aller anderen Haushaltstypen. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes hat sich seit 1991 die Zahl der Ein- und Zweipersonenhaushalte um weitere 15% erhöht, während die übrigen Haushaltstypen um rund 6% abnahmen. Einpersonenhaushalte sind im alten Bundesgebiet

Sparquote nun stärker ins Gewicht fallen. Bei Einpersonenhaushalten läßt sich das geringere Sparen, bzw. deren höhere Ausgaben, einerseits dadurch erklären, daß (sonst) "pro Haushalt" anfallende haushaltsrelevante Ausgaben nun von einer Person allein getragen werden müssen, das Leben hier also pro Kopf teurer wird.²¹ Anhand dieser Gruppe ist andererseits aber auch eine grundsätzliche Veränderung der Lebensgewohnheiten in der Weise festzustellen, daß insgesamt eine höhere Konsumneigung zu verzeichnen ist.

In Bezug auf die Veränderungen in der Lebensweise der lohnabhängigen Bevölkerung weisen Koch und Reis²² bspw. darauf hin, daß Subsistenz sowie nachbarschaftliche Hilfe und Austausch seit den 60er Jahren abgenommen haben. Des weiteren würde nicht nur bei Einpersonenhaushalten, sondern auch durch Frauenerwerbstätigkeit "andere" teurere Haushaltsführungstechnologie nötig. Auch habe der PKW nicht zuletzt für den Weg zur Arbeit an Bedeutung gewonnen. Wesentliche Auswirkungen auf das Konsumverhalten und die damit verbundenen (Kredit-) Finanzierungsbedürfnisse bzw. -möglichkeiten habe aber vor allem eine neue Art von Konsumbedarf: Bezeichnend hierfür sei die Nachfrage nach Artikeln der Unterhaltungs- und Freizeitindustrie. Letztere werden im Sinne einer individuellen Kompensation des "Zerfalls tradierter kommunikativ strukturierter sozialer Beziehungen" auch als neue, konsumgeprägte Kommunikationsformen interpretiert.

Diese erhöhte Konsumneigung spiegelt sich auch in den gesamtwirtschaftlich beobachtbaren inländischen (nominalen) **Konsumausgaben**²³ wider, die im Zeitraum von 1991

bereits seit 1976 die häufigste Haushaltsform (mit einem Anteil von mittlerweile bundesweit 36% aller Privathaushalte). Vgl. Statistisches Bundesamt (2000b), Pressemitteilung, 23. März 2000.

²⁰ Auch für diesen Effekt spielt selbstverständlich der gerade genannte Anstieg der Rentnerhaushalte eine Rolle, allerdings weist die Deutsche Bundesbank (1993b), S. 30, darauf hin, daß diese Einpersonenhaushalte zu zwei Dritteln aus "jüngeren Leuten" bestehen, welchen sie außerdem eine "möglicherweise höhere Verschuldungsbereitschaft" unterstellt.

²¹ Diesem Zusammenhang, d.h. der je nach Haushaltsgröße unterschiedlich hohen Belastung pro Kopf, wird in empirischen Arbeiten (bspw. für den internationalen Einkommens- bzw. Armutsvergleich) durch Verwendung von Äquivalenzskalen wie der "OECD-Skala" Rechnung getragen. Diese teilen zur Ermittlung des Äquivalenzeinkommens ("equivalized individual income") das Haushaltseinkommen durch ein mit zunehmender Haushaltsgröße unterproportional steigendes Gewicht (im Falle der OECD-Skala die Wurzel der Haushaltsgröße; ansonsten durch den Faktor 1, 1,7, 2,4 etc., bzw. zusätzlich nach dem Alter weiterer Haushaltsmitglieder differenziert). Vgl. u.a. Biewen, M. (2002), The Covariance Structure of East and West German Incomes and its Implications for the Persistence of Poverty and Inequality, Mimeo, University of Heidelberg, Version: January 2002, S. 4, sowie Armutsbericht (2001), v.a. S. 20-21.

²² Vgl. Koch, F./Reis, C. (1987), Zielgruppen der Schuldnerberatung, in: Blätter der Wohlfahrtspflege, 10. Jg., S. 219-224, hier S. 220-223.

²³ Diese umfassen hier Konsum von privaten Haushalten und Staat.

bis 1998 um 30% bzw. durchschnittlich ca. 3,8% p.a. und somit deutlich stärker gestiegen sind als die verfügbaren (nominalen) Einkommen (26% bzw. ca. 3,5% p.a.).²⁴

3.2.2 Die Vermögensentwicklung der privaten Haushalte in Deutschland und ihr Einfluß auf den Konsum

3.2.2.1 Zur Vermögensentwicklung der privaten Haushalte

Angesichts der geringeren Spartätigkeit verwundert es nicht, daß sich ein Großteil der (gegenüber dem verfügbaren Einkommen) positiven Dynamik in der **Vermögensentwicklung** auf Wertsteigerungen zurückführen läßt und nicht auf transaktionsbedingten Vermögenszugang (d.h. aktive Vermögensbildung).²⁵ Innerhalb dieser **Vermögensbildung** ist bei der Geldvermögensbildung²⁶ in den neunziger Jahren ein sehr deutlicher Trend von niedriger verzinsten Spareinlagen hin zu riskanteren Anlagen wie Aktien festzustellen.²⁷ Der Anteil der Geldvermögensbildung am verfügbaren Einkommen ist jedoch von 13% (70er Jahre bis Wiedervereinigung) auf 10% (1997) gesunken.²⁸ Ein immer größer werdender Bestandteil der knapperen privaten Anlagemittel floß in die Sachvermögensbildung: Die "Bruttoinvestitionen" (Bestandserhaltungsmaßnahmen also eingeschlossen) der privaten Haushalte stiegen von ca.²⁹ 7,8% (1991) auf ca. 10% des verfügbaren Einkommens, wobei diese Quote mittlerweile stagniert. Für diesen Anstieg ist vor allem das enorm wachsende Engagement privater Haushalte beim Erwerb von Wohneigentum und bei sonstigen Investitionen im Immobiliensektor verantwortlich. Diese Investitionen machen einen bedeutenden Anteil an der Sachvermögensbildung aus. Der Boom in den neunziger Jahren wurde nicht zuletzt durch die Wiedervereinigung und damit zusammenhängende staatliche Fördermaßnahmen ausgelöst, die neben

²⁴ Vgl. Deutsche Bundesbank (1999b), S. 59. Dies war im wesentlichen induziert durch den vereinigungsbedingten Boom bis 1992; durch die Einkommensrückgänge verlangsamte sich die Verbrauchsdynamik nach 1993. - Gemäß einer Umfrage der Gesellschaft für Konsumforschung wurden Mitte 2000 in den Augen der privaten Haushalte die Perspektiven für allgemeine wirtschaftliche Entwicklung durchaus positiv eingeschätzt, wodurch man auf eine Belebung der Verbrauchskonjunktur schließt. (Nach wie vor sei allerdings die Bereitschaft zu größeren Anschaffungen - wie bei der Zulassung von neuen Kraftfahrzeugen zu beobachten - eher verhalten.) Vgl. Deutsche Bundesbank (2000), Konjunkturlage in Deutschland, in: Monatsbericht August 2000, S. 31-41, hier S. 33.

²⁵ Vgl. Deutsche Bundesbank (1999a), S. 41.

²⁶ Laut Deutscher Bundesbank (1999a), S. 45, ist das private Geldvermögen seit 1990 um 2/3 gestiegen. Davon sind 4/5 Akkumulation aus laufenden Ersparnissen und nur 1/5 des Anstiegs auf Wertsteigerungen zurückzuführen. (Vgl. hierzu auch Fn. 18.)

²⁷ 1999 bspw. machte die Aktienanlage fast 10% des Geldvermögens aus (ggü. 4,4% 1992). Vgl. Sprenger, B. (2000), Geldvermögen steigt im Jahr 2000 auf 7 Billionen DM, in: Die Bank, 8/2000, S. 564-565, hier S. 564.

²⁸ Vgl. Deutsche Bundesbank (1999a), S. 39.

dem ohnehin niedrigen Zinsniveau zu einer nachhaltigen Verbilligung von Immobilienfinanzierung führten.³⁰

3.2.2.2 Der Einfluß von Vermögensentwicklungen auf den Konsum - realisierte und nicht realisierte Wertsteigerungen und die Rolle von Erwartungen

Der Einfluß von Einkommen auf Konsum und Investitionen einerseits und auf das Ausgaben- oder Sparverhalten von Wirtschaftssubjekten andererseits ist (neben dem ebenfalls sehr direkten Einfluß von Zinsen) unbestritten.³¹ Vor dem Hintergrund der dargestellten Entwicklung des privaten Vermögens stellt sich die Frage, in welcher Form dieses in die Entscheidung mit einfließt. Gemäß vorherrschender Theorien zur Abhängigkeit des Konsums vom Vermögen ist unter der Annahme, daß Wirtschaftssubjekte im Sinne einer Vorsorge ein bestimmtes Vermögensniveau anstreben, davon auszugehen, daß der Wunsch nach Sparen (zur weiteren Vermögensakkumulation) um so mehr nachläßt und der Konsum steigt, desto höher das Vermögen im Verhältnis zum eigenen Einkommen ist. Realisierte Vermögenszuwächse wie bspw. ausgeschüttete Dividenden, Zinsen oder realisierte Kursgewinne des Geldvermögens³² lassen sich insofern als Einkommen charakterisieren - was im übrigen auch ihrer steuerrechtlichen Erfassung als "Einkünfte" entspricht.

Freilich darf auch der Einfluß des "nur" empfundenen - in der offiziellen Berechnung aber eben nicht als Einkommen verzeichneten - Wohlstands dabei nicht unterschätzt werden, der sich aus der Perzeption von "zusätzlichem Einkommen" durch Wertsteigerungen bzw. durch (noch) nicht realisierte Vermögenszuwächse ergibt.

Ein solcher Effekt geht nicht nur von Immobilien, sondern auch von anderen Arten von (vor allem auch Geld-) Vermögen aus. Paradigma ist die Aktie. Wie sehr sich - insbesondere nicht realisierte - Aktienwertsteigerungen (unmittelbar) auf die privaten Ausga-

²⁹ Siehe Graphik in Deutsche Bundesbank (1999a), S. 38.

³⁰ So z.B. durch staatliche Eigenheimförderung oder das KfW-Programm zur Unterstützung der Wohneigentumsbildung junger Familien; vgl. Bundesbank (1999a), S. 38. Zusätzlich zu den mit der Wohnraumverknappung einhergehenden erhöhten Mietpreisen sorgte dies für die relative Attraktivität von Eigenheimen.

³¹ Wenn dies auch durch verschiedene (Konsum-) Theorien im Detail unterschiedlich begründet wird, ist ihnen doch gemein, daß sie diese Tätigkeit in einen engen Zusammenhang zum Einkommen stellen. Zu den herrschenden Erklärungsansätzen vgl. u.a. Henrichsmeyer, W./Gans, O./Evers, I. (1991), Einführung in die Volkswirtschaftslehre, 9. Aufl., Stuttgart, u.a. S. 362ff., 380ff. u. 452f., sowie im folgenden v.a. Vahlens (1994), S. 1180-81.

³² Laut Deutscher Bundesbank (1999a), S. 45-46, betrug das Geldvermögen eines einzelnen Haushaltes 1997 im Durchschnitt 140.000 DM. Seit 1990 ist es um mehr als die Hälfte gestiegen, wozu Kursgewinne von durchschnittlich ca. 10.000 DM beigetragen haben.

ben bzw. die private wirtschaftliche Aktivität auswirken, ist allerdings umstritten. Gerne wird vor dem Hintergrund der stark gestiegenen Bewertungen am US-amerikanischen Aktienmarkt (und der größeren Verbreitung von Aktienbesitz in der amerikanischen Bevölkerung) ein solcher "wealth effect" zur Erklärung eines Großteils des dort Mitte und Ende der 90er Jahre anhaltend hohen Konsums herangezogen. Allerdings bestehen hieran (berechtigte) Zweifel, welche zunehmend lauter werden, da selbst nach dramatischen Einbrüchen an den Aktienmärkten keine entsprechende Gegenbewegung festzustellen ist. Als wesentliches Argument gegen diesen Zusammenhang wird bereits seit längerem angeführt, daß sich in den USA, selbst wenn Aktienbesitz dort weiter als bei uns verbreitet ist, der Löwenanteil des in dieser Form verbrieften Vermögens in den Händen weniger Reicher (the "filthy rich"³³) befindet. Diese Verteilung, d.h. die Konzentration auf wenige Reiche, spielt insofern eine Rolle, als deren (Konsum-)Nachfrage aufgrund ihres hohen Einkommens- und Vermögensniveaus unelastisch ist, so daß Kursänderungen ihre Konsumausgaben nur unwesentlich tangieren. Ein neuer empirischer Beitrag zur Erklärung des ("rätselhaften") US-amerikanischen Konsums von Case, Quigley und Shiller (2001)³⁴ stellt einen signifikanten und gegenüber einem potentiellen "(stockmarket) equity wealth effect" deutlich stärkeren "home equity effect" fest. Diesen erklären die Autoren zum einen mit der weiteren Verbreitung dieser Art von Vermögen bzw. dem größeren Anteil, den dieser Wert am gesamten Vermögen eines Haushaltes ausmacht. Zum anderen spiele die Tatsache eine Rolle, daß ein solcher Vermögensanstieg aufgrund der tagtäglichen Konfrontation damit in Gestalt des eigenen Wohnhauses³⁵ bzw. durch die daran gebundenen Finanztransaktionen³⁶ sehr viel präsenter sei und damit auch direktere Auswirkungen haben könne. Vor allem aber gilt, nicht zuletzt aufgrund der weniger volatilen Preise: Eine Wertsteigerung in diesem Bereich "is more likely to be seen as a permanent gain in wealth by a home owner than is a

³³ o.V. (2001), Home truths, in: The Economist, November 10th, 2001, S. 82.

³⁴ Vgl. Case, K./Quigley, J./Shiller, R. (2001), Comparing wealth effects: the stockmarket versus the housing market, National Bureau of Economic Research, October 2001. (Siehe auch o.V. (2001), in: The Economist, November 10th, 2001, S. 82.)

³⁵ Demgegenüber bemerkt der Economist bzgl. des Aktienvermögens: "These days it is only the masochistic American who ever clicks on his online portfolio."

³⁶ "... Americans today are forever being reminded that the value of their house is rising. A constant stream of advertisements offers mortgage refinancing at cheaper rates (thanks to yet another interest-rate cut by Alan Greenspan) or to borrow against housing equity (a home's value less any outstanding mortgage). Cash extracted from housing in this way appears to have fuelled consumption directly during the past year, as other sources of income growth and wealth have fallen away." o.V. (2001), in: The Economist, November 10th, 2001, S. 82. [Anm. d. Verf.: Deutlich wird hieran auch die direktere Möglichkeit einer "Umsetzung" des Vermögenseffektes in Cash - wenn dies auch Schulden sind.]

rise in share prices."³⁷ Insbesondere mit Blick auf Deutschland stellen daher Wertsteigerungen von Immobilien sicherlich das geeignetere Beispiel für diesen Vermögenseffekt dar.

Ein Vermögenseffekt auf das private Ausgabeverhalten ergibt sich möglicherweise sogar durch lediglich erwartete Wertsteigerungen. Insbesondere wenn aufgrund steigenden Wohlstands der Entscheidungsspielraum der wirtschaftlichen Akteure durch frei verfügbare Einkommensteile ausgedehnt wird, gewinnen Einstellungen und Erwartungen der Konsumenten als Determinanten der Höhe des Konsums an Bedeutung.³⁸ Dies bezieht sich auch auf die Erwartung einer positiven konjunkturellen Entwicklung: Diskontiert haben auch die dadurch als wahrscheinlicher angesehenen oder erhofften verbesserten eigenen Einkommenserzielungsmöglichkeiten in der Zukunft einen Effekt auf das aktuelle (bzw. aktuell so wahrgenommene) Vermögen und die hieraus resultierenden Anreize bzgl. Sparen und Konsum. Gemessen wird diese Wahrnehmung des wirtschaftlichen Umfelds als das sogenannte Verbrauchervertrauen (bzw. "Konsumklima")³⁹. "Consumer confidence"⁴⁰ lautet das Stichwort, auf das - nicht nur, aber insbesondere in den USA - die Wirtschaft hört. Für das Maß an Aufmerksamkeit, welches dieser "Kraft" in den vereinigten Staaten zukommt, ist vor allem die Bedeutung von Konsum für die US-amerikanische Wirtschaft verantwortlich.⁴¹

Inwiefern dieser Verbraucheroptimismus auch das Ausgabe- und Verschuldungsverhalten deutscher Konsumenten beeinflusst, ist gerade mit Blick auf das Überschuldungsrisiko von besonderem Interesse, da bloße Exspektanzen gegenüber "tatsächlicher" Substanz naturgemäß ein stärkeres Risiko in sich bergen, zur Tilgung von Verbindlichkeiten nicht zur Verfügung zu stehen. Zwar ist in Deutschland Aktienbesitz nach wie vor nicht so stark verbreitet. Auch weist die deutlich höhere Sparquote auf eine andere Bedeutung des Konsums hin.⁴² Außerdem sagt man den Deutschen diesbezüglich - entsprechend der für sie typischeren Risikoaversion - insgesamt eine größere

³⁷ o.V. (2001), in: The Economist, November 10th, 2001, S. 82.

³⁸ Vgl. u.a. Vahlens (1994), S. 1180.

³⁹ Nach Katona (1951) umfaßt dieses die Einschätzungen und Erwartungen bezüglich der allgemeinen und der persönlichen wirtschaftlichen Lage. Vgl. Katona, G. (1951), Psychological Analysis of Economic Behavior, New York.

⁴⁰ Vgl. auch o.V. (2001), Hard luck, hard landing?, in: The Economist, February 24th, 2001, S. 56.

⁴¹ Konsum macht ca. zwei Drittel des US-amerikanischen BIP aus. (Vgl. hierzu u.a. die Datensätze der NBER in: www.nber.org: "Real consumption as a share of GDP".)

⁴² So liegt auch die private Konsumquote in Deutschland mit 72% (im Westen, und 78% im Osten) deutlich unter der US-amerikanischen von 93%.

Zurückhaltung nach.⁴³ Eine Bedeutung haben diese Vermögenseffekte im weiteren Sinne - seien es (unrealisierte) Wertsteigerungen oder bloße Erwartungen über die eigene oder auch generelle wirtschaftliche Zukunft - aber unbestritten auch hier.⁴⁴

Welche Dynamik durch die Vermögens- bzw. Einkommensentwicklung ausgelöst wird, kann auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden aggregierten Daten allerdings nicht beurteilt werden. Denn diese Entwicklungen sind für mögliche Impulse, welche von dem Vermögen als Einkommensquelle auf Sparen, Konsum und dabei auch auf die Kreditaufnahme ausgehen, nur aussagekräftig, wenn bekannt ist, wie sie sich auf die Bevölkerung bzw. Haushalte verteilen.⁴⁵ Denn je nach Einkommens- bzw. Vermögensniveau ist (aufgrund zu unterstellender degressiver Funktionen) von unterschiedlichen Elastizitäten auszugehen.⁴⁶

Und auch wenn Verteilungsaspekte, bzw. eine klaffende Einkommens-, insbesondere Vermögensschere (d.h. die Kluft zwischen Arm und Reich), in den vergangenen Jahrzehnten für Deutschland nicht derartig drastisch wie für einige andere Länder, insbesondere die USA, problematisiert wurden,⁴⁷ gewinnt dieses Thema durchaus an Bedeutung: In Deutschland hat sich mittlerweile durch die "divergierenden Einkommensverhältnisse ... die private Vermögensbildung zunehmend differenziert".⁴⁸ Und aus dieser primären Differenzierung resultiert eine Selbstverstärkung dieser Divergenzen: So bestanden die von der Bundesbank für die Beispielperiode von 1990-1997 erfaßten durchschnittlichen 10.000 DM Kursgewinne pro Haushalt zu 65% aus Aktienkursgewinnen (6.500 DM). Da gerade in Deutschland die Haushalte mit höherem Aktienbesitz vor

⁴³ Vgl. u.a. Deutsche Bundesbank (1993b), S. 31.

⁴⁴ Vgl. Deutsche Bundesbank (1999a), S. 35. So betont die Deutsche Bundesbank u.a. die Bedeutung allein der Erwartung von Erbschaften als Grund für das zu beobachtende veränderte Ausgabeverhalten ("Absparen") der Deutschen. Diese natürliche Vermögensübertragung zwischen Generationen macht zur Zeit bereits 200-250 Milliarden DM pro Jahr aus.

⁴⁵ Ähnlich wurde auch weiter oben (S. 23) bereits die Einkommensverteilung als mitverantwortlich für bestimmte Trends in der Spartätigkeit identifiziert.

⁴⁶ Siehe hierzu auch die Ausführungen zu der vermögens- bzw. einkommens- unelastischen Nachfrage der extrem Reichen ("filthy rich") in den USA auf S. 27 dieser Arbeit.

⁴⁷ Ein Vergleichsmaßstab hierfür ist der GINI-Koeffizient, welcher (auf Grundlage der Lorenzkurve) das Ausmaß mißt, in welchem die Einkommensverteilung zwischen Individuen bzw. Haushalten innerhalb einer Ökonomie von der völligen Gleichverteilung abweicht (0=Gleichverteilung, 1=das gesamte Einkommen "verteilt" sich auf ein Individuum). Für 2001 betrug dieser Koeffizient laut Weltbank für Deutschland 0,3, während er in Großbritannien bei 0,36 und in den USA bei 0,41 lag. (Deutlich höher liegen diese Werte wenig überraschen für eine Vielzahl von Entwicklungsländern.) Vgl. World Bank (2001), World Development Indicators 2001, Washington, D.C., hier Section 2.8 Distribution of Income or Consumption, S. 70-73.

⁴⁸ Deutsche Bundesbank (1999a), S. 46. Vgl. auch Armutsbericht (2001).

allem aus den oberen Einkommensschichten kommen⁴⁹, profitierten diese ohnehin wohlhabenden Haushalte weit überdurchschnittlich. Der gesamte Verteilungseffekt wird um so deutlicher, wenn man diese Gewinne auf das "engere Segment der gut 4 Millionen Haushalte mit direktem Aktienbesitz" bezieht und bei dieser Konzentration dann von knapp 60.000 DM pro Haushalt ausgehen muß (wobei selbst hier noch eine erhebliche Streubreite vorhanden ist).⁵⁰

3.2.3 Zur Verschuldung privater Haushalte - Interdependenzen zwischen Vermögen, Konsum und Verschuldung

Neben verteilungsbedingten Aspekten muß im Rahmen der Betrachtung und Interpretation der Vermögensentwicklung in Deutschland daran erinnert werden, daß für den Vermögensanstieg in den neunziger Jahren maßgeblich die privaten Investitionen in den Wohnungsbau und in den Immobiliensektor allgemein verantwortlich waren. Getrieben wurde diese Art der Investition wie erwähnt durch verschiedene Faktoren: Zu ihnen gehört insbesondere auch die Schuldaufnahme, d.h. Fremdfinanzierung, wodurch sich mittelfristig bei der privaten **Baufinanzierung** die Relation zu einer höheren Inanspruchnahme von Fremdmitteln (im Verhältnis zum verfügbaren Einkommen) verschoben hat.⁵¹

Fraglich ist, ob eine erleichterte Aufnahme von Fremdmitteln ebenso Einfluß auf die Gebrauchsvermögensbildung und damit auf das allgemeine (z.B. Konsum-) Ausgabeverhalten der privaten Haushalte ausübt.⁵² Denn ein breiter gefächertes und leichter zugängliches Angebot an Finanzierungsmitteln ist auch hier zu verzeichnen.

Zumindest für die neunziger Jahre ist jedoch laut Bundesbank eine erhöhte Verschuldungsbereitschaft für Konsumzwecke nicht in einem derartigen Ausmaß wie in der Bau-

⁴⁹ In den unteren Einkommensschichten spielte Aktienbesitz in diesem Zeitraum fast nur in Form von Belegschaftsaktien eine Rolle.

⁵⁰ Vgl. Deutsche Bundesbank (1999a), S. 46. Seit 1997 hat sich der Anteil der Erwachsenen mit Aktienbesitz laut Economist (der sich auf Angaben des Deutschen Aktien Instituts (DAI) bezieht) nochmals verdoppelt. Auch wenn dieser Anteil nach wie vor wesentlich kleiner ist als bspw. in den USA oder England, besaß demzufolge im Jahr 2000 bereits jeder fünfte deutsche Erwachsene Aktien. Vgl. o.V. (2001), Waking up to equity risk, in: The Economist, March 10th, 2001, S. 15, sowie in der selben Ausgabe o.V. (2001), A sapling's sound roots, S. 77-78.

⁵¹ Siehe Graphik in Deutsche Bundesbank (1999a), S. 38: Der Anstieg der Eigenfinanzierungsmittel blieb deutlich hinter dem der Bruttoinvestitionen zurück. Kredite für Wohnungsbauzwecke machen einen (nach wie vor ansteigenden) Großteil der gesamten privaten Kreditaufnahme aus. Ein Peak wurde hierbei allerdings (1993-94) durchaus überschritten, die Förderung wurde teilweise eingeschränkt und somit Eigenfinanzierung auch wieder attraktiver.

finanzierung beobachtbar.⁵³ So diente der Hauptanteil von 80% der privaten seit 1990 wieder deutlich gestiegenen Neuverschuldung (von jährlich durchschnittlich 5% des verfügbaren Einkommens⁵⁴) dem Wohnungserwerb.⁵⁵ Der Anteil der **Konsumenten-kredite** am Bruttovermögen blieb über die neunziger Jahre relativ konstant.

Die Konsumentenkredite der Bundesbankstatistiken umfassen die "Kredite der Kreditinstitute an 'wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen' ohne Kredite für den Wohnungsbau".⁵⁶ In diesem Geschäft standen ursprünglich (1960) *Ratenkredite* mit einem Anteil von 90% klar im Vordergrund, d.h. "Kredite an wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen, die nach einem von vornherein mit den Kreditnehmern vereinbarten Tilgungsplan mit in der Regel gleichen Teilbeträgen in regelmäßigen Zeitabständen zu tilgen sind".⁵⁷ Daher werden sie oftmals mit Konsumentenkrediten gleichgesetzt. Seit den 90er Jahren hat sich der Anteil der Ratenkredite bei nur noch 50% eingependelt.⁵⁸ Innerhalb der Ratenkredite verlor außerdem der *vermittelte Raten-*

⁵² Zur Diskussion um den Einfluß der Kreditfinanzierung auf den Umfang der Nachfrage nach dauerhaften Gebrauchsgütern vgl. Holzcheck/Hörmann/Daviter (1982), S. 435-453.

⁵³ Vgl. Deutsche Bundesbank (1999a), S. 41. Insgesamt schwächte sich die Nachfrage von Haushalten auch nach Gebrauchsgütern, insbesondere nach Pkws, deutlich ab. Zum anderen schätzt die Deutsche Bundesbank das Verhalten der Wirtschaftssubjekte durch die "vermutlich" aufgrund der gewachsenen Beschäftigungsrisiken vergrößerten Unsicherheiten hinsichtlich der künftigen Bedienbarkeit von Schulden als vorsichtiger ein, womit die Deutsche Bundesbank im übrigen auch zu einem Teil das Anwachsen des Versicherungssparens zu erklären versucht.

⁵⁴ Anfang der 80er Jahre - ebenfalls zu Zeiten eines Baubooms - war diese ähnlich hoch.

⁵⁵ Deutsche Bundesbank (1999a), S. 41. Deutlich wird auf der Ebene der privaten Haushalte, daß sie zwar nach wie vor die Hauptanbieter von Ersparnissen in der Volkswirtschaft sind, also netto sparen, diese Differenz zwischen Sparen und Sachvermögensbildung aber abnimmt. Der Finanzierungssaldo der privaten Haushalte (also der gesamtwirtschaftliche Finanzierungsbeitrag des Haushaltssektors) ist folglich ebenfalls gesunken. Vgl. Deutsche Bundesbank (1999b), S. 64.

⁵⁶ Deutsche Bundesbank (1993a), Zur längerfristigen Entwicklung der Konsumentenkredite und der Verschuldung der privaten Haushalte, in: Monatsbericht April 1993, S. 19-32, hier S. 20. Diese Definition erfaßt sicherlich nicht exakt die tatsächlich für den Kauf von Konsumgütern bestimmten Kredite, welche auch die nichtbankmäßigen Kredite wie "reine Abzahlungsgeschäfte (soweit hieraus resultierende Forderungen nicht an Banken übertragen wurden), Inanspruchnahme von Zahlungszielen, die Verschuldung im Zusammenhang mit Kreditkartenkäufen, das Leasing und die Pfandleihe" umfassen. (Angeblich haben diese Kreditaufnahmen außerhalb des Bankensystems aber nur eine geringe Bedeutung, insbesondere da die meisten solcher Titel ohnehin an Kreditinstitute verkauft werden.) Ungenau ist die Abgrenzung anhand dieser Definition andererseits wegen der Vermischung von privatem Verbrauch und Mitteln für bspw. eine selbständige Tätigkeit (und umgekehrt) sowie bei für Wertpapierkäufe oder Bausanierung aufgenommenen Konsumentenkrediten.

⁵⁷ Vgl. Deutsche Bundesbank (1993a), S. 20 u. 21.

⁵⁸ Vgl. Zeitreihen der Bundesbank, "Sonstige Kredite an inländische wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen" sowie "Ratenkredite an inl. wirtsch. unselb. u. sonst. Privatpersonen", Stand 21.5.2002. - Die Statistiken über die Art der Konsumentenkredite sind nach Aussagen des Schuldenreports 1999 nicht eindeutig, welcher auf erhebliche Meßunterschiede insbesondere in der Ratenkrediterfassung zwischen Bundesbank und Schufa hinweist, welche letztlich auf Valutierungs- und Definitionsunterschieden basieren. (Bspw. nimmt die Bundesbank Kredite mit allein flexiblem Rahmen nicht mehr als Ratenkredite auf, während die Schufa alle Kredite mit Mindestratenzahlungs-

kredit und das finanzierte Abzahlungsgeschäft gegenüber dem *direkten Ratenkredit*, d.h. einem ohne Zwischenschaltung eines Händlers direkt bei der Bank aufgenommenen Kredit, an Bedeutung.⁵⁹ Bei den nun überwiegenden *Nichtratenkredit*en nehmen Festkredite den größten Anteil ein. Und obwohl stark gewachsen, machen Dispositionskredite bislang nur etwa 11,5% der Nichtratenkredite aus.⁶⁰ Die Vergabe von Konsumentenkrediten (im folgenden auf die bankmäßigen beschränkt) verteilt sich dabei auf das gesamte Kreditgewerbe. Leider werden seit 1986 in der Bankenstatistik bspw. die Teilzahlungsbanken nicht mehr getrennt ausgewiesen, "darunter auch die hauseigenen Institute der PKW-Hersteller, die häufig eine "aggressive" Zinspolitik als Mittel der Absatzförderung verfolgen."⁶¹

Absolut gesehen boomte die Konsumentenkreditaufnahme in den neunziger Jahren. Zum aktuellen Zeitpunkt beträgt das (gesamtdeutsche) Konsumentenkreditvolumen 219 Mrd. € (ggü. 122 Mrd. € [238 Mrd. DM] zu Beginn des Jahres 1990).⁶² Drastische Anstiege sind vor allem in den Jahren direkt nach der Wiedervereinigung festzustellen, die insbesondere den Nachholbedarf bei privatem Gebrauchsvermögen in den neuen Bundesländern widerspiegeln.⁶³ Die Ausstattung der deutschen Haushalte mit dieser Art Sachvermögen, d.h. langlebigen oftmals durch Kredit finanzierten Gebrauchsgütern (vorherrschend PKW, Einrichtungsgegenstände, technische Geräte, aber auch Antiquitäten, Kunstwerke und Schmuck), hat sich im Zuge dieser Entwicklung laut Einkommens- und Verbrauchsstichprobe weiter erhöht.^{64,65} Bestehende Konsumentenkredite entsprechen dabei jedoch nach wie vor lediglich einem Viertel des Gebrauchsvermö-

pfligt dazu zählt. Außerdem erfaßt die Schufa neben den auch von anderen Quellen erfaßten Krediten bei Banken, bzw. Geldkrediten, auch Waren- und Versandhauskredite von Vertragspartnern der Schufa.) Vgl. Schuldenreport 1999, S. 13, sowie Korczak (1992), S. 46-48, 59f. u. 73-6.

⁵⁹ Vgl. Deutsche Bundesbank (1993a), S. 21. Dies ist angeblich Ausdruck des Wunsches der Konsumenten, als "Barzahlungskäufer" aufzutreten.

⁶⁰ Vgl. Deutsche Bundesbank (1993a), S. 22. (Raten- und Festkredite werden typischerweise für die Finanzierung langlebiger Konsumgüter verwendet, Dispos hingegen überwiegend für kurzfristigen Liquiditätsbedarf.)

⁶¹ Deutsche Bundesbank (1993a), S. 23. Zu der möglichen problematischen Rolle dieser Gläubiger im Zusammenhang mit Überschuldung vgl. Korczak (1992), S. XXVI, sowie Kapitel 7 dieser Arbeit.

⁶² Vgl. Zeitreihen der Deutschen Bundesbank, Stand 21.5.2002.

⁶³ Siehe auch Schuldenreport 1999, S. 17: Die EVS stellt für 1993/94 eine deutlich höhere Konsumentenkreditverschuldung in Ostdeutschland fest.

⁶⁴ Die Nachfrage danach flacht jedoch ab (s.o.). Vgl. Deutsche Bundesbank (1999a), S. 41.

⁶⁵ Außerdem übertreffen dabei mittlerweile die ostdeutschen Haushalte zum Teil die im Westen. Vgl. Deutsche Bundesbank (1999a), S. 44. Hier handelt es sich also scheinbar nicht nur um einen Nachholeffekt.

gens der deutschen Haushalte, was die von der Bundesbank formulierte These einer "relativen Zurückhaltung" der Haushalte⁶⁶ bei dieser Verschuldung stützen könnte.

Dehnt man die Betrachtung allerdings auf die Entwicklung seit 1970, also auch auf den Zeitraum vor 1992 und vor den eher 90er Jahre- spezifischen Wiedervereinigungseffekten aus, ist dieser Trend weniger eindeutig; im Gegenteil: "Auf längere Frist nahmen die Konsumkredite deutlich stärker als die Baufinanzierung zu."⁶⁷ Und auch im Verhältnis zum Gebrauchsvermögen sind sie in diesem Beobachtungszeitraum relativ stärker gewachsen; so ist das Verhältnis der Konsumentenkredite zum Gebrauchsvermögen von 15% in den siebziger Jahren deutlich auf 28% im Jahr 1992 gestiegen.⁶⁸ Das heißt langfristig - und dabei lohnt auch ein Blick auf die Veränderung des Angebots⁶⁹ - hat sich anscheinend auch hier das Verschuldungs"verhalten" geändert. Metz⁷⁰ betont die Bedeutung der Möglichkeiten des Kreditkaufs für große Teile der Industrie - wie etwa die Autofirmen - und spricht sogar von einer "kreditfinanzierten Wirtschaftsordnung".

Aber selbst auf die Daten der neunziger Jahre bezogen wird der Anstieg der Bedeutung von Konsumentenkrediten etwas deutlicher, wenn man die Betrachtung vom Vergleichsmaßstab Vermögen⁷¹ löst. In Relation zum verfügbaren Einkommen nämlich ist das Verhältnis von 17% in 1993 auf 25% in 1997 gestiegen.⁷²

Neben den Auswirkungen von Vermögen (inkl. Einkommen) auf das Konsum- bzw. Spar- und Investitionsverhalten rückt also der Bezug zum Verschuldungsverhalten in den Vordergrund des Interesses und dabei auch die Frage, in welcher Form Verschuldungsmöglichkeiten selbst wiederum auf Vermögensbildung bzw. das Investitions- aber auch auf das Konsumverhalten wirken. An dieser Stelle interessiert vor allem, ob dieser Effekt auf die Verschuldungssituation als "hoch" (oder letztlich sogar übermäßig) einzustufen ist. Diese Frage muß wohl (bislang noch) - zumindest im Vergleich zu anderen Ländern - verneint werden. Die Bundesbank äußert bzgl. der bereits oben angesproche-

⁶⁶ Deutsche Bundesbank (1999a), S. 44.

⁶⁷ Deutsche Bundesbank (1993b), S. 30.

⁶⁸ Vgl. Deutsche Bundesbank (1993b), S. 30.

⁶⁹ Vor allem wurde dieses Kreditgeschäft von seiten der Kreditgeber auch bereitwillig aufgenommen. "Durch die Verlagerung und den Rückgang des Wirtschaftswachstums auf Werte unter 10 % in den 60er und 70er Jahren ging der Finanzierungsbedarf der Produktivwirtschaft zurück, was für die Großbanken einen Liquiditätsüberhang zur Folge hatte". Reiter (1991), S. 32.

⁷⁰ Vgl. Metz (1999), S. 9 (siehe bereits oben S. 9, Fn. 11).

⁷¹ Welches aufgrund möglicher Wertblasen evtl. ohnehin nur begrenzt aussagekräftig ist.

⁷² Vgl. o.V. (1994), in: Handelsblatt, 19. Mai 1994, S. 11; zitiert nach Schuldenreport 1999, S. 14. (Dies ist im internationalen Vergleich mit den USA (Anfang der 90er Jahre: 24%), Großbritannien (31%) oder Japan und Frankreich (je 20%) nach wie vor relativ niedrig.)

nen möglichen Wirkung von Einkommensillusion durch Vermögensveränderungen: "Ein wesentlicher Grund für die geringere private Verschuldung in der Bundesrepublik Deutschland dürfte sein, daß hier - im Gegensatz zu anderen Ländern - nur wenig Neigung besteht, Wertsteigerungen am Vermögen für entsprechend höhere Kreditaufnahmen zu nutzen. Dies mindert nicht zuletzt die Gefahr, daß bei Preiseinbrüchen am Aktien- und Immobilienmarkt Überschuldungen eintreten" ⁷³

3.2.4 Die Überschuldung von Privatpersonen in Deutschland - Ein "Problem"?

Die vorangegangene Betrachtung hat gezeigt, daß die verfügbaren Einkommen in Deutschland zunehmend stärker durch Schulden(bedienung) belastet sind. Ob diese Belastung übermäßig ist, läßt sich aus diesen Daten allein nicht erkennen. Denn so wie bereits für Einkommen und im Zusammenhang damit auch für das Vermögen konstatiert, ergibt sich ein Bild der konkreten Schuldenlast auf der Haushaltsebene auch hier erst durch eine akkurate Berücksichtigung der jeweiligen Verteilung auf die individuellen Haushalte. So ist gemäß der Einschätzungen der Deutschen Bundesbank "höchstens ein Viertel" ⁷⁴ und gemäß des Schuldenreports 1999 "1/3 aller Haushalte im Konsumkredit verschuldet" ⁷⁵. Die bislang lediglich aggregiert betrachtete Konsumschuldenlast spitzt sich somit, wenn sie nur auf die tatsächlich kreditnehmenden Haushalte aufgeteilt wird, laut Bundesbank ("pro Kreditnehmer") letztlich auf gut 30.000 DM zu bzw. gemäß Schuldenreport ("die Haushaltsverschuldung") auf 32.068 DM, ⁷⁶ wobei auch diese Zahl wiederum "lebensphasen- und einkommensabhängig ist" ⁷⁷. Für die tatsächliche (Kredit-) Belastung eines privaten Haushaltes spielt darüber hinaus dessen möglicherweise gleichzeitig bestehende Verschuldung in Hypotheken- und Realkrediten

⁷³ Deutsche Bundesbank (1993b), S. 31. Die aktuelle Gültigkeit dieser Aussage ist jedoch vor dem Hintergrund der jüngeren riskanteren bzw. spekulativen Anlagetrends in Deutschland und ersten drastischen Kurseinbrüchen seit einer stärkeren Verbreitung dieser Anlageformen neu zu überprüfen.

⁷⁴ Deutsche Bundesbank (1999a), S. 44. Gemäß EVS war dies 1988 nur ein Fünftel der Haushalte.

⁷⁵ Schuldenreport 1999, S. 13. Korczak (1992), S. 65-67, schätzt (auf der Basis von Schufa-Daten aus den 80er Jahren) bei einem Ratenkreditnehmer pro Haushalte den Kreditnehmeranteil für Ratenkredite auf 26,9% aller Haushalte.

⁷⁶ Gegenüber dem über alle Haushalte (aus dem Konsumentenkreditvolumen von 370 Mrd. DM) errechneten Durchschnitt von 10.000 DM pro Haushalt. Vgl. Deutsche Bundesbank (1999a), S. 44. Die im Text aufgeführten Schätzungen gehen von ca. 37.500.000 Haushalten und 2,19 Personen pro Haushalt im Jahr 1997 aus (vgl. Schuldenreport 1999, S. 11, und Deutsche Bundesbank (1999a), S. 44) und entsprechen damit den Zahlen im Jahrbuch des Statistischen Bundesamtes 1999 für April 1998 (37.532.000 Haushalte à durchschnittlich 2,186 Personen; 1950 waren dies noch 2,99, 1970 noch 2,74).

⁷⁷ Deutsche Bundesbank (1999a), S. 45.

(Immobilienkredit) eine Rolle, welche per Definition⁷⁸ nicht unter die Konsumentenkredite fallen, aber wie gezeigt einen sehr großen Bestandteil des privaten Kreditvolumens einnehmen. - Im Schuldenreport 1999 wird der Wohnungsbaukredit bei der Betrachtung von Überschuldung zwar "ausgespart, weil diese Kredite bisher (jedenfalls in Deutschland) eher an höhere Einkommensschichten vergeben wurden, daß der Wert des finanzierten Gegenstandes und dessen Steigerung so bemessen sind, daß eine Überschuldung nicht eintritt."⁷⁹ Gleichzeitig wird jedoch betont, daß sich dies "zur Zeit in außerordentlicher Geschwindigkeit"⁸⁰ ändert. Fraglich ist also, ob sich die bislang anscheinend auch von der Bundesbank vertretene Auffassung, daß es nur "wenige Überschneidungen" zwischen im Konsumentenkredit (über-) und in Wohnungsbaukrediten verschuldeten Haushalten gibt⁸¹, für die Zukunft aufrechterhalten läßt.

Um zu erkennen, inwieweit die individuelle Belastung eines Haushalts mit Schulden übermäßig ist und somit für einen Haushalt eine hinlänglich große Wahrscheinlichkeit besteht, daß er überschuldet wird, müßte man schließlich gemäß der Definition von Überschuldung diese individuellen Verschuldungsdaten den konkreten Einkommens- und Vermögensverhältnissen des jeweiligen Haushalts, und somit der individuellen Kapazität⁸² gegenüberstellen. Dafür bedürfte es vor allem Informationen über das gleichzeitige Auftreten bestimmter Einkommensmerkmale, der spezifischen Vermögenssituation sowie des Verschuldungsgrads und somit Mikrodaten.⁸³

Zu deren Verfügbarkeit allerdings resümiert mit Blick auf die Datenlage in Deutschland Reifner im Schuldenreport 1999: "Faßt man die aus den offiziellen Statistiken erkennba-

⁷⁸ Vgl. auch Verbraucherkreditgesetz (VerbrKrG).

⁷⁹ Vgl. Schuldenreport 1999, S. 10.

⁸⁰ Schuldenreport 1999, Fn. 2, beziehend auf Reifner, U. (1996), Risiko Baufinanzierung, 2. Aufl., Kriftel.

⁸¹ Auf Grundlage der Angaben aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, nach der 1988 nur etwa 20% der Haushalte Kredite für Konsumzwecke in Anspruch genommen hatten und ca. 25% für Baufinanzierung, schließt die Bundesbank dabei unter "Berücksichtigung der gegenseitigen Überschneidungen" auf eine Quote verschuldeter Haushalte von 40%, was gegen eine zu große Schnittmenge dieser beiden Kreditnehmergruppen spricht.

⁸² Diesbezüglich spielt nicht nur die Schere zwischen Erwerbstätigen und Erwerbslosen eine Rolle, sondern gemäß einer Studie des DGB, des Paritätischen Wohlfahrtsverbands und der Hans Böckler Stiftung vom Oktober 2000 ist Armut auch innerhalb der Erwerbstätigen für eine nicht unwesentliche Zahl von Haushalten ein Problem. Vgl. o.V. (2000), DGB fordert Maßnahmen gegen Armut unter Erwerbstätigen, in: Handelsblatt, 5.10.2000, S. 4.

⁸³ "Empirisch sind Verschuldung und Überschuldung jedoch nicht immer voneinander zu trennen, da häufig zu diesem Thema nur Aggregatdaten vorliegen. ... Die quantitativen Anteile von Verschuldung und Überschuldung innerhalb der Bevölkerung können daher für einzelne Verschuldungs- und Überschuldungsformen mit relativer Genauigkeit (innerhalb von Schwankungsbreiten) bestimmt werden,

ren Ergebnisse für die Frage zusammen, ob sich in der Bundesrepublik Deutschland ein Trend zur übermäßigen Belastung bestimmter Haushalte ergibt, so muß man ... feststellen, daß die offiziellen Statistiken und Erhebungen hierzu keinerlei Aussage zulassen. Jede Partei im Streit um die Frage, ob die Verschuldung "alarmierend", "normal" oder sogar zu niedrig ist, kann sich auf diese Zahlen berufen."⁸⁴

Und er fügt hinzu: "Demgegenüber werden in den USA seit langem differenziert Haushaltsbefragungen durch das Büro für den Mikrozensus durchgeführt, die gerade die soziale Differenzierung erkennbar machen".

Zur Frage, ob es in Deutschland ein "Schuldenproblem" gibt, äußert der Schuldenreport 1999 daher nur: "Auf der Grundlage des vorhandenen deutschen Zahlenmaterials ... kann lediglich behauptet werden, daß Konsumentenkredite eine volkswirtschaftlich immer wichtiger werdende Einrichtung sind."⁸⁵

Die Deutsche Bundesbank kommentiert anhand der von ihr erfaßten gesamtwirtschaftlichen Aggregate und Beobachtungen, also inklusive der von ihr vorgenommenen Analysen der Vermögenslage, die Überschuldungssituation folgendermaßen:⁸⁶ "Verschiedentlich ist es durch eine starke Kreditaufnahme zu Überschuldungen gekommen."⁸⁷

"Eine allgemeine Überschuldung von Privatpersonen und daraus resultierende Folgewirkungen für die Konjunktur, die Stabilität des Bankensystems und die Effizienz der Notenbankpolitik stellen in Deutschland nach wie vor **kein Problem** dar."⁸⁸

Die Bundesbank mißt den Grad der Problematik dabei allerdings auch an einem eher globalen Maßstab: Das Überschuldungsproblem wird daran festgemacht, ob relativ weit gefaßte volkswirtschaftliche Perspektiven dadurch (bereits) getrübt werden, wie dies in Vergleichsländern - z.B. als Zurückhaltung der (überschuldeten) Konsumenten mit entsprechender Verstärkung rezessiver Tendenzen oder als "erhebliche Fragilitäten im

problematisch ist jedoch die Angabe eines Gesamtverschuldungsanteils oder der Gesamtzahl überschuldeter Haushalte innerhalb der Bevölkerung." Korczak (1992), S. 105.

⁸⁴ Reifner im Schuldenreport 1999, S. 19. Auch macht seiner Meinung nach die Abstraktion von den sozialen Verhältnissen der Kreditnehmer die verschiedenen Daten für eine Abschätzung von Überschuldungsursachen bzw. Risikofaktoren unbrauchbar.

⁸⁵ Reifner im Schuldenreport 1999, S. 19.

⁸⁶ Die Deutsche Bundesbank (1999a), S. 49-50, spricht von "relativ geringen Verbindlichkeiten". "Aufgrund von Konsum- und Baufinanzierungen waren die privaten Haushalte Ende 1997 mit schätzungsweise 1,8 Billionen DM verschuldet; dies entspricht einer Kreditquote von 0,8 Jahreseinkommen. Vor allem die Konsumentenschulden sind gemessen an den privaten Einkommen in Deutschland nur halb so hoch wie in vergleichbaren Ländern."

⁸⁷ Deutsche Bundesbank (1993a), S. 27. Wieder sei daran erinnert, daß sich diese Kommentare lediglich auf die Erfahrungen bis zum Anfang der 90er Jahre beziehen.

Bankensystem" aufgrund der mit Überschuldung verbundenen Kreditausfälle - beobachtet werden konnte.⁸⁹ - Ist dies jedoch der richtige Maßstab?

3.3 Die Zahl überschuldeter Haushalte in Deutschland aus der "Mikro-Perspektive": Ansatzpunkte von "amtlichen" Quellen bis zu Indikatorenansätzen

3.3.1 Vorbemerkungen

Wie aus dem vorausgehenden Abschnitt bereits deutlich wurde, existieren auf gesamtwirtschaftlicher Ebene zwar umfangreiche Daten zu den für die Betrachtung von Überschuldung relevanten Variablen Verschuldung und Vermögen und deren Veränderungen. Der Gehalt dieser volkswirtschaftlichen Größen ist jedoch insofern gering, als Durchschnittswerte in diesem Zusammenhang nur wenig Aussagekraft besitzen und zumeist über ihre jeweilige Verteilung in der Bevölkerung nur Schätzungen vorhanden sind. Und selbst diese Approximationen sind für die Ermittlung der Zahl überschuldeter Haushalte nutzlos, wenn die Information nicht in der Form zur Verfügung steht, daß daraus durch eine auf den einzelnen Haushalt bezogene Gegenüberstellung von Verbindlichkeiten und Vermögen die jeweilige Belastung ablesbar ist.

Umfassende Mikrodatensätze, die eine solche Betrachtung zuließen und gleichzeitig möglicherweise Auskunft über weitere Merkmale "betroffener" Haushalte (im Vergleich zu anderen) geben könnten, existieren in Deutschland bislang nicht in dem Maße, wie sie bspw. in den USA zur Verfügung stehen. Insofern Mikrodatensätze vorhanden sind, handelt es sich nur um sehr kleine Stichproben (bei der EVS z.B. 50.000 Haushalte), aus denen eine Extrapolation kaum vertretbar wäre, wollte man damit das gesamtdeutsche Ausmaß der Überschuldungssituation angeben. Vor allem sind bei den hier interessierenden Merkmalen Schulden, Einkommen und Vermögen in jenen Mikroerhebungen wie erwähnt extreme Verschweigungstendenzen⁹⁰ festzustellen, weshalb sie

⁸⁸ Deutsche Bundesbank (1993a), S. 19.

⁸⁹ So "haben solche Probleme in Deutschland keine Rolle gespielt." (Deutsche Bundesbank (1993a), S. 30.) Folglich wird auch die sinkende Sparquote - eben nicht vor dem Hintergrund zurückgehender haushaltsindividueller Sicherheitspolster, sondern - unter dem Aspekt der volkswirtschaftlichen Verfügbarkeit von Finanzmitteln zwar aufmerksam beobachtet, aber nicht als besorgniserregend eingeschätzt: "Trotz des rückläufigen Ersparnisangebots herrschten in Deutschland seit Beginn der neunziger Jahre vergleichsweise günstige und entspannte Rahmenbedingungen, die sich auch unter den verschiedenen heftigen Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten bewährten." Deutsche Bundesbank (1999b), S. 62.

⁹⁰ S.o. Abschnitt 3.1, beziehungsweise auf Korczak (1998), S. 4.

in vielen Fällen gar nicht erst mit erfaßt werden, um eine (dadurch verstärkte) Panel Attrition oder Verzerrungen im Datensatz zu vermeiden.⁹¹

Um private Überschuldung dennoch aus einer solchen "Mikrosicht" zu erfassen, müssen zunächst aussagekräftige Quellen identifiziert werden, denn die Informationen der amtlichen Statistiken und Untersuchungen divergieren aufgrund der angesprochenen keineswegs einheitlichen und eindeutigen Definition von Überschuldung (insbesondere aber auch aufgrund unterschiedlicher Zielsetzungen der Auftraggeber) bisweilen erheblich. Die meisten Studien basieren lediglich auf Teilerhebungen, aus denen ein Schluß auf die Grundgesamtheit nicht zuletzt aufgrund der geringen Erfahrungen mit der Heterogenität der zu beobachtenden Fälle und Merkmale schwierig ist. Letztendlich liegt der Wert der Untersuchungen am ehesten darin, daß sie Charakteristika der Überschuldeten und des Überschuldungsprozesses auszumachen versuchen und somit zu einem (besseren) Verständnis des "Problems" beitragen.

3.3.2 Das Ausmaß der Überschuldung privater Haushalte in Deutschland

3.3.2.1 Die Erfassung von Überschuldung anhand der "amtlichen" Statistik

3.3.2.1.1 Die Insolvenzstatistik des Statistischen Bundesamtes

Auf Daten des Statistischen Bundesamtes kann als potentielle Informationsquelle für die Entwicklung von Verbraucherinsolvenzen in Deutschland über die letzten Jahrzehnte nicht zurückgegriffen werden. Eine statistische Erfassung derselben existierte dort im Gegensatz zu den Insolvenzen von Unternehmen bis 1999 nicht. Der Datenmangel ist darauf zurückzuführen, daß es bis dahin kein Insolvenzverfahren speziell für Verbraucher gab. Zwar stand den Verbrauchern das allgemeine Konkursverfahren offen, dieses wurde aber kaum durch sie genutzt: Aus Sicht der Gläubiger war aufgrund der hohen Wahrscheinlichkeit von Masselosigkeit nur in den seltensten Fällen überhaupt mit einer Eröffnung und somit möglichen Erfolgen zu rechnen. Ihnen blieb nur

⁹¹ Zur begrenzten Datenqualität sowie -quantität aufgrund der Sensibilität des Themas vgl. auch S. 172. Bzgl. der wohl berechtigten Vermutung, daß die EVS Daten den tatsächlichen Anteil der Kreditverpflichtungen unterrepräsentieren, zeigt bspw. Reifner im Schuldenreport 1999, S. 17, daß sich bei Hochrechnung der EVS Daten von 1993 (West: 17,6% der Haushalte mit durchschnittlich 11.500 DM im Konsumentenkredit verschuldet, Ost: 19,4% mit durchschnittlich 8.100 DM) die gesamte Konsumentenkreditverschuldung in Deutschland nur auf einen Betrag von 73 Mrd. DM summierte, während der tatsächliche Betrag allein aus dem bankmäßigen Konsumentenkredit in dem selben Jahr laut Deutscher Bundesbank bei 345 Mrd. DM lag (vgl. auch Statistisches Bundesamt (1993), Wirtschaftsrechnungen - EVS 1993, Fachserie 15, Heft 2: Vermögensbestände und Schulden privater Haushalte, S. 16*).

die riskante Möglichkeit, einen Kostenvorschuß zu leisten. Und für den Verbraucher war die Einleitung eines Konkursverfahrens ohnehin sinnlos, da es keinerlei schuldbefreiende Wirkung mit sich brachte: Die Gläubiger konnten nach dem Ende des Verfahrens im Wege der Zwangsvollstreckung Befriedigung für ihre noch offenen Forderungen suchen. Von 1981 bis 1988 stieg - dies als Eindruck der Dimensionen - die Zahl der Fälle von 1.718 (= 15% aller Insolvenzen) auf 3.157 (= 21%).⁹² Die Aussagekraft selbst dieser Zahlen für die Bedeutung von Verbraucherinsolvenzen wird dadurch in Frage gestellt, daß ein mehr oder weniger großer Teil dieser privaten Konkurse Folgen von Unternehmenskonkursen (Selbständige, Kleingewerbetreibende, Haftung als persönlich haftender Gesellschafter einer Personengesellschaft) darstellen.

Seit dem 1.1.1999 werden nunmehr durch das Statistische Bundesamt die nach dem neuen Gesetz **eingeleiteten Verbraucherinsolvenzverfahren** erfaßt, gemäß amtlicher Pressemitteilung im ersten Jahr 1.958, im Jahr 2000 bereits 6.886 Fälle. Von 1999 bis 2000 hat sich die Zahl der vereinfachten Verbraucherinsolvenzverfahren damit bereits mehr als verdreifacht.⁹³ Aus diesen Daten einen ersten Trend hinsichtlich der Entwicklung der Überschuldungssituation ablesen zu wollen, wäre jedoch verfrüht.⁹⁴ Der beschriebene Anstieg spiegelt vielmehr zu einem großen Teil den Time lag wider, der sich aus der Art der Erfassung und der Struktur des Verfahrens ergibt. Denn insbesondere die Zahlen der eröffneten Verfahren beziehen sich nur auf diejenigen Fälle, die bis zur gerichtlichen "Verfahrenseinleitung", d.h. der Stufe 3 des Verfahrens vorgedrungen sind, an die sich die Restschuldbefreiung nach einer 7-jährigen Wohlverhaltensperiode als vierte Stufe anschließt. Das neue Verfahren⁹⁵ setzt sich insgesamt aus vier Stufen zusammen. Dem gerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahren sind nämlich ein außergerichtlicher Einigungsversuch (Stufe 1) sowie ein gerichtlicher Schuldenbereinigungs-

⁹² Vgl. Korczak (1992), S. 102.

⁹³ Vgl. Statistisches Bundesamt (2001b). (Im Jahr 2001 wurden 9070 Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet. Vgl. Statistisches Bundesamt (2002), Pressemitteilung, 13. März 2002.)

⁹⁴ Aufgrund der Verzögerungen bei der Verabschiedung der Rechtsgrundlage für die Insolvenzzstatistik und daraus resultierenden Schätzungen auf der Basis von Teilergebnissen forderte das Statistische Bundesamt in einer Pressemitteilung ursprünglich selbst, die "gegenwärtig in der Öffentlichkeit diskutierten Zahlen zur Entwicklung des Insolvenzgeschehens mit allem Vorbehalt" zu betrachten. Vgl. Statistisches Bundesamt (1999), Pressemitteilung, 6. Juli 1999.

⁹⁵ Vgl. S. 99ff. für eine ausführliche Beschreibung des Verfahrens (Stand 1.1.1999). Für eine Analyse bzw. Kritik am Verfahren sowie eine Beschreibung der seit Dezember 2001 bereits in Kraft getretenen Änderungen vgl. des weiteren Kapitel 5.2.

plan (Stufe 2) vorgeschaltet, welche jeweils bereits einen gewissen Zeitraum⁹⁶ in Anspruch nehmen. Im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten konnten in die - nur die gerichtlichen Fälle umfassende - amtliche Statistik daher schon allein aus technischen Gründen nur wenige Anträge bei Gericht (und noch weniger Verfahrenseröffnungen) eingehen.⁹⁷

Ein Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens muß gleichzeitig mit der Vorlage des Schuldenbereinigungsplans bei Gericht erfolgen. Für eine Einschätzung des Ausmaßes von überschuldeten Haushalten ist daher im Rahmen der Möglichkeiten der amtlichen Statistik die **Zahl der Anträge** aussagekräftiger als die Zahl der eröffneten Verfahren, da Anträge auch Auskunft über diejenigen Schuldner geben, die bereits im Rahmen eines Schuldenbereinigungsplans einen Vergleich erzielen konnten, bzw. dort scheiterten, jedoch keine Chance auf ein gerichtliches Verfahren erhielten (zu etwaigen Gründen für eine Nichteröffnung vgl. ausführlicher Abschnitt 5.2.2 dieser Arbeit). Mit ihrer Antragstellung haben letztere Lösungsbedarf angemeldet, so daß von einer kritischen Lage ausgegangen werden kann. 1999 wurden von 3.709 Schuldnern Anträge gestellt, 2000 waren dies 10.479⁹⁸, 2001 bereits 13.277.⁹⁹

Aus der Gesamtstruktur des nun durch die neue Verbraucherinsolvenzordnung vorgeschriebenen Einigungsprozesses wird deutlich, daß die Daten des Statistischen Bundesamtes zu den gerichtlich abgewickelten Fällen - selbst bei Berücksichtigung der Zahl der Anträge - wesentliche Bereiche nicht berücksichtigen: hierbei handelt es sich um alle diejenigen Fälle von (potentiell) Überschuldeten, die bereits außergerichtlich einen erfolgreichen Schuldenbereinigungsplan verwirklicht haben und somit gar nicht mehr die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens beantragen. Diese Vergleiche sollten aber nach der Vorstellung des Gesetzgebers mittel- oder langfristig einen wichtigen Bestandteil der Insolvenzabwicklung ausmachen. Durch die Verfahrenskonstruktion wurde bezweckt, möglichst viele Einigungen in diesem außergerichtlichen Bereich herbeizuführen, da man sich hiervon unter anderem eine Entlastung der Gerichte bzw. der Administration im allgemeinen erhofft. Würden diese Erwartungen erfüllt, wäre eine

⁹⁶ Nur für den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan ist eine Maximaldauer von 3 Monaten für die Zustimmung bzw. Ablehnung vorgeschrieben. Im außergerichtlichen Versuch hängt die Dauer jedoch von den Teilnehmern ab, hinzu kommen nicht unerhebliche Wartezeiten.

⁹⁷ Vgl. auch Statistisches Bundesamt (2000d), Pressemitteilung, 4. Oktober 2000.

⁹⁸ Vgl. Statistisches Bundesamt (2001b). Bezogen auf die Gesamtzahl der Insolvenzanträge machten diese 1999 7% aus (vgl. Statistisches Bundesamt (2000c), Pressemitteilung, 25. April 2000). Im Jahr 2000 entsprachen diese über 25% aller Insolvenzanträge; vgl. Statistisches Bundesamt (2000d).

⁹⁹ Vgl. Statistisches Bundesamt (2002).

Erfassung nur der gerichtlichen Verfahren also kaum repräsentativ. Wie aber läßt sich diese vorgeschaltete, aussagekräftigere Stufe erfassen?

Der Schuldner ist nach der neuen Insolvenzordnung zu diesem außergerichtlichen Einigungsversuch mit den Gläubigern gezwungen: Denn als Eingangsvoraussetzung für die zweite Stufe, den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan¹⁰⁰, ist ein Nachweis über das Scheitern des außergerichtlichen Vergleichs zu erbringen. Eine solche Zertifizierung, ebenso wie die zuvor erwartungsgemäß benötigte Unterstützung während des Einigungsversuchs, kann durch unterschiedliche Institutionen erbracht werden; Schuldnerberatungsstellen mit ganz unterschiedlichen Trägern und Rechtsanwälte sind nur Beispiele für die im Sinne des Gesetzes "geeigneten"¹⁰¹ Stellen. Diese könnten als wertvolle Quelle zur Feststellung des Ausmaßes von Überschuldung in Deutschland dienen; allerdings ist ein Sammeln und die Auswertung der Daten aller dieser Adressen nicht nur wegen der verschiedenen Träger, sondern auch aufgrund unterschiedlicher Erfassungs- und Bearbeitungsmodi der jeweiligen Stelle mit erheblichem Aufwand verbunden und gestaltet sich daher äußerst schwierig:¹⁰² auf eine umfassende Datenbank kann also bisher nicht zurückgegriffen werden. Es existieren jedoch erste Bemühungen der Verwaltung, zumindest auf Landesebene, das Insolvenzgeschehen in dieser Stufe zentral zu erfassen. Dies geschieht nicht zuletzt mit dem Ziel der Ermittlung des Kapazitätsbedarfs und darauf beruhender Mittelzuweisungen aus den staatlichen Etats.¹⁰³ Die Datenlage sollte sich also aufgrund der hierfür geforderten detaillierteren Dokumentation mittelfristig verbessern.

Für Abweichungen von der tatsächlichen Zahl der Überschuldeten sorgt bei einer Erfassung über die Daten der Schuldnerberatungsstellen - selbst wenn diese umfassend und einheitlich bei allen Stellen¹⁰⁴ vorgenommen würde -, daß wiederum nicht alle bei diesen Institutionen vorstellig werdenden Personen tatsächlich überschuldet sind; vielen

¹⁰⁰ Jener ist selbst wiederum Eingangsvoraussetzung für die 3. Stufe, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, wobei der Antrag hierfür bereits vor Ausarbeitung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplans (Stufe 2) gestellt werden, jedoch bis zu dessen Scheitern ruht.

¹⁰¹ Vgl. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO. Wer als geeignet anzusehen ist, können dabei die Länder festlegen.

¹⁰² Auch im Schuldenreport 1999 wird auf dieses Problem hingewiesen: "Als Fazit kann schon vorab die Notwendigkeit einer Vereinheitlichung und Zentralisierung der Schuldenberatungsberichte in einem Datenpool unter Belassung ihres fallbezogenen Zusammenhangs gezogen werden, wie es auch in anderen sozialen Bereichen (z.B. für die Drogenberatungsstellen) umgesetzt wird." Schuldenreport 1999, S. 24.

¹⁰³ Vgl. hierzu bspw. Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit NRW (2001) [NRW (2001)], Auswertung der Tätigkeitsberichte der als geeignet anerkannten Stellen nach § 305 InsO für die Verbraucherinsolvenzberatung des Jahres 1999 - Land NRW, Düsseldorf.

kann durch eine Beratung relativ schnell über Zahlungsschwierigkeiten hinweggeholfen werden. Diese Fälle ließen sich aber zumindest dadurch abgrenzen, daß man nur diejenigen erfaßte, die einen (zu zertifizierenden) Einigungsversuch unternommen haben. Problematischer ist, daß selbst bei dem erwähnten umfassenden Meßversuch bei allen "geeigneten Stellen" nach wie vor alle diejenigen Überschuldungsfälle vernachlässigt würden, welche sich mit ihrem Ver- bzw. Überschuldungsproblem (noch) an keine der genannten Stellen gewendet haben.¹⁰⁵ Kurzum, erwartungsgemäß sprechen nicht alle Überschuldeten bei den Schuldnerberatungsstellen vor, aber auch nicht alle dort vorschprechenden Personen sind überschuldet. Überschuldung ist also weder hinreichend noch notwendig für einen Schuldnerberatungs-Fall.

3.3.2.1.2 Eidesstattliche Versicherungen und das Schuldenregister als potentielle Auskunft über die tatsächliche Zahl der Überschuldeten

Die Erkenntnisse aus den Daten des Statistischen Bundesamtes zur Zahl der Insolvenzverfahren können dabei aber immerhin als verlässliche untere Grenze der Überschuldungsfälle gesehen werden. Denn bei diesen Fällen handelt es sich nicht um spontane Hilfesuche, sondern hinter diesen Schuldnern liegt zum Zeitpunkt der Erfassung schon ein äußerst langwieriger Prozeß mit einem nicht zu verachtenden (administrativen) Aufwand.¹⁰⁶ Von diesem Aufwand darf man annehmen, daß die Betroffenen ihn wohl nicht auf sich nehmen oder die Schuldnerberatungen ihn jedenfalls zu vermeiden wüßten, wenn es sich um ein kleineres, leicht zu behebendes Zahlungsfähigkeits- oder auch Zahlungswilligkeits- Problem handelte. Vor allem aber ist grundsätzlich Voraussetzung für die Eröffnung des Verfahrens, daß der Eröffnungstatbestand, für natürliche Personen nach § 17 InsO die (drohende¹⁰⁷) Zahlungsunfähigkeit, erfüllt sein muß. Der Antragsteller muß - bei aller Skepsis gegenüber der Überprüfbarkeit dieser Angaben -

¹⁰⁴ D.h. auch bei Rechtsanwälten bzw. anderen "geeigneten Stellen".

¹⁰⁵ Oder gar von diesen aufgrund von Kapazitätsproblemen (bislang) abgewiesen werden mußten. Zu den mit den Kapazitätsproblemen verbundenen extrem langen Wartezeiten siehe u.a. Abschnitt 5.2.4.2. In den Überschuldungsgutachten wird geschätzt, daß in über 75% der Fälle zu spät eine Beratungsstelle aufgesucht wird. In diesen Fällen "sind Forderungen bereits tituliert, Klagen erhoben oder Inkassobüros aktiv". Vgl. Korczak (1992), S. 85.

¹⁰⁶ Immerhin liegen dann schon ein bzw. zwei gescheiterte Einigungsversuche hinter ihnen, im Rahmen derer sie u.a. die verschiedensten Verzeichnisse aufstellen, persönliche Daten offenlegen und zahlreiche (Verfahrens-) Anträge stellen mußten. Und davor waren sie zumeist noch mit Mahnverfahren, Zwangsvollstreckungen, der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung etc. konfrontiert. (Zu den Verfahrensanforderungen vgl. S. 99ff.)

¹⁰⁷ § 18 InsO.

also immerhin dem Insolvenzgericht gegenüber nachweisen, daß ein solcher Fall gegeben ist.

Als weiterer und ähnlich "harter" Indikator für Überschuldung läßt sich aus der Rechtspflegerstatistik die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen heranziehen, da auch hier durch den Schuldner ein amtlicher "Beweis" seiner "Zahlungsunfähigkeit" geführt werden muß. Hierbei muß der Schuldner die Vollständigkeit und Richtigkeit eines von ihm vorgelegten Vermögensverzeichnisses und somit seiner (potentiellen) Ver- bzw. Überschuldungssituation an Eidesstatt versichern. Die Aufforderung hierzu kann an den Schuldner erst dann ergehen, wenn Pfändungsmaßnahmen (im Rahmen der Zwangsvollstreckung) keinen Erfolg hatten oder mutmaßlich haben werden. Dieses Verfahren wurde vor Einführung des neuen Gesetzes auch als "das private Pendant zum geschäftsmäßigen Konkurs"¹⁰⁸ gehandelt, da es deutlich häufiger angewendet wurde und somit (bzgl. der deutschen Verbraucherüberschuldung) auch als aussagekräftiger angesehen werden kann als der private Konkurs (s.o.). "Verfahren zur Abnahme der Eidesstattlichen Versicherung" wurden 1998 in 1.857.581 Fällen durchgeführt, tatsächlich abgegeben wurden davon 627.955.¹⁰⁹ Ab dem Zeitpunkt der Abgabe werden solche Fälle für drei Jahre (oder bis zur Begleichung der ursprünglichen Forderung) in einem sogenannten Schuldnerverzeichnis geführt. In den achtziger Jahren konnte eine Löschung von jährlich ca. 43% der Schuldner aus dem Verzeichnis festgestellt werden.¹¹⁰ Unterstellt man eine ähnliche Löschrates auch für die späten neunziger Jahre, so läßt sich der Schuldnerbestand im vereinigten Deutschland 1999¹¹¹ auf 1,1 Mio. Haushalte (alte Bundesländer 870.000)¹¹² schätzen.

Durch Hinzuziehen von Informationen aus der Rechtspflegerstatistik läßt sich also aus dem Schuldnerregister ein Schuldnerbestand ermitteln, der deutlich näher an die öffentlich diskutierten Fallzahlen von 2,6 Mio. überschuldeten Haushalten¹¹³ heranreicht als die vom Statistischen Bundesamt für 1999 erfaßte Zahl von 1.958 (eröffneten) Insol-

¹⁰⁸ Korczak (1992), S. 101.

¹⁰⁹ Vgl. Statistisches Bundesamt (1998b), Zivilgerichte, Arbeitsunterlage.

¹¹⁰ Bei durchschnittlich ca. 370.000 abgegebenen eidesstattlichen Versicherungen pro Jahr wurden daher letztlich im Durchschnitt ca. 630.000 Privatpersonen als "Schuldner" (Prävalenz) geführt. Die Zahlen sind bereits bereinigt um geschätzte 5% eidesstattliche Versicherungen von juristischen Personen. Vgl. Korczak (1992), S. 101-102.

¹¹¹ Neu abgegeben wurden im selben Jahr 751.030 eidesstattliche Versicherungen. Vgl. BÜRCEL-Frühjahrsstudie 2000 (Bürgerl-Wirtschaftsinformationen), zitiert nach Korczak (2000), S. 106.

¹¹² Vgl. Korczak (2000), S. 106-107. 1997 waren dies 965.000 (nur alte Bundesländer: 778.000); vgl. Korczak (1998), S. 23.

venzverfahren (Stufe 3)¹¹⁴ bzw. den 3.709 gestellten Anträgen. Als Stromgröße sollte die jährliche Zahl der Verfahren ohnehin nicht mit einer Bestandsgröße wie der des Schuldenregisters oder anderen gehandelten Bestandszahlen verglichen werden. Die extremen Unterschiede machen erneut deutlich, daß die Aussagekraft der bisher genannten Verfahrensdaten im Hinblick auf das gesamte deutsche Überschuldungsproblem äußerst begrenzt ist. Auch der aus deutlich höheren jährlichen Strömen ermittelte Bestand des Schuldnerverzeichnisses kann nicht als eine Information betrachtet werden, welche das "Überschuldungsproblem" umfassend und adäquat quantifiziert.¹¹⁵

Weiteren Aufschluß über die verbleibende "Dunkelziffer" von Überschuldeten muß man sich daher von solchen Statistiken erhoffen, welche auch diejenigen Schuldner erfassen, die in ihren Zahlungsschwierigkeiten (noch) nicht in den gerichtlichen Akten auffällig werden.¹¹⁶

3.3.2.2 Schätzungen anhand des Indikatormodells der GP Forschungsgruppe

Wie in Kapitel 2 bei der Diskussion um eine adäquate und handhabbare Definition geschlußfolgert, muß Überschuldung der Praktikabilität halber an beobachtbaren Merkmalen gemessen werden, in denen sie sich äußern kann, wie allem voran in der (nicht nur vorübergehenden) Nichtbedienung von Zahlungen. Die Schuldnerberatungen sind nur *ein* Ort, an dem Haushalte mit diesem Merkmal auffallen. Weitere Quellen könnten u.a. die Statistiken von Inkassoverbänden oder allgemeiner die Zahlen der Kreditausfälle bzw. Kredit- oder Kontenkündigungen bestimmter Gläubigerverbände sein, sowie beobachtete Lohn- und Gehaltspfändungen. Problematisch ist, daß alle diese Quellen für sich genommen nur den Verzug einzelner Zahlungen bzw. Kreditverpflich-

¹¹³ Vgl. Korczak (1998), S. 30 -31.

¹¹⁴ Vgl. BLA-Bericht (2000), S. 16-18. Zu diesen Zahlen mehr in Abschnitt 5.2.4.1, S. 150ff. (Während des Jahres 2000 wurden 9.500 Verbraucherinsolvenzanträge erfaßt; vgl. Statistisches Bundesamt (2001a), Pressemitteilung, 30. März 2001.)

¹¹⁵ Weitere "amtliche" Auskünfte könnten aus der Zahl der Zwangsvollstreckungen gezogen werden, die deutlich höher liegt und vor allem auch steigt. Allerdings ist auch bei dieser Zahl wiederum fraglich, wie viele Fälle hiervon nur kurzfristig problematisch sind und wie viele dieser Zwangsvollstreckungen jeweils dem selben Haushalt zugerechnet werden müssen. Vor allem sind einige dieser Haushalte ohnehin schon durch die Eidesstattlichen Versicherungen erfaßt. Hierzu gilt es noch zu bemerken, daß zwar nur ca. ein Drittel bis ein Fünftel der Aufforderungen zur Abgabe einer EV auch in einer Abgabe enden. Die Zahl der aufgeforderten Fälle stellt aber dennoch einen wertvollen Hinweis auf Haushalte in einer prekären Lebenslage dar, da es diesen Haushalten anscheinend auch erst kurz vorher gelingt, eine Lösung zu finden, um die Eidesstattliche Versicherung abzuwenden.

¹¹⁶ Dies kann dadurch begründet sein, daß sie bis dato evtl. weder konkret "verfolgt" werden noch sich ihrer Überschuldung überhaupt vollständig bewußt sind, weil sie z.B. durch vornehmlich private Verschuldung bei Verwandten und Bekannten den "Druck" (noch) nicht von amtlicher Seite spüren oder ihre Überschuldung noch nicht "enthüllt" (Korczak (2000), S. 98) ist.

tungen nicht aber die Wirkung auf der Haushaltsebene, also die Zahl solcher fehl-schlagender Kontrakte eines bestimmten Haushalts, aufweisen.¹¹⁷ Die grundsätzliche Herausforderung für die Synthese solcher Einzelstatistiken zu einer aussagekräftigen Zahl sämtlicher überschuldeter Haushalte stellt daher die Ermittlung einer Schnittmenge dar, um Mehrfacherfassungen des gleichen Haushalts und somit eine Überschätzung zu vermeiden. Einen Versuch, sich hiermit "systematischer" auseinanderzusetzen, stellt das Indikatormodell der GP Forschungsgruppe dar, welches sich in Deutschland für eine Abschätzung der Gesamtzahl überschuldeter Haushalte durchgesetzt¹¹⁸ hat.

Die GP Forschungsgruppe wurde wiederholt durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (ehemals Bundesministerium für Familie und Senioren) damit beauftragt, den "offiziellen" Überschuldungsbericht zu erstellen. Der erste Bericht wurde 1992 (mit Daten bis 1989) abgeschlossen.¹¹⁹ Diese Analyse der Ver- und Überschuldungssituation in den alten Bundesländern wurde 1996 für den Zeitraum bis 1994 aktualisiert und um eine ausführliche Studie zu den Spezifika (wie Marktverhalten und Ver- bzw. Überschuldungsverhalten) der Haushalte in den neuen Bundesländern ergänzt.¹²⁰ Auf Grundlage der dort erschlossenen und zusammengestellten Trends und Indikatoren wurden weitere aktualisierende Gutachten erstellt, so auch die "Expertise"¹²¹ von 1998 und das jüngste Überschuldungsgutachten "Überschuldung in Deutschland zwischen 1988 und 1999"¹²² im Jahr 2000.

Nach Einschätzung dieser Forschungsgruppe ist die Zahl der überschuldeten Haushalte im alten Bundesgebiet seit der ersten Erfassung für 1989 von 1,2 Mio. Haushalten auf

¹¹⁷ Über das Auftreten solcher übermäßigen Belastungen auf der Haushaltsebene könnten dahingegen bspw. Daten des Sozialamts über die beim ihm erfaßten Fälle u.U. weitere wertvolle Hinweise geben. Vgl. Korczak, D. (1997), Marktverhalten, Verschuldung und Überschuldung privater Haushalte in den neuen Bundesländern, S. 186, "7.3.1. Sozialhilfe als letztes Netz sozialer Sicherung": Mit der Bereitstellung von "vornehmlich Leistungen bei besonderen, atypischen (Rest-) Risiken" stellt die Sozialhilfe einen "Lückenbüßer" dar, wo andere Hilfestellungen wie z.B. Arbeitslosengeld und -hilfe nicht greifen.

¹¹⁸ Die von der GP Forschungsgruppe um Dieter Korczak ermittelten Überschuldungszahlen werden sowohl von anderen Forschungsinstituten wie dem Institut für Finanzdienstleistungen (IFF) als auch bspw. vom Bundesverband deutscher Inkassounternehmen (BDIU) übernommen, erfreuen sich also einer breiten Akzeptanz in der öffentlichen Auseinandersetzung mit dem Thema.

¹¹⁹ Zitiert hier als Korczak, D. (Leiter der GP Forschungsgruppe) (1992), Überschuldungssituation und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland. (Ähnliche Berichte dieser Art lagen bis dahin nur in Form der Schuldenreporte und einzelner Publikationen u.a. von Sozialverbänden vor, welche jeweils jedoch nur Teile des Problems abdeckten.)

¹²⁰ Korczak, D. (1997), Marktverhalten, Verschuldung und Überschuldung privater Haushalte in den neuen Bundesländern (auch "Ostgutachten" genannt).

¹²¹ Korczak, D. (1998), Überschuldungssituation in Deutschland im Jahr 1997 - Expertise.

¹²² Korczak, D. (2000), Überschuldung in Deutschland zwischen 1988 und 1999.

1,52 Mio. in 1994 und 2,1 Mio. Haushalte in 1997 gestiegen und bis 1999 auf 1,9 Mio. gefallen.¹²³ Aufgrund einer beinahe Verdopplung der Zahl überschuldeter Haushalte in den neuen Bundesländern von 1994 ca. 460.000 auf 870.000 Haushalte im Jahr 1999 läßt sich für das gesamte Bundesgebiet ein monotoner Anstieg von 1994 ca. 2 Mio. auf 2,77 Mio. Haushalte im Jahr 1999 feststellen. Bei einem gleichzeitigen zwar positiven, aber schwächeren Wachstum der Grundgesamtheit deutscher Haushalte (von 36,7 Mio. um ca. 3% auf 37,8 Mio.) im Zeitraum 1994-1999¹²⁴ nimmt der Anteil überschuldeter Haushalte an allen Haushalten damit von ca. 4,5% auf 7,3% deutlich zu.¹²⁵ Wenn tatsächlich ein steigender Anteil der Haushalte von Überschuldung betroffen ist, ließe sich schon aufgrund der Dynamik ein Überschuldungsproblem konstatieren, auch wenn diese Zahlen über die Qualität des Problems wenig aussagen.

Wie bereits der Name des Modells verrät, wurden diese Zahlen - im Gegensatz zu einer umfassenden Primärerhebung - mit Hilfe von Indikatoren, sogenannten "Erscheinungsformen der enthüllten Überschuldung"¹²⁶, abgeleitet: Von diesen nimmt man an, daß sie, wie oben für den Indikator Eidesstattliche Versicherungen gezeigt, in einem engen Zusammenhang mit Überschuldung stehen. Anhand dieser Indikatoren werden Rückschlüsse auf die Gesamtzahl überschuldeter Haushalte in Deutschland gezogen. Zur Identifikation der relevanten Indikatoren und deren Prävalenz in der Bevölkerung wurden im Rahmen der verschiedenen Gutachten in Form einer Sekundäranalyse zum einen fremde Erhebungen ausgewertet. Berücksichtigt wurden dabei unter anderem die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, Datenbanken sowie Studien der Schufa (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung), Bundesbankdaten und Daten des Statistischen Bundesamtes, Daten von Wohnungsbaugesellschaften, Energieversorgern und Arbeitgebern, sowie Rechtspflegerstatistiken.¹²⁷ Zum anderen wurden auch durch die GP Forschungsgruppe selbst Daten erhoben und Umfragen sowie "Expertenbefragungen" durchgeführt: Hierzu zählen vor allem (Voll)Erhebungen bei Schuldnerbera-

¹²³ (Diese Zahlen stellen jeweils den Mittelwert des "Best-" und "Worst-case" -Szenarios dar.) Vgl. jeweils GP-Gutachten des entsprechenden Jahres und zusammenfassender Überblick in Korczak (2000), S. 127-128.

¹²⁴ Vgl. Statistisches Bundesamt (2000a), Statistisches Jahrbuch 2000, Wiesbaden, S. 63. Dem steht ein Wachstum der überschuldeten Haushalte von ca. 38,5% gegenüber.

¹²⁵ Im Westen von 1994 zw. 4,9-5,3% aller Haushalte auf 6,6-7,9% 1997 und 6,2% 1999, im Osten von 6,5-7,3% in 1994 auf 5,5-7,3% 1997 (Berlin 1994 bei West, jetzt unter Ost erfaßt) und 12,5% 1999. Vgl. Korczak (2000), S. 127.

¹²⁶ Ausführlichere Erläuterungen zu der Wahl der einzelnen Indikatoren finden sich u.a. in Korczak (2000), S. 90-94. Zu ihrer (wertmäßigen) Entwicklung siehe im Detail ebenda, S. 125 u. 127.

tungsstellen sowie Repräsentativerhebungen zur Ermittlung des Anteils insbesondere finanzieller Notlagen, aber auch Umfragen bei Amtsgerichten, Sozialämtern, Vertretern der Kredit- und Versicherungswirtschaft, der freien Wohlfahrts- und Verbraucherberatungsverbände, der Energiewirtschaft und sogar bei der Gefangenen- und Bewährungshilfe.

Die Ergebnisse wurden qualitativ und quantitativ ausgewertet und für spätere Gutachten jeweils anhand von Teilstichproben und weiteren Interviews aktualisiert. Es wird davon ausgegangen, daß die ermittelten Indikatoren die Gesamtzahl der überschuldeten Haushalte in unterschiedlichem Umfang abdecken, wobei keiner alleine ein vollständiges Bild liefert.¹²⁸ Unterstellt wird, daß die Wahl der Indikatoren letztlich zu einer hinreichenden Abdeckung führt, daß also mindestens einer der Indikatoren für jeden überschuldeten Haushalt zutrifft.¹²⁹

Je nachdem, wie sie in Gruppen zusammengefaßt werden, sind es gemäß der Forschungsgruppe 4-6 Bereiche, in denen Überschuldung offensichtlich wird, und zwar im bankmäßigen Bereich durch:

- die Stundung und Kündigung von Kreditverträgen (weshalb auch die Entwicklung des Konsumentenkreditvolumens interessiert),

im nicht-bankmäßigen Bereich durch:

- Lohn- bzw. Gehaltspfändungen,
- Energiesperrungen und -ratenzahlungen (Primärschulden),
- Mietschulden (Primärschulden),
 - abgegebene Eidesstattliche Versicherungen,
 - die Zahl der Arbeitslosen (mit Pfändungersuchen¹³⁰).¹³¹

¹²⁷ Zum methodischen Vorgehen und den Erhebungstechniken siehe unter anderem Korczak (1992), S. 7-15, Korczak (1997), S. 28, und Korczak (2000), S. 24.

¹²⁸ Vgl. Korczak (1997), S. 175, und Korczak (1992), S. 110.

¹²⁹ Vgl. Korczak (1992), S. XXIII, und Korczak (1997), S. 175.

¹³⁰ Seit dem 1999er Gutachten solche mit Pfändungersuchen; vgl. Korczak (2000), S. 23.

¹³¹ Vgl. "Tab. 7.12: Anzahl der überschuldeten Haushalte in Deutschland 1994" (welche auch die jeweiligen Prävalenzen bei den Schuldnerberatungsklienten enthält), bei Korczak (1997), S. 206, sowie "Tab. 21: Indikatoren und Anzahl der überschuldeten Haushalte in Deutschland 1999", bei Korczak (2000), S. 127.

Wie Korczak selbst im Zuge der den Schätzungen vorausgehenden Darstellung der Identifikation von Indikatoren aufzeigt, bestehen bezüglich der durch diese Indikatoren erfaßten Überschuldungsfälle "starke Übereinstimmungen"¹³²; d.h. ein durch ein Indikator-Merkmal erfaßter Haushalt fällt mit großer Wahrscheinlichkeit auch in mindestens eine andere Merkmalsgruppe. Die Summe der jeweils in einer Merkmalsgruppe enthaltenen Haushalte, d.h. die festgestellten "absoluten Prävalenzzahlen" bei der jeweiligen Schuldenart bzw. der Haushalte mit Eidesstattlichen Versicherungen müssen daher um einen Überschneidungskoeffizienten bereinigt werden. Dieser Korrekturfaktor geht auf einen weiteren "Indikator" zurück, nämlich die (im Rahmen von Vollerhebungen bei Schuldnerberatungsstellen (SBS) in Ost und West sowie durch Aktualisierungen anhand telefonischer Befragung) bei den SBS festgestellten korrespondierenden Klientenprävalenzen¹³³, d.h. den Prozentsatz der Klienten bei SBS, bei denen bestimmte Merkmale (gleichzeitig) auftreten.

Das Grundprinzip der Methode und der konkrete Indikatorensatz werden auch von anderen Studien verwendet, was für die Akzeptanz des Ansatzes spricht. Dies beruht auch darauf, daß der (anerkanntermaßen) umfassende Forschungsaufwand maßgeblich zu einem besseren Verständnis der unterschiedlichen Facetten des Problems geführt hat. Demgegenüber werden allerdings immer wieder "Zweifel an der Verwendung der Verteilung der Indikatoren bei den SBS als Relevanzgröße für die Verteilung der Indikatoren in der gesamten Überschuldungspopulation laut."¹³⁴

Dabei wird also genau die Wahl der Klienten bei Schuldnerberatungen als repräsentative Überschuldete kritisiert. Die GP Forschungsgruppe greift diese Anmerkungen als "methodisch bedeutsam" auf und sieht ebenfalls weiteren Forschungsbedarf; sie verteidigt die Verwendung der Schuldnerberatungsdaten jedoch mit der Argumentation, daß es zwar "durchaus möglich und wahrscheinlich [ist], daß eine unbekannte Menge von überschuldeten Menschen, Familien und Haushalten nicht mit der Schuldnerberatung in Berührung kommt. Relativ unwahrscheinlich ist es jedoch, daß diese derzeit noch unbekannte Menge in nennenswertem und relevantem Umfang bei keinem der sonstigen Parameter auffällig wird."¹³⁵ Faktisch scheitert eine Validierung der getroffenen Annahmen bislang an dem Mangel an Daten bzw. den Mitteln für eine aussagekräftigere

¹³² Korczak (1997), S. 205-206.

¹³³ Vgl. Korczak (1997), S. 205.

¹³⁴ Korczak (1998), S. 5.

¹³⁵ Korczak (1997), S. 175.

Repräsentativerhebung in der Gesamtbevölkerung¹³⁶. So merkt auch das jüngste Überschuldungsgutachten an:

"Gelänge es im Rahmen einer Repräsentativerhebung, die mindestens einen Umfang von N=20.000 Fällen haben und die besonders betroffenen Zielgruppen auch erreichen müsste (Probleme: Sozialghettos, Verweigerungen, Schwarzarbeit, Tabuthema), den Anteil der Überschuldeten festzustellen, dann wäre damit möglicherweise der ‚Königsweg‘ in der Überschuldungsforschung beschritten. Es besteht nämlich Hoffnung, dass durch eine solche Primärerhebung die Multidimensionalität und Multikausalität der Überschuldung individuell abgebildet werden kann. Da dies jedoch derzeit aus methodischen und Kostengründen in weiter Ferne zu sein scheint, begnügen wir uns mit dem weitaus dornigeren Weg, die Überschuldung anhand der uns zur Verfügung stehenden aggregierten Daten und Indikatoren zu bestimmen."

Bis dato kann damit wohl allenfalls von einem - aufgrund der bislang einzigartigen Breite des Untersuchungsansatzes - "bestmöglichen" Indikator gesprochen werden.

Auch wenn das Vorgehen auf noch so sorgfältigen Recherchen beruht, läßt es jedoch ohne Zweifel - schon bei der Auswahl der Indikatoren - viel Spielraum für Subjektivität. Fraglich bleibt weiter, inwieweit solche Zahlen Auskunft über das "Problem" geben könnten. Im vorangegangenen Kapitel wurden die für eine Abgrenzung notwendigen definitorischen Probleme deutlich, welche nicht zuletzt auch aus der Tatsache resultieren, daß Überschuldung einen (durch verschiedene Faktoren beeinflussbaren) Prozeß darstellt. Vor diesem Hintergrund betont auch die GP Forschungsgruppe: "[D]ie Bestimmung des genauen Zeitpunkt[s] des Überschuldungseintritts im Einzelfall ist daher schwer. Für die Abschätzung der Gesamtheit der Überschuldeten ergibt sich aus dem prozessartigen Geschehen, dass Überschuldungszahlen gegenwärtig nur auf der Basis der ‚enthüllten‘ und ‚bekämpften‘ Überschuldung bestimmt werden können."¹³⁷ Im Hinblick auf die Frage, ob die Situation als dramatisch zu beurteilen ist, kommt es daher neben der Anzahl von Fällen vor allem auf die Charakteristika des Überschuldungsproblems¹³⁸ an.

Als Hauptverdienst der GP Gutachten ist daher auch der wertvolle Beitrag zu sehen, den sie - durch die aufwendigen Untersuchungen auf der Suche nach Indikatoren - zum Verständnis der Charakteristika des Verschuldungs- bzw. Überschuldungsprozesses

¹³⁶ Korczak (2000), S. 24.

¹³⁷ Korczak (2000), S. 90.

¹³⁸ Zu deren Veranschaulichung werden in Kapitel 6 die Sozialdaten überschuldeter Haushalte, ihre Kreditbeziehungen sowie von Schuldnerberatern genannte Überschuldungsursachen vorgestellt, wodurch auch die Relevanz der einzelnen Indikatoren unterstrichen wird.

sowie der dabei typischerweise betroffenen Individuen oder Haushalte und somit auch der Qualität des "Problems" leisten.

3.4 Zwischenfazit: Das Ausmaß von Überschuldung - ein Problem?

Im Bewußtsein um die definatorischen Abgrenzungsprobleme sollten der Praktikabilität halber für die "Messung" des Phänomens zunächst zumindest diejenigen Verbraucher identifiziert werden, welche (dauerhaft) zahlungsunfähig sind oder auch ernsthaft drohen, in eine solche Situation zu geraten. Die Grenzen der Ermittelbarkeit selbst dieser Werte sind insbesondere vor dem Hintergrund der bisherigen Datenlage offensichtlich. Insofern besteht weiterer Erhebungsbedarf. Das dargestellte Spektrum aus Makro- und Mikro"daten" bzw. -quellen sollte jedoch Orientierungspunkte für eine Annäherung an die Zahl der Überschuldeten in Deutschland und somit für die Beantwortung der Frage gegeben haben, ob es sich hierbei um ein Problem handelt.

Aus makroökonomischer Sicht stellt Überschuldung in Deutschland - zumindest nach Meinung der Deutschen Bundesbank - kein Problem dar. Diese Einschätzung basiert allerdings auf Verhaltensannahmen - wie einer relativen Zurückhaltung der Deutschen bei der Kreditaufnahme -, deren aktuelle Gültigkeit in Frage zu stellen ist. Aus der Mikrosicht ist allerdings durchaus ein Problem zu konstatieren, auch wenn die mangelhafte Datenlage lediglich vorsichtige Aussagen erlaubt: Handlungsbedarf besteht insbesondere aufgrund der von einem bereits hohen Niveau nach wie vor anhaltenden Zunahme von (bis zum 1.1.1999 ausweglos in einer prekären Lage gefangenen) Überschuldeten. Der Blick auf makroökonomische Entwicklungen deutet darüber hinaus auf die wachsende Bedeutung der im vorgestellten Indikatormodell als wesentlich für Überschuldung identifizierten Einfluß- bzw. Risikofaktoren und folglich auf eine Verstärkung dieser Tendenz auch in der Zukunft hin. So ist es vor allem die "anhaltende Dynamik, die den Schuldnerberatern immer größere Sorgen bereitet."¹³⁹

Im folgenden steht daher die Frage im Vordergrund, ob die neue deutsche Insolvenzordnung dem beobachteten Trend entgegenwirken kann.

¹³⁹ Brychcy, U. (1996), Vorbeugen beim Schuldenmachen, in: Süddeutsche Zeitung, 25.11.1996, S. 4.

4. Ökonomische Anforderungen an ein Insolvenzregime

4.1 Vorbemerkungen

Von dem neuen Verbraucherinsolvenzverfahren und der Möglichkeit der Restschuldbefreiung ist zu erwarten, daß es als institutionelle Regelung mit Anreiz- und Verteilungswirkungen auch Auswirkungen auf das Problem der Überschuldung hat. Von Interesse ist im folgenden, ob man sich von dem neuen Verfahren eine Lösung oder zumindest Milderung des Problems der Überschuldung privater Haushalte erhoffen kann.

Bei der Wahl einer geeigneten Herangehensweise an diese Fragestellung fällt auf, daß dazu aus ökonomischer Sicht - d.h. über die von einer solchen Institution bzw. konkret von dieser deutschen Novelle zu erwartende Anreiz- und Verteilungswirkung - bisher wenig gesagt wurde. Wesentlich mehr Beachtung findet das Thema (d.h. die Erwartungen an das neue Gesetz) z.B. unter "ethisch-normativen" bzw. sozial motivierten Aspekten in der sozialpolitischen sowie in der juristischen Literatur. Zwar beschäftigen sich zahlreiche Arbeiten in der internationalen finanzierungstheoretischen Literatur - d.h. über die Grenzen landesspezifischer realer Regelwerke hinweg auf theoretischer Ebene - z.B. mit der Frage nach "optimal bankruptcy procedures", betrachtet werden dabei jedoch überwiegend Unternehmen. Trotz einiger gravierender Unterschiede bei spezielleren Fragestellungen lassen sich jedoch viele dieser Ansätze, Analysen und Ergebnisse auch auf die Verbraucherinsolvenz übertragen, zu welcher bislang - zumindest im Bezug auf die Situation in Deutschland - nur wenig (ökonomische) Literatur existiert. So stehen auch bei Verbrauchern die Kernprobleme der aus einer (Fremd-)Finanzierungsbeziehung typischerweise resultierenden Asymmetrien bzgl. der Anreizstruktur im Vordergrund, die sich zwar im Detail von den Problemen bei Unternehmen unterscheiden mögen, die aber dennoch grundsätzlich ähnliche Ansprüche an eine gesetzliche Regelung stellen.

Im Zentrum dieser Literatur steht die asymmetrische Informationsverteilung zwischen Schuldner und Gläubigern. Diese sorgt - neben der Ungewißheit über zukünftige nicht abschätzbare exogene Schocks und Risiken - für Unsicherheiten, welche Reibungsverluste, sogenannte "agency costs", verursachen können, die es im weiteren noch zu kon-

cretisieren gilt.¹ Unter anderem durch das Setzen spezieller Anreize versuchen zahlreiche Mechanismen der Finanzierung², die in einer Welt unvollkommener Information divergierenden Interessen aneinander anzugleichen, um die aus den Koordinationsproblemen resultierenden Reibungsverluste zu verringern. Die neuere Finanzierungstheorie, insbesondere die Neue Institutionenökonomik³, setzt sich mit der Wirkungsweise solcher "Institutionen" auseinander und sucht nach "optimalen", die Agency-Kosten minimierenden Mechanismen. So hat auch eine Insolvenzordnung mit ihren Regelungen, die sie den Vertragsparteien sowie Dritten vorgibt, - d.h. mit den Rechten und Pflichten der beteiligten Personen und somit dem institutionellen Umfeld, in welches sie individuell geschlossene Verträge einbettet - weitreichende Auswirkungen auf das Anreizgeflecht. Hiermit befaßt sich insbesondere eine Teildisziplin der Neuen Institutionenökonomik, die ökonomische Analyse des Rechts⁴.

Für eine tiefgreifende Analyse spezifischer Verbraucherprobleme bietet sich neben dem Rückgriff auf - eventuell zu modifizierende - Kernargumente aus der Literatur zur Unternehmensinsolvenz als weiterer Anhaltspunkt ein Blick auf die US-amerikanischen Verhältnisse an. Hier sind nicht nur die theoretischen Ansätze zum dortigen Personal Bankruptcy Code von Interesse, sondern vor allem die Vielzahl empirischer Arbeiten. Diese können aufgrund ihrer teilweise sehr weitreichenden Untersuchungen zu den Erfahrungen mit dem Code (bzw. den unterschiedlichen Codizes verschiedener Reform-

¹ Die Konsequenzen dieser Informationsverteilung interessieren daher nicht nur wie zuvor angestrebt für die Feststellung von Insolvenz als notwendige Voraussetzung, um das Ausmaß des Überschuldungsproblems messen zu können, sondern ihre Berücksichtigung ist vor allem für eine Analyse der (für das Zustandekommen von Insolvenz mit als ursächlich anzunehmenden) Entscheidungen im Rahmen der zugrundeliegenden Fremdfinanzierungsbeziehung relevant.

² Hierbei stehen vertragliche Regelungen wie Kreditverträge im allgemeinen, oder als speziellere Beispiele die Stellung von Sicherheiten sowie (langfristige Bindungen in Form von bspw.) Hausbankbeziehungen im Vordergrund. Vgl. hierzu grundlegend u.a. Hart, O. (1995), *Firms, contracts, and financial structure*, Oxford, sowie Freixas, X./Rochet, J.-C. (1997), *Microeconomics of banking*, Cambridge, London.

³ Vgl. u.a. Terberger, E. (1994), *Neo-Institutionalistische Ansätze: Entstehung und Wandel, Anspruch und Wirklichkeit*, Wiesbaden.

⁴ Als Hauptvertreter dieses Zweigs der neo-institutionalistischen Literatur gilt Posner, Richard A. (1972), *Economic Theory of Law*, Boston (vgl. u.a. Terberger (1994), Fn. 94, S. 122). Einen Überblick über die grundlegenden Ansätze der Ökonomischen Analyse des Rechts bieten u.a. Assmann, H.-D./ Kirchner, C./ Schanze, E. (1993), *Ökonomische Analyse des Rechts*, Tübingen. Zahlreiche Arbeiten richten den Fokus speziell auf Insolvenzordnungen, so bspw. (mit Bezug auf US-amerikanische Verbraucherinsolvenzregeln) Posner, Eric A. (1997), *The political economy of the 1978 Bankruptcy Reform Act of 1978*, in: *Michigan Law Review*, Vol. 96, S. 47-126, oder White, M.J. (1987), *Personal Bankruptcy under the 1987 Bankruptcy Code. An Economic Analysis*, in: *Indiana Law Journal*, Vol. 63, S. 1-53. Für eine Analyse des (alten, bis 1999 geltenden) deutschen Rechts siehe vor allem Schmidt, R.H. (1980), *Ökonomische Analyse des Insolvenzrechts*, Wiesbaden.

stadien) wertvolle Anregungen geben, welche speziellen Facetten und Ansatzpunkte es für den Fall der Verbraucherinsolvenz zu berücksichtigen gilt.

Bei der Auseinandersetzung mit der Diskussion und den Bewertungen erster deutscher Erfahrungsberichte muß berücksichtigt werden, aus welcher Sicht, d.h. mit welcher Motivation, argumentiert wird. So läßt sich die Literatur⁵ hinsichtlich der Wahl des Betrachtungswinkels für die Analyse einer Insolvenzordnung grob einteilen in einerseits diejenigen Aufsätze, welche die Erwartungen z.B. bezüglich sozialer bzw. sozialpolitischer Ziele an eine solche Ordnung in den Vordergrund stellen, und andererseits diejenigen, die sich mit den potentiellen Wirkungen einzelner Regelungen vor dem Hintergrund des Kosten-Nutzen-Kalküls rationaler Wirtschaftssubjekte auseinandersetzen. Diese "normative" einerseits und andererseits die "positive" Sichtweise lassen sich auf unvollkommenen Märkten in ihren Effekten jedoch nicht trennen:

Deutlich wird dies beispielsweise an dem - unabhängig vom jeweiligen Systemhintergrund - in jeder Insolvenzordnung verfolgten Ziel der Gleichbehandlung der Gläubiger⁶, welches zunächst als Gerechtigkeitsziel anmutet: Eine "gerechte" bzw. "gleiche" Behandlung stellt jedoch nicht nur ein Ziel in sich dar, sondern muß als Versuch einer Garantie für die einzelnen Gläubiger gedeutet werden, welche ihnen zumindest ein gewisses Vertrauen in eine "gleichmäßige" Berücksichtigung ihrer Forderung sichert. Durch diese Garantie wird das Prisoners Dilemma abgemildert, welches sonst aus der Angst vor einer Benachteiligung durch die (individuellen) Aktionen anderer Gläubiger - konkret deren (unabhängigen) Beitreibungsmaßnahmen wie Einzelzwangsvollstreckungen - resultieren und einen Gläubigerwettlauf mit der Folge eines ineffizienten Zerschlagungsautomatismus in Gang setzen könnte. Dieser Mechanismus zeigt den Einfluß einer solchen Maßgabe auf das Verhalten der beteiligten Parteien, womit sie gleichzeitig auch zum Bestandteil der positiven Betrachtung wird.

Wie diese Forderung nach "creditor equality" oder "par condicio creditorum" von Ordnung zu Ordnung letztlich konkret umgesetzt wird, divergiert im einzelnen erheblich. An dieser Stelle soll lediglich die Aufmerksamkeit dafür geschärft werden, daß auch andere scheinbar aus normativer Sicht formulierte ("gewünschte") Funktionen einer

⁵ Vgl. u.a. die Aufteilung in normative und deskriptive Ansätze bei Nelson, J.P. (1999), Consumer Bankruptcy and Chapter Choice: State Panel Evidence, in: Contemporary Economic Policy, Vol. 17, S. 552-566, hier S. 553-554.

⁶ Siehe auch Schmidt, R. (1981): Ökonomische Grundstruktur des Insolvenzrechts, in: Aktiengesellschaft, 26. Jg., S. 35-44, hier S. 37ff.

Insolvenzordnung zwar primär als "Verteilungs"-Ziele anmuten: So wird auch die in Deutschland neue Restschuldbefreiungsmöglichkeit, d.h. eine abschließende Entlastung, vornehmlich als eine Art Versicherung eines unschuldig in eine prekäre Situation geratenen Schuldners propagiert. Aber auch diese Zwecke lassen sich nicht isoliert als "ethische Ziele"⁷ begreifen. Von solchen Verteilungsvorgaben nämlich geht in einer informationsökonomischen Welt ein maßgeblicher Einfluß auf das die Allokation determinierende Anreizgeflecht aus, welches im Mittelpunkt der positiven Betrachtung von Institutionen steht. Dieses determiniert - je nach spezifischem funktionalen Wirkungszusammenhang - zunächst grundlegend die Realisierbarkeit und wirkt insofern auf das "Ziel" selbst zurück.

"Erwägungen von Billigkeit sind damit als originäre Wertungen ausgeschlossen. Wie zu zeigen sein wird, heißt das freilich nicht, daß der fiktive Gesetzgeber nicht allein aus Effizienzerwägungen im Zeitpunkt der Gesetzgebung Regelungen befürwortet, die genauso wirken, als wären sie im Zeitpunkt der eingetretenen Insolvenz aus Billigkeitserwägungen entstanden."⁸

4.2 Ziele einer Insolvenzordnung unter besonderer Berücksichtigung von Verbrauchern

4.2.1 Welfare evaluation stages - Die drei Bewertungszeitpunkte

Die wesentliche Neuerung und Kernelement des deutschen Verbraucherinsolvenzverfahrens ist ohne Zweifel der hinter der gesamten Konstruktion stehende "fresh start"-Gedanke. Durch die Möglichkeit einer Restschuldbefreiung nach Durchlaufen eines Insolvenzverfahrens wird dem Schuldner ein (ökonomischer) Neuanfang ermöglicht.

Aus dieser ex post Perspektive ergibt sich ein erster Ansatzpunkt für eine mögliche Bewertung einer Ordnung: Wie wirkt das Insolvenzverfahren, wenn es tatsächlich eingeleitet wurde? Schafft es - u.a. durch die Restschuldbefreiung - im Sinne einer effizienten Allokation die Voraussetzungen für eine "bestmögliche Verwertung von Ressourcen",

⁷ Dennoch sollten solche Ziele, bzw. Billigkeitserwägungen, letztlich in die Bewertung einer Ordnung - insbesondere im Rahmen des weiter unten (s.u. Abschnitt 4.3) thematisierten Abwägens im Trade off unterschiedlicher Zielsetzungen - mit einbezogen werden. In diesen Aspekten der konkreten Regelungen spiegelt sich vor allem auch der Einfluß der "anderen" Disziplinen wider, aus deren Sichtweise die (z.B. Reform-) Diskussion vornehmlich geführt wird.

⁸ Schmidt (1981), S. 37.

wie die ex post Zielsetzung mit Blick auf Unternehmensinsolvenzen⁹ typischerweise formuliert wird?

Schon dieser Betrachtungsrahmen ist - wie zu zeigen sein wird - äußerst komplex, da es von einer Vielzahl von Details abhängt, ob es in dem Verfahren (durch Fehlanreize) zu Ineffizienzen kommt. Welcher Partei werden welche Rechte eingeräumt und wie werden diese gesichert? Wie zum Beispiel werden Verteilungskämpfe vermieden, oder wie werden die Parteien motiviert, an einer effizienten Lösung - d.h. auch im Sinne der anderen - mitzuwirken?

Wie effektiv das Verfahren überhaupt (noch) "wirken" kann, hängt darüber hinaus grundsätzlich davon ab, wann - d.h. wie rechtzeitig vor der weiteren unkoordinierten Vernichtung von Ressourcen - es eingeleitet wird. Welche Vermögensbestandteile bzw. Werte sind noch vorhanden? Wie weit ist die Krise bereits vorangeschritten?

Je frühzeitiger die (potentielle) Krise bekannt wird, desto größer wird das Spektrum der Lösungsmöglichkeiten und somit auch die Wahrscheinlichkeit sein, daß der Schaden weitestgehend begrenzt werden kann. Um so eher kommt es dann auch zu einer ex post effizienten Lösung.

Da aber gerade Informationsvorsprünge, und als solche sind private Informationen über eine Krise zu begreifen, die Durchsetzung eigener Interessen und somit auch individuelle Nutzenmaximierung auf Kosten anderer erlauben, ist von rationalen Individuen im Besitz solcher "privaten" Informationen zu erwarten, daß sie diese zu ihrem eigenen Vorteil verwenden. Sowohl der üblicherweise besser "informierte" Schuldner als auch einzelne Gläubiger mit Informationsvorsprüngen werden ihre "private" Information also nur dann veröffentlichen, wenn sie sich dadurch besserstellen. Wann es zu einer Verfahrenseröffnung kommt, hängt daher davon ab, mit welchen Vor- und Nachteilen die Informierten aufgrund ihrer "Enthüllung" zu rechnen haben.

Aufgrund der Bedeutung des Zeitpunkts der Antragstellung für die Wirksamkeit des Verfahrens muß der Blick auf die Entscheidungssituation davor ausgedehnt werden. Da die Entscheidung, ob Information preisgegeben und damit auch ein Verfahren ausgelöst wird, aber wiederum maßgeblich von den Anreizen aus der Phase danach, also der Ausgestaltung des Verfahrens (ex post), abhängig ist, legt dies für die Analyse ein Vorgehen nahe, welches die Betrachtung vom spätesten Zeitpunkt her aufrollt.

⁹ Siehe ausführlicher hierzu anschließenden Abschnitt 4.2.2.

Für eine vollständige Bewertung muß der Analyserahmen noch um einen weiteren Entscheidungszeitpunkt erweitert werden, welcher - wie zu zeigen sein wird - ebenfalls von dieser (ex post) Ausgestaltung abhängt. Denn noch vor dem gerade angeführten Zeitpunkt der Bekanntgabe eines kritischen Zustandes liegt die "Entscheidung", ob es überhaupt zu einer Krise kommt. Der zu berücksichtigende Entscheidungsraum reicht damit noch bis weit vor die Krisensituation hin zu dem Zustandekommen der zugrundeliegenden Finanzierungsbeziehung. Wie wahrscheinlich es zu einer (durch das Verfahren abzuwickelnden) finanziellen Krise kommt, ist auch durch das Verschuldungs- bzw. Kreditvergabeverhalten bedingt. Denn inwieweit auch Individuen schlechter Bonität einen Kredit aufnehmen (können¹⁰), den sie von vornherein nicht verkraften, oder inwieweit mit einer die Krisenwahrscheinlichkeit erhöhenden Verhaltensänderung nach Vertragsabschluß auf Kosten des Vertragspartners ('Moral Hazard') zu rechnen ist, wird ebenfalls durch die Konsequenzen beeinflusst, welche in der finanziellen Krise zu erwarten sind. Die Ausgestaltung des Verfahrens, bzw. die Erwartung ex ante über das Vorgehen ex post, beeinflusst also auch die ursprüngliche Finanzierungsvereinbarung.

Die zeitliche Ordnung der Abhängigkeiten spricht auch in diesem erweiterten Rahmen dafür, die Analyse und somit Zielformulierung und -bewertung vom spätesten Zeitpunkt (ex post) her aufzurollen. Sinnvoll erscheint dabei eine Abgrenzung der einzelnen Beobachtungszeitpunkte nach dem Grad, zu welchem (private) Information unterschiedlichen Individuen zugänglich d.h. öffentlich ist, da hierdurch die jeweilige Entscheidungs- bzw. Anreizkonstellation gekennzeichnet wird:

"Three evaluation¹¹ stages appear relevant:

ex ante, before individuals have received any private information; *interim*, when each individual has received his private information t_i ; and *ex post*, when the information state t is public knowledge."¹²

Gemäß dieser Unterteilung werden im folgenden die Kernziele einer Insolvenzordnung untergliedert nach Entscheidungszeitpunkten grundsätzlich in ein ex ante, ein interim

¹⁰ Die Gläubigerseite dieser Entscheidung darf im Rahmen der Gesamtanalyse keinesfalls vernachlässigt werden (s.u. Kapitel 7).

¹¹ Gemeint sind "welfare evaluation stages".

¹² Holmström, B./Meyerson, R.B. (1983): Efficient and Durable Decision Rules with Incomplete Information, in: *Econometrica*, Vol. 51, S. 1799-1819, hier S. 1804.

und ein ex post Ziel unterteilt¹³, wobei jeweils zunächst das letzte betrachtet werden soll.

4.2.2 Das Ex post Ziel: Effiziente "Verwertung"

4.2.2.1 Liquidation versus Fortführung bei Unternehmen

Ex post steht als Ziel einer Insolvenzordnung vor allem eine **effiziente Abwicklung** des eingetretenen Problemfalls im Sinne einer volkswirtschaftlich angestrebten effizienten Nutzung von Ressourcen im Vordergrund.¹⁴ Grundsätzlich wird für den in der Literatur vorherrschenden Fall der Unternehmensinsolvenz zwischen den Alternativen Liquidation und Fortführung unterschieden. Die Liquidation hat dabei zum Ziel, die in dem Unternehmen gebundenen Ressourcen (so bald wie möglich) durch eine "Freisetzung" einer effizienteren Nutzung zuzuführen. Dabei wird, abhängig von den Verwertungsmöglichkeiten (und dem eventuellen Zusatzwert bestimmter Kombinationen), das Unternehmen entweder als Gesamtheit ("going concern") oder zerschlagen in seine einzelnen Bestandteile veräußert.¹⁵ Der Liquidationserlös steht dann zu einer je nach ursprünglicher Festlegung¹⁶ vorgenommenen Befriedigung der Forderungen zur Verfügung. Demgegenüber beinhaltet die Fortführung eines Unternehmens üblicherweise zunächst Vereinbarungen über Umschuldungen, Stundungen und in der Regel wie bei der Liquidation einen Teilforderungsverzicht auf Seiten der Gläubiger, um dann im Sinne einer Reorganisation oder möglichen Restrukturierung das ursprüngliche Unternehmen weiterhin am Wirtschaftsprozess teilnehmen zu lassen.

Aus der ex post Perspektive ist für das Zustandekommen eines effizienten Ergebnisses - sei es Liquidation oder Fortführung - notwendig, daß die beteiligten Parteien, sowohl der Schuldner¹⁷ als auch die Gläubiger, bestimmten Regeln oder auch ausreichenden

¹³ Dies entspricht in etwa den vorherrschenden Unterteilungen in der Literatur: Nach 'ex post' und 'ex ante efficiency' als Hauptziele unterscheiden u.a. Hart (1995), S. 159-160 (inklusive eines dritten Ziels, der APR; s.u.), und White, M.J. (1980), Public policy toward bankruptcy: me-first and other priority rules, in: The Bell Journal of Economics, Vol. 11, S. 550-564, hier S. 552. Schmidt (1980, 1981) formuliert die Ziele als "Funktionen", und benennt konkret eine Ordnungs-, eine Schadensbegrenzungs- und eine Anreizfunktion, welche sich letztlich aber ebenfalls den verschiedenen zeitlichen Ebenen zuordnen ließen.

¹⁴ Vgl. u.a. Hart (1995), S. 159: "... ex post efficient outcome (that is, an outcome that maximizes the total value of the proceeds - measured in money terms - received by the existing claimants)."

¹⁵ Vgl. hierzu am Beispiel des US-amerikanischen Liquidationsverfahrens "Chapter 7" Hart (1995), S. 162.

¹⁶ Vorstellbar wäre bspw. eine je nach Rang sukzessive jeweils quotale Befriedigung der Mitglieder einer Gläubigergruppe entsprechend ihrer ursprünglichen Forderungen.

¹⁷ Bei Unternehmen im Falle eines Fremdmanagements auch der/die Manager.

Anreizen unterworfen sind¹⁸, die ihren Handlungsspielraum dahingehend einschränken bzw. die Akteure derart konditionieren, daß die als effizient identifizierte Alternative auch umgesetzt werden kann: Gemeint ist hier u.a. die Möglichkeit, die Verfügungsbefugnis des Schuldners/Managers am Unternehmen zu beschränken - bspw. in Form eines (temporären) Übergangs der Verfügungsgewalt auf einen Treuhänder -, um weiterer Ressourcenverschwendung oder gar -veruntreuung durch den Schuldner vorzubeugen. Nicht minder wichtig kann - insbesondere bei einer Vielzahl von Gläubigern - eine potentielle Einschränkung der individuellen Handlungsmöglichkeiten der Gläubiger im Sinne einer Vollstreckungssperre wie dem sogenannten "automatic stay" sein: Dies geschieht mit dem Ziel der Koordination, um Prisoners Dilemmata zu vermeiden.¹⁹ Denn das unkoordinierte Bestreben einzelner Gläubiger, ihren Anspruch möglichst als erste zu sichern, könnte andernfalls Verteilungskämpfe und folglich einen ineffizienten Zerschlagungsautomatismus auslösen:

"Creditors may then engage in a socially wasteful race to be first to seize their collateral or to obtain a judgement against the debtor."²⁰ Also - and perhaps more important - this race may lead to the dismantlement of the debtor's assets and to a loss of value for all creditors if these assets are worth more as a whole than as a collection of pieces."²¹

4.2.2.2 Effiziente Verwertung durch Fortführung - Der "fresh start" als Leitmotiv der Verbraucherinsolvenz

Auch im Fall des Verbrauchers besteht das ex post Ziel in einer möglichst effizienten Verwertung bzw. bestmöglichen Nutzung von Ressourcen. Tritt beim Verbraucher eine "Default"- oder (je nach Festlegung des Insolvenzeröffnungstatbestandes) kritische Situation ein, sind die Verwertungsmöglichkeiten jedoch auf eine möglichst effiziente Fortführung begrenzt.

¹⁸ White (1980) faßt daher die Definition des ex post Ziels mit Blick auf die dabei zu verwendende "priority rule" (d.h. nach welcher Reihen- bzw. Rangfolge befriedigt werden soll) folgendermaßen: "Ex post efficiency requires that a priority rule give parties incentives to choose continuance or liquidation for an already failing firm only when that choice is efficient from a social standpoint, i.e., Pareto optimal." White (1980), hier S. 552.

¹⁹ Bzgl. des Anreizes zu einer verfrühten "Auslösung" vgl. auch den anschließenden Abschnitt zur interim Effizienz.

²⁰ Fußnote innerhalb des Originaltexts: "See Jackson (1986): The race to be first is a negative-sum game since wins and losses cancel out and everybody spends resources to play the game."

²¹ Hart (1995), S. 158.

Wie kommt es zu dieser Konkretisierung von "Fortführung", obwohl man üblicherweise aus der Insolvenzliteratur und -praxis stets zwei Alternativen vor Augen hat: Fortführung (in Form einer Reorganisation) oder Zerschlagung (in Form einer Auflösung)?

Ursache dafür ist der spezielle Typ Schuldner bei einer Verbraucherinsolvenz. So kann es zwar durchaus sinnvoll oder sogar erwünscht sein, ein Unternehmen zu zerschlagen, um es - als Gesamtkonzept - aus dem Wirtschaftsprozeß ausscheiden zu lassen und die dort gebundenen Ressourcen einer anderen, effizienteren Nutzung zuzuführen.²² Wie aber soll man einen privaten Haushalt "aus dem Wirtschaftsprozeß ausscheiden lassen"?

Dies wäre nicht nur offensichtlich unmoralisch, sondern kann auch im ökonomischen Sinne nicht erwünscht sein, da ein solcher Weg im konkreten Fall - d.h. bei Ausscheiden eines privaten Haushaltes aus seiner Rolle als Wirtschaftssubjekt - neben den mittelbaren Auswirkungen auf die Nachfrage vor allem eine "Stillegung" von Ressourcen bedeutete. Wie könnte eine Zerschlagung überhaupt aussehen?²³

Über eine Liquidation im wortwörtlichen Sinne braucht als Alternative nicht weiter nachgedacht zu werden. Eine Quasi- Zerschlagung wie ein Ausschluß aus dem Arbeitsleben bis hin zum Freiheitsentzug könnte im Sinne einer Strafe zwar für andere ein Exempel setzen (zu diesem Aspekt ausführlicher unten im Rahmen der Diskussion des ex ante Ziels), aber je nach Handhabe wären soziale Isolation sowie mögliche Tendenzen u.a. zu Schwarzarbeit oder Kriminalität die möglichen Folgen. Neben den faktischen Grenzen bei der Umsetzung würde eine Zerschlagung vor allem keinesfalls im Sinne der angestrebten Ressourcenfreisetzung wirken: Denn nach Abzug von (separierbaren) Vermögensgegenständen verbleibt beim privaten Schuldner stets die Ressource Arbeitskraft, oder noch weiter gefaßt sein Humankapital, welches untrennbar an das Individuum gebunden ist. Und eben dieser Aspekt unterscheidet den Schuldner Typ "Verbraucher" grundsätzlich von dem sonst in der Diskussion um Zerschlagung versus Fortführung thematisierten Unternehmen. Dessen Existenzberechtigung liegt ja in seiner Überlegenheit bei der Kombination von Ressourcen gegenüber dem Markt als Koordi-

²² Vgl. BMZ (2000), S. 6, wo die Grenzen eines solchen Vorgehens im Falle eines souveränen Schuldners aufgezeigt werden.

²³ Daß de facto "ein Ausscheiden aus dem Wirtschaftsprozeß" wahrscheinlich bislang die Situation der meisten überschuldeten deutschen Haushalte am treffendsten charakterisiert, ist nicht von der Hand zu weisen. (Dies sollte jedoch wahrlich nicht als Ergebnis der Entscheidung für eine effiziente Insolvenzstrategie interpretiert werden; bislang existierte jedoch kein Fortführungsmechanismus, der diesem Namen unter Effizienzkriterien auch gerecht geworden wäre.)

nationsmechanismus begründet.²⁴ Wenn diese Kombination nicht (mehr) effizienter als eine andere oder als der Markt ist, stellt die Zerschlagung eine folgerichtige Umsetzung des Verlusts dieser Existenzberechtigung dar und setzt die Ressourcen tatsächlich wieder für eine bessere Alternativverwendung frei. Der private Schuldner hingegen ist mehr als nur eine Koordinationsebene, da wichtige Ressourcen untrennbar mit ihm verknüpft sind. Eine "Zerschlagung des Schuldners" bedeutete damit auch eine Zerschlagung, sprich Vernichtung, der Ressourcen; "Fortführung" ist somit die einzige Alternative.

Bezüglich dieser Limitiertheit der "Abwicklungs-" oder Reaktionsstrategien beim Schuldnerstyp "Verbraucher" finden sich deutliche Parallelen zu den Restriktionen, die auch bei anderen "speziellen" (nicht Unternehmens-) Schuldnern, allen voran souveränen Schuldnern ('sovereign debtors')²⁵ und Banken, existieren. Die großen Schwierigkeiten, eine Bank zu liquidieren, ohne dabei unerwünschte gesamtwirtschaftliche Effekte²⁶ zu riskieren, sind in Deutschland bereits aus den zwanziger und dreißiger Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts bekannt und weltweit spätestens seit der Asienkrise durch die Praxis eindrücklich in Erinnerung gebracht worden.²⁷

Im Bezug auf souveräne Schuldner ist die Problematik vor allem anhand internationaler Kreditbeziehungen nachzuvollziehen, und dies insbesondere vor dem Hintergrund der jüngst wieder aufgeworfenen Diskussion um eine internationale Insolvenzordnung für Staaten, bzw. den Schuldenerlaß für die ärmsten der armen Länder²⁸. Auch die Zer-

²⁴ Zur Theorie der Unternehmung siehe u.a. Coase, R. (1937), *The Nature of the Firm*, in: *Economica*, Vol. 4, S. 233-261; Williamson, O.E. (1985), *The Economic Institutions of Capitalism. Firms, Markets, Relational contracting*, New York, London.

²⁵ Hierzu zählen bspw. Kommunen (vgl. auch Chapter 9 des US-amerikanischen Bankruptcy Codes), aber auch ganze Staaten.

²⁶ Hierbei sei an die besondere Bedeutung der Banken im Bezug auf das Vertrauen der Schuldner in das Kreditgewerbe erinnert. Bei Anzeichen von Krisen können dann z.B. Rückzüge aus Einlagen mit sich aufschaukelnden Runs und Auswirkungen auf die Stabilität des gesamten Wirtschaftsprozesses die Folge sein. Der Schutz der Funktionsfähigkeit des Kreditwesens stellt daher - in Verbindung insbesondere mit dem Einlegerschutz - die zentrale Herausforderung für eine Bankenaufsicht dar. (Konkret formuliert das Gesetz über das Kreditwesen die Kernziele folgendermaßen: "Das Bundesaufsichtsamt hat Mißständen im Kredit- und Finanzdienstleistungswesen entgegenzuwirken, welche die Sicherheit der den Instituten anvertrauten Vermögenswerte gefährden, die ordnungsmäßige Durchführung der Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen beeinträchtigen oder erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft herbeiführen können". § 6 Abs. 2 KWG.)

²⁷ Und die in diesem Zusammenhang prominente Bezeichnung "too big to fail" ist laut eines Cartoons in der *Financial Times* "nowadays the definition of virtually any bank", d.h. dieses Dilemma gilt zunehmend nicht mehr nur für wenige größte Banken.

²⁸ So wurde im sogenannten "Erlaßjahr 2000" die Diskussion über die 1996 durch IWF und Weltbank eingeleitete HIPC-Initiative für hochverschuldete ärmste Länder (Highly Indebted Poor Countries (HIPC)) verstärkt wieder aufgegriffen. Vgl. BMZ (2000), S. 2.

schlagung eines Landes, sei sie als "Freisetzung von Ressourcen" oder als Sanktion gedacht, ist weder tatsächlich möglich noch wünschenswert.²⁹

Wenn also Fortführung die einzige Möglichkeit darstellt, wie kann ihre Effizienz gesichert werden?

Insbesondere wenn es sich nicht nur um eine vorübergehende Zahlungsunfähigkeit, sondern um einen tatsächlich dauerhaft zahlungsunfähigen und damit insolventen Schuldner handelt, bedeutet dies in letzter Konsequenz, daß eine "Fortführung" ökonomisch effizient u.U. nur durch einen teilweisen oder vollständigen Forderungsverzicht stattfinden kann, der dafür sorgt, daß der Schuldner nicht mehr *über-* (oder vielleicht noch nicht einmal mehr *ver-*) schuldet ist.

Dieser Rückschluß ist allerdings keineswegs selbstverständlich. Denn er setzt voraus, daß ein privater Schuldner tatsächlich überschuldet - und eben nicht nur (vorübergehend) zahlungsunfähig - sein kann. Diese Auffassung wird aber beispielsweise mit Blick auf den souveränen Schuldner längst nicht durchweg geteilt. Als Gegenargument wird in der Diskussion um die Entschuldung der ärmsten Länder angeführt, der Schuldner werde sich schon irgendwann aus seinem Schuldenberg herausverdienen.³⁰

Ein solcher Standpunkt, der folgerichtig Schuldenerlaß auch nicht als notwendig für eine effiziente Fortführung ansieht³¹, übersieht, daß eine Forderungseintreibung bis auf den letzten Pfennig dazu führt, daß sämtliche Ressourcen permanent ausschließlich auf die Rückzahlung ausgerichtet werden. Diese Mittel fehlen dann für neue Investitionen, die für Wachstum und damit das Herauswachsen aus den Schulden dringend notwendig

²⁹ Was die Grenzen aufgrund der "Machbarkeit" angeht, ist das Argument bei Banken am schwächsten. Bei einem Land bzw. souveränen Schuldner läßt sich eine Zerschlagung schon eher als unmöglich bezeichnen, aber auch dort eher aufgrund der politischen Brisanz einer solchen Maßnahme, so daß letztlich nur auf der Ebene des privaten Schuldners die Unteilbarkeit tatsächlich schlagend wird. D.h. im Vordergrund der Argumentation gegen Zerschlagung als Abwicklungsoption stehen - insbesondere bzgl. Banken und souveränen Schuldner - letztlich die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen (Externalitäten), die man dadurch befürchtet.

³⁰ "[C]ountries will grow out of their debt". Ferraro, V./Rosser, M. (1994), Global Debt and Third World Development, in: Klare, M./Thomas, D. (Hrsg.), World Security: Challenges for a New Century, New York, S. 332-355, hier unter "Solutions" (S. 15 von 19 der Internetversion: www.mtholyoke.edu/acad/intrel/globdebt.htm).

³¹ Denn unterstellte man tatsächlich, daß Länder nicht wirklich insolvent, sondern höchstens illiquide sein können (vgl. BMZ (2000), S. 2), beschränkte sich ein Entgegenkommen von Gläubigerseite auf Maßnahmen wie Umschuldungen, also auf die Streckung von Zahlungszielen zur Überbrückung dieser dann ja nur als vorübergehend angesehenen "Zahlungsunfähigkeit".

sind, woraus mittelfristig eine Stagnation oder sogar negatives Wachstum³² resultieren kann. Diese potentiellen negativen Auswirkungen eines dauerhaft hohen Schuldendienstes auf das weitere Entwicklungspotential betreffen dabei offensichtlich nicht nur den Fall eines (Entwicklungs-) Landes; so können auch beim privaten Schuldner dauerhafte Gehaltspfändungen die Kündigung nicht nur von Konten, sondern oftmals auch des Anstellungsverhältnisses zur Folge haben. Neben der Notwendigkeit der materiellen "Mindest-"Ausstattung für eine Aufrechterhaltung der Erwerbsfähigkeit (oder generell der Einkommenserzielung) wird im Rahmen einer so strengen Auffassung schließlich die (negative) Anreizwirkung vernachlässigt, welche von einem dauerhaften Zwang zur Schuldentilgung ausgehen kann: Man denke hier zum Beispiel an die Motivation³³ des Schuldners, überhaupt zu einer ("offiziellen") Einkommenserzielung beizutragen, wenn das Produkt seiner Anstrengungen ohnehin der Pfändung ausgesetzt ist; insbesondere, wenn ein Sozialstaat alternativ für (u.U. sogar mehr als) das Notwendigste sorgt.³⁴ Beispielhaft für die sozialen Kosten, die wiederum aus diesem Gefangensein in der Überschuldungssituation resultieren, sind die bereits genannten Tendenzen zu Schwarzarbeit, die vermehrte Inanspruchnahme von Sozialhilfe, die Zunahme sozialer Spannungen bis hin zu höheren Kriminalitätsraten.³⁵

Die Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen Neuanfang zu sichern, ist insofern notwendig für eine effiziente Fortführung. Leitmotiv ex post ist folgerichtig die Eröffnung der Möglichkeit eines "fresh starts". Ein (Teil-) Forderungserlaß ist dafür - insbesondere bei tatsächlicher Überschuldung - unerlässlich.

³² Aussagekräftig ist hier der sehr gebräuchliche Terminus "Schuldenspirale", der die negative Selbstverstärkung des hohen Schuldendienstes gegenüber den Chancen einer Rettung aus eigener Kraft unterstreicht.

³³ So argumentiert auch Wenzel, F. (1993), Der private Konkurs nach der Insolvenzrechtsreform, in: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP), 26. Jg., S. 161-164, hier S. 164: "Es steht zu erwarten, daß ein durch Aussicht auf RSB motivierter Schuldner einen erheblich größeren Beitrag zur Gläubigerbefriedigung erbringen wird, als dies im geltenden Recht der Fall ist."

³⁴ (Implizit kommt es durch den besonderen, schützenswerten Status einer Privatperson auch schon ohne (explizite) Verhandlungen zu einer "Stundung", da selbst bei anhaltenden Einzel- oder Gesamtvollstreckungsmaßnahmen bestimmte Vermögensgegenstände als lebensnotwendig sowie Löhne und Gehälter bis zu einer Pfändungsfreigrenze von der Pfändung ausgenommen sind.) Der Betrag der Sozialhilfe sollte dabei die Pfändungsfreigrenzen auch deshalb nicht übersteigen, da es, so Häsemeyer, "nicht zu den Zwecken der Sozialhilfe [zählt], Schuldner von ihrer persönlichen Verantwortung zu entlasten." Häsemeyer, L. (1995), Schuldbefreiung und Vollstreckungsschutz, in: Gerhardt, W./Diederichsen, U./Rimmelspacher, B./Costede, J. (Hrsg.), Festschrift für Wolfram Henkel, Berlin/New York, S. 353-367, hier S. 356.

³⁵ Siehe hierzu auch Wenzel (1993), S. 163-164.

Wie sehr wird die neue deutsche Verbraucherinsolvenzordnung diesen ex post Anforderungen gerecht? Die nun erstmals verankerte Möglichkeit zur Restschuldbefreiung läßt hier - zumindest im Vergleich zu vorher - eine positive Tendenz erkennen. Wie sehr dies in der konkreten Umsetzung tatsächlich der Fall ist, bedarf allerdings einer detaillierten Untersuchung, welche in Kapitel 5.2 vorgenommen wird. Eine effektive Ausgestaltung der Regelungen für eine effiziente Fortführung ist dabei um so mehr gefragt, als Fortführung die einzig mögliche Handlungsstrategie ist. Der Wissenschaftliche Beirat beim deutschen Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit unterstreicht dies in einer Stellungnahme zu "Internationalen Insolvenzregelungen für Entwicklungsländer" folgendermaßen:

"Das Fehlen der Alternative "Liquidation" bedeutet jedoch nicht, dass sich damit insolvenzrechtliche Regelungen für Privatpersonen, Kommunen oder souveräne Schuldner erübrigen würden. Im Gegenteil, da sich die Fortführung als einzige Alternative anbietet, erscheinen Regelungen um so notwendiger, die eine Verschärfung der Krise durch unkontrollierte Gläubigerreaktionen verhindern und einen Ausweg aus der Krise bieten, indem sie durch die Verlängerung von Zahlungszielen, Herabsetzung von Zahlungsverpflichtungen und die Zuführung von "fresh money" eine neue Perspektive für die weitere Entwicklung des Landes schaffen."³⁶

Letzteres gilt gleichermaßen für den privaten Schuldner: Durch fresh money, bzw. die Herabsetzung von Zahlungszielen, soll der "fresh start" ermöglicht werden, um zu gewährleisten, daß ein Verfahren die Leistungsfähigkeit des Schuldners sowohl objektiv (im Sinne notwendiger, liquider Investitionsmittel) als auch subjektiv (im Sinne der Motivation) sichert. Die effiziente Durchführung der effizienten und hier gleichzeitig "einzigsten" Lösungsmöglichkeit kann darüber hinaus - insbesondere bei der Existenz mehrerer Gläubiger - ex post nur gelingen, wenn weder Schuldner noch Gläubiger einem Verteilungskampf ausgesetzt werden, welcher durch die Angst ausgelöst werden könnte, bei nicht rechtzeitigem (individuellen) Eingreifen übervorteilt zu werden. Unkontrollierte Gläubigerreaktionen (s.o.) müssen also verhindert werden.³⁷

Das (gerichtliche) Verfahren und auch die Fortführung können nur so effizient sein, wie es der Zustand des schuldnerischen Vermögens bei Eröffnung noch erlaubt: Effizient

³⁶ Vgl. BMZ (2000), S. 7.

³⁷ Zu fordern ist also eine klare Vorgabe und Durchsetzung bestimmter Verhaltensregeln im Krisenfall (bzw. Verfahren), auch im Sinne einer Begrenzung des Handlungsspielraumes der einzelnen Akteure. Als Beispiel - u.a. aus dem deutschen Unternehmens-Insolvenzrecht - ist hier auch aus der Vergangenheit der Übergang der Verfügungsbefugnis über das Unternehmen vom Schuldner (bzw. Manager) z.B. an einen Treuhänder bekannt, aber auch Anfechtungsrechte sind nicht minder wichtig, die im

kann durch das Verfahren auf neue Informationen nur reagiert werden, wenn diese auch "rechtzeitig" bekannt gegeben werden. Die Komplexität der Anforderungen an das (ex post) Design der Verwertung wird also noch weiter dadurch erhöht, daß von ihm auch wesentliche Anreize auf frühere - das ex post Ziel aber wie angedeutet ebenfalls wesentlich betreffende - Entscheidungsebenen ausgehen.

4.2.3 Das interim Ziel: Korrekte und zeitnahe Information über die finanzielle Krise

Aufgrund der Abhängigkeit des (ex post) Erfolgs des Verfahrens von der Anfangsausstattung gilt es, den optimalen Zeitpunkt für die Auslösung des Verfahrens zu bestimmen.

"As early rescues are likely to be more successful and cheaper than delayed rescues, the creditors want to receive this information as early as possible."³⁸

Für die rechtzeitige Identifikation und Umsetzung der effizienten Strategie muß die **wahre Information** über den Zustand des Schuldners möglichst **zeitnah**, nach obiger Definition³⁹ interim, also zu dem Zeitpunkt, zu welchem die Information bereits entstanden aber zunächst nur privat vorhanden ist, allen Beteiligten gleichzeitig, d.h. öffentlich zur Verfügung stehen. Interim effizient ist eine Ordnung damit dann, wenn sie zu der rechtzeitigen Bekanntgabe einer wahrheitsgemäßen Einschätzung (z.B.) der Zahlungsfähigkeit des Schuldners beiträgt und damit zum Abbau privater Informationen von Insidern wie dem Eigner/Manager bei Unternehmen sowie der Informationsvorsprünge einzelner Gläubiger, welche andernfalls ein opportunistisches Verhalten ermöglichen könnten.

Grundsätzlich sind zwei verschiedene Szenarien vorstellbar, in welchen über den wahren Zustand falsch ausgesagt wird: Zum einen geschieht dies durch das Vortäuschen einer kritischen Situation trotz einer an sich guten Lage: Ein Schuldner⁴⁰ bspw. könnte

Nachhinein vorangegangene Begünstigungen im Rahmen eines potentiellen Reaktionswettlaufs außer Kraft setzen helfen.

³⁸ Povel, P. (1999), Optimal "Soft" or "Tough" Bankruptcy Procedures, in: Journal of Law, Economics, and Organization, Vol. 15, S. 659-684, hier S. 678.

³⁹ Vgl. Zitat auf S. 56.

⁴⁰ Auf die Manager-Eigner-Problematik werde hier nicht weiter eingegangen. Insbesondere in dieser Prinzipal-Agenten Beziehung hat der Manager u.U. einen Anreiz, Ergebnisse zu untertreiben, da er damit aufgrund der erfolgsabhängigen Entlohnung des Eigners (ggü. der zumindest im positiven Fall erfolgsunabhängigen des Gläubigers) weniger ausschütten und somit aus seinem Einflußbereich herausgeben muß. - Da dieser Konflikt aber im weiteren für die Verbraucher nicht relevant sein wird, soll dies nicht weiter diskutiert werden.

sich davon erhoffen, die Forderung nicht erfüllen zu müssen und sich somit selbst dadurch zu bereichern. Eine "Informations"-Bekanntgabe (im Sinne einer Problem-meldung) geschähe hier "zu früh". Zum anderen könnten sowohl Schuldner als auch Gläubiger im Falle eines kritischen Zustandes diesen zu verschleiern versuchen, um sich selbst während dieser Zeit möglicherweise noch Vorteile zu verschaffen. Auch kann aus Sicht des Schuldners hierfür die Hoffnung verantwortlich sein, auf diesem Wege zumindest vorübergehend einer Strafe zu entgehen, Zeit zu gewinnen, um z.B. neues Kapital aufzunehmen, und eventuell über eine riskante (evtl. gesamtwirtschaftlich ineffiziente) Geschäftspolitik - im Sinne eines Gambling for Resurrection - doch noch wieder "aufzuerstehen". In diesem Fall würde die Information "zu spät" bekannt gegeben, eine Einleitung des Insolvenzverfahrens also verschleppt.

Deutlich wird, daß die Realisation des (interim) Ziels der Generierung von korrekter und zeitnaher Information vor allem von den Konsequenzen abhängt, welche durch deren Aufdeckung zu erwarten sind; überlegene (private) Informationen wird deren Besitzer - und das betrifft die Gläubiger ebenso wie den oben beispielhaft aufgeführten Schuldner - nur dann preisgeben und im Interesse der "Gemeinschaft" nutzen, wenn er sich davon einen Vorteil verspricht.⁴¹

Solche Vor- bzw. Nachteile werden dabei zum großen Teil durch die insolvenzrechtlichen Folgen ex post definiert. Von der Art des Verfahrens, bzw. den darin für das jeweilige Individuum verankerten Rechten und Pflichten, hängt maßgeblich die Entscheidung für oder gegen Einleitung des Verfahrens ab. Von wesentlicher Bedeutung für das interim Ziel ist also auf jeden Fall der **Inhalt der ex post Regelungen**. Für die konkrete Anreizkonstellation interim, d.h. zu welchem Zeitpunkt die für die Einleitung relevanten Informationen bekannt gegeben werden, ist aber auch das **Design des Auslösungsmechanismus** selbst **und** somit die **Terminierung dieser insolvenzrechtlichen Folgen**⁴² wichtig. Denn die Effektivität der (ex post) Regelungen im Insolvenzfall hängt davon ab, wann die konkreten Rechtsfolgen eintreten.

⁴¹ "The entrepreneur must be rewarded if he cooperates in a rescue by revealing information early". Povel (1999), S. 662.

⁴² Vgl. hierzu (auch im folgenden) ausführlich u.a. Schmidt (1980), S.101 ff, sowie Drukarczyk, J. (1986), Was kann der Tatbestand der Überschuldung leisten?, in: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, 38. Jg., S. 207-234.

Diese werden üblicherweise an die Eröffnung eines Verfahrens geknüpft. Dafür bedarf es im Normalfall⁴³ - als formelle Voraussetzung - eines Insolvenzantrages, für den wiederum als materielle Voraussetzung ein Insolvenzgrund vorliegen muß. Die Spezifizierung dieser Eröffnungsumstände macht, neben der Anreizwirkung der ex post Perspektiven, den wesentlichen Beitrag einer Ordnung zum interim Ziel aus: Festzulegen ist, welche die Tatbestände sind, die eine Verfahrenseinleitung erlauben oder sogar erzwingen. Wer darf bzw. muß diese vorbringen, wer darf also auslösen und vor allem wann greifen die hieran geknüpften Rechtsfolgen?

Die Regelungen in der Realität spiegeln einmal mehr die (konzeptionellen) Grenzen wider, welche aus den informationsökonomischen Herausforderungen bei der Definition und Abgrenzung von Überschuldung resultieren. Im Gesetz ist für natürliche Personen als Eröffnungstatbestand nur "Zahlungsunfähigkeit"⁴⁴ vorgesehen. Diese kann wie bereits erörtert lediglich als möglichst gute Annäherung an (bzw. als Indikator für) den Überschuldungstatbestand verstanden werden; einen eindeutigen Rückschluß auf das Vorliegen von Überschuldung läßt sie nicht zu. Der Vorteil eines solchen "Indikators" liegt jedoch zunächst und vor allem in der Operationalität dieses Tatbestands, weil die Rechtsfolgen an eine "justitiabel definierte Voraussetzung" - wie z.B. Zahlungseinstellung - geknüpft sind. Daß Vorsicht bei der Feststellung des Eintritts von Illiquidität geboten ist, wird durch das Gesetz bzw. die Rechtsprechung auch explizit hervorgehoben⁴⁵ und deutet auf das Bewußtsein um die Problematik dieses "Orientierungspunktes" hin.

Die Frage des richtigen 'Timings' bezieht sich auf die durch das Insolvenzrecht anzustrebende Korrektur derjenigen (adversen) Anreize aufgrund von Informationsasymmetrien, die Schuldner und Gläubiger zu einem Handeln veranlassen, welches ihnen nur dadurch vorteilhaft erscheint, daß sie sich damit auf Kosten der (anderen) Gläubiger Vorteile verschaffen können.

Angesichts dieser Konflikte ist fraglich, ob der Eintritt von Zahlungsunfähigkeit, sei es als Ausprägung von Überschuldung, sei es als reines Liquiditätsproblem, der ideale

⁴³ Denn ein Verfahren wird typischerweise nicht automatisch ausgelöst. Vgl. hierzu auch Berkovitch, E./Israel, R. (1999), Optimal Bankruptcy Laws Across Different Economic Systems, in: The Review of Financial Studies, Vol. 12, S. 347-377, hier S. 371.

⁴⁴ Zusätzlich existiert wie gesagt bei Schuldner mit Haftungsbeschränkung der Eröffnungsgrund "Überschuldung".

⁴⁵ Vgl. Schmidt (1980), S. 114.

Zeitpunkt ist, um die hierfür notwendigen Rechtsfolgen auszulösen. Zu befürchten wäre nicht zuletzt, daß dieser Eröffnungstatbestand *zu früh* ein Ergreifen von Maßnahmen zuläßt, wie dies bei nur vorübergehender Zahlungsunfähigkeit der Fall sein könnte.⁴⁶ Vor allem aber läßt sich aus Sicht beider Parteien durchaus auch bereits *vor* dem Eintreten von Zahlungsunfähigkeit ein Anreiz begründen, Entscheidungen zu Lasten anderer vorzunehmen.⁴⁷ In der Realität versucht man daher, bspw. durch Anfechtungsrechte die Verfahrenswirkungen teilweise vorzuverlegen, um solche Massevernichtungen unschädlich zu machen, welche bereits im Angesicht von Zahlungsschwierigkeiten erfolgen. Das Verfahren erfaßt damit auch Handlungen, welche in dem Zeitraum unmittelbar vor Eröffnung bzw. der aufgedeckten Liquiditäts- oder Solvenzprobleme vorgenommen werden, also zum interim Zeitpunkt. Dazu gehört nicht nur eine mögliche Verschleuderung des Vermögens (z.B. aufgrund eines "gambling for resurrection"), sondern auch dessen bewußte Veruntreuung bzw. Verlagerung mit dem Ziel, die Ressourcen der späteren Verwertung und somit den Gläubigern zu entziehen.

Wie aber soll Fehlverhalten (im Sinne einer Verschleppung) konkret - insbesondere auch rückwirkend - verfolgt werden, wenn relevante Tatsachen wiederum nicht beobachtet, bzw. als Grundlage für eine Ahndung (auch im Nachhinein) nicht verifiziert werden können?⁴⁸ Im Verbraucherfall stellt diese Beweisführung aufgrund mangelnder Buchführung bzw. Dokumentation von "Geschäftsvorgängen" eine besondere Herausforderung dar. Diesem Problem kann lediglich ein effektives Anreizsystem entgegenwirken, durch welches die Parteien ihre überlegene Information aus eigenen Stücken "rechtzeitig", d.h. evtl. schon frühzeitiger, zu nutzen versprechen (wodurch letztlich eine (rückwirkende) "Überprüfung" auch überflüssig würde). Neben den mehrfach diskutierten möglichen bereits "lockenden", aber erst später eintretenden "rewards" - d.h. den Anreizen durch den Blick auf die Möglichkeiten danach (ex post) - sind bereits zu

⁴⁶ Dies wäre um so schädlicher, wenn das Risiko hoch wäre, daß aus der Eröffnung (relativ automatisch) eine Liquidation resultierte. Vgl. hierzu Schmidt (1980), S. 118-119 u. 122.

⁴⁷ Siehe hierzu ausführlicher Schmidt (1980), S. 121-122. ("Je stärker ein Schuldner - im Verhältnis zum Wert des Eigenkapitals - verschuldet ist, um so stärker ist die Versuchung, Entscheidungen zu Lasten der Gläubiger vorzunehmen und sogar Vermögensteile dem Gläubigerzugriff zu entziehen. ... Entsprechende Überlegungen gelten für die Gläubiger und ihr Verhältnis untereinander. Immer wenn Fremdkapital riskant ist, gibt es Gläubigerkonflikte und das Interesse an ihrer Ausräumung durch Vertrag oder Gesetz. Aber eine Gleichschaltung ist nicht immer schon im Gläubigerinteresse, wenn Fremdkapitalrisiko besteht.")

⁴⁸ Vgl. hierzu auch Drukarczyk (1986), S. 232. Vor allem aber vgl. zu dem Konzept der "costly state verification" sowie daraus resultierend zu Anreizverträgen Townshend, R.M. (1979), Optimal contracts and competitive markets with costly state verification, in Journal of Economic Theory, Vol. 21, S. 265-293.

diesem (früheren) Zeitpunkt Koordinationsmechanismen gefragt, welche dem Schuldner bzw. Gläubiger, der seine Informationen preisgibt, einen Schutz vor dem Mißbrauch dieser Informationen durch andere garantieren. Denn so wie eine (ex post) drohende Strafe oder der Mangel an positiven Aussichten den tendenziell besser informierten Schuldner zu einer Verschleierung der Umstände sowie Verschleppung der Verfahrenseinleitung veranlassen und damit der gewünschten Verringerung der Informationsasymmetrien nicht gerade dienlich sein wird, wirkt auch ein mangelnder "Schutz" der Informationspreisgabe entgegen.

Als adäquat im Hinblick auf das Ziel, Verschleppung zu vermeiden, kann das "Timing" aber erst bezeichnet werden, wenn dieser Schutz nicht nur unmittelbar nach oder zu dem Zeitpunkt der Informationsbekanntgabe greift. Der Auslösungsmechanismus muß darüber hinaus - durch die Spezifikation des Eröffnungstatbestands bzw. -mechanismus im Gesetz - einen Rahmen schaffen, in dem eine solche "geschützte" Eröffnung überhaupt auch rechtzeitig, d.h. vielleicht schon bevor Liquiditäts- oder Bonitätsprobleme tatsächlich eintreten und damit auch beweisbar werden, möglich ist.⁴⁹ In der Realität sehen daher auch einige Insolvenzregelwerke, wie die neue deutsche Insolvenzordnung, bereits den Tatbestand der "drohenden Zahlungsunfähigkeit" als - von Seiten des Schuldners einzusetzenden - Eröffnungsgrund für ein Insolvenzverfahren vor.⁵⁰

Je großzügiger eine dies bezweckende Moratoriumsregelung ("stand still") ausgestaltet ist, um so größer ist auch das mit ihr verbundene - einer jeden Schutz- bzw. Versicherungsinstitution inhärente - Mißbrauchspotential auf Seiten des Schuldners, welches es zu begrenzen gilt.⁵¹ So muß verhindert werden, daß aus den Anreizen zu einem möglichst "rechtzeitigen" Anmelden, welche ursprünglich zur Lösung der Informations-

⁴⁹ Vgl. Drukarczyk (1986), S. 232-233.

⁵⁰ Zur Erinnerung siehe das den Abschnitt einleitende Zitat: "As early rescues are likely to be more successful and cheaper than delayed rescues, the creditors want to receive this information as early as possible." (Povel (1999), S. 678.) Je frühzeitiger also Schwierigkeiten bekannt werden, um so größer sind die Chancen einer erfolgreichen Rettungsstrategie, d.h. die privaten Informationen sind vielleicht schon bei "nur" drohenden Problemen wertvoll. Ein mit der Beantragung bzw. Eröffnung unmittelbar einsetzender "stand still" bspw. sowie Spezifikationen des dann geltenden Verhandlungsrahmens schaffen dabei Zeit für die Signalisierung der tatsächlichen Bonität oder eben (bei dauerhafteren Problemen) die notwendigen Voraussetzungen für Neuverhandlungen bzw. die Beschaffung neuen Kapitals samt der dafür notwendigen Möglichkeiten, diesen Neugläubigern bestimmte (Vor-)Rechte zuzusichern.

⁵¹ So kritisieren Franks, Nyborg und Torous (1996) bspw., daß dem "debtor-in-possession" durch das US-amerikanische Reorganisations- Chapter 11 zu viel Macht eingeräumt wird: "Such a concentration of power allows the debtor to use information to extract a greater surplus from other parties and thereby discourages disclosure." Vgl. Franks, J.R./Nyborg, K.G./Torous, W.N. (1996), A Comparison of US, UK, and German Insolvency Codes, in: Financial Management, Vol. 25, S. 86-101, hier S. 98.

probleme institutionalisiert wurden, ein "zu frühes" Schutzgesuch wird, welches sich als solches aufgrund der (selben) Informationsasymmetrien weder beobachten noch verifizieren ließe.

Wie wird die Ausgestaltung des deutschen Verbraucherinsolvenzregelwerks diesen komplexen Anforderungen an eine effiziente Auslösung gerecht?

Im Bezug auf die interim Effizienz im speziellen wird folglich in der später folgenden Analyse des neuen deutschen Verbraucherinsolvenzverfahrens zu untersuchen sein, ob die Auslösung in der deutschen Regelung "optimal" gestaltet und wie der im neuen System verankerte Auslösungsmechanismus - im Vergleich z.B. zu dem US-amerikanischen - zu beurteilen ist: Regt die neue deutsche Ordnung eine "rechtzeitige" Auslösung eines Verfahrens an und schafft somit die Grundlage für eine effiziente (ex post) Abwicklung bzw. Fortführung?

Welche Bedeutung haben dabei die Auswirkungen der aus der ex post Perspektive formulierten Regelungen auf das interim angestrebte Ziel des "Wahrheitsagens" d.h. die Kernherausforderung einer Ordnung, Information zu generieren?

4.2.4 Das Ex ante Ziel: Disziplinierung

Die ex ante Zielsetzung einer Ordnung besteht schließlich darin, zum Zeitpunkt ex ante, d.h. "at the financing stage"⁵², die **Unsicherheiten zu reduzieren**,⁵³ denen sich die Vertragsparteien gegenübersehen, um somit Ineffizienzen (in Form von unnötigen Kosten) bei der Finanzierung bzw. sogar deren Nichtzustandekommen zu vermeiden.

Zur Realisation dieses Ziels ist zunächst grundsätzlich ein transparenter Ordnungsrahmen vorzugeben, der die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sowie die von Dritten - auch oder vor allem zu späteren Zeitpunkten - konkretisiert: "The general purpose served by default law is that it helps to complete very incomplete debt contracts⁵⁴ by specifying contingencies in the event of default."⁵⁵ Insgesamt werden damit - unabhängig vom konkreten Inhalt der Regeln - die Auswirkungen bestimmter (auch gewollter) Risiken berechenbarer, die Kosten der Vertragsgestaltung werden ge-

⁵² Berkovitch/Israel (1999), S. 348.

⁵³ Vgl. auch Mitchell, J. (1993), Creditor passivity and bankruptcy: implications for economic reform, in: Mayer, C/Vives, X. (Hrsg.), Capital markets and financial intermediation, Cambridge, S. 197-229, hier S. 197-198.

⁵⁴ Zu unvollständigen (insbesondere Kredit-) Verträgen siehe u.a. Hart (1995), Kapitel 2-4.

⁵⁵ Mitchell (1993), S. 197.

senkt.⁵⁶ Glaubwürdige (unparteiische) Institutionen wie funktionierende Rechtsorgane müssen dabei sicherstellen, daß die Durchsetzung der genannten (Eigentums-) Rechte und Pflichten garantiert ist. Denn wie auch immer dieser Rahmen inhaltlich gestaltet ist, so erlangt er überhaupt nur Gewicht und ersetzt kostspielige private Vorkehrungen⁵⁷, wenn er verlässlich ist bzw. ernst genommen wird.

"A legal regime for creditors' rights serves little purpose if it is not underpinned by an efficient judicial system or other state mechanism providing for the prompt determination of rights, the availability of a flexible range of remedies and proper state machinery for the enforcement of court orders. Also of crucial importance is the integrity of the court or other tribunal and of the organs of state involved in the enforcement process. Procedural law, properly administered, is as important as substantive law in this as in other areas. Unhappily, this is often not the case."⁵⁸

Dem Rechtsrahmen diese notwendige Präsenz zu verleihen, stellt insbesondere in weniger entwickelten Marktwirtschaften bzw. Systemen zumeist die wesentliche Herausforderung für ein Insolvenzregime dar. Wie weit eine Reduktion von Unsicherheiten - und dabei insbesondere der genannten Unvollständigkeit ("incompleteness") der Verträge - möglich ist, hängt allerdings zusätzlich von der faktischen Umsetzbarkeit von Regeln ab; denn auch ein noch so engagiertes Rechts- bzw. Enforcementsystem vermag - für sich gesehen - nichts gegen nicht beobachtbare bzw. vor allem nicht (durch das Gericht) verifizierbare "Tatbestände" auszurichten. Informationsasymmetrien eröffnen hier Handlungsspielräume, die einer Durchsetzung von Regeln und somit der damit verbundenen Rechte und Pflichten Grenzen setzen.

Daher muß für die Reduktion von Unsicherheit über die Definition und Garantie eines geordneten Rahmens inklusive Enforcementstrukturen hinaus durch den Inhalt dieser Ordnung das Verhalten beider Parteien dahingehend konditioniert werden, daß sich Schuldner in ihrem Verschuldungs- und Gläubiger in ihrem Kreditvergabeverhalten

⁵⁶ Vgl. hierzu u.a. Povel (1999), S. 673, sowie Mitchell (1993), S. 197: "[T]hey [bankruptcy and other default laws] define more precisely the property rights of creditors and thereby lower the cost of writing debt contracts. This should smooth the functioning of capital markets: financial contracts will take less time to write; the terms of contracts will likely be more standardized, containing fewer covenants, and will, therefore be easier to enforce. The lower cost of writing and enforcing debt contracts should also increase the supply of funds in financial markets relative to supply in the absence of default law."

⁵⁷ Zu den Gründen für ein förmliches Verfahren, insbesondere der Frage, inwiefern eine frühere kollektive Selbstbindung (gegenüber individuellen vertraglichen Regelungen) rational sein kann, siehe u.a. Hart (1995), S. 157-159 sowie Schmidt (1981), S. 36-37.

⁵⁸ World Bank (Working Group on Debtor-Creditor Regimes) (1999), Debtor-Creditor Regimes, in: Building Effective Insolvency Systems, World Bank, S.2 von 16 der Internetversion: www4.worldbank.org/legal/insolvency_ini/WG10-paper.htm.

gesamtwirtschaftlich effizient verhalten. Dieser aus der ex ante Sicht geforderte Disziplinierungseffekt bezieht sich damit auf die Entscheidungsebene noch vor der im vorangegangenen Abschnitt⁵⁹ diskutierten: Hier geht es um die Anreize bei Entscheidungen über die Aufnahme bzw. Vergabe von Kredit sowie über den Einsatz ("effort") für dessen bestmögliche Bedienung, sprich um die Entscheidungen ex ante, welche einen Einfluß auf das Zustandekommen einer Krise haben. Damit soll nicht behauptet werden, daß die dominante Ursache für Überschuldung in Verhaltensrisiken besteht. Zweifellos wird Überschuldung vor allem durch "exogene" Risiken wie bspw. den Eintritt von Arbeitslosigkeit oder Krankheit ausgelöst. Wegen der Überlagerung mit aufgrund von Informationsasymmetrien möglichen Verhaltensrisiken ist eine Kompensation der exogenen Risiken durch Risikoprämien, vor allem eine verhaltensunabhängige Kalkulation derselben, jedoch erheblich schwieriger.

Ein wesentlicher Bestandteil der Verwirklichung des ex ante Ziels besteht also darin, auf diese "Entscheidungsebene" einzuwirken, indem durch das Regelwerk Anreize gesetzt werden, die für eine weitestgehende Angleichung der Interessen und somit die Sicherstellung der "Bonding Role" von Fremdkapital sorgen sollen,⁶⁰ damit aus der ex ante Perspektive Unsicherheiten im Sinne einer Ausnutzung des informationsbedingten Spielraums nicht bzw. nur abgeschwächt zu befürchten sind. Für den Schuldner bspw. darf es weder attraktiv sein, leichtfertig bzw. wider besseren Wissens und vor allem trotz mangelnden Vermögens Kredit aufzunehmen⁶¹, noch nach der Kreditaufnahme mit den geliehenen Mitteln sorglos umzugehen, d.h. ein Moral Hazard zu begehen, sei es im Bezug auf sein Investitions- und Konsumverhalten⁶² oder sei es bzgl. seiner Finanzierungsstrategie⁶³.

Bestimmt werden die für diese Entscheidungen relevanten Anreize maßgeblich durch die für den Insolvenzfall "Krise" vorgesehenen - also die (erst) interim und ex post grei-

⁵⁹ Dort stand die Entscheidung bzgl. der Informationsbekanntgabe im Mittelpunkt. Eine (drohende) Strafe (wie z.B. der Verlust der Verfügungsbefugnis) besitzt ja auch die Eigenschaft des "truth revealing", zumindest was die Vortäuschung eines schlechteren als dem tatsächlichen Ergebnisses angeht, und wirkt somit disziplinierend auf die Entscheidung über die wahrheitsgemäße Bekanntgabe der Information über den eingetretenen Zustand des Schuldners sowie der Verfahrensauslösung und somit im Sinne der interim Effizienz.

⁶⁰ Vgl. Hart (1995), S. 159-160.

⁶¹ Er soll, im Gegenteil, dazu angeregt werden, seinen Typ zu offenbaren oder per "self selection" von einer Aufnahme absehen, so daß adverse Selektions-Probleme nicht auftreten.

⁶² Beispiele hierfür wären zum einen der Wechsel auf eine riskantere Investitionsstrategie, zum anderen übermäßige Entnahmen bzw. übermäßiger (Eigen-) Konsum ("fringe benefits") sowie als Extremfall "take the money and run".

fenden - Maßnahmen. Durch die glaubhafte Androhung⁶⁴ einer Strafe wie bspw. dem Entzug der Verfügungsbefugnis über das Vermögen im Fall der Nichterfüllung soll der hiermit angestrebte Effekt bereits zum ex ante Zeitpunkt seine Wirkung entfalten, also schon zu diesem Zeitpunkt eine Annäherung der Interessen stattfinden. Denn schließlich wird eine solche Angleichung von Haftung und Verfügungsmacht mit dem Ziel verfolgt, daß der Entscheider selbst möglichst weitgehend von den Konsequenzen seines Handelns betroffen wird.⁶⁵ Durch die Glaubwürdigkeit der Androhung wird diese Internalisierung bereits vorgezogen und der Schuldner von einem (potentiellen) Mißbrauch abgeschreckt:

"[D]efault law precludes the debtor from abrogating the debt contract, i.e. from appropriating all of the returns to the assets plus retaining complete control over them. As a consequence, default law should impose financial discipline on the debtor."⁶⁶

Die ex ante Disziplinierungsfunktion richtet sich nicht ausschließlich auf das Schuldnerverhalten. Keinesfalls vernachlässigt werden darf, daß auch die Gläubiger zu einem gesamtwirtschaftlich effizienten Verhalten angeregt werden müssen: Weder sollen sie leichtfertig Kredit vergeben, da auch bei ihnen ein Moral Hazard im Sinne eines Abwälzens von Risiko(kosten) auf entweder den Schuldner oder andere (versichernde) Institutionen zu befürchten ist.⁶⁷ Noch sollten die Gläubiger durch nachträgliche Eingriffe - wie bspw. den (vorzeitigen) Abzug von Liquidität - die ursprüngliche Vereinbarung gegenüber dem Schuldner brechen bzw. sich auf Kosten anderer Gläubiger Vorteile verschaffen und damit (evtl.) Verteilungskämpfe auslösen.

Auch hierbei geht es im Sinne der Reduktion von Unsicherheiten⁶⁸ ex ante maßgeblich darum, den Gläubigern (für den Eventualfall) glaubhaft die Existenz eines geordneten Verfahrens zu signalisieren, welches also nicht nur (s.o.) für die Einhaltung des Vertrags durch den Schuldner zu sorgen verspricht, sondern vor allem auch für eine gewisse Gleichbehandlung unter den Gläubigern. Der Gleichheitsgrundsatz soll gewähr-

⁶³ Hier insbesondere das Risiko der Aufnahme weiterer (gleichrangiger) Gläubiger.

⁶⁴ Zu dieser Glaubhaftigkeit kann nicht zuletzt eine feste Verankerung im Gesetz maßgeblich beitragen.

⁶⁵ "Wer die Entscheidungen trifft, soll die Folgen tragen, oder umgekehrt: Wer die Folgen trägt, soll auch entscheiden können." Vgl. Schmidt (1981), S. 40.

⁶⁶ Mitchell (1993), S. 198.

⁶⁷ Auch hier bestehen Parallelen zur Kreditvergabe an souveräne Staaten; ein zu erwartender "bail out" bspw. durch den IMF spielt als Teil des Kalküls scheinbar risikofreudiger Investoren eine maßgebliche Rolle. Einem solchen Moral Hazard (Stichwort "imprudent lending") soll - auf dieser Ebene - daher bspw. ein verstärkter "bail in" der privaten Gläubiger entgegenwirken. (Vgl. BMZ (2000), S. 3 u. 13.) Einen entsprechenden Ansatz auf der Ebene der privaten Schuldner könnten theoretisch Gläubigerfonds darstellen, bzw. Beteiligung an Schuldnerberatungs-Kosten. (Siehe hierzu Kapitel 8.)

leisten, daß im Krisenfall keinerlei Übervorteilungen zu befürchten sind. Aufgrund befürchteter Übervorteilungen würden bereits bei Anzeichen von Krisen ex ante⁶⁹ (kostspielige) Vorkehrungen wie z.B. unkoordinierte Sicherungsmaßnahmen getroffen, welche in einem zwar individuell rationalen aber gesamtwirtschaftlich ineffizienten Eintreibungswettlauf bzw. Verteilungskampf enden könnten. Realisiert wird dieses Gleichheitsziel aber typischerweise lediglich innerhalb der einzelnen Gruppen "gleichrangiger" Gläubiger. Denn in der Realität existiert für einzelne Gläubiger durchaus die Möglichkeit, die eigene Position durch die Inanspruchnahme von (Konkurs-)Vorrechten abzusichern - eben als Maßnahme gegen genau diese (nun einmal nicht auf anderem Wege vollständig ausräumbaren) Informationsasymmetrien bzw. Unsicherheiten. Mit solchen Vorrechten, wie bspw. Absonderungsrechten, steigt die Wahrscheinlichkeit für den Gläubiger, daß er seine Forderungen (auch im Krisenfall) tatsächlich durchsetzen kann, und zwar nicht nur gegenüber dem Schuldner: Die Sicherung eines Vorranges verhindert außerdem die Verwässerung dieser Forderung durch die (nach seinem Vertragsabschluß vorgenommene) Aufnahme weiterer gleichrangiger Gläubiger.

Damit nun - wie im Sinne des ex ante Ziels angestrebt - der Krisenfall für die Gläubiger möglichst berechenbar bleibt, muß eine Insolvenzordnung neben der Gleichbehandlung gleichrangiger Gläubiger grundsätzlich auch die Einhaltung von Senioritäten d.h. eine gewisse Starrheit bzgl. der ursprünglichen Rangfolge sichern. Im angelsächsischen Sprachraum wird diese Vorgabe als "Absolute Priority (of Claims) Rule" (APR) bezeichnet.⁷⁰ Die Zusicherung ihrer Einhaltung soll (bereits ex ante) verhindern, daß das Insolvenzverfahren zu einer Verschiebung der ursprünglichen Rechte mißbraucht wird.⁷¹ Denn:

"a discrepancy between entitlements inside and outside bankruptcy can lead to inefficient rent-seeking, with some people bribing management into deliberately precipitating bankruptcy and other people attempting to forestall bankruptcy"⁷².

⁶⁸ Erhöhung der Berechenbarkeit.

⁶⁹ Bis hin zur Verweigerung einer Finanzierung.

⁷⁰ Vgl. u.a. Hart (1995), S. 160. Zur Bedeutung der APR siehe auch Abschnitt 4.3.2.3 dieser Arbeit.

⁷¹ Denn können die Gläubiger relativ sicher davon ausgehen, daß ihre Ansprüche entsprechend ihrer ursprünglichen Rechtsstellung bestmöglich abgewickelt werden und sie auch von anderen (Gläubigern) keine Übervorteilung zu erwarten haben bzw. ihre eigenen Vorgriffsversuche (spätestens rückwirkend) vereitelt würden, sinkt ihr Anreiz, ein Verfahren bzw. einen solchen Verteilungskampf auszulösen.

⁷² Jackson, T. (1986), *The Logic and Limits to Bankruptcy*, Boston; zitiert nach Hart (1995), S. 160.

Wird die neue deutsche Verbraucherinsolvenzordnung den Anforderungen an eine ex ante effiziente Ordnung gerecht? Hierbei ist zu überprüfen, ob bzw. inwieweit sie die Unsicherheit für die (potentiellen) Vertragsparteien reduziert. Läßt sie ein (berechenbares) geordnetes Verfahren erwarten und macht die jeweilige Vertragsposition kalkulierbar? Vor allem aber: Inwiefern beeinflussen die neuen Regelungen das Schuldner- und das Gläubigerverhalten (ex ante)?

4.3 Zum Trade off zwischen Zielen und der Schwerpunktsetzung durch die Ordnungskategorien "streng" versus "mild"

4.3.1 Der Trade off zwischen den Effizienzzielen

Der vorherige Abschnitt diente der Skizzierung der Effizienz-Anforderungen an eine Insolvenzordnung. Dargestellt wurden diese gegliedert nach den drei zuvor identifizierten "welfare evaluation stages". Nicht zu übersehen ist nach alledem die enge Verknüpfung der einzelnen Bewertungszeitpunkte miteinander und somit auch die Tatsache, daß die aus der jeweiligen Perspektive zu treffenden gesetzlichen Regelungen nicht ohne Auswirkungen auf die Ziele bleiben, welche zu den jeweils anderen Bewertungszeitpunkten verfolgt werden. Wie läßt sich vor diesem Hintergrund eine perspektivenübergreifende Optimalitätsanforderung an eine Insolvenzordnung formulieren?

Das Problem einer adäquaten Aggregation der Vielzahl zu berücksichtigender Teilzielsetzungen entsteht bereits bei der isolierten Betrachtung nur eines solchen Zeitpunktes durch die Notwendigkeit, mehrere Vertragsparteien gleichzeitig zu berücksichtigen: Für die Realisation von ex ante Effizienz bspw. soll das Verhalten der Akteure konditioniert (bzw. sollen die Akteure diszipliniert) werden. Eine Regelung, die den Schuldner ex ante optimal diszipliniert, muß aber nicht gleichzeitig auch ex ante effizient bezüglich des Gläubigerverhaltens sein.

Diese Mehrdimensionalität bereitet vor allem aber auch Probleme bei der Aggregation der drei zeitlichen Ebenen und den aus der jeweiligen Sicht abgeleiteten Zielvorstellungen. Daß Interdependenzen zwischen den Zeitpunkten bestehen, wurde nicht zuletzt - selbst bei Betrachtung nur einer Vertragspartei, hier z.B. des Schuldners - an dem Beispiel der (gegenseitigen) Abhängigkeit zwischen interim und ex post Ziel wiederholt deutlich: So gehen von der aus ex post Sicht zu verankernden Möglichkeit eines fresh start maßgebliche Anreize auch auf die Informationspreisgabe, sprich das interim Ziel, aus. Gleichzeitig ist aber eine effektive Realisation der interim Zielsetzung und somit

eine rechtzeitige Einleitung von Beratungen ihrerseits wiederum Grundvoraussetzung für eine effiziente Fortführung und somit wesentlich für die Realisation des ex post Ziels.

Einer Formulierung von umfassenden Optimalitätsanforderungen an eine Insolvenzordnung im Sinne einer additiven Aggregation der Ziele aus den einzelnen "welfare evaluation stages" steht eine solche Abhängigkeit vor allem dann im Weg, wenn die Empfehlungen zur Umsetzung einzelner Teilziele - bzw. der Ziele der unterschiedlichen "welfare evaluation stages"⁷³ - miteinander kollidieren.

"[S]ome of the three goals may be in conflict"⁷⁴

So besteht - wie erörtert - das ex ante Ziel in der Disziplinierung der beteiligten Vertragsparteien. Bezogen auf den Schuldner ist es demzufolge Aufgabe einer Insolvenzordnung, für eine Angleichung seiner Interessen an die der Gläubiger zu sorgen, d.h. die sogenannte "Bonding Role" von Fremdkapital zu sichern⁷⁵. Die Androhung einer Strafe (also eines für ihn strengen Verfahrens) soll den Schuldner von vornherein dazu anregen, eine Insolvenz - so weit es in seinen Möglichkeiten steht - zu vermeiden. Hart bspw. schränkt jedoch ein:

"However, bankruptcy should not be so harsh that managers⁷⁶ try to avoid it at any cost, e.g. by "gambling" with the company's assets."⁷⁷

Will man also den Schuldner - auch in einer kritischen, bzw. sich zuspitzenden Situation - zu einer gesamtwirtschaftlich effizienten Nutzung seiner privaten Information (inkl. spezifischer Erfahrungen bzw. Fähigkeiten) bewegen⁷⁸, kann die Forderung nach einer harten Strafe und somit das ex ante Ziel nicht "bedingungslos" formuliert und implementiert werden. Denn der (ökonomische) Wert einer solchen Empfehlung im Sinne ihres Beitrags zu mehr Effizienz ist abhängig vom Betrachtungszeitpunkt: So ist auch die obige Einschränkung von Hart nicht länger auf die Effizienzanforderungen ex ante bezogen, sondern berücksichtigt vielmehr die Wirkungen dieser Maßnahme auf die

⁷³ Dies kann natürlich auch bzgl. der unterschiedlichen Vertragsparteien passieren.

⁷⁴ Hart (1995), S. 161. ("Three" bezieht sich hier auf die drei Ziele bei Hart, welcher neben ex ante und ex post Effizienz auch die Einhaltung der APR (s.u.) aufführt.)

⁷⁵ Vgl. Hart (1995), S. 159. ("A good bankruptcy procedure should preserve the (*ex ante*) bonding role of debt by penalizing managers adequately in bankruptcy states.")

⁷⁶ Im Zitat für den Unternehmensfall und daher bzgl. eines Managers formuliert, insbesondere im Verbraucherfall ist dies jedoch auch allgemeiner für den Schuldner gültig.

⁷⁷ Hart (1995), S. 159-160.

⁷⁸ Denn "[t]he manager/owner of the firm could simply "wait and pray", and if he is lucky nobody else can tell that there had ever been difficulties." Povel (1999), S. 660.

Situation ab Bekanntwerden des Umweltzustandes, d.h. auf die Ansprüche des (interim bzw.) ex post⁷⁹ Bewertungszeitpunkts.

Denn ist bereits ein kritischer Zustand eingetreten, trägt "Abschreckung" - im Sinne eines strengen Verfahrens gegenüber dem Schuldner - nicht länger zu Effizienz bei.⁸⁰ Im Gegenteil, sie wirkt dann genau den ursprünglich (wiederum isoliert) unter ex post Gesichtspunkten formulierten Effizienzkriterien entgegen, auf welche nun zurückzugreifen ist: Die Anforderung an eine Insolvenzordnung besteht zu diesem Bewertungszeitpunkt darin, die Parteien für ein kooperatives Verhalten - und damit auch für eine (rechtzeitige) Bekanntgabe schlechter Nachrichten - zu gewinnen; diesem Ziel sind drohende Strafen offenkundig nicht förderlich. Letztere würden die Verschleierung eher begünstigen. Bei Berücksichtigung aller Bewertungszeitpunkte sind die Effizienzanforderungen aus der ex ante Sicht also nicht mehr uneingeschränkt zu verfolgen.

Dies gilt auch umgekehrt: Gelingt es nämlich andererseits, Regelungen zu formulieren und institutionalisieren, welche zum Beispiel durch ein schuldnerfreundliches Verfahren bzw. sogar eine Belohnung den Schuldner ex post effizient zunächst zur Informationspreisgabe und später zu einem bestmöglichen Mitwirken motivieren, hat dies in der Gesamtbetrachtung negative Auswirkungen auf die ex ante Effizienz der Ordnung: Eine disziplinierende Wirkung wird von einem solchen System nicht mehr ausgehen können. Denn das Androhen von Strafen ist dann nicht mehr glaubwürdig, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit für den Nichteintritt der angedrohten Folge besteht. Die durch eine Ordnung angestrebte Reduktion von (insbesondere Verhaltens-) Unsicherheiten wird hierdurch konterkariert.⁸¹

Zwischen den Zielsetzungen besteht also ein **Trade off**.

Wie sind vor dem Hintergrund dieses Zielkonfliktes⁸² die Ansprüche an eine Insolvenzordnung adäquat zu formulieren? Ziele können weder unabhängig von einander noch ohne Einschränkungen gleichzeitig verfolgt werden. Bei der Konzeption einer Insol-

⁷⁹ Diese beiden Bewertungsperspektiven lassen sich bezüglich dieses Trade offs am ehesten zu einem Standpunkt zusammenfassen.

⁸⁰ Im Bezug auf die Effizienz des gesamten Systems, d.h. auf die ex ante Wirkung auf potentielle folgende Fälle, leistet eine Bestrafung im Sinne eines Präzedenzfalles d.h. einer Reputationsbildung natürlich nach wie vor einen wesentlichen Beitrag, da sie zur Glaubwürdigkeit des Systems beiträgt.

⁸¹ Je nachdem, wie dadurch das Risiko für die Kapitalgeber steigt, werden die zu vermeiden gesuchten "inefficiencies at the financing stage" mittelfristig auch Auswirkungen auf die Tiefe der Finanzintermediation (bzw. des Finanzmarktes) haben.

venzordnung muß daher, als Kompromiß, ein Schwerpunkt gesetzt werden, muß also – im Bewußtsein um die Kosten des Trade offs dabei – eine Entscheidung für die hauptsächliche Verfolgung des einen oder eben des anderen Ziels getroffen werden. Bezogen auf die Extrempole in diesem Trade off lassen sich Insolvenzregime aus Schuldnersicht entweder als "streng" oder andererseits als "mild" bezeichnen (in Anlehnung an die Bezeichnung "tough" bzw. "soft" u.a. bei Povel (1999) und Aghion/Bolton/Fries (1999)⁸³).

4.3.2 "Strenge" und "milde" Insolvenzordnungen

4.3.2.1 Strenge Insolvenzordnungen

Konzipiert man ein System eher streng - und diese Strenge bezieht sich auf die Haltung gegenüber dem Schuldner⁸⁴ -, so geschieht dies mit dem Ziel einer möglichst großen (ex ante) Abschreckungswirkung bzw. als "effort incentive". Als Vorteil ist folgerichtig zu erwarten, daß der rationale Schuldner in Antizipation von Strafen Kredit nur in angemessenem Maße aufnehmen und Zahlungsunfähigkeit nicht leichtfertig in Kauf nehmen wird, d.h. das in seiner Macht stehende tut, um den Finanzkontrakt zu erfüllen. Dies reduziert für die Gläubiger generell die Unsicherheit und erhöht somit erwartungsgemäß deren Bereitschaft, Finanzierung (d.h. Finanzmittel) zur Verfügung zu stellen.

Dieser (ex ante) Schwerpunkt hat insbesondere dann einen hohen Wert, wenn es darum geht, Vertrauen in das Finanzsystem zu etablieren oder die mit einem bestimmten Finanzierungsinstrument verbundenen Rechte zu sichern.⁸⁵ Die Strenge eines Systems in Form von "**Gläubigerschutz**" spielt folgerichtig auch insbesondere in weniger entwickelten, v.a. bankendominierten Kapitalmärkten (sowie generell schwächer entwickelten Finanz- bzw. Rechtssystemen) mit Fremdkapital als vorherrschender Finanzierungsform eine wesentliche Rolle.⁸⁶

"Gläubigerschutz" ist ein sehr umfassender Begriff, welcher nicht zuletzt deshalb einer Abgrenzung bedarf, da gleichzeitig unterschiedliche Gläubigergruppen existieren kön-

⁸² Konkret bedeutet dies z.B. gemäß Povel (1999), S. 660: "the creditors have to trade off a waste of resources if a rescue is possible for higher costs of effort provision."

⁸³ Aghion, P./Bolton, P./Fries, S. (1999), Optimal Design of Bank Bailouts: The Case of Transition Economies, in: Journal of Institutional and Theoretical Economics, Vol. 155, S. 51-70.

⁸⁴ Weit verbreitet ist daher auch - ähnlich der Gegenüberstellung von "streng" und "mild" - die Unterteilung nach eher gläubigerorientierten bzw. -freundlichen und andererseits schuldnerfreundlichen Ordnungen.

⁸⁵ Vgl. La Porta, R./Lopez-de-Silanes, F./Shleifer, A./Vishny, R. (1998), Law and Finance, in: Journal of Political Economy, Vol. 106, S. 1113-1155, hier S. 1151.

⁸⁶ S.u. S. 92.

nen, wobei der Schutz der einen Gruppe möglicherweise die Rechte der anderen untergräbt: Insbesondere bezüglich der Fortführungs- versus Liquidationsentscheidung läßt sich eher eine (relative) Interessenkonformität der ungesicherten Gläubiger mit den Anteilseignern und Managern bzw. den Schuldnern feststellen als mit den gesicherten Gläubigern. Bezogen auf ein Unternehmen bspw. mögen gesicherte Gläubiger in vielen Situationen schlicht an einem "getting possession of collateral" interessiert sein, unabhängig davon, was (dadurch) mit dem Schuldner bzw. der Investition geschieht⁸⁷, während ungesicherte Gläubiger (wie auch die Schuldner) eine dadurch wahrscheinlichere Zerschlagung zu vermeiden suchen, da sie sich von einem "going concern" tendenziell höhere Befriedigungschancen, erwarten.⁸⁸ "[I]n part for concreteness and in part because much of the debt in the world has that character"⁸⁹ beschränken sich bspw. La Porta et al. (1998), deren Ergebnisse nachfolgend im Vordergrund stehen, in ihrer Untersuchung zur Bedeutung von Gläubigerschutz in unterschiedlichen Ländern auf die Gruppe der "senior secured creditors", also erstrangig gesicherte Gläubiger. Die Beschränkung auf die Perspektive der gesicherten Gläubiger - bzw. eine mangelnde Differenzierung bezüglich der Rolle von (unterschiedlicher) Besicherung - kann zwar auf keinen Fall die ganze Wahrheit hinsichtlich der Gründe für die Ineffizienzen eines bestimmten Insolvenzregimes darstellen, dennoch soll auch hier zur grundsätzlichen Verdeutlichung der Wirkung unterschiedlicher Ordnungstypen zunächst von weiteren Koordinationsproblemen abgesehen werden.⁹⁰

Die aus der Glaubwürdigkeit des Abschreckungspotentials resultierende Strenge einer Insolvenzordnung gegenüber dem Schuldner kommt also u.a. darin zum Ausdruck, wie Gläubigerschutz in ihr, aber auch im Rechtssystem generell verankert ist. Gemäß La

⁸⁷ Dies gilt insbesondere für hoch - zumindest ausreichend, bisweilen sogar übermäßig - besicherte Gläubiger, welche die vollständige Befriedigung ihrer Forderungen aus der Sicherheitenverwertung als gesichert ansehen können.

⁸⁸ Vgl. auch hierzu La Porta et al. (1998), S. 1134. - Ein übermäßiger Anteil gesicherter Gläubiger hat aber evtl. ohnehin von vornherein eine "zerschlagende" Wirkung. Denn im Fall einer Krise bleibt nach Ausübung der Absonderungsrechte der gesicherten Gläubiger evtl. nichts mehr für ein (Reorganisations-) Verfahren zur Disposition.

⁸⁹ La Porta et al. (1998), S. 1134.

⁹⁰ Der vorangegangene Exkurs sollte jedoch als Hinweis darauf verstanden werden, daß die unterschiedliche Behandlung bzw. Stellung verschiedener Gläubigergruppen - und dabei eben auch die Behandlung von Sicherheiten - durchaus ein weiteres wesentliches Gestaltungsmerkmal in der Unterscheidung sowie der Bewertung von milden gegenüber strengen Ordnungen ist. Vor allem sollte sich eigentlich gerade eine Insolvenzordnung (als übergreifendes Regelwerk) auch oder vor allem den ungesicherten Gläubigern widmen, welche - gegenüber den gesicherten Gläubigern mit ihren vereinbarten Sicherheiten - keine private Regelung gefunden haben. (Vgl. u.a. Drukarczyk (1986), S. 226.)

Porta et al. werden die Rechte der von ihnen vornehmlich betrachteten gesicherten Gläubiger durch fünf Variablen bestimmt, vor allem durch die Regelung des Vollstreckungsschutzes, die Insolvenzfestigkeit von Sicherheiten, Eröffnungsrechte sowie den möglichen Einsatz von Insolvenzverwaltern während des Verfahrens.⁹¹ Strenge Insolvenzordnungen beinhalten typischerweise einen hohen Anteil gläubigerfreundlicher Regelungen. Diese erzeugen grundsätzlich eine geringe(re) Flexibilität in der "Abwicklung"; Solvenz- (und auch Liquiditäts-) Probleme sind in solchen Regimen daher auch wesentlich schneller mit Liquidation verbunden. Ein geringer Verhandlungsspielraum mag in Volkswirtschaften mit einem schwächeren Rechts- bzw. Institutionengefüge bzw. extremen Informationsasymmetrien evtl. die Durchsetzung der Ordnung und somit auch deren Glaubwürdigkeit unterstützen; zum Vorwurf macht man solchen Ordnungen allerdings die mit dieser (Gläubiger-) Orientierung verbundenen Zerschlagungsautomatismen: Deren Ursache liegt unter anderem darin, daß eine so restriktive Verhandlungssituation bzw. die hohe Wahrscheinlichkeit einer Strafe den Schuldner dazu veranlassen wird, ein Verfahren, wenn überhaupt, erst (zu) spät einzuleiten. Diese - bei einer solchen strengen Vorgehensweise gemäß des Trade offs auch zu erwartende - interim/ex post Ineffizienz wird noch weiter verstärkt, wenn Gläubiger sich (übermäßig) absichern und aufgrund ihrer Absonderungsrechte einem geordneten Verfahren die Masse entzogen wird. Die durch "Antizipation" dieser Problematik sehr frühzeitig ausgelösten individuellen "Reaktionen" bzw. Eintreibungswettläufe insbesondere der ungesicherten, nachrangigen Gläubiger verstärken den Zerschlagungsauto-

Trotzdem wird in der Literatur allerdings oftmals davon abstrahiert, wie z.B. bei Povel (1999), S. 662 (s.u.).

⁹¹ Etwas konkreter werden sie erstens dadurch beeinflusst, ob eine Vollstreckungssperre ("automatic stay on the assets"), als Teil eines Reorganisationsverfahrens ihre Möglichkeit reduziert, auf die Kreditsicherheiten zuzugreifen. Das Gegenteil hiervon bestünde in einem direkten Zugriffsrecht auf die Sicherheiten – selbst bei (an)dauerndem Verfahren. Zum zweiten kann Gläubigern – dies ist in der Praxis nur in sehr seltenen Fällen zu finden – der Anspruch auf die (Absonderung der) Kreditsicherheiten in der Reorganisation vollständig verwehrt werden. Drittens spielt eine Rolle, ob der Schuldner bzw. das Management einseitig, d.h. ohne Zustimmung der Gläubiger, ein ihn vor den Gläubigern schützendes (Reorganisations-) Verfahren ("protection from creditors") einleiten kann oder ob er hierfür zuerst die Zustimmung der Gläubiger ersuchen muß. Viertens wird einerseits der Schutz der Gläubiger, und andererseits die Abschreckung des Schuldners, dadurch beeinträchtigt, ob der Schuldner bzw. Manager die Verfügungsmacht auch während des Verfahrens innebehält, oder ob an seiner Stelle durch das Gericht oder die Gläubiger ein Treuhänder/Verwalter eingesetzt wird. Die fünfte Variable bezieht sich schließlich auf Mindestreserve- bzw. Eigenkapital-Vorschriften als Verlustpuffer, d.h. (einer totalen Verwässerung der verbleibenden Assets) vorgezogene Insolvenz- oder Liquidationsauslöser; letztere sind jedoch für die Betrachtung des privaten Schuldners weniger relevant. Vgl. diesbezüglich ausführlicher La Porta et al. (1998), S. 1135.

matismus eines solchen Systems. Faktisch setzen sie damit das Insolvenzrecht (quasi) außer Kraft.⁹²

Charakteristisch für den Extremfall eines solchen strengen Regimes ist folgerichtig ein hoher Anteil verschleppter Insolvenzen, die letztlich - mehr oder weniger masselos - nur noch eine Liquidation zulassen. Dies bestätigt ein Blick auf diejenigen Länder, deren Rechtsordnungen im internationalen Vergleich einen hohen "Index" bezüglich der von La Porta et al. formulierten "creditor protection" Maßnahmen aufweisen,⁹³ allen voran der Großteil derjenigen mit einer sogenannten "English-origin" (bzw. durch das "common law" geprägte Ordnungen, mit Ausnahme der USA), aber auch Deutschland⁹⁴ sowie solche Länder, die sich an der deutschen Rechtstradition orientieren:⁹⁵ Die über die letzten Jahrzehnte andauernden Reformbestrebungen in diesen Ländern, d.h. bzgl. der deutschen und der britischen Insolvenzordnung, sind dabei eindeutig auf die dort exzessiven Liquidationen zurückzuführen.⁹⁶

In Deutschland bspw. wurden vor Einführung der neuen Insolvenzordnung 1997 von 33.398 beantragten Insolvenzverfahren nur 35 Vergleichsverfahren eingeleitet.⁹⁷ Vergleiche standen im Rahmen der alten nach Konkurs- und Vergleichsordnung (also zwei-) geteilten Gesetzgebung für den einem Konkursverfahren an sich vorgelagerten eher fortführungs- bzw. sanierungsorientierten (milderen) Strang der alten Insolvenzabwicklung. Daß diese nur selten abgeschlossen und meist noch nicht einmal eingeleitet wurden, war zumeist darauf zurückzuführen, daß die Masse bzw. der Zustand des Unternehmens es nicht mehr zuließen, die erforderliche, innerhalb des nächsten Jahres zu erfüllende Mindestbefriedigungsquote von 35% aufzubringen. Aus demselben Grund wurde ein Konkursverfahren nur bei ca. 25% der gestellten Anträge tatsächlich eröffnet

⁹² Vgl. auch Schmidt (1980), S. 119: "Es kann aber nicht übersehen werden, daß die Konkurspraxis eine Zerschlagungsautomatik entwickelt hat ... sei es weil Konkursverwalter, Konkursgericht und Gläubigerschaft selbst die Zerschlagung betreiben, sei es weil Kunden, Lieferanten und Arbeitnehmer mit der Zerschlagung rechnen zu müssen glauben und sie durch ihr Verhalten unausweichlich machen."

⁹³ Vgl. hierzu La Porta et al. (1998), Table 4, S. 1136-1137.

⁹⁴ Diese Untersuchung bezieht sich noch auf die vor 1999 gültige Konkurs- und Vergleichsordnung.

⁹⁵ "[C]ountries in the German-civil law family are strongly pro-creditor", La Porta et al. (1998), S. 1138.

⁹⁶ Vgl. Povel (1999), S. 675. ("Several countries (e.g., Germany and the UK) have reviewed their bankruptcy laws in recent years, motivated by the recognition that their tough procedures did not lead to efficient reorganization decisions.")

⁹⁷ Vgl. Statistisches Bundesamt (1998a), Statistisches Jahrbuch 1998, Wiesbaden, S. 138: "7.5.1. Entwicklung der Insolvenzen." (Unter "Insolvenzverfahren" werden hier Konkursverfahren (eröffnete sowie mangels Masse abgelehnte) ohne Anschlußkonkurse, denen ein eröffnetes Vergleichsverfahren vorausgegangen ist, plus Vergleichsverfahren bzw. nach der Gesamtvollstreckungsordnung beantragte Insolvenzverfahren zusammengefaßt.)

und vollständig durchgeführt, die anderen mangels Masse abgewiesen oder auch (weitere 10%) nachträglich eingestellt.⁹⁸ Kurzum:

"In the past few years, the number of firms that ended up in reorganization each year could be counted on one's fingers, while thousands were liquidated (with or without the use of the liquidation procedure)."^{99,100}

Als äquivalent hierzu ist die zunehmende Zahl privater Schuldner zu sehen, denen nur noch ein Offenbarungseid und somit der "Schuldturm" bleibt; denn die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen - die ja auch als "privates Pendant zum geschäftsmäßigen Konkurs" bezeichnet wird - stellt insbesondere aus Sicht des Schuldners lediglich eine Formalität dar, verändert seine Perspektive jedoch in keinster Weise.

4.3.2.2 Milde Insolvenzordnungen

Eine "Fortführungsorientierung" (d.h. Reorganisationsorientierung) spricht man demgegenüber dem anderen Extrem einer möglichen Systemkonzeption zu: einer sogenannten "milden" Insolvenzordnung. Mit dem Anspruch, gerade die zuletzt diskutierten Schwachstellen eines strengen Systems zu vermeiden, liegt der Schwerpunkt hier auf den aus der ex post Perspektive formulierten Effizienzzielen. Eine solche milde Ordnung erkennt die Tatsache an, daß (auch) "Unfälle" - im Sinne nicht beherrschbarer Entwicklungen - geschehen.¹⁰¹ Folgerichtig strebt sie damit entsprechend einer Versicherungsfunktion Schadensbegrenzung an. Im Sinne eines "revelation scheme" müssen

⁹⁸ Vgl. Bork, R. (1998), Einführung, in: Insolvenzordnung, Beck Texte, 4. Aufl., München, S. IX-XXI, hier S. IX. Im Konkursverfahren wurde zwar keine Mindestquote gefordert, die Masse sollte aber bspw. zumindest die Verfahrenskosten decken können.

⁹⁹ Povel (1999), S. 675.

¹⁰⁰ Obwohl in wenigen der an die deutsche Rechtstradition angelehnten Ordnungen Schuldnern/Managern tatsächlich das Recht ausgeslagen wird, im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens auch ohne Gläubigerzustimmung einen gewissen Schutz zu beantragen, bzw. sie bei der Mehrzahl dieser Ordnungen in der Reorganisation die Verfügungsbefugnis behalten (beides eher als schuldnerfreundlich zu deuten), kommt es so aufgrund der durch den so freien Zugriff der Gläubiger auf die Sicherheiten erheblich erleichterten Liquidation auch kaum dazu, daß diese Regelung überhaupt relevant würde. "As a consequence of making liquidation easy, these countries rely less on reorganization of defaulting firms, and hence being soft on such firms by letting managers stay may not be a big problem. The overall average creditor rights score of 2.33 for the German family [Anm. d. Verf.: bspw. deutlich niedriger als der Index von 3.11 der (englisch bzw.) "common-law" orientierten Länder] may therefore understate the extent to which secured creditors are protected." La Porta et al. (1998), S. 1138.

¹⁰¹ "Such a procedure acknowledges the fact that accidents happen" (Povel (1999), Mimeo, S. 8). Hierzu bemerkt Häsemeyer mit Blick auf Deutschland: "Die Erkenntnis, daß ein finanzieller Zusammenbruch die unvermeidbare Folge nicht beherrschbarer, insbesondere gesamtwirtschaftlicher Entwicklungen sein kann, hat sich erst spät und zögerlich durchgesetzt." Häsemeyer, L. (1998), Insolvenzrecht, 2. Aufl., Köln, hier Abschnitt 2.III "Entschuldungsverfahren im Dienste der Schuldnerexistenz", Rz. 2.37.

für Informationsbekanntgabe und Mitwirkung Anreize vorhanden sein. Diese werden u.a. durch eine milde Behandlung im Verfahren etabliert, z.B. durch die Aussicht auf Teilschuldenerlaß bzw. Restrukturierungsmaßnahmen, welche für den Schuldner nicht notwendigerweise mit dem Verlust der Verfügungsgewalt verbunden sind, kurzum "the entrepreneur should be rewarded for filing for bankruptcy."¹⁰² Mild sind damit auch eher diejenigen Ordnungen, welche gemäß der oben verwendeten Schematisierung von La Porta et al. (1998) einen geringen "Gläubigerschutzindex" aufweisen. Hierfür sind vor allem die USA exemplarisch:

"The United States is actually one of the most anticreditor common-law countries: it permits automatic stay on assets, allows unimpeded petition for reorganization, and lets managers keep their jobs in reorganization."¹⁰³

Zu erwarten ist bei diesem Ordnungstyp folgerichtig eine (vergleichbar) größere Motivation des Schuldners, an einer Fortführung mitzuwirken sowie vor allem - entgegen der oben diskutierten Verschleppungsgefahr - bereitwillig (quasi interim) Informationen preiszugeben, wodurch eine frühzeitigere Einleitung wahrscheinlicher wird. Vermutungen zu dem positiven Zusammenhang zwischen milden Ordnungen und früherer Verfahrenseinleitung werden u.a. bei Jackson (1986), White (1989, 1996), Baird (1991, 1993, 1995) oder auch Aghion/Hart/Moore (1992, 1994) geäußert.¹⁰⁴ Povel (1999) modelliert konkret, wie die "softness" (Milde) einer "bankruptcy procedure" das Timing der Restrukturierungsentscheidung verbessern kann.¹⁰⁵ Dabei widmet er sich speziell der Tatsache, daß ein Insolvenzverfahren sich die Kooperation des Entrepreneurs (allgemeiner gefaßt wieder als informierter Schuldner zu verstehen) schon für die Eröffnung, d.h. Auslösung des Rettungsversuchs, sichern muß¹⁰⁶, und stellt klar interim Effizienz und somit die Bedeutung der Schuldnermotivation in den Vordergrund.

Aufgrund des bei einer rechtzeitigeren Auslösung tendenziell breiteren Lösungsspektrums ist bei solchen (milden) Insolvenzregimen typischerweise mit einer höheren Reorganisationsquote zu rechnen. Paradebeispiel ist die große Bedeutung des Reorganisationsverfahrens "Chapter 11" in den USA. Allerdings wird im Rahmen eines milden

¹⁰² Povel (1999), Mimeo, S. 19.

¹⁰³ La Porta et al. (1998), S. 1138. Die USA haben nach La Porta et al. einen Gläubigerschutzindex von 1.

¹⁰⁴ Vgl. Povel (1999), Fn. 1, S. 663.

¹⁰⁵ "This article adds to the literature on bankruptcy ... by showing how the softness of a bankruptcy procedure may improve the *timing* of restructuring decisions." Povel (1999), S. 662.

¹⁰⁶ "A bankruptcy procedure may need to secure the entrepreneur's cooperation in *starting* a rescue, which is a relatively new topic." Povel (1999), S. 663.

Systems - aufgrund der Attraktivität eines Verfahrens, die ja für die angestrebten Kooperations-effekte gegeben sein muß - auch eine zu frühe bzw. unnötige Einleitung von Insolvenz wahrscheinlicher. Denn genau entgegengesetzt zur strengen Ordnung mangelt es hier durch den schuldnerfreundlichen ex post Schwerpunkt an der (nicht zuletzt auch ex ante für die Bemühungen des Schuldners wesentlichen) Abschreckungswirkung.¹⁰⁷ Der "bail out" Charakter einer milden Ordnung, d.h. die als implizite Garantien zu verstehende (mögliche) Schuldbefreiung, fördert die Wahrscheinlichkeit von Opportunismus gegenüber dem Verfahren und trägt damit - als zu erwartender Trade off dieses ex post Schwerpunktes - zu einer Verunsicherung der Gläubiger ex ante bei. Höhere Finanzierungskosten (durch höhere Zinsen bzw. stärkere Besicherung) oder eine restriktivere Vergabe, d.h. vielleicht sogar eine geringere Finanzmarktvertiefung, können die Folge sein, wenn Gläubiger die aufgrund der Flexibilität im Reorganisationsverfahren drohende Vermögensumverteilung auf diese Weise zu antizipieren versuchen. Damit wäre auch der schuldnerfreundliche Charakter dieses Ordnungstyps bei mittelfristiger Betrachtung - vor allem mit Blick auf die Gesamtheit der Schuldner - zu bezweifeln.¹⁰⁸

Die Befürchtungen um ein solches verfrühtes Auslösen äußern sich u.a. in dem Gegenstand einer Arbeit von Bradley und Rosenzweig (1992), die in einer empirischen Untersuchung von Chapter 11 anhand von Fällen aus dem Jahr 1978 eine (im Vergleich zu den Bankruptcies unter den Vorgängern Chapter X und XI) stärkere "Endogenität der Bankruptcy- Entscheidung"¹⁰⁹ feststellen. Außerdem weisen sie darauf hin, daß ihren Ergebnissen zufolge bspw. die Häufigkeit von Filings erheblich gestiegen ist, wobei bei den beobachteten "bankrupt firms" auch eine deutlich bessere finanzielle Lage festzu-

¹⁰⁷ So kommt eine solche Ordnung auch nicht dem insbesondere in Reformökonomien notwendigen Ziel nach, die weichen Budgetrestriktionen der Unternehmen zu verschärfen. Vgl. Mitchell (1993), S. 198.

¹⁰⁸ Zu den (insbesondere langfristigen) Auswirkungen von Bankruptcy Statuten auf das Kreditangebot siehe unter anderem Gropp, R./Scholz, J.K./White, M.J. (1997), Personal Bankruptcy and Credit Supply and Demand, in: *The Quarterly Journal of Economics*, Vol. 112, S. 217-251. Die Autoren stellen u.a. fest, daß großzügige Verbraucherinsolvenzregeln (v.a. anhand der "exemptions" untersucht) zu einer Erhöhung des Kreditvolumens vermögender Haushalte führen, während sie den Zugang zu Kredit und dessen Volumen für Haushalte mit nur geringem Vermögen reduziert. Zu weiteren externen Effekten großzügiger "Discharge" Regelungen wie den Auswirkungen auf die Steuerzahler siehe u.a. auch Posner (1996), S. 51.

¹⁰⁹ Als "endogenous development" wird diese dem finanziellen Distress als "condition created by extrinsic factors", also einem "exogenous development", entgegengesetzt. (Vgl. Bradley, M./Rosenzweig, M. (1992), *The Untenable Case for Chapter 11*, in: *The Yale Law Journal*, Vol. 101, S. 1043-1095, hier S. 1043.) "[F]irms can choose to become "insolvent". ...on this view, corporate bankruptcy frequently is significantly endogenous, chosen by, rather than imposed upon, corporate managers.²⁰ (Fn. 20: " ... chapter 11 prompting managers to begin thinking of a chapter 11 filing as just another financial management tool.") Ebenda, S. 1047; zu den empirischen Ergebnissen vgl. S. 1049ff.

stellen sei. Daraus folgern sie, daß Manager willkürlich ein Verfahren eröffnen können und von diesem Recht wohl auch ohne tatsächlichen Bedarf Gebrauch machen.¹¹⁰

Letztlich bezieht sich diese Kritik an Chapter 11 jedoch zum großen Teil auf Effekte, die - zumindest im Sinne der interim Effizienz - ursprünglich genau in dieser Form durch die Ordnung angestrebt wurden.¹¹¹ So ist der (relativ) "gute" Zustand des schuldenrischen Vermögens Voraussetzung für die Möglichkeit einer (effizienten) Reorganisation und damit auch positiv interpretierbar als Folge eines recht- bzw. frühzeitigen Eröffnens. Ebenso soll auch die vielfach kritisierte Tatsache, daß Managern nach wie vor nicht unerhebliche Verfügungsrechte ("power") eingeräumt werden, dazu beitragen, daß diese sich und ihre Information bestmöglich einbringen. Gegenüber der Alternative, einer Verschleppung, kann ein solcher Rahmen aufgrund der verminderten Informationsasymmetrie zum interim Zeitpunkt ex post also durchaus effizienzsteigernd sein.¹¹² Allerdings ist der mögliche negative Einfluß einer milden Ordnung auf den 'Effort Incentive' und somit die ex ante Effizienz nicht zu leugnen.

"A Problem may be that information exchange is associated with recontracting which, although ex post efficient, can lead to ex ante inefficiencies."¹¹³

Wiederverhandlungen, welche insbesondere eng mit der Umsetzung von ex post und interim Zielsetzung verbunden scheinen, stellen einen Unsicherheitsfaktor dar, welchen man aus der ex ante Sicht eigentlich zu vermeiden sucht. Durch die gesamte Problematik zieht sich folglich ein "zweiter" Konflikt, der zwischen dem Raum für Flexibilität einerseits und abschreckender und vor allem Kalkulierbarkeit fördernder Rigidität andererseits. Dieser ist zwar, wie im folgenden auch zu zeigen sein wird, mit dem bereits diskutierten grundlegenden Trade off (zwischen ex post und ex ante Zielsetzung) eng verwoben, jedoch in seiner Problematik zunächst isoliert zu betrachten. In der Realität äußert er sich konkret darin, wie sehr eine Ordnung das ursprüngliche Rangverhältnis der Forderungen (auch ex post) beachtet, im angelsächsischen Sprachraum als APR, Absolute Priority (of Claims) Rule, bezeichnet.

¹¹⁰ Vgl. hierzu Povel (1999), S. 677.

¹¹¹ Vgl. Povel (1999), S. 677.

¹¹² Die tatsächlichen Defizite von Chapter 11, vor allem dessen hohen Kostenaufwand, führen Povel (1999) sowie u.a. Eichengreen/Portes (1995) vielmehr auf die den Prozeß erschwerenden administrativen Haken, wie die nur indirekten "rewards", in der konkreten Umsetzung der Milde zurück. (Vgl. Eichengreen, B./Portes, R. (1995), Crisis? What Crisis? Orderly Workouts for Sovereign Debtors, CEPR, London, S. 7-18, hier S. 14.)

¹¹³ Franks/Nyborg/Torous (1996), S. 98.

4.3.2.3 Die Diskussion um die "Absolute Priority of Claims Rule" als Beispiel für den Konflikt zwischen Flexibilität und Rigidität

Hart (1995)¹¹⁴ bezeichnet die Festlegung und Sicherung der "Absolute Priority (of Claims) Rule" (APR) als eine der aus seiner Sicht - neben einem ex ante und ex post Ziel - wesentlichen Anforderungen an eine optimale Insolvenzordnung:

"that is, the most senior creditors should be paid off before anything is given to the next most senior creditors, and so on down the ladder (with ordinary shareholders at the bottom)".¹¹⁵

Nur die Einhaltung dieser 'Absolute Priority of Claims' gewährleiste, daß nicht durch die Möglichkeit von (neuen) Allianzen (interim bzw. ex post) bspw. zwischen Schuldner - bzw. Manager, wie es Hart für den Unternehmensfall formuliert - und nachrangigeren Gläubigern zu Erwartungen über die Verwässerung der Ansprüche der vorrangigen kommt, welche wiederum dazu führen würden, daß durch diese Unsicherheit ex ante das Zustandekommen von Finanzierung überhaupt in Frage gestellt würde. Außerdem, so argumentiert er, stiege bei Verletzung der Regel die Wahrscheinlichkeit, daß die Entscheidung für oder gegen Einleitung eines Verfahrens ineffizient gefällt wird, wenn sich dadurch die Vor- und Nachteile je nachdem, ob eröffnet wird oder nicht (d.h. vor und in einem Verfahren), nicht für alle Gruppen gleichförmig veränderten.¹¹⁶

Aus den bisherigen Darstellungen sollte allerdings deutlich geworden sein, daß es gute Gründe geben kann, von einer solchen rigiden Vorgehensweise abzuweichen, d.h. von der konsequenten Beibehaltung der ursprünglichen - relativen und absoluten - Ansprüche. Hart schränkt seine Forderung selbst folgendermaßen ein:

"A good Bankruptcy procedure should preserve the absolute priority of claims, except that some portion of value should possibly be reserved for shareholders."¹¹⁷

In dieser Hinsicht stimmt er mit Povel überein, der betont, daß die APR zwar dazu beitragen kann, in einem strengen System unerwünschte Wiederverhandlungen zu erschweren, andererseits aber "intermediate creditors" mit einem hold-up Potential aus-

¹¹⁴ Vgl. Hart (1995), S. 160.

¹¹⁵ Hart (1995), S. 160.

¹¹⁶ Vgl. hierzu bereits auf S. 73: "...a discrepancy between entitlements inside and outside bankruptcy can lead to inefficient rent-seeking, with some people bribing management into deliberately precipitating bankruptcy and other people attempting to forestall bankruptcy." Hart (1995), S. 160.

¹¹⁷ Hart, O. (1999), Different Approaches to Bankruptcy, in: Building Effective Insolvency Systems, World Bank, S. 3 von 9 der Internetversion www4.worldbank.org/legal/insolvency_ini/WG3-paper-Hart.htm.

stattet, "which may prevent the rewards to the entrepreneur [debtor] which are necessary for an early rescue."¹¹⁸ "To soften the blow of bankruptcy"¹¹⁹, d.h. um dem ex post Ziel gerecht zu werden, muß es also Möglichkeiten geben, den Schuldner zu belohnen. Und damit gälte, wie Povel in seinem Model zeigt:

"... APRs contradict the spirit of the soft contract. Violations of APRs are its central element, which give the entrepreneur an incentive to reveal the bad news in time."¹²⁰

Zu dieser Aussage muß erläuternd hinzugefügt werden, daß sie sich aufgrund des zugrundeliegenden Modellansatzes ausschließlich auf die Priorität von Fremdkapital gegenüber Eigenkapital ["debt-equity APR"]¹²¹, also nur auf die Behandlung der Rangfolge von Schuldner und Gläubiger(n), nicht aber auf die Rangfolge unter den möglicherweise unterschiedlichen Gläubigergruppen bezieht: "For the purpose of clarifying the analysis only, we are ignoring other important aspects of bankruptcy. In particular, we assume that there are no collective action problems on the side of the creditors."¹²² Mit Blick auf diesen Aspekt betont Povel daher selbst die beschränkte Aussagekraft seiner Ergebnisse: "Nothing is implied about the use of absolute priority rules between different classes of debt."¹²³ Insoweit verweist er auf den Ansatz von Schwartz (1997)¹²⁴, welcher in seinem Modell zeigt, daß die Einhaltung der ursprünglichen Rangfolge unter den Gläubigern ["debt-debt APRs"] aus den bereits dargestellten, ursprünglich für die APR ins Feld geführten Gründen im Sinne der "collective action" Probleme auf der Gläubigerseite¹²⁵ (fast) immer sinnvoll ist.

Konsistent ist die Forderung nach einer strikten APR, d.h. auch zwischen Schuldner und Gläubiger(n), also eigentlich nur in strengen Systemen und der dort priorisierten Realisation des ex ante Ziels. Daß eine strikte APR das in einem solchen Regime ohnehin existierende ex post Problem verschärft, wird nicht zuletzt am Beispiel Deutschlands bzw. der strengen Regelung von Insolvenzen dort (insbesondere vor 1999) deutlich. Die enorme Bedeutung vorrangiger Gläubiger schlug sich in der Vergangenheit deutlich in

¹¹⁸ Povel (1999), Mimeo, S. 20.

¹¹⁹ Hart (1995), S. 161

¹²⁰ Povel (1999), S. 674.

¹²¹ "[T]his violation of absolute priority rules concerns only the ranking of debt and equity." Povel (1999), S. 662.

¹²² Povel (1999), S. 662.

¹²³ Povel (1999), S. 662.

¹²⁴ Vgl. Schwartz, A. (1997), Contracting about Bankruptcy, in: Journal of Law, Economics, and Organisation, Vol. 13, S. 127-146; zitiert nach Povel (1999), S. 673.

¹²⁵ Hierzu verweist Povel auch auf die Arbeiten von Aghion/Hart/Moore (1992, 1994) und Bebchuk (1988).

einer extrem niedrigen (formellen) Reorganisations- (in Deutschland bis 1999 "Vergleichs"-) quote nieder; nach Absonderung ihrer Ansprüche verblieb meist wenig oder gar nichts zu Verteilendes, wie die Einstellung unzähliger Konkursverfahren mangels Masse zeigt (s.o. S. 81).

Eine nur begrenzte Garantie für die Wahrung der ursprünglichen Prioritäten könnte daher auf der anderen Seite nicht zuletzt als eine Art "bail in" der Gläubiger hinsichtlich der mit Überschuldung entstehenden volkswirtschaftlichen Kosten fungieren: Denn die Möglichkeit einer Verletzung der APR bzw. ihrer ursprünglichen (relativen) Ansprüche könnte nicht zuletzt einen Anreiz für die gesicherten Gläubiger darstellen, sich (rechtzeitig) an Fortführungslösungen zu beteiligen. In dieser Form könnte man innerhalb einer Ordnung also auch mit Blick auf die Gläubiger bewußt zu einem gewissen Grad "Unsicherheit" zulassen. Daß bei Schuldnern eine gewisse Unsicherheit darüber, ob und in welcher Form Insolvenz anerkannt wird, durchaus disziplinierend wirken kann, leuchtet unmittelbar ein.¹²⁶ Auch im Hinblick auf die Gruppe der Gläubiger läßt sich aber anführen, daß, wenn das Verfahren weniger "berechenbar" wird, auch diese folgerichtig mit dem Verfahren weniger "berechnend" umgehen können. (In Grundzügen hat man einen solchen Ansatz auch - zumindest noch in den Entwürfen - bei der Konzeption der neuen deutschen Insolvenzordnung berücksichtigen wollen.¹²⁷)

Aber auch das Paradebeispiel einer milden Insolvenzordnung, das als "Reorganisationsverfahren" bekannte amerikanische Chapter 11, sieht offiziell eine strikte Einhaltung der APR vor.¹²⁸ Allerdings ist es vor dem Hintergrund des oben erwähnten theoretischen Ergebnisses von Povel, daß APRs - zumindest so wie von ihm (d.h. als "debt-equity APRs") aufgefaßt - nicht mit einem milden Verfahren vereinbar sind¹²⁹, nicht verwun-

¹²⁶ [Mit Blick auf souveräne Schuldner formuliert:] "Durch ad-hoc Regelungen wird allerdings die Berechenbarkeit, wann "Anspruch" auf Entschuldung besteht, erschwert. Dies vermindert die Möglichkeit, den "Anspruch" auf Entschuldung bewußt herbeizuführen, etwa indem erhaltene öffentliche Kredite bewusst in unproduktive Verwendungen umgeleitet werden. Die Unsicherheit darüber, ob und wann Insolvenz anerkannt wird, und die Einzelfall-Prüfung des Insolvenzstatbestandes könnten insofern auf die politisch Verantwortlichen in den ärmsten Ländern durchaus auch Disziplinierungswirkung ausüben." BMZ (2000), S. 14.

¹²⁷ Zur Behandlung von Kreditsicherheiten bzw. gesicherten Gläubigern im neuen Insolvenzrecht sowie einer ausführlicheren Kritik an der alten Regelung siehe u.a. Burger, A./Schellberg, B. (1995a), Kreditsicherheiten im neuen Insolvenzrecht, in: Aktiengesellschaft, 40. Jg., S. 57-60.

¹²⁸ Als wesentlichen Grund für die sehr weite Verbreitung von APRs sehen Povel und andere folgende Tatsache: "[T]he idea that bankruptcy should be a punishment and serve as a bonding device is still widely accepted." Mit den bei dieser Auffassung in den Vordergrund gestellten "Fairness"-Grundsätzen (die darüber hinaus zumeist gesetzlich verankert und somit nicht zu ignorieren sind) läßt sich "Forgiveness" schwer vereinbaren. Vgl. Povel (1999), S. 674.

¹²⁹ Povel (1999), Mimeo, S. 2.

derlich, daß de facto in einer nicht unbeträchtlichen Zahl von Fällen systematisch gegen die APR verstoßen wird. Die empirische Literatur dazu ist umfangreich.¹³⁰ Weiss (1990) bspw. fand in einem Sample von 37 an der NYSE oder AMEX gelisteten Firmen, welche zwischen 1979 und 1986 Bankruptcy anmeldeten,¹³¹ daß in 78% (d.h. 29) der Fälle die strikte Priority of Claims verletzt wurde. Die Eigner ("shareholder") erhielten nur in 19% (7) der Fälle nichts. In 6 der 37 Fälle behielten die Eigner Anspruch auf das gesamte (bzw. 99-100%) Eigenkapital der reorganisierten Firma, obwohl die Forderungen der ungesicherten Gläubiger, die ja eigentlich vor ihnen befriedigt werden sollten, zum Teil nur zu 37 bzw. 60% erfüllt wurden. Ein deutliches Zeichen für die Zugeständnisse an die Eigner, damit diese dem Reorganisationsplan zustimmten.¹³² Auch die unterschiedlichen Rangigkeiten (bspw. "senior and subordinated debentures") innerhalb der Gruppe der ungesicherten Gläubiger wurden mißachtet. "The lawyers agreed that priority was largely ignored within the group of unsecured creditors but insisted the consensual settlements made everyone better off." In immerhin drei Fällen wurde sogar die Priorität der gesicherten Gläubiger verletzt.

In der vorangegangenen Darstellung sollte deutlich geworden sein, daß auch die (in der Literatur) sehr verbreitete - oftmals kontrovers geführte - Diskussion um die Handhabe der APR letztlich noch einmal differenzierter das Dilemma in der Auseinandersetzung mit demselben Trade off aufzeigt, welcher aus der Gegenüberstellung des ex ante und des ex post Ziels bereits bekannt ist. Die unterschiedliche Handhabe der APR stellt dabei einen der Wesenszüge der konkreten Ausgestaltung dar, welcher - neben bspw. dem Auslösungsmechanismus - den milden oder strengen Charakter einer Ordnung ausmachen.

4.3.3 "Mild" versus "streng" - Kriterien für die Wahl eines "optimalen" Systems

Jede Ordnung wird also immer einen mehr oder weniger gelungenen Kompromiß darstellen. Zum einen muß sie sich zwischen einer zur Kooperation anregenden milden Ausrichtung und der bei einem solchen Schwerpunkt vernachlässigten Abschreckungs-

¹³⁰ Siehe Hinweis bei Povel (1999), S. 675; u.a. Franks, J.R./Walter N.T. (1989), An Empirical Investigation of U.S. Firms in Reorganization, in: Journal of Finance, Vol. 44, S. 747-769. Vgl. außerdem Weiss, L.A. (1990), Bankruptcy resolution - Direct costs and violation of priority of claims, in: Journal of Financial Economics, Vol. 27, S. 285-314.

¹³¹ Vgl. Weiss (1990), S. 286-288. Bzgl. der Ergebnisse zu Abweichungen von der APR siehe ebenda, S. 294ff., insbesondere auch Table 3, S. 295.

¹³² "Shareholders were tossed a bone, crumbs off the table, to get the deal done and save any tax-loss carryforwards" Zitat eines Anwalts nach Weiss (1990), S. 294.

wirkung entscheiden. Zum anderen muß sie sich der Frage stellen, wie sie dem Wunsch nach Kalkulierbarkeit ex ante gerecht werden kann, ohne dabei das Verfahren zu "berechenbar" zu machen. Angesichts dieser beiden Trade offs sind der Erzielung von Optimalität Grenzen gesetzt.

"In view of this, the best one can hope for is a reasonable balance between the above goals, particularly 1 [ex post goal] and 2 [ex ante goal]."¹³³

"The social planner designs a bankruptcy law that aims to minimize the social cost of these inefficiencies."¹³⁴

Auf der Suche nach einem "möglichst guten" System besteht die Herausforderung für den sozialen Planer vor diesem Hintergrund vornehmlich darin, sich - im Bewußtsein um die Kosten der Vernachlässigung der jeweils anderen Alternative - für einen bestimmten Schwerpunkt, also die hauptsächliche Verfolgung des einen oder eben des anderen Ziels¹³⁵, zu entscheiden. "Optimiert" werden kann eine Ordnung somit dann, wenn durch diese Schwerpunktwahl die negativen Auswirkungen der damit zwangsläufig verbundenen Vernachlässigung des anderen Ziels und somit die Kosten des Trade offs minimiert werden.

Wie ist die "Angemessenheit" des mit der Wahl eines Ordnungstyps verbundenen jeweiligen Schwerpunktes zu erfassen, durch welche sich die Optimalität definiert? Wodurch werden die Kosten und somit die relative Bedeutung der jeweiligen Ineffizienzen bestimmt?

- **Die Informationsstruktur einer Ökonomie als Entscheidungskriterium**

Nach Berkovitch und Israel (1999) ("Optimal Bankruptcy Laws Across Different Economic Systems")¹³⁶ bedarf es für eine konkrete Bewertung, Empfehlung und Optimierung eines Ordnungstyps - über allgemeine theoretisch motivierte Vorgaben hinaus - zunächst einer Auseinandersetzung mit den Spezifika des mit einer Insolvenzordnung zu versiehenden Landes bzw. ökonomischen Systems.

¹³³ Hart (1995), S. 161.

¹³⁴ Berkovitch/Israel (1999), S. 348.

¹³⁵ "It is not clear a priori whether one of the incentive problems [Anm. d. Verf.: (ex ante) effort incentive vs. (ex post) information revelation] is more relevant, or if both can be solved at the same time." Povel (1999), S. 660.

¹³⁶ Berkovitch/Israel (1999), S. 347: "When lawmakers design a bankruptcy law that is best for their specific economy, they cannot resort to existing theories in economics, corporate finance, or law because countries differ in their economic environments, and these theories do not capture such cross-country differences. Without an understanding of the sources of these differences, one is in a void when searching for an optimal bankruptcy law for a particular country."

Berkovitch und Israel modellieren in ihrem Ansatz die Optimalität eines Systems in Abhängigkeit von der "specific structure of each economy", welche sie zum einen durch ihren Entwicklungsstand ("underdeveloped" vs. "developed") beschreiben, vor allem aber (unter den "entwickelteren") grundsätzlich danach unterscheiden, ob das ökonomische System eher bank- oder eher markt-basiert ist. Denn nach Berkovitch/Israel begründet der Grad der Kapitalmarktentwicklung die bei der Konzeption einer optimalen Insolvenzordnung maßgeblich zu berücksichtigende "information structure". Für diese spielen im Modell von Berkovitch/Israel sogenannte strategische bzw. strategisch verwendbare Informationen eine Rolle., d.h. zu welchem Grad von einem unterschiedlichen Informationsstand auszugehen und zu befürchten ist, daß er tatsächlich ausgenutzt (d.h. mißbraucht) werden kann. Je nach Informationsstruktur resultiert also eine unterschiedlich starke Bedeutung entweder des einen - "inefficiencies at the financing stage" (ex ante) - oder des anderen - "inefficiencies around the continuation vs. liquidation decision" (ex post) - Grundproblems.¹³⁷ Entscheiden kann sich der soziale Planer nach Berkovitch/Israel zwischen einem "creditor chapter" und einem "debtor chapter", vornehmlich dadurch charakterisiert, welche Vertragspartei, d.h. der Gläubiger oder der Schuldner, auf welche Art das Verfahren auslösen darf. Sie differenzieren also ähnlich der mild/streng Unterteilung danach, welcher Partei welcher Grad an Rechten und Schutz zugesprochen wird. Optimal ist die Entscheidung für die eine oder andere Art von Insolvenzordnung, welche sich bei Berkovitch/Israel durch die Art der Kombination von "creditor" und "debtor chapters" - also ähnlich der Kategorisierung streng/mild eine Wahl zwischen eher gläubiger- oder eher schuldnerfreundlicher Ordnung - auszeichnen, wenn durch diese Wahl auch das durch die jeweilige spezielle Informationsstruktur bedingt dominante Informationsproblem adressiert wird. Ein "creditor chapter" ist dabei nach Berkovitch/Israel "at the financing stage" immer effizient und daher auch für jeden Systemtyp zu empfehlen. Die Hinzunahme eines "debtor chapter" sei nur dann effizient und wird auch nur dann empfohlen, "when management does not have an information advantage that enables him to use the debtor chapter strategically, or otherwise, when the monitoring technology of the creditor is relatively inefficient."¹³⁸

¹³⁷ Auch La Porta et al. (1998), S. 1120, messen der Informationsstruktur eine wesentliche Bedeutung bei. Sie berücksichtigen daher bei der Einschätzung der (Rechts-)Systemcharakteristika explizit die Qualität bzw. Art der Accounting Standards bzw. Disclosure Rules.

¹³⁸ Vergleiche dazu ausführlicher Berkovitch/Israel (1999), S. 348-349 sowie 364ff.

Das von Berkovitch/Israel gewählte Unterscheidungsmerkmal der sich im Entwicklungsstand und der Banken- bzw. Marktorientierung des Finanzsystems¹³⁹ widerspiegelnden Informationsstruktur (sowie die Kategorisierung der Lösungsmodelle nach Creditor und Debtor Chapters) wird auch von anderen Autoren grundsätzlich akzeptiert. Mitchell (1993) argumentiert bspw. folgendermaßen:

"...[B]ankruptcy can be expected to exert a stronger disciplinary effect at early stages of economic reform than in developed market economies. In market economies with developed capital markets and a body of non-bankruptcy default law, the bankruptcy law does not necessarily exert an independent disciplinary effect. Its purpose is conceived more to stop the race by creditors to dismantle the firm. [The multiplicity of creditors with varying priorities and the ability to appeal to non-bankruptcy law achieve the necessary discipline.]"¹⁴⁰

Unterschiede bzgl. des Entwicklungsstands des Kapitalmarkts und des Finanzsystems als ganzem führen andere Autoren auch auf den jeweiligen Wohlstand der Volkswirtschaft zurück. La Porta et al. (1998) begründen ihr Ergebnis eines sehr hohen Gläubigerschutzindex bei ärmeren Ländern folgendermaßen: "... creditor rights are, if anything, stronger in poorer than in richer countries, perhaps because poor countries adapt their laws to facilitate secured lending for lack of other financing opportunities."¹⁴¹ Armut ist jedoch - wie nicht zuletzt das Beispiel Deutschlands zeigt - für einen ausgeprägten Gläubigerschutz keine notwendige Bedingung. Wesentlich eindeutiger in einen positiven Zusammenhang setzen läßt sich dahingegen der Wohlstand einer Volkswirtschaft mit den sogenannten "Enforcement Capacities".¹⁴² Letztere stellen ebenfalls einen bedeutsamen Faktor dar, wenn es darum geht, bzgl. eines konkreten Landes festzustellen, welcher Funktion einer Insolvenzordnung, der Abschreckung (ex ante) oder der Informationsgenerierung für eine effiziente Abwicklung (ex post), aufgrund der geringeren Opportunitätskosten im Trade off in dieser spezifischen Ökonomie das

¹³⁹ Vgl. hierzu auch Allen, F./Gale, D. (2000), *Comparing Financial Systems*, Cambridge, MA.

¹⁴⁰ Mitchell (1993), S. 198. In anderen Arbeiten (Mitchell (1990a) und (1990b)) entwickelt Mitchell nach eigenen Angaben die Idee einer in zwei Richtungen wirkenden Beziehung zwischen Insolvenzregeln einerseits und dem Entwicklungsstand des Kapitalmarktes andererseits: "On the one hand, bankruptcy statutes define a set of property rights that form a foundation for the operation of capital markets and, hence, that influence the development of these markets. On the other hand, the focus of bankruptcy laws is likely to differ at differing stages of development of capital markets." Mitchell (1993), Endnote 5, S. 221-222.

¹⁴¹ La Porta et al. (1998), S. 1139. (Zur Bedeutung des Gläubigerschutzes vgl. auch Abschnitt 4.3.2.1.)

¹⁴² Vgl. La Porta et al. (1998), S. 1140-1141.

größere Gewicht zu verleihen ist. Denn diese Opportunitätskosten im Trade off werden durchaus auch durch das generelle institutionelle Umfeld bestimmt, zu welchem der Rechtsrahmen und die Enforcementkapazitäten zu zählen sind:

"In an environment of perfect judicial enforcement, the benefits of flexibility probably outweigh the risks when entrepreneurs use nonstandard corporate charters to take advantage of investors, since investors can appeal to a court when they are expropriated in an unanticipated way. However, with imperfect enforcement, simple, restrictive, bright line rules, which require only a minimal effort from the judicial system to enforce, may be superior."¹⁴³

Die Angemessenheit des Insolvenzrechts (insbesondere hier auch wieder der relative Bedarf an Flexibilität versus Rigidität) sollte also nicht unabhängig von anderen Rechts- und Verwaltungsinstitutionen beurteilt werden.¹⁴⁴

- **Schuldnertyp-spezifische Anforderungen und Grenzen**

Die Notwendigkeit einer differenzierten Herangehensweise für die Konzeption einer "angemessenen" Ordnung geht aber über die Unterscheidung von Ländermerkmalen hinaus. Weitere "Spezifika" können auch innerhalb eines Landes oder ökonomischen Systems in den Restriktionen liegen, die verschiedene Marktsegmente¹⁴⁵ bzw. Schuldner Typen mit sich bringen. So weicht möglicherweise die Anforderungsprofil einer Ordnung determinierende Informationsstruktur bei den in der Literatur üblicherweise diskutierten Unternehmen von der bei souveränen Schuldnern, Banken oder eben privaten Schuldnern ab.

Vor allem kann - wie bereits diskutiert - das Spektrum der Interventionsmöglichkeiten aufgrund der Schuldnerspezifika begrenzt sein: Da ein Staat bzw. ein privater Schuldner nicht (effizient) zerschlagen werden kann,¹⁴⁶ sind bspw. der Abschreckungswirkung einer sie betreffenden Ordnung ohnehin Grenzen gesetzt. Und weil hier die Alternative Liquidation wegfällt, ist der Fokus auf das ex post (Effizienz-) Ziel um so wichtiger. Denn der Wegfall dieser Alternative entbindet ja wie erörtert den sozialen Planer keinesfalls von der Pflicht, für eine adäquate ex post Regelung zu sorgen. Im Gegenteil, wenn nur die Möglichkeit der Fortführung verbleibt, ist in diesem Fall die Notwendigkeit um so dringlicher, diese so effizient wie möglich zu gestalten.

¹⁴³ La Porta et al. (1998), S. 1121 u. 1126.

¹⁴⁴ Vgl. auch Hart (1999), S. 2 von 9 (Internetversion).

¹⁴⁵ So merken Berkovitch/Israel (1999) an, daß die Differenzierung auch für unterschiedliche Firmentypen sinnvoll sein kann.

¹⁴⁶ Vgl. auch Fn. 29 in diesem Kapitel.

Mit Hilfe der gebildeten Kategorien mild und streng lassen sich die in der Realität sehr unterschiedlichen Insolvenzregime¹⁴⁷ zwar immerhin einordnen, hinsichtlich der "Optimalität" eines Ordnungstyps können insgesamt jedoch nur Tendenzaussagen in Abhängigkeit des jeweiligen Wirtschaftssystems bzw. Schuldnerstyps getroffen werden. Obwohl in vielen, auch entwickelten Wirtschaftssystemen - entgegen dem US-amerikanischen System - (bislang) nach wie vor strenge Insolvenzordnungen zu finden sind, ist insgesamt eine deutliche Tendenz in Richtung auf mildere Regime festzustellen, sei es durch die (geplante) Institutionalisierung milder Ordnungen, oder zumindest durch die zunehmende Integration milder Elemente in bestehende strenge Regelwerke.¹⁴⁸ Dies könnte als Folge bzw. Teil einer fortschreitenden Kapitalmarktentwicklung zu interpretieren sein. Damit wäre auch die Vorreiterrolle der USA zu erklären. Besonders deutlich läßt sich ein solcher Trend hin zu milderer Ordnungen international mit Blick auf die Regelung von Verbraucherinsolvenzen feststellen.¹⁴⁹

¹⁴⁷ BMZ (2000), S.4. Als Übersicht verschiedener Ordnungen in der Realität siehe u.a. Eichen-green/Portes (1995).

¹⁴⁸ Zur Inkonsistenz von Insolvenzsystemen siehe bspw. Povel (1999), S. 674-676.

¹⁴⁹ Vgl. bzgl. der Einführung von Verfahren zur (Rest)Schuldbefreiung u.a. Häsemeyer (1995), Fn. 3, S. 354, sowie speziell bei Verbraucherinsolvenzen Krug, P. (1998), Der Verbraucherkonkurs, Köln, S. 75-86.

Für eine **Regelung deutscher Verbraucherinsolvenzen** erscheint - gemessen an den vorgestellten "Optimalitäts"-Kriterien - eine milde Ordnung zweckmäßig, welche außerdem flexibel bzw. ergebnisoffen genug ist, um für kooperatives Verhalten Anreiz zu geben.

Am deutlichsten wird dies mit Blick auf die Anforderungen, die sich aufgrund des Schuldnerstyps ergeben: Die Restriktion auf das Ziel "Fortführung" verlangt eine stärkere Berücksichtigung des ex post Ziels. Wie erörtert muß der Gedanke, dem Schuldner einen "fresh start" zu ermöglichen, daher im Vordergrund stehen. Je weniger Spielraum bei der Wahl der Bewältigungsstrategie (ex post) im Überschuldungsfall besteht, um so wichtiger ist die rechtzeitige Einleitung des Verfahrens. Eine milde Behandlung des Schuldners regt diesen am ehesten zu einer zeitnahen Bekanntgabe seines kritischen Zustands an. Ebenso bedingt ein flexibler Verfahrensablauf, also eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich der (Insolvenzfestigkeit der) Sicherungsrechte, zum einen eine höhere Kooperationsbereitschaft der Gläubiger und trägt zum anderen dazu bei, daß die für eine möglichst effiziente Abwicklung notwendige Gestaltungsfreiheit nicht durch unnötige Rigiditäten beeinträchtigt wird.

In einer gefestigten Rechtsordnung wie in Deutschland sollte - anders als vielleicht in Transformations- und Entwicklungsländern - der gewünschten Flexibilität grundsätzlich auch nicht die Notwendigkeit entgegenstehen, dem Rechtssystem (als Ganzem) mit einem strikteren "Enforcement" zu einer höheren Glaubwürdigkeit verhelfen zu müssen.

Und obwohl das deutsche Finanzsystem typischerweise nicht als marktbasierend bezeichnet wird, sondern - ganz im Gegensatz - vielmehr als Paradigma eines bankendominierten Systems gilt, widerspricht auch das Kriterium der Informationsstruktur (einer Ökonomie) mit Blick auf den Verbrauchercreditmarkt nicht zwingend dem oben favorisierten flexiblen und vor allem milden Ordnungstyp. Denn angesichts der für ein bankendominiertes System typischen Informationsstruktur wäre es zwar eigentlich "optimal", weniger Zugeständnisse an den Schuldner zu machen. Aber in der Kreditvergabe an private Schuldner ist eine (zunehmende) Anonymisierung festzustellen, so daß in diesem Sektor - ganz im Gegensatz zu dem für seine "Hausbankbeziehungen" bekannten unternehmerischen Sektor - nicht von einer für ein bankendominiertes System typischen Informationsverteilung ausgegangen werden kann. Da der Schuldner in diesem Informationsgefüge seinen Informationsvorteil weniger gut ermitteln kann, welcher es ihm erlauben würde, Zugeständnisse auf Kosten der Gläubiger auszunutzen, entspricht

dies folglich vielmehr der Konstellation, für welche gemäß Berkovitch/Israel ein "debtor chapter" bzw. ein schuldnerfreundliches Vorgehen vorteilhaft ist.

5. Das deutsche Verbraucherinsolvenzverfahren

5.1 Ein mildes Insolvenzverfahren für Verbraucher - das "optimale" System?

5.1.1 Das neue deutsche Verbraucherinsolvenzverfahren - Ein Schritt in Richtung einer milden Insolvenzregelung

5.1.1.1 Zur Entstehung der neuen Insolvenzordnung (InsO)

Die neue Insolvenzordnung (InsO¹) ist am 1.1.1999 in Kraft getreten. Verabschiedet und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde sie bereits am 18.10.1994, das Inkrafttreten wurde nach einem im Vermittlungsausschuß erzielten Kompromiß von dem ursprünglich geplanten Termin, dem 1.1.1997, auf 1999 verschoben, um die Umstellung und Vorbereitung der Institutionen auf das neue Gesetz zu ermöglichen.² Die Beratungen zu einer Reform begannen jedoch schon zwei Jahrzehnte früher, als 1978 durch das Bundesministerium der Justiz eine Kommission für Insolvenzrecht eingesetzt wurde. Für dieses erste Gremium, welches Vorschläge für eine Reform erarbeiten sollte, wurden "Wissenschaftler und Praktiker des Insolvenzrechts" ebenso wie "Sachverständige aus Gewerkschaften und Verbänden" bestellt.³ Deren Erster und Zweiter Bericht 1985 und 1986 bildeten mit den Veränderungen, die aufgrund der dazu in der Öffentlichkeit geäußerten Bedenken eingebracht wurden, die Grundlage für den ersten Diskussionsentwurf eines Gesetzes, der 1989 ergänzt als Referentenentwurf und nach weiterer Modifikation schließlich 1992 als Regierungsentwurf in den Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages gelangte. Dort wurde der Entwurf noch einmal wesentlich verändert und in der aktuellen Fassung am 21. April 1994 verabschiedet.

Viele Gründe für eine Revision des Insolvenzrechts wurden in dem durch vielerlei Instanzen geprägten und von lebhaften Diskussionen in Wissenschaft und Praxis begleiteten Reformprozeß genannt; dabei betrifft ein Großteil den Bereich des Unternehmensinsolvenzrechts. Hauptauslöser für die Diskussionen um eine Notwendigkeit der Re-

¹ Soweit nicht anders vermerkt, beziehen sich im folgenden alle §-Angaben auf die InsO.

² Die neue Insolvenzordnung stellt das erste deutsche Insolvenz-Regelwerk dar, welches einheitlich für Ost- und Westdeutschland gilt. Die Angleichung der bis 1999 unterschiedlichen Ordnungen war jedoch kein treibender Faktor für eine Revision. De facto war zu Zeiten der Wiedervereinigung eine Reform des bis dahin in den alten Bundesländern geltenden Rechts (der Vergleichs- und der Konkursordnung) bereits vorgesehen; die 1990 zunächst in den Neuen Bundesländern eingeführte Gesamtvollstreckungsordnung existierte daher von vornherein nur als vorübergehende Lösung.

³ Vgl. Bork (1998), S. IX.

form des Insolvenzrechts und die Einsetzung der besagten Kommission war wie bereits erwähnt Mitte der siebziger Jahre die zunehmende Anzahl masseloser Konkurse⁴ und die erkannte de facto Irrelevanz der Konkursordnung in der Praxis, ganz zu schweigen von der eher fortführungsorientierten Vergleichsordnung.⁵ Dies bedeutet jedoch nicht, daß es nicht zu Sanierungen kam; allerdings wurden diese außerhalb der dafür vorgesehenen Verfahren in Form von außergerichtlichen Einigungen vorgenommen.⁶ Und selbst dort, wo Konkursverfahren eingeleitet wurden, also die Masse immerhin zur Deckung der Verfahrenskosten hinreichte, waren die Insolvenzquoten für die Gläubiger im Durchschnitt sehr gering.⁷ "In vielen Fällen diente das eröffnete Konkursverfahren - überspitzt formuliert - nur noch dazu, die Sicherheitenverwertung zugunsten der Absonderungsgläubiger zu koordinieren."⁸ Die "Krise des Insolvenzrechts" (Uhlenbruck (1975)) bzw. den "Konkurs des Konkurses" (Kilger (1975))⁹ galt es mit der Reform abzuwenden. Es sollte ein Regelwerk geschaffen werden, welches wieder den ihm zugedachten Aufgaben gerecht würde. Die Hauptzielsetzungen bestanden daher darin, "Maßnahmen gegen die Massearmut zu ergreifen, damit möglichst viele Verfahren eröffnet und durchgeführt und so möglichst viele Insolvenzfälle in einem geordneten Verfahren abgewickelt werden können", sowie in der Intention einer besseren "Abstimmung von Liquidation und Sanierung".¹⁰ Hierfür sollten durch das neue Gesetz unter anderem die Möglichkeiten und Anreize der Verschleppung der Verfahrensein-

⁴ Dieses Bewußtsein wurde in den siebziger Jahren durch die wirtschaftlichen Folgen der Ölkrise verstärkt geweckt. Damals wurden ca. drei Viertel aller Verfahren "mangels Masse gar nicht erst eröffnet, weitere 10% vorzeitig wieder eingestellt." Vgl. Bork (1998), S. IX.

⁵ Die für einen Vergleich gesetzlich geforderte Mindestquote von 35% bzw. 40% nach § 7 Vergleichsordnung (VerglO) konnte in der Realität fast durchweg nicht erfüllt werden. Vgl. u.a. Drukarczyk (1993), S. 428.

⁶ "In Germany, some have suggested that the high rate of liquidations provides strong incentives to remain outside the formal bankruptcy process. It has been estimated by Franke (1983) that 50% of potential insolvencies cases are averted through pre-insolvency restructuring. Gessner et al. (1978) report a somewhat lower number (23%). However, it is conceivable that the firms that enter the formal process are simply the "rotten apples" which are worth more liquidated than restructured." Franks/Nyborg/Torous (1996), S. 97.

⁷ Die durchschnittliche Quote für ungesicherte, nicht bevorrechtigte Konkursgläubiger betrug in den wenigen eröffneten Verfahren weniger als 3%. Vgl. Wellensiek J. (1999), Stichtag 1.1.1999: Die Insolvenzordnung ist da, in: Betriebs-Berater, 54. Jg., S. I. Siehe - insbesondere bzgl. der Verfahren bei natürlichen Personen - auch den Bezug auf das Statistische Jahrbuch 1997 (S. 138 u. 141) bei Gounalakis, K. (1999), Auswirkungen des neuen Insolvenzrechts für den Verbraucher, in: Betriebs-Berater, 54. Jg., S. 224-228, hier Fn. 13 u. 14, S. 225.

⁸ Wellensiek (1999), S. I.

⁹ Kilger, J. (1975), Der Konkurs des Konkurses, in: Der Betrieb, 28. Jg., S. 1445-1449; und Uhlenbruck, W. (1975), Die Krise des Insolvenzrechts, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 28. Jg., S. 897-903.

¹⁰ Siehe Bork (1998), S. X.

leitung begrenzt werden.¹¹ Im Kontext der oben gebildeten Kategorien ist dieser Fokus auf mehr ex post Effizienz (und deren Umsetzung) gleichzusetzen mit dem Wunsch nach einer milderer Ausrichtung der neuen Ordnung:

"Der Aufbruch in das Zeitalter der InsO bedeutet die Abkehr von einem allein als Haftungsordnung in der Insolvenzlage eines Schuldners begriffenen Insolvenzrecht hin zu einem Recht, dessen Instrumente der Schuldner bis in eine Situation weit vor dem Eintritt materieller Insolvenz zur Einbindung seiner Gläubiger in ein Sanierungskonzept nutzen können wird."¹²

In der Umsetzung zeigt sich dies unter anderem an dem Versuch einer Stärkung von Verhandlungslösungen und an der Institutionalisierung einer früheren Einleitungsmöglichkeit von Seiten des Schuldners durch den neuen Eröffnungstatbestand der "drohenden Zahlungsunfähigkeit".¹³

Wie erfolgreich die ergriffenen Maßnahmen sind bzw. sein werden, d.h. inwieweit der Sanierung bzw. Fortführung dadurch tatsächlich eine bessere Chance eingeräumt wird und die Ordnung somit einen - dem amerikanischen Pendant ähnlichen - milderen Charakter erhält, ist allerdings umstritten. Kritisiert wird unter anderem, daß die beabsichtigten Ziele durch die neue Ordnung (in Form von Veränderungen bestehender Normen) nur halbherzig angegangen werden.¹⁴

"Unfortunately the new procedure does not guarantee the same protection to the debtor that he would enjoy under a real soft procedure. The new procedure tries to be soft in its wording, but is tough in the incentives that it provides, because in keeping APRs it continues the traditional toughness of German bankruptcy laws. Evidence will show whether the new procedure is a tough procedure, with many redundant provisions, or whether it is closer to being a hybrid procedure."¹⁵

Bemängelt wird bspw. die nur marginal veränderte Beteiligung der mobiliargesicherten Gläubiger an den Verfahrenskosten (nach § 171 InsO) und die damit insgesamt unwesentliche Veränderung der zu erwartenden Verfahrenseffizienzen aufgrund von

¹¹ Durch ein rechtzeitige(re)s Ergreifen und Koordinieren von Maßnahmen sollte damit auch der Sanierung bzw. Fortführung überhaupt eine Chance eingeräumt, aber grundsätzlich auch die Entscheidung zwischen Fortführung und Zerschlagung optimiert werden. Von Bork (1998) werden die hierfür ergriffenen Maßnahmen nach 6 Zielsetzungen unterschieden: 1. Einheitlichkeit des Verfahrens, 2. Förderung der außergerichtlichen Sanierung, 3. Maßnahmen gegen die Massearmut, 4. Stärkung der Gläubigerautonomie, 5. Erhöhung der Verteilungsgerechtigkeit, und schließlich 6. Regelung des Verbraucherkonkurses und Einführung einer Restschuldbefreiung. Vgl. hierzu ausführlicher Bork (1998), S. X ff.

¹² Smid, S. (1999), Das neue Insolvenzrecht - Probleme, Widersprüche, Chancen. Im Blickpunkt: Haftung und Sanierung, in: Betriebs-Berater, 54. Jg., S. 1-6, hier S. 1.

¹³ § 18 InsO.

¹⁴ Vgl. Smid (1999), S. 1.

¹⁵ Povel (1999), S. 675.

Besicherung und zunehmenden anderen Vorrechten.^{16,17} Vor allem aber gehen viele Beobachter davon aus, daß die Reform nicht zu einer Vereinfachung, sondern im Gegenteil zu deutlich mehr Komplexität und einem höheren Verwaltungsaufwand führt.¹⁸

Über diesen Reformbedarf bei bestehenden Regelungen hinaus war die alte KO aber de facto für vieles nicht "anwendbar", d.h. insofern ineffektiv, als sie einen großen Teil des Wirtschaftslebens nicht ausreichend erfaßte, da bei natürlichen Personen kein "abschließendes" Verfahren vorgesehen war, mit dem sie sich von ihren Schulden befreien konnten: So waren hochverschuldete Privatpersonen nach dem Abschluss des Konkursverfahrens wieder "der Vollstreckung durch ihre Gläubiger ohne Aussicht auf einen Ausweg ausgesetzt"¹⁹. Die Paragraphen zur Restschuldbefreiung (§§ 286-303 InsO) und zum Verbraucherinsolvenzverfahren (§§ 304-314 InsO) machen damit auch die (einzigen) grundlegend "neuen" Paragraphen der InsO aus, welche kein Gegenüber in den alten Regelungen besitzen.²⁰

5.1.1.2 Das Verbraucherinsolvenzverfahren nach der neuen Insolvenzordnung

5.1.1.2.1 Verfahrensablauf - Eckdaten der Verfahrenskonzeption

§ 1 der InsO formuliert die Hauptziele der neuen Ordnung wie folgt:

"Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen... . Dem redlichen Schuldner wird Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien."

¹⁶ Vgl. Smid (1999), S. 1 sowie S. 5.

¹⁷ "Für Ausnahmen vom Grundsatz der Gleichbehandlung läßt sich anführen, daß das Prinzip der "par conditio creditorum" eine Risikoverteilung impliziert, die freiwillige und unfreiwillige Gläubiger gleich behandelt und Unterschiede in der Fähigkeit und Bereitschaft zur Risikoübernahme ignoriert. Abweichungen vom Gleichheitsgrundsatz können etwa bei unterschiedlicher Fähigkeit zur Risikoübernahme die Wohlfahrt der Beteiligten erhöhen. Der Preis dieser möglichen Wohlfahrtsgewinne ist, daß die oben dargelegten Anreizwirkungen der Interessenangleichung durch Gläubigergleichstellung abgeschwächt werden. Gibt es, wie gegenwärtig, fast nur noch bevorrechtigte Gläubiger, ist der Preis zu hoch. Der Vorteil der Gleichstellung ist verloren." (Auch bei der Konzipierung der ursprünglichen Ordnung gab es zwar Konkursvorrechte, diese aber waren "eng begrenzt, da sich die ganze Vielfalt besitzloser Pfandrechte noch nicht entwickelt hatte.") Schmidt (1981), S. 44.

¹⁸ Vgl. Smid (1999), S. 1. Auch wenn also zum Beispiel eines der Ziele darin besteht, Teile des Verfahrens in den ("geregelten") außergerichtlichen Bereich zu verlagern, ist nach Ansicht der meisten Kritiker damit zu rechnen, daß auch mittelfristig eine Mehrbelastung der Gerichte eintreten wird. Diese Angst bezieht sich auch auf den Mehraufwand, den man aus dem nun wirklich "neuen", zusätzlichen Teil des Gesetzes, oben als Punkt sechs aufgeführt, dem Verbraucherinsolvenzverfahren bzw. der Restschuldbefreiung, auf die Gerichte zukommen sieht.

¹⁹ Smid (1999), S. 1.

²⁰ Nicht zuletzt aufgrund des von diesen neu hinzukommenden Regelungen zusätzlich erwarteten administrativen Aufwands waren diese lange umstritten und konnten erst in den letzten Runden der Modifikationen der neuen Ordnung durch den Rechtsausschuß eingefügt werden.

Der Schuldner muß gemäß der neuen Regelungen insgesamt drei Phasen durchlaufen, bis er in die vierte, 7 Jahre lang dauernde Wohlverhaltensperiode eintritt, in der er sein pfändbares Einkommen zur Befriedigung der Gläubiger abzuführen hat. Nach deren erfolgreichem Abschluß durch die Verkündung der Restschuldbefreiung ist es den Gläubigern nicht mehr möglich, ihre verbliebenen Forderungen durchzusetzen.²¹ Dieses steht im krassen Gegensatz zur früheren Konkursordnung, nach welcher auch nach Abschluß des ("Privat"-Konkurs-)Verfahrens ein Nachforderungsrecht der Gläubiger fortbestand.

Voraussetzung für eine solche Restschuldbefreiung durch das Gericht ist wie gesagt zunächst das Durchlaufen der vorgelagerten Verfahrensschritte, **des außergerichtlichen Schuldenregulierungsversuchs, des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplans, des vereinfachten Verbraucherinsolvenzverfahrens.**²² Dabei läßt sich auf jeder dieser Stufen bereits eine abschließende Einigung (und damit auch Entschuldung) erzielen, weshalb es auf jeder Stufe zu einem Ende des Verfahrens kommen kann. Das Gericht eröffnet nur dann "subsidiaritätsprinzipartig"²³ die "aufwendigeren Verfahren" der zweiten und dritten Stufe, wenn der jeweils vorangegangene Einigungsschritt nachweislich gescheitert ist. Eine Ausnahme hiervon stellt ein Gläubigerantrag²⁴ dar, welcher - wenn der Schuldner keinen Gegenantrag stellt und die Anforderungen für eine Eröffnung erfüllt sind - direkt zum vereinfachten Verbraucherinsolvenzverfahren führt.²⁵

²¹ Auch vorher besteht bereits die Möglichkeit einer abschließenden Einigung, so bspw. im außergerichtlichen Vergleich sowie durch den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan, zwei weiteren der vier Verfahrensstufen, welche im folgenden u.a. dargestellt werden.

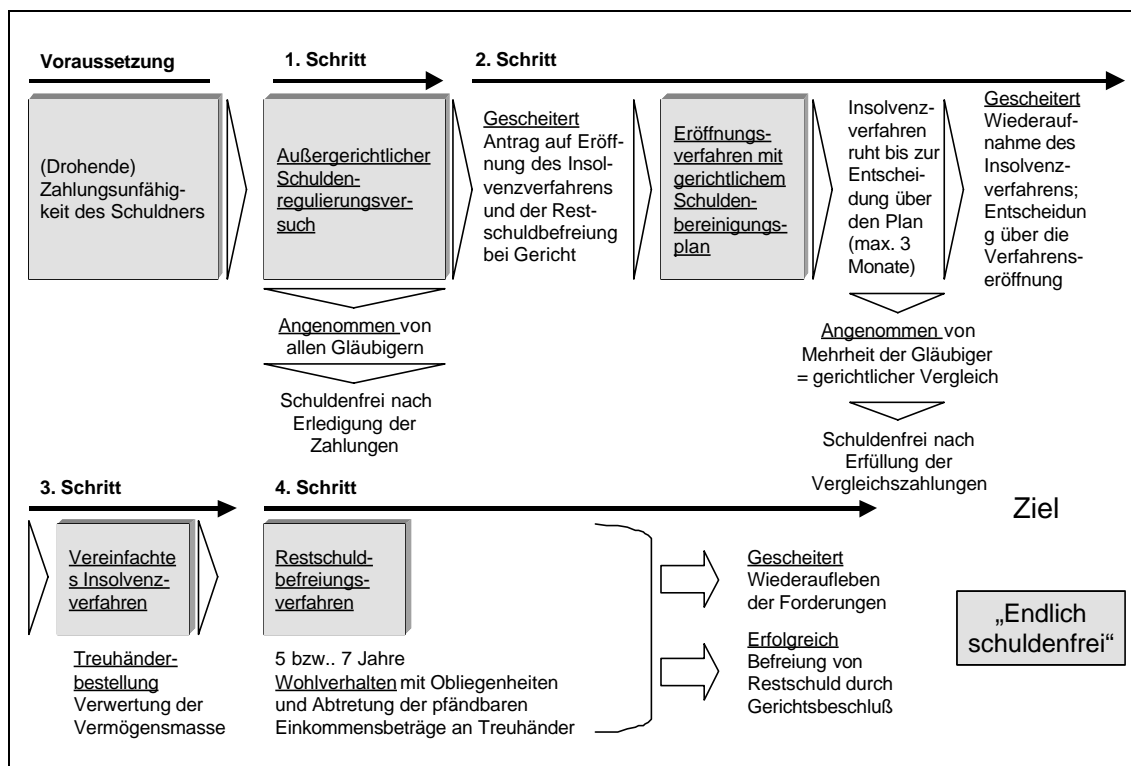
²² Vgl. für diese Unterteilung u.a. Messner, O./Hofmeister, K. (1998), Endlich schuldenfrei - Der Weg in die Restschuldbefreiung, München, S. 12-13. Auch zu der folgenden Darstellung der einzelnen Verfahrensschritte vgl. Messner/Hofmeister (1998), S. 8-10.

²³ Pick, E. (1995), Die (neue) Insolvenzordnung - ein Überblick, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 48. Jg., S. 992-997, hier S. 996.

²⁴ Nach § 14 InsO ist der Antrag eines Gläubigers dann "zulässig, wenn der Gläubiger ein rechtliches Interesse an der Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat und seine Forderung den Eröffnungsgrund glaubhaft macht."

²⁵ Der folgende Überblick über die Ausgestaltung des neuen Entschuldungsverfahrens konzentriert sich auf grundlegende Charakteristika der einzelnen Verfahrensstufen. Weitere wesentliche - für eine weitergehende Bewertung der Ordnung entscheidende - Details werden erst, wo notwendig, in der konkreten Analyse in Abschnitt 5.2 herangezogen.

Abb. 1: Verbraucherinsolvenzverfahren und Restschuldbefreiung - Vereinfachte Darstellung (Stand 1.1.1999)



Quelle: Messner/Hofmeister (1998), S. 12-13.

Der **erste Schritt** der Schuldenregulierung von Seiten des Schuldners besteht also in dem Versuch einer **außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern**. Der Schuldner hat hierfür zunächst alle Gläubiger zu informieren und entsprechende Vorschläge zur Schuldenbereinigung zu unterbreiten. Dazu wird ein Schuldner typischerweise die Hilfe einer Schuldnerberatungsstelle - oder je nach finanziellen Möglichkeiten auch einen Rechtsanwalt - in Anspruch nehmen. Kommt es hierbei zu einem einvernehmlichen Ergebnis, welches von allen Gläubigern angenommen wird, muß der Schuldner die in diesem Plan ausgehandelten (verbliebenen) Forderungen/Zahlungen gemäß der vereinbarten Modalitäten befriedigen und ist nach deren Erfüllung schuldenfrei.

Schlägt dieser Einigungsversuch fehl, muß eine nach dem Gesetz "geeignete Stelle"²⁶, welche zumeist vorher auch in die Beratungen involviert war, dem Schuldner dies bescheinigen²⁷, bevor es zum gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren kommen kann. Durch die Bescheinigung, welche dem Schuldner attestiert, daß er "innerhalb der letzten

²⁶ Vgl. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO. Wer als geeignet anzusehen ist, können die Länder festlegen (s.o. S. 38f.); typischerweise sind dies Schuldnerberatungsstellen (unterschiedlicher Träger) bzw. ein Rechtsanwalt.

²⁷ Vgl. § 305 Abs. 1 Nr. 4 InsO.

6 Monate vor Stellung dieses Eröffnungsantrags erfolglos versucht hat, mit sämtlichen Gläubigern eine außerordentliche Einigung über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans abzuschließen"²⁸, soll gewährleistet werden, daß eine einvernehmliche außergerichtliche Lösung auch tatsächlich ernsthaft versucht wurde.²⁹ Auch in dem folgenden **zweiten Schritt, dem gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren** wird eine einvernehmliche Lösung anhand eines vom Schuldner vorzubereitenden Plans angestrebt. Aufgrund höherer formaler Anforderungen sowie des gerichtlichen Rahmens ändern sich freilich die Einigungsmodalitäten. Gleichzeitig mit der Einleitung dieser Verhandlungsstufe muß der Schuldner bereits den Antrag auf Eröffnung des vereinfachten Verbraucherinsolvenzverfahrens stellen. Das **Eröffnungsverfahren ruht** dann bis zur Entscheidung über den entworfenen Schuldenbereinigungsplan, zu der es innerhalb von maximal 3 Monaten nach Antragstellung kommen soll.

Im Gegensatz zum außergerichtlichen Einigungsversuch, bei dessen Ausgestaltung die Beteiligten formell und materiell nicht gebunden sind, werden im zweiten Verfahrensschritt (wie auch in den folgenden) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen untersagt oder (einstweilig) eingestellt, und es herrschen striktere Verfahrensvorgaben. Der Schuldner muß in diesem zweiten Verfahrensschritt dem Gericht einen Einigungsplan vorlegen, dessen Gestaltung zunächst vollkommen frei ist: Auf der Grundlage von bspw. Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarungen sind darin die vom Schuldner zu erfüllenden Zahlungen aufgeführt sowie der dafür im Gegenzug von den Gläubigern zu leistende Teilforderungserlaß.³⁰ Um die (nach § 305 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 InsO) geforderte "Angemessenheit" dieses Vorschlags beurteilen zu können, sind neben einem Gläubiger- und Forderungsverzeichnis detaillierte Auskünfte über die privaten Verhältnisse des Schuldners hinzuzufügen (§ 305 Abs. 1 Nr. 3 u.4 InsO); diese umfassen seine Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse, welche ebenfalls in Form von Ver-

²⁸ Vgl. Maier, W./Krafft, G.B. (1997), Verbraucherinsolvenzen und Restschuldbefreiung nach der Insolvenzordnung, in: Betriebs-Berater, 52. Jg, S. 2173-2181, hier S. 2174. (Vgl. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO.)

²⁹ Dies soll die Verwirklichung der bereits angesprochenen zentralen Zielsetzung des Gesetzgebers unterstützen, "die Gerichtsbelastung durch Förderung gütlicher außergerichtlicher Einigungen zwischen Gläubigern und Schuldner so gering wie möglich zu halten." Vgl. auch Ehlen, H.P./Groth, U. (1998), Infrastruktur der Schuldnerberatung und Bedarf an Verbraucherinsolvenzberatung im Lande Bremen - Eine Untersuchung zur Vorbereitung auf das Verbraucherinsolvenzverfahren, Förderverein Schuldnerberatung im Lande Bremen e.V. - Schriftenreihe Band 3, Bremen, S. 4.

³⁰ Vgl. Gounalakis (1999), S. 226. Sowohl für den außergerichtlichen als auch den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan empfehlen sich Anpassungsklauseln, um sich für den Fall von Verzögerungen etc. bedingt durch gewisse Eventualitäten wie plötzlicher Arbeitslosigkeit oder Krankheit abzusichern, und dadurch nicht den Plan per se zum Scheitern zu bringen. Vgl. u.a. Messner/Hofmeister (1998), S. 62 und S. 123.

zeichnissen zu dokumentieren sind.³¹ All diese Informationen sind auch den Gläubigern zugänglich zu machen.

Damit dieser Plan als angenommen gilt, ist anders als beim außergerichtlichen Einigungsversuch nicht unbedingt eine Zustimmung aller Gläubiger nötig. Bei Vorliegen einer Kopf- und Forderungsmehrheit, d.h. stimmt die Mehrzahl der Gläubiger, welche gleichzeitig auch mehr als die Hälfte der gesamten Forderungssumme auf sich vereint, für den Plan, können die verbleibenden Gegenstimmen (bzw. Enthaltungen) durch das Gericht ersetzt werden (§ 309 Abs. 1 Satz 1 InsO).³² Allerdings räumt das Gesetz Gläubigern bei Verletzung bestimmter Ansprüche ein Einwendungsrecht ein. Dieses wird einem Gläubiger nach § 309 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 u.2 InsO dann gewährt, wenn er durch den Plan entweder gegenüber anderen rechtlich gleichgestellten Gläubigern benachteiligt (bzw. "nicht angemessen beteiligt"³³) oder gegenüber den zu erwartenden Zuflüssen im Falle der Verfahrenseröffnung und Restschuldbefreiung wirtschaftlich schlechter gestellt würde.³⁴ Eine erfolgreiche Einigung in diesem zweiten Schritt wird schließlich vom Gericht durch Beschluß festgestellt und hat die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO, welcher das Verfahren beendet. Durch Erfüllung der vereinbarten Vergleichszahlungen kann sich der Schuldner auch hier abschließend von seinen Verbindlichkeiten befreien.

Erst wenn auch dieser zweite gütliche Einigungsversuch scheitert, wird - als "ultima ratio" gedacht³⁵ - das bis dahin ruhende Eröffnungsverfahren wieder aufgenommen und über die Eröffnung des (eigentlichen) **vereinfachten³⁶ Verbraucherinsolvenzverfahrens** entschieden. Der Antragstellende, i.d.R. der Schuldner, oder beim Gläubigerantrag einer der Gläubiger, muß dafür die Zahlungsunfähigkeit³⁷ des Schuldners, d.h. das Vor-

³¹ Vgl. u.a. Messner/Hofmeister (1998), S. 102-104.

³² Dieses aus dem Obstruktionsverbot des § 245 InsO abgeleitete Vorgehen entspricht der "cram-down procedure" im US-amerikanischen Insolvenzrecht. Vgl. Smid (1999), S. 1.

³³ § 309 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 InsO.

³⁴ Vgl. für weitere Einwendungsgründe und Details auch Messner/Hofmeister (1998), S. 117-120.

³⁵ Vgl. Pick (1995), S. 997. Vgl. auch Balz/Landfermann (1995), Die neuen Insolvenzgesetze, Einl. II: "Das Regelinsolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung soll in für Verbraucher vereinfachter Form nur noch *ultima ratio* sein, wenn die vorgelagerten Schuldenbereinigungsversuche nicht zum Ziel führen." (Zitiert nach Ehlen/Groth (1998), S. 6.)

³⁶ Als "vereinfacht" wird das Verfahren neben der möglichen vereinfachten Verteilung vor allem deshalb bezeichnet, da die Aufgaben des Insolvenzverwalters hier einem Treuhänder übertragen werden, welcher das schuldenrische Vermögen also sofort in Besitz nimmt und es gleichzeitig auch verwaltet. Außerdem wird gegenüber dem "normalen" Insolvenzverfahren auf einen gesonderten Berichtstermin verzichtet. Vgl. Messner/Hofmeister (1998), S. 144-145, 139 und 141.

³⁷ Für einen Antrag von Seiten des Schuldners existiert nach § 18 InsO auch der Eröffnungsgrund der drohenden Zahlungsunfähigkeit, d.h. daß er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, den ausste-

liegen eines Insolvenzgrundes, glaubhaft machen (§ 16 InsO).³⁸ Sind die über diese sachliche Antragsvoraussetzung hinaus notwendigen Eröffnungskriterien erfüllt - vor allem die Deckung der Verfahrenskosten durch die Masse oder einen Vorschuß -, wird in diesem **dritten Verfahrensschritt** ein Treuhänder als Insolvenzverwalter bestellt (§ 313 Abs. 1 Satz 1 InsO), der die Verwertung der Vermögensmasse sowie die Verteilung der Erlöse an die Gläubiger vornimmt. Mit der Eröffnung des vereinfachten Verbraucherinsolvenzverfahrens verliert der Schuldner die Verfügungsbefugnis an den zur Insolvenzmasse zählenden Vermögensgegenständen.³⁹

Das vereinfachte Verbraucherinsolvenzverfahren dient der gemeinschaftlichen Befriedigung der Gläubiger und unterscheidet sich in dieser Zielsetzung nicht von dem herkömmlichen Konkursverfahren. Neu ist hingegen, daß der Schuldner nach dem Abschluß dieser Verwertung nicht mehr wie bisher der unbeschränkten Nachhaftung, d.h. den unbeschränkten Nachforderungsrechten seiner durch das Verfahren nicht voll befriedigten Gläubiger ausgesetzt ist.⁴⁰ Denn in einem weiteren (**dem vierten**) **Schritt** wird ihm durch das neue Rechtsinstitut des **Restschuldbefreiungsverfahrens** ein legaler Weg eröffnet, sich abschließend von seinen verbliebenen Verbindlichkeiten zu befreien.

Den Antrag hierauf muß der Schuldner bereits bei der Eröffnung des vereinfachten Verbraucherinsolvenzverfahrens stellen (§§ 287 Abs. 1, 305 Abs. 1 Nr. 2 InsO). Für die "Eröffnung" des Verfahrens, dh. die Ankündigung der Restschuldbefreiung, welche die **Wohlverhaltensperiode** einleitet, ist es notwendig, daß keinerlei vorgerichtliche oder gerichtliche Versagungsgründe⁴¹ durch einen Insolvenzgläubiger vorgebracht werden.

henden Zahlungen zum Zeitpunkt der Fälligkeit gerecht zu werden. Zahlungsunfähigkeit ist laut § 17 Abs. 2 InsO schon dann gegeben, wenn der Schuldner "nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat." (Als eingestellt gelten Zahlungen (laut BGH, abgedruckt in NJW (1985), S. 1785) auch dann schon, wenn der Schuldner zwar noch geringe Zahlungen leistet, einen wesentlichen Teil seiner fälligen Forderungen aber nicht einmal mehr teilweise erfüllen kann.)

³⁸ Vgl. hierzu Messner/Hofmeister (1998), S. 16-18.

³⁹ Vgl. auch Ehlen/Groth (1998), S. 5.

⁴⁰ Vgl. Gounalakis (1999), S. 227.

⁴¹ Dies sind (nach § 290 InsO) unter anderem die Verurteilung wegen einer Insolvenzstraftat, unrichtige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse, bereits erteilte oder versagte Restschuldbefreiung innerhalb der letzten 10 Jahre vor Antragstellung, Gläubigerbeeinträchtigung bzw. Vermögensverschwendung, sowie ein verzögerter Insolvenzantrag und die Nichteinbezahlung des dem Verwertungserlös entsprechenden Geldbetrags an den Treuhänder, wenn eine solche Ersatzzahlung zuvor vereinbart worden ist.

Erteilt wird die Restschuldbefreiung erst nach erfolgreichem⁴² Abschluß der sieben Jahre dauernden Wohlverhaltensperiode, in welcher der Schuldner die pfändbaren Einkommensanteile an den Treuhänder abführt.⁴³ Diese Beträge verteilt der Treuhänder nach Abzug der Verfahrenskosten sowie seiner eigenen Vergütung jährlich an die Insolvenzgläubiger. Vor der Abtretung an den Treuhänder müssen jedoch zunächst bereits bestehende Lohn- oder Gehaltsabtretungen bzw. -pfändungen (d.h. die Abtretungsgläubiger) bedient werden; diese sind allerdings (gemäß § 114 Abs. 1 InsO) nur bis zu maximal drei Jahre vom Eröffnungszeitpunkt an wirksam.⁴⁴ Pfändungsfrei sind als "außergewöhnlicher Neuerwerb" beispielsweise Lottogewinne, Schenkungen und 50% einer Erbschaft.⁴⁵ Als Motivation ist außerdem vorgesehen, daß der Schuldner (gemäß § 292 Abs. 1 Satz 3 InsO) als sogenannten (gestaffelten) "Selbstbehalt" ab dem 5. Jahr zunächst 10%, im 6. dann 15%, und im 7. Jahr schließlich 20% der Beträge zurückerhält, welche er zunächst an den Treuhänder abtritt.

Wird dem Schuldner die Restschuldbefreiung (RSB) versagt, können die Gläubiger ihre Rechte - Forderungen und Zwangsvollstreckungsrechte - nach dem Ende des Verbraucherinsolvenzverfahrens wieder unbeschränkt geltend machen. Dem Schuldner steht jederzeit über einen erneuten außergerichtlichen Einigungsversuch der Weg in das Verfahren offen. Einen Antrag auf Restschuldbefreiung wird er allerdings erst 10 Jahre nach einer erfolgten Restschuldbefreiungs-Versagung oder -Erteilung erneut stellen können.⁴⁶

⁴² Während dieser Wohlverhaltensperiode ist der Schuldner bestimmten Obliegenheiten unterworfen. Dazu gehört nach § 295 InsO neben den weiterhin geltenden Auskunft- und Mitwirkungspflichten unter anderem die Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit (bzw. das Bemühen darum). Verstößt er gegen diese Pflichten, kann eine Restschuldbefreiung versagt werden. Wenn sich erst nachträglich eine (vorsätzliche) Verletzung der Obliegenheitspflichten durch den Schuldner herausstellt, haben die Gläubiger (gemäß § 303 InsO) bis zu einem Jahr nach Restschuldbefreiung das Recht, Widerruf der Restschuldbefreiung zu beantragen.

⁴³ Ausgenommen von der Restschuldbefreiung sind (gemäß § 302 Nr. 1 InsO) Forderungen aus unerlaubten Handlungen, Geldstrafen und Geldbußen sowie Neuverbindlichkeiten. Während der Wohlverhaltensperiode existieren außerdem Pfändungsmöglichkeiten im sogenannten Vorrechtsbereich (§850d, 850f Abs. 2 ZPO) für Unterhaltsgläubiger und wegen Forderung aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung (§ 89 Abs. 2 Satz 2 InsO).

⁴⁴ D.h. erst wenn die Abtretungsgläubiger befriedigt sind, spätestens aber nach Ablauf der Dreijahresfrist, steht in diesem Fall das pfändbare Einkommen dem Treuhänder bzw. den Insolvenzgläubigern zur Verfügung. Vgl. Messner/Hofmeister (1998), S. 100.

⁴⁵ Auf diesen pfändungsfreien Neuerwerb können unter anderem potentielle Neugläubiger zugreifen.

⁴⁶ Vgl. Messner/Hofmeister (1998), S. 123. Siehe auch Fn. 41.

5.1.1.2.2 Ein Schritt Richtung Milde?

Mit den in § 1 InsO niedergelegten Zielen setzt die neue deutsche Ordnung ihre Schwerpunkte ähnlich wie die amerikanische, welche einerseits auf "creditor equality" und andererseits im Sinne des Schuldnerschutzes auf "equitable relief" basiert.⁴⁷ Vor allem das Recht eines Schuldners, sich von seinen Restschulden zu befreien, "war bisher eine Besonderheit der Rechtsordnungen des angelsächsischen Rechtskreises."⁴⁸ Daher spricht man insbesondere diesbezüglich von einer Vorbildfunktion der amerikanischen Ordnung. Die "Rezeption US-amerikanischen Insolvenzrechts"⁴⁹ in der neuen deutschen Ordnung bezieht sich zwar nicht nur auf die Restschuldbefreiung⁵⁰, dennoch ist es dieser "fresh-start" Gedanke, welcher in dem "order of discharge" schon wesentlich länger verankert ist, der innerhalb des deutschen Kontexts eine vollkommen neue Auffassung darstellt. Ein solcher schuldnerorientierter Ansatz verwundert im Rahmen des allgemein eher fortführungsorientierten US-amerikanischen Wirtschaftssystems nicht. Dort "gilt es als rechtsethisches Postulat von zweifelloser Evidenz, daß jedermann nach wirtschaftlichem Scheitern von Rechts wegen ein Neubeginn (fresh start) offenstehen müsse."⁵¹ Jedenfalls gilt dies für den ehrlichen, lediglich glücklosen Schuldner.⁵² Völlig neu ist eine solche Ausrichtung jedoch vor dem Hintergrund des sonst gläubigerschutzorientierten regulatorischen Umfelds in Deutschland.

Noch eindeutiger als bei den auf "Unternehmen" bezogenen Vorschriften der InsO wird mit dem neuen Insolvenzrecht für Verbraucher ein Schritt in Richtung auf einen milden Ordnungsrahmen gemacht. Die neu geschaffene Restschuldbefreiungsmöglichkeit für natürliche Personen steht als dominierender Gedanke hinter sämtlichen Verhandlungs- bzw. Verfahrensstufen und ist gemäß der vorangegangenen Betrachtungen als Instrument zur Verbesserung der ex post Effizienz zu verstehen, hat also eine effiziente "Fortführung" des Schuldners zum Hauptziel.

⁴⁷ Ins Deutsche übertragen lassen sich die Begriffe in diesem Zusammenhang wohl am ehesten als "Gleichbehandlung der Gläubiger" sowie als "gerechte Entlastung des Schuldners".

⁴⁸ Vgl. Messner/Hofmeister (1998), S. 8.

⁴⁹ Vgl. Smid (1999), S. 1.

⁵⁰ Auch andere Charakteristika "wie der Insolvenzplan mit neuen Erscheinungen wie der claim classification (der Gruppenbildung nach § 222 InsO) und der cram-down procedure (dem Obstruktionsverbot des § 245 InsO)" (s.o. Fn. 32) deuten auf eine Integration nordamerikanischer Normen in das deutsche System hin. Vgl. Smid (1999), S. 1.

⁵¹ Balz, M. (1986), Insolvenzverfahren für Verbraucher?, in: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP), Heft 1, S. 12-20, hier S. 12.

Wie ist die Wahl dieses Schwerpunkts einzuordnen? Führt diese Art von Insolvenzordnung zu einer Milderung des Überschuldungsproblems? Gemäß der vorher aufgeworfenen Problematik des mit einer solchen Regelung verbundenen Trade offs stehen dabei - neben der Frage, wie mild die Ordnung durch ihre konkrete Ausgestaltung bzw. Handhabung tatsächlich ist - **zwei Fragen** im Vordergrund, die im folgenden eruiert werden sollen:

Ist die Verankerung dieser neuen Möglichkeiten als ein "richtiger" Schritt in Richtung auf eine bessere Bewältigung der Überschuldungsphänomene zu deuten, da die Ordnung durch die Eröffnung neuer Perspektiven ex post und eine (dadurch) möglicherweise effizientere Abwicklung die Zahl der Überschuldeten und damit auch die Kosten der Überschuldung - für die Überschuldeten, vor allem aber auch für die Allgemeinheit - reduziert?

Oder aber verstärkt sie - im Gegenteil - das jenem ex post Schwerpunkt einer milden Regelung diametral gegenüberstehende Anreizproblem ex ante und führt durch die nunmehr geringere Abschreckungswirkung zu einer erhöhten Mißbrauchsgefahr im Sinne eines Schuldner-Moral Hazards? Könnte die Ordnung damit eventuell sogar für (mehr) Überschuldung bzw. das Überschuldungsproblem verantwortlich gemacht werden?

5.1.2 Das milde Verbraucherinsolvenzverfahren – Ein Segen für den Verbraucher?

Ist das neue Verbraucherinsolvenzverfahren ein Schritt in die richtige Richtung? Optimistische Erwartungen an das neue Regelwerk beziehen sich auf die einer milden Ordnung üblicherweise zugesprochenen Vorteile, allem voran eine erhöhte ex post Effizienz. In der Bundesrepublik trifft das neue Gesetz auf schätzungsweise 2,77 Millionen überschuldete Haushalte, was 1999 einem Anteil von ca. 7,3% aller bundesdeutschen Haushalte (37,8 Mio.) entsprach. Welche ex post Wirkung geht von ihm auf diese Haushalte, d.h. auf die individuelle Ebene aus, auf der sich das Überschuldungsproblem (auch unabhängig von dessen möglicherweise schwer zu quantifizierendem gesamtwirtschaftlichem Ausmaß) in der "prekären" Situation⁵³ eines Großteils der Betroffenen

⁵² Vgl. Krug (1998), S. 81. - Das deutsche Pendant hierzu bildet vermutlich der im Gesetzestext spezifizierte "redliche" Schuldner. Konkretisiert wird diese Redlichkeit in der deutschen Regelung jedoch hauptsächlich bzgl. des Verhaltens während des Verfahrens.

⁵³ Vgl. bspw. Korczak (2000), S. 96 ff.

manifestiert: Bedeutet die neue bzw. eine milde Regelung für diese überschuldeten Verbraucher einen "Segen"?

Eine Antwort auf die Frage mag ein Vergleich mit der vorherigen Situation geben: Vor der Einführung des neuen Verfahrens bedeutete Überschuldung für den Betroffenen, daß er ohne Aussicht auf eine abschließende Entlastung der Zwangsvollstreckung durch seine Gläubiger ausgesetzt war.⁵⁴

Hinsichtlich individueller Bewältigungsstrategien ("Coping") kann aus einer Reihe von Studien (unterschiedlicher Schwerpunkte und Methoden) festgehalten werden, daß grundsätzlich zwar ein Großteil der Haushalte zunächst aus eigener Kraft die angespannte Situation zu bewältigen versucht.⁵⁵ Dies geschieht aber nicht zuletzt zur Wahrung des schönen Scheins, wodurch es oftmals - u.a. durch die nach außen bewahrten Konsummuster - zu einer Verzögerung der für eine Überwindung von Verschuldungsproblemen notwendigen Anpassungsprozesse und somit überhaupt erst zu Überschuldung kommt.⁵⁶ Laut einer empirischen Untersuchung von Schwarze (1999)⁵⁷ ist eine dauerhafte Problembewältigung ohne fremde Hilfe in den meisten Fällen nicht möglich.

"Fremde Hilfe" existiert zunächst wesentlich in Form von Schuldnerberatungsstellen⁵⁸: Neben psychosozialer Unterstützung (bis hin zu Therapie) müssen diese vor allem die Problemlage erörtern und in die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen einordnen helfen.⁵⁹ Inwieweit können z.B. Sozialleistungen angefordert werden? Welche rechtlichen und ökonomischen (auch "Druck"-) Mittel bestehen für die Verhandlungen mit den Gläubigern? Und wie sieht vor dem Hintergrund einer solchen Rechts- und Finanzberatung letztlich die optimale Bewältigungsstrategie inklusive eines möglichen Haushaltsplans aus?

⁵⁴ Vgl. Smid (1999), S. 1.

⁵⁵ Vgl. hierzu u.a. Korczak (2000), S. 130.

⁵⁶ Vgl. hierzu Ketschau, I. (2000), Armut in Familien - hauswirtschaftliche und haushaltswissenschaftliche Aspekte; Expertise im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, unveröffentlicht, Münster, hier S. 15; zitiert nach Korczak (2000), S. 131.

⁵⁷ Vgl. Schwarze, U. (1999), Schuldnerkarrieren: Institutionelle Problembearbeitung zwischen Sozialberatung und Finanzmanagement - Ergebnisse einer empirischen Analyse zu Wegen aus Armut und privater Überschuldung, Arbeitspapier Nr. 55 (im SFB 186 "Statuspassagen und Risikolagen im Lebensverlauf"), Juli 1999, Universität Bremen.

⁵⁸ Ein einheitliches Konzept existiert hier nicht, da die Träger (und somit auch Ziele) unterschiedlichster Art sind, vor allem aber existiert eine große Spannbreite von Schuldnerstypen und Überschuldungsphänomenen, die standardisierte Ansätze weitestgehend unmöglich machen.

⁵⁹ Geplant ist daher vielerorts auch der Ausbau genereller Präventionsmaßnahmen wie bspw. Budgetberatung. Vgl. u.a. zum Bundesmodellprojekt "Einkommens- und Budgetberatung für Familien" (eibe) Kap. 10 im Schuldenreport 1999 (1998), S. 106-114.

Vor Einführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens war das Spektrum der Schuldenbereinigungsversuche auf individuelle Verhandlungslösungen mit den Gläubigern begrenzt. *Entschuldung* (im Sinne eines abschließenden Forderungserlasses) war letztlich im großen und ganzen ein Zufallsprodukt, abhängig von dem - mehr oder weniger freiwilligen - Entgegenkommen der Gläubiger. Ansonsten existierten lediglich unterschiedliche Fondsmodelle, die zur "Regulierung geringer Schuldenbeträge bzw. zur Realisation von Umschuldungsmaßnahmen"⁶⁰ herangezogen werden können. Solche zumeist auf Mitteln karitativer Organisationen basierende Möglichkeiten existieren nach wie vor, sie spielen aber bislang nur eine untergeordnete Rolle: Das Wissen darüber (in den Schuldnerberatungen) und vor allem der Zugang zu den durch unterschiedliche Stiftungen bereitgestellten (geringen) Mitteln ist begrenzt. Ein Großteil der Schuldnerberatungsstellen gibt an, mit solchen Modellen bislang keinerlei Erfahrung gemacht zu haben, was überwiegend auf die für die eigene Klientel nicht zutreffenden Zugangsvoraussetzungen⁶¹ sowie den hohen bürokratischen Aufwand bei der Beantragung der Mittel zurückgeführt wird.

Die Beratungsergebnisse der Schuldnerberatungsstellen werden besonders ausführlich im ersten Überschuldungsbericht der GP Forschungsgruppe von 1992 sowie dem Ost-Gutachten von 1997 dargestellt, wobei die Ergebnisse in Ost und West in der Tendenz weitestgehend übereinstimmen.⁶² So gehört in beiden Berichten zu den meistgenannten Entschuldungsformen (mit je 22% der Fälle) das aufwendige Verfahren der Einzelregulierung⁶³, (in 15% der Fälle, oder 8% im Osten) die Umschuldung mit eigenen Mitteln des Klienten oder auch die Umschuldung über Fonds (5% im Westen, im Osten 1%). In

⁶⁰ Korczak (1997), S. 258.

⁶¹ Die Zielgruppenspezifikation drückt sich unter anderem in den Benennungen "Hilfe für Familien in Not" oder auch "unverschuldet in Not geratene" aus. Vgl. Korczak (1997), S. 258-259.

⁶² Vgl. Korczak (1992), S. 296-300, bes. Abb. 54, sowie Korczak (1997), S. 277-279, Abb. 9.18. (Hingewiesen werden muß auf die Probleme einer Abgrenzung der abgeschlossenen und noch anhaltenden Beratungen, sowie darauf, daß sich hierunter auch Mehrfachnennungen befinden, da Strategien oft auch in Kombination miteinander verwendet werden.) Auch im Schuldenreport 1999 wird für 1997 dazu Stellung genommen. Die Ergebnisse sind ähnlich, die Darstellung ist allerdings stärker aggregiert und daher weniger gut nachvollziehbar; vgl. Schuldenreport 1999, S. 38-39: "Ergebnisse der Schuldnerberatung": Stundungen 27%, Vergleiche 26%, Ratenzahlungsvereinbarungen 20%, Kostenreduzierung 9%, Erlaß von Schulden 7%, Sonstige 11% (u.a. Verhinderung von Pfändungen und eidesstattlichen Versicherungen, allgemeine Umschuldungsstrategien und Aufrechterhaltung eines Girokontos).

⁶³ Dem entspricht nun in etwa der außergerichtliche Einigungsversuch, von welchem man sich aufgrund seiner Einbettung in die weiteren drohenden Verfahrensschritte ein vergleichsweise verbindlicheres Engagement aller Seiten erhofft.

immerhin noch 20% der Fälle⁶⁴, das heißt bei jedem fünften überschuldeten Haushalt, lautet die Lösung "ein Leben an der Pfändungsfreigrenze". Ein "Leben in Armut"⁶⁵, der "moderne Schuldturm", konnte in diesen Fällen also nicht verhindert werden. Bzgl. des Schicksals weiterer 22% (West) bzw. 15% (Ost) der Fälle, in denen die Beratung vorzeitig abgebrochen werden mußte, bzw. der noch andauernden Beratungsfälle (zwischen 43% und 55% des Samples) kann nur spekuliert werden.

Daß in immerhin einem Fünftel der bei den Schuldnerberatungsstellen erfaßten Fälle das scheinbar bestmögliche Ergebnis ein Leben an der Pfändungsgrenze darstellt, ist nicht nur vor dem Hintergrund des damit mehr oder weniger unmittelbar verbundenen - nicht nur aus sozialer Sicht ernstzunehmenden - "Lebens in Armut" dramatisch. Zusätzlich ist hier die daraus resultierende Anreizsituation von Bedeutung: Ein mit einer solchen Sackgasse konfrontierter Schuldner wird an einer weiteren Problem"lösung", und sei es nur, daß er durch eine Erwerbstätigkeit aktiv zur Schuldentilgung beiträgt, nicht mehr interessiert sein, seine Resignation wird angesichts der (nicht nur empfundenen) Chancenlosigkeit verständlicher. Und damit steigt die Wahrscheinlichkeit eines (dauerhaften) Rückgriffs auf Sozialhilfe ebenso wie einer Verlagerung potentieller wirtschaftlicher Aktivitäten aus dem formellen Wirtschaftsgefüge heraus hin zu bspw. von Pfändungen nicht zu erfassender Schwarzarbeit⁶⁶, also auch die Wahrscheinlichkeit negativer volkswirtschaftlicher Auswirkungen.

Mit der neuen (milden) Insolvenzordnung ist für den Schuldner demgegenüber nun die Hoffnung auf die Möglichkeit verbunden, in einem geordneten Verfahren einer unkoordinierten Einzelvollstreckung durch die Gläubiger zu entinnen, Zeit, Ressourcen sowie (gerichtliche) Durchsetzungshilfen für Lösungsansätze zu gewinnen und eventuell sogar eine - vor allem rechtskräftige und abschließende - Entlassung aus den Restforderungen zu erlangen. Eine Schlußfolgerung kann selbstverständlich nicht unabhängig von der Effektivität der nun erlassenen Regelungen und somit den tatsächlichen Erfolgchancen des Schuldners gezogen werden, die es noch zu untersuchen gilt; das neue Verbraucherinsolvenzverfahren läßt aber immerhin eine Erweiterung des Lösungsspektrums erwar-

⁶⁴ Im Osten sind dies nur 16%, die aufgrund unterschiedlicher Erfassungsmodi jedoch nur vorsichtig mit dem Westen verglichen werden können.

⁶⁵ Korczak (1992), S. 300.

⁶⁶ Von jeder Art der "Informalität" (vgl. auch hierzu beispielhaft den Entwicklungsländerkontext) sind dabei grundsätzlich Reibungsverluste und damit soziale Kosten zu erwarten.

ten (und zumindest vor diesem Hintergrund also c.p. eine Besserstellung der Schuldner in der Überschuldungssituation).

Wenn die neue Ordnung dem Schuldner nun in der Tat eine solche "Exitstrategie" bietet, trägt sie damit vor allem dazu bei, den Zusammenhang zwischen Haftung und Verfügung wenigstens für die Zukunft wieder herzustellen, da der Schuldner die Auswirkungen seines weiteren Engagements - die negativen, vor allem aber auch die positiven - wieder spürt.⁶⁷ Und auch wenn es kaum möglich ist, die Effekte von Überschuldung auf andere Wirtschaftsbereiche exakt zu quantifizieren, läßt sich immerhin vermuten, daß von dem erhöhten Interesse des Schuldners an seiner (effizienten) "Fortführung" - zumindest was die Verbesserung seiner eigenen Situation ex post betrifft - auch ein positiver Impuls auf das restliche System ausgehen könnte; ganz unmittelbar zum Beispiel auf die Rückzahlungsfähigkeit gegenüber den Gläubigern und auf die Belastung der Sozialkassen.

Für eine umfassende Formulierung der Erwartungen an eine milde Verbraucherinsolvenzordnung darf allerdings der entsprechende Gegeneffekt einer Insolvenzregel nicht vernachlässigt werden: Ex ante stellt eine ursprünglich "schuldnerfreundlich" konzipierte milde Ordnung auch für Verbraucher, d.h. auch aus der (potentiellen) Schuldnersicht, u.U. keinen "Segen" dar: Steigt aufgrund eines erhöhten (zu erwartenden) Mißbrauchsrisikos die Unsicherheit für die Gläubiger und ergreifen diese daher Gegenmaßnahmen (durch welche bspw. höhere Signalisierungskosten anfallen), so erhöht dies möglicherweise die Finanzierungskosten und erschwert dadurch den Zugang zu Kredit.^{68,69} Wie also ist das neue, milde Verfahren einzuordnen, wenn es um dessen ex

⁶⁷ Vgl. hierzu auch Schmidt (1981), S.41 (formuliert ursprünglich im Bezug auf den sogenannten "Erlaßvergleich" im Rahmen der alten VerglO). "Die Haftung wird verändert, indem idealtypisch die Schulden so weit herabgesetzt werden, daß dadurch wieder der Schuldner allein von den Auswirkungen seiner Entscheidungen betroffen ist." "Idealtypisch" sollen also keine Unterschiede mehr zwischen gesellschaftlich effizienten und individuell optimalen Entscheidungen bestehen.

⁶⁸ Negativ wirkt sich dies insbesondere für den Teil des Kreditnehmerpools mit den guten Voraussetzungen (hinsichtlich Talent bzw. ökonomischem Potential sowie vor allem ehrlichen Absichten) aus, der Kreditmittel auch weiterhin in Anspruch zu nehmen plant, für den die Vorteile aus dem Verfahren ex post jedoch erwartungsgemäß keine Rolle spielen werden. Posner (1997) bezeichnet diesen als "continuing debtor" ggü. den "overburdened debtors" ("that gain more from the one-time transfer of wealth from creditors to debtors that occurs when discharge rules are made more generous than they lose from the higher interest rates that they will have to pay for loans in the future"). Posner (1997), S. 54.

⁶⁹ Und dieser Zusammenhang artet letztlich erst dann zu einem Problem aus, wenn der Pool schlecht trennbar ist bzw. wenig in Informationstechnologien bzw. -akquisition investiert wird. Bzgl. der Wirkung milder Regelungen auf das Kreditangebot siehe u.a. Gropp/Scholz/White (1997). Vgl. auch

ante Wirkung geht, und zwar zunächst insbesondere um die Unsicherheit - speziell mögliche Verhaltensrisiken - aus der Sicht der Gläubiger?

5.1.3 Eine milde Insolvenzordnung als Anlaß zu Angst vor Moral Hazard? - Personal Bankruptcy in den USA

5.1.3.1 Einführung

Eine milde (schuldnerfreundliche) Regelung muß sich immer auch der Kritik stellen, daß sie gemäß des mit einer ex post Orientierung verbundenen Trade offs ein Mißbrauchspotential (ex ante) in sich birgt. Konkret wird hier befürchtet, daß eine Restschuldbefreiung das Abschreckungspotential beeinträchtigt, welches den (strengen) Konsequenzen einer Insolvenz eigentlich zukommen sollte, um den Schuldner dazu zu motivieren, alles Erdenkliche zur Erfüllung des ursprünglichen Vertrages zu leisten. Fällt diese Disziplinierung weg, wird ein Schuldner-Moral Hazard, d.h. das strategische Inkaufnehmen einer Insolvenz, bzw. eine leichtfertige Aufnahme von Kredit durch den Schuldner ex ante, wahrscheinlicher. Allerdings stellt dies zunächst nur eine theoretische Hypothese bzgl. des Verhaltens der (gesamten) Gruppe der Verbraucherschuldner dar. Wie berechtigt ist diese Sorge in der Realität? Besteht hier tatsächlich eine Gefahr für die Gläubiger?

Bedenken werden vornehmlich durch die Erfahrungen in den USA genährt, an die sich die neue deutsche Ordnung anlehnt: Aufgrund einer bereits deutlich längeren Vergangenheit mit einer milden Verbraucherinsolvenzordnung ist dort auch der Erfahrungshorizont weiter. Das Thema Mißbrauch ("abuse") spielt dabei durchaus eine Rolle.⁷⁰

Breite Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit erregen Verbraucherinsolvenzen vor allem durch das Ausmaß, welches das Problem in den USA einzunehmen scheint. Zwischen 1985 und 1996 beispielsweise stieg die Anzahl der eingeleiteten "Personal Bankruptcy" Verfahren ("Filings") von 341.000 auf über 1,1 Millionen pro Jahr. In dieser Dekade durchliefen damit insgesamt ca. 7 Millionen Individuen oder Paare, d.h. 7,5% aller US-amerikanischen Haushalte, ein solches Insolvenzverfahren.⁷¹ Bis 1998 stieg diese Zahl

Dye, R.A. (1986), An Economic Analysis of Bankruptcy Statutes, in: Economic Inquiry, Vol. 24, S. 417-428.

⁷⁰ So heißt auch die aktuelle Reforminitiative des US-amerikanischen Kongresses "Bankruptcy Abuse Prevention and Consumer Protection Act of 2001".

⁷¹ Vgl. Nelson (1999), S. 552. (Im Vergleich zu Deutschland, wo ebenfalls von einer Überschuldung von ca. 7,3% aller Haushalte ausgegangen wird, diese Zahl jedoch lediglich eine Schätzung anhand extra-

auf 1,4 Millionen Filings pro Jahr an.⁷² Auch wenn die Zahlen seit 1999 stagnieren oder sogar sinken, geschieht dies nach wie vor auf einem hohem Niveau. Der Stellenwert des Problems in der Diskussion wird dabei wesentlich durch die Verluste der Gläubiger geprägt: Der geschätzte Wert der aufgrund dieser Bankruptcies nicht erfüllten Konsumentenverbindlichkeiten betrug bereits in den achtziger Jahren pro Jahr zwischen einer und vier Mrd. US-\$. Für das Bankkartengewerbe allein machten die durch diese Insolvenzen uneinbringlichen Forderungen 1996 nach eigenen Angaben 11,3 Mrd. US-\$ und damit 50% seiner gesamten Ausfälle aus.⁷³ Und auch wenn das Gesetzeswerk von den unterschiedlichsten Gruppen kritisiert wird, geschieht dies besonders heftig von Seiten der Gläubigerlobby, da sich ganze Gewerbebezüge, allen voran die Kreditkartenunternehmen, durch die schuldnerfreundlichen Regelungen massiv geschädigt sehen. Dabei berufen sich die Gläubiger auch auf die Tatsache, daß, "although business bankruptcies receive more publicity, personal bankruptcy filings appear to be far more important than business bankruptcies in terms of the aggregate level of losses they cause for lenders."⁷⁴

Die umfassende Literatur zu den US-Novellen der letzten zweieinhalb Jahrzehnte läßt in der politökonomischen Betrachtung des Reformprozesses⁷⁵ keinen Zweifel daran, daß dieser vornehmlich durch die Lobbyarbeit der Gläubigergruppen geprägt ist. Dies verwundert nicht angesichts der horrenden Finanzmittel, welche hierfür von diesen zur Verfügung gestellt werden: Auch im Zusammenhang mit den jüngsten Reformen⁷⁶ wurden Zahlen über das finanzielle Engagement einer Koalition der dominanten Gläubigergruppen bekannt, welche von VISA und Mastercard (sowie der American Financial Services Association und der American Bankers Association) ins Leben gerufen wurde, um einen Abbau der bestehenden "Discharge"- d.h. Schuldbefreiungs-Möglichkeiten zu erreichen. Diese Koalition soll im "1997-98 cycle" "campaign contributions" von ca.

polierter Indikatoren darstellt, bezieht sich dieser Anteil in den USA auf die tatsächlich durchlaufenen Verfahren.)

⁷² Vgl. American Bankruptcy Institute (ABI) (1999), Bankruptcies Break Another Record in 1998, ABI Press Release, March 1, 1999.

⁷³ Vgl. Nelson (1999), S. 552, sowie VISA (1997c).

⁷⁴ White (1987), S. 2. So zum Beispiel werden diese Verluste für 1981 bei Business Bankruptcies auf 7 Mrd. US-\$ geschätzt gegenüber ca. 15 Mrd. US-\$ bei Private Bankruptcies. - Bezüglich der Zahl der eingeleiteten Insolvenzen machten die privaten Insolvenzen in den letzten Jahren jeweils ca. 97% aller Fälle aus. Vgl. ABI (1999); vgl. auch ABI (2001b), First Quarter Bankruptcies Reach Second Highest Three-Month Period in History, ABI Press Release, May 23, 2001.

⁷⁵ Siehe hierzu vor allem Posner (1997). (Bzgl. aktueller Reformprozesse vgl. auch Stellungnahmen in der Presse (wie nachfolgend zitierte) sowie verschiedener "Think Tanks" und Verbraucherverbände wie der "Consumer Protection Association" bzw. der "Consumer Federation of America".)

⁷⁶ (S.o.) "Bankruptcy Abuse Prevention and Consumer Protection Act of 2001".

3,6 Mio. US-\$ an die beiden politischen Parteien gespendet haben, 2,5 Mio. US-\$ davon allein durch die größten fünf Banken finanziert.⁷⁷ Der finanzielle Beitrag dieser Interessengruppe in den der letzten Präsidentschaftswahl unmittelbar vorangegangenen Jahren 1999 und 2000 wird vom Center for Responsive Politics sogar auf 5 Mio. US-\$ geschätzt.⁷⁸

Sollte die aktuelle Gesetzesvorlage, welche sich stark an die ursprünglichen Vorschläge der Initiative des Kreditkartengewerbes "to stop abuse of the system"⁷⁹ anlehnt, die legislativen Instanzen erfolgreich durchlaufen⁸⁰, wird dies zu einer deutliche Verschärfung der Entschuldungsbedingungen für die Schuldner führen. Hiervon versprechen sich die Gläubiger immerhin ein Weniger an Verlusten in der Größenordnung von bis zu 4 Mrd. US-\$ pro Jahr.⁸¹

Worauf bezieht sich aber das kritisierte Mißbrauchspotential? Welche Möglichkeiten bestehen hierzu grundsätzlich, und inwieweit existieren tatsächliche Anhaltspunkte für die Ausnutzung solcher Möglichkeiten?

⁷⁷ (VISA und Mastercard sollen für ihr Lobbying rund um den Congress 1997 allein mehr als 2 Mio. US-\$ ausgegeben haben.) Vgl. Consumer Federation of America (CFA) (1998), *Recent Trends in Bank Credit Card Marketing and Indebtedness*, July 1998 (Stephen Brobeck); bezugnehmend auf den Leitartikel in *The Wall Street Journal*, June 17, 1998, von Jacob M. Schlesinger. (Natürlich werden diese Mittel nicht ausschließlich zur Beeinflussung des Bankruptcy Codes eingesetzt; es existieren jedoch hinreichende Anzeichen dafür, daß dies ein zentrales Ziel der Spender darstellt.)

⁷⁸ Dies bezieht sich allein auf die Spenden der genannten Koalition (bei denen davon auszugehen ist, daß sie für den konkreten Zweck der Bankruptcy Reform gedacht sind). Spenden und sonstige Beiträge der "Industrie" (gemeint sind Finance u. Credit Companies) an Politiker werden insgesamt als weitaus höher, ca. 9,2 Mio. US-\$ in 2000, eingeschätzt. Vgl. Shenon, P. (2001a), *Lobbyists Near Bankruptcy Bill Goal*, in: *New York Times, Politics*, March 12, 2001. Des weiteren notiert www.opensecret.org ("Bankruptcy", Version 15.03.02): "Commercial Banks accounted for roughly \$29 million in soft money, PAC and individual contributions during the 1999-2000 election cycle".

⁷⁹ Shenon, P. (2001b), *How Bill in Senate Would Add Hurdles to Erasing of Debt*, in: *New York Times, Politics*, March 14, 2001.

⁸⁰ Damit ist aller Wahrscheinlichkeit nach zu rechnen, nur haben die Ereignisse um den 11. September 2001 eine Verabschiedung des Reformpaketes im Jahr 2001 zunächst vereitelt: "Im März 2001 hatte der U.S. Kongress zwei voneinander abweichende Gesetzentwürfe zur Änderung des Bankruptcy Code verabschiedet, die den Verfahren nach Kapitel 7 und 13 des Bankruptcy Code ein neues Gesicht verleihen werden. Beide Gesetzentwürfe müssen nun vom sogenannten Konferenz Komitee des Repräsentantenhauses und des Senats einem Konsens zugeführt werden. Die entscheidende Sitzung ist jedoch am 17. September 2001 auf unbestimmte Zeit verschoben." Vgl. www.iff-hamburg.de, 06.11.2001.

⁸¹ Vgl. CFA (1998), bezugnehmend auf Einschätzungen des Kreditkartengewerbes (bzw. dessen "Credit Research Institute").

Ein Analyst von Morgan Stanley Dean Witter schätzt, daß diese Gesetzesänderung die Gewinne der Kreditkartenunternehmen in 2002 um ca. fünf Prozent anheben wird. Vgl. Shenon (2001a).

5.1.3.2 Übersicht über das Insolvenzregime in den USA - Charakteristika und Kritik

5.1.3.2.1 Struktur des Verfahrens und ausgewählte Erfahrungswerte

Das US-amerikanische Insolvenzrecht unterliegt seit seinem Inkrafttreten 1898 einem kontinuierlichen Reformprozeß. Auch an den Bankruptcy Reform Act (BRA) von 1978 schlossen sich wiederum einige Änderungen ("Amendments") sowie die bereits erwähnte aktuelle Gesetzesinitiative an. Auch wenn einzelne - zum Teil auch maßgebliche - Vorschriften immer wieder verändert worden sind, bestimmt der BRA nach wie vor die Kernregelungen der Verbraucherinsolvenz, an welche sich auch die meisten der (empirischen) Untersuchungen anlehnen, auf die im folgenden Bezug genommen wird.

Personal (wie auch Corporate) Bankruptcy wird in den USA durch den Schuldner beantragt. Bei von Gläubigern gestellten Anträgen spricht man daher von "involuntary filings". In diesem aus Sicht des Schuldners "unfreiwilligen" Fall muß der Gläubiger - im Gegensatz zum Schuldnerantrag - einen Insolvenzgrund⁸² glaubhaft machen, indem er bspw. Zahlungsunfähigkeit anhand nicht erfüllter Zahlungsverpflichtungen nachweist.

Bezüglich der Bankruptcy Procedure kann der Schuldner zwischen zwei möglichen Verfahrenswegen wählen. So wie sich bei Unternehmensinsolvenzen die gerichtliche Praxis grundsätzlich in ein Liquidations-Chapter 7 und ein Reorganisations-Chapter 11 gliedert⁸³, steht auch dem privaten Schuldner zum einen das Verfahren nach Chapter 7, d.h. die sogenannte "liquidation", und zum anderen ein Reorganisationsverfahren bzw. die "rehabilitation"⁸⁴ nach Chapter 13 offen.⁸⁵

In dem Verfahren nach Chapter 7 muß der Schuldner alle Vermögensgegenstände über einem "exemption level", d.h. einem noch genauer zu betrachtenden Freibetrag, zur Verwertung und Verteilung abtreten. Sein zukünftiges Einkommen wird bei dieser "straight bankruptcy" jedoch nicht berührt.

⁸² Dieser Eröffnungstatbestand entspricht in seiner Ausgestaltung in etwa dem deutschen nach §§ 17 und 18 InsO. In Deutschland ist der Nachweis jedoch sowohl bei Gläubiger- als auch bei Schuldneranträgen zu erbringen.

⁸³ Im Detail existieren je nach Unternehmensform auch noch weitere Optionen.

⁸⁴ Domovitz, I/Sartain, R.L. (1999), Determinants of the Consumer Bankruptcy Decision, in: The Journal of Finance, Vol. 54, S. 403-420, hier S. 404.

⁸⁵ Auch bei Unternehmensinsolvenzen gliedert sich die gerichtliche Praxis in ein Liquidations-Chapter 7 und ein Reorganisations-Chapter 11.

Nach Chapter 13 hingegen besteht für den Schuldner keine Verpflichtung zur Abgabe von Vermögensgegenständen. Er kann statt dessen die Tilgung (eines Teils) seiner Schulden aus seinem zukünftigen Einkommen bestreiten. Dies geschieht in Form eines vorzuschlagenden Repayment-Plans über den Zeitraum von 3 bis 5 Jahren. Auch "secured assets", d.h. selbst diejenigen Vermögensgegenstände, welche einem Gläubiger ursprünglich als Sicherheiten für den vergebenen Kredit zugesichert wurden, können in diesem Verfahren im Besitz (und Eigentum) des Schuldners bleiben, wenn dieser den gesicherten Gläubigern statt dessen Ausgleichszahlungen anbietet. In einem Chapter 7-Verfahren können solche Vermögensgegenstände demgegenüber lediglich durch "reaffirmation"⁸⁶ der besicherten Forderungen, d.h. ein vertraglich festzulegendes Wiederaufleben der Forderungen nach Ablauf des Verfahrens, vor einer Pfändung geschützt werden.

Beide Verfahren enden mit einem "Discharge" der restlichen Schulden⁸⁷ als Voraussetzung für einen wirtschaftlichen Neuanfang ("fresh start").⁸⁸

Wurde dem Schuldner bereits eine Restschuldbefreiung nach Chapter 7 erteilt, darf er innerhalb der nächsten 6 Jahre keinen erneuten Antrag dieser Art stellen, während er nach einem abgeschlossenen Chapter 13-Verfahren jederzeit wieder Bankruptcy beantragen oder auch auf Chapter 7 wechseln kann. Die Wahl eines Chapters steht dem Schuldner bislang grundsätzlich frei. - Als Restriktion (im Sinne einer Mindestanforderung) ist lediglich bspw. für den Entschuldungsplan nach Chapter 13 vorgegeben, daß der darin für die Gläubiger vorgesehene Betrag mindestens so hoch sein muß wie derjenige, den sie aufgrund einer Verwertung nach Chapter 7 erwartungsgemäß erhalten

⁸⁶ In der Realität wird von seiten der Gläubiger oftmals Druck auf die Schuldner ausgeübt, einer solchen "reaffirmation" zuzustimmen, was deren abschließende Entschuldung und damit einen "fresh start" de facto vereitelt. (Zu Reaffirmation vgl. u.a Posner (1997), S. 120.) Diese ist zwar eigentlich "freiwillig", eine Umfrage unter Überschuldeten zeigt jedoch: "28.6% of those surveyed did not know that reaffirmations are completely voluntary". National Consumer Law Center (2000), Learning Financial Literacy in Bankruptcy - Consumer Bankruptcy Education Project - Survey Report, in: www.consumerlaw.org.

⁸⁷ Grundsätzlich ausgenommen von einem "Discharge" sind lediglich "priority debts" wie bestimmte (kürzlich angefallene Einkommens-) Steuern, Unterhaltsverpflichtungen und Gerichts- bzw. Verwaltungskosten.

⁸⁸ Die Bezeichnung "Liquidation", welche wie oben ja ausgeführt als problematisch für den privaten Schuldner anzusehen ist, da es nicht effizient und möglich ist, den Schuldner "zu zerschlagen bzw. zu liquidieren", bezieht sich daher auch nicht auf den Schuldner als Wirtschaftseinheit, (welcher durchaus "fortgeführt" wird,) sondern auf die Art der Entschuldung durch (die hier vorgenommene) Vermögenspfändung und -verwertung.

hätten.⁸⁹ - Generell entscheidet über die Zulässigkeit bzw. Annahme eines Antrags und somit auch Plans das Gericht.

U.a. White (1987), Nelson (1999) und Domovitz/Sartain (1999) modellieren (über die generelle Bankruptcy Entscheidung hinaus) vor allem die Chapterwahl des Schuldners. Danach bestimmt sich die relative Vorteilhaftigkeit eines bestimmten Chapters nach dem Schuldnertyp. Wie vor dem Hintergrund der oben in groben Zügen dargestellten grundsätzlichen Abwicklungsmöglichkeiten zu erwarten, spielen hier als "ökonomische" Charakteristika des Schuldners vor allem seine Einkommenssituation (Höhe sowie Regelmäßigkeit (Anstellung)) sowie Höhe und Art seines Vermögens eine Rolle; außerdem sind Höhe und Art seiner Verbindlichkeiten und deren Besicherung maßgeblich.

Auf die Einkommenssituation kommt es in besonderem Maße an, da ein Plan nach Chapter 13 überhaupt nur zur Diskussion gestellt werden kann, wenn die Wahrscheinlichkeit einer zukünftigen Einkommenserzielung, aus welcher die Planzahlungen erfolgen sollen, ausreichend hoch ist. Erwartungsgemäß werden also Schuldner mit einem regelmäßigen Einkommen (bzw. einer regulären Beschäftigung) eher in der Lage sein, ein Filing nach Chapter 13 zu betreiben, während Arbeitslose auf Chapter 7 zurückgreifen müssen.

Vorteile ergeben sich aber - so suggerieren auch die Modelle - aus einem Chapter 13-Filing gegenüber einem Chapter 7-Filing vor allem für solche Schuldner, deren Vermögen relativ weit über den Freibetrag hinausgeht und somit durch einen Chapter 13-Plan (vor einer Pfändung) geschützt werden kann. Diese Option ist dann besonders wertvoll, wenn der persönliche Wert dieser Gegenstände den Marktwert überschreitet. Denn selbst für Secured Assets besteht bei einem Filing nach Chapter 13 ja die Möglichkeit, im Rahmen des Insolvenzplans den gesicherten Gläubigern Ausgleichszahlungen anzubieten, wodurch diese Gegenstände beim Schuldner verbleiben.

Demgegenüber wird in Chapter 7 das Vermögen gepfändet, außerdem sind einige Verbindlichkeiten - wie solche, die durch (vorsätzlich) unrechtmäßige Handlungen des

⁸⁹ Ein Filing nach Chapter 13 ist außerdem Schuldner mit sehr hohen Schulden (unbesicherte Verbindlichkeiten über US-\$ 250.000 oder besicherte über US-\$ 750.000) verwehrt. Vgl. u.a. Wedoff, E.R. (1998)(United States Bankruptcy Court), The General Operation of Consumer Bankruptcy Law under the Bankruptcy Code: An Introduction to Proposed Bankruptcy Reform Legislation, prepared for the American Bankruptcy Institute, Web posted May 13, 1998.

Schuldners entstanden sind⁹⁰, und (government guaranteed) "student loans" - von der Restschuldbefreiungsmöglichkeit ausgenommen ("nondischargeable"). Bei einem geringen, vor allem bei einem nur unwesentlich über den Freibetrag hinausgehenden (und somit nur zu diesem Teil ungeschützten) Vermögen wird ein Schuldner jedoch vermutlich diesen Verfahrensweg (der "liquidation") bevorzugen. Zusätzlich sind mit dieser Entschuldungsvariante keinerlei zukünftige Zahlungen verbunden: Für solche Schuldner ohne festes (oder mit nur geringem) Einkommen stellt Chapter 7 daher u.U. den einzig *möglichen* Weg dar. Dieser kann aber durchaus auch für andere Schuldner *attraktiv* sein: Das Entschuldungsverfahren wird bis dato - mehr oder weniger ohne weitere Prüfung der tatsächlichen (d.h. bspw. auch zukünftigen) Zahlungskapazitäten⁹¹ - durch Gegenüberstellung von Verbindlichkeiten und pfändbaren Assets eingeleitet und nach Verteilung der eingesammelten Assets bzw. des Erlöses daraus an die Gläubiger abgeschlossen und daher - wohl nicht ganz zu Unrecht - als "easy out"⁹² bezeichnet. Diese Einschätzung wird gemäß einer von VISA durchgeführten Befragung von 50.000 ehemaligen Bankruptcy Betroffenen so auch von Schuldnern vertreten: "A startling 66.4 percent found the bankruptcy process an easy one and nearly one third, 26.5 percent, indicated they would consider filing bankruptcy again."⁹³

Empirische Untersuchungen bestätigen die (theoretisch) abgeleiteten Hypothesen bzgl. der relativen Vorteilhaftigkeit des jeweiligen Chapters für bestimmte Schuldnerstypen: So haben unter den Haushaltscharakteristika gemäß Domovitz/Sartain (1999)⁹⁴ (neben höheren "marriage rates") vor allem höhere Beschäftigungsraten und höhere Einkommen einen substantiellen positiven Einfluß auf die Entscheidung für Chapter 13, ebenso

⁹⁰ "[D]ebts that were incurred through misconduct of the debtor, such as debts arising from fraud and intentional injuries". Wedoff (1998).

⁹¹ Ausnahmen bilden die Sonderfälle, in denen Section 707(b) (s.u. Fn. 118) angewendet wird.

⁹² Vgl. u.a. Culhane, M.B./White, M.M. (1999), Taking the New Consumer Bankruptcy Model for a Test Drive: Means-Testing Real Chapter 7 Debtors, ABI Law Review, March 1999, S. 1 (draft).

⁹³ Vgl. VISA (1997a), Consumer Bankruptcy - Bankruptcy Debtor Survey, Preliminary Report, April 1997, in: www.abiworld.org/stats/visa/97debtorpreliminary.html.

⁹⁴ Die folgenden Ausführungen und Beispiele beziehen sich vornehmlich auf die Untersuchungen von Domovitz und Sartain (1999). Ihr Datensatz besteht aus einem (random) Sample von 575 Chapter 7- und 252 Chapter 13-Haushalten aus den von der U.S. GAO 1983 gesammelten Daten über 17.565 Bankruptcy Fälle. Diesen Haushalten aus 5 Gerichtsdistrikten werden (im Sinne eines Matching) non-bankruptcy Haushaltsdaten aus dem Survey of Consumer Finances (SCF) gegenübergestellt. Auch andere empirische Studien von White (1987) und Nelson (1999) bspw. beziehen sich auf U.S. GAO Daten des selben Zeitraums; da die Ergebnisse dabei grundsätzlich kaum von einander abweichen, wird auf diese Studien hier nicht weiter eingegangen. Auf Unterschiede wird - wo dies nötig und relevant scheint - hingewiesen. Vgl. Domovitz/Sartain (1999), S. 406-407.

wie höhere "equity to debt ratios"⁹⁵. Auch gemäß U.S. GAO weisen Chapter 13-Schuldner eine höhere Beschäftigungswahrscheinlichkeit, ein höheres Einkommen sowie höhere Vermögensniveaus ("asset levels") auf als Chapter 7-Schuldner.⁹⁶ Bzgl. der Vermögensgegenstände spielt dabei wie erwartet eine wesentliche Rolle, ob diese Vermögensgegenstände als Sicherheiten dienen, d.h. secured assets sind: Insbesondere durch den Besitz eines Hauses⁹⁷ bzw. anderer "securable assets" steigt die Wahrscheinlichkeit für ein Chapter 13-Filing.⁹⁸ Höhere "medical debts", wie Kreditkartenschulden ein typisches Beispiel für unbesicherte Verbindlichkeiten, verstärken auf der anderen Seite die Wahrscheinlichkeit der Wahl von Chapter 7.

Die grundsätzliche, d.h. chapterübergreifende Wahrscheinlichkeit von Bankruptcy ist von Hausbesitz negativ abhängig. Die Existenz von "substantial medical debt" scheint andererseits der bedeutendste zu einem Filing beitragende Faktor (unter den "household conditions") zu sein. "At the margin" (d.h. als Grenzeffekt bzw. Elastizität) hat die (Veränderung der) Höhe von Kreditkartenschulden den größten Einfluß auf die (Veränderung der) Wahrscheinlichkeit "to file for protection".⁹⁹

Bei der Wahl zwischen den beiden Chapter-Optionen üben des weiteren die gesetzlichen Regelungen, welche wie die Festlegung verschiedener "exempt" oder "nondischargeable debts" für Unterschiede zwischen den Verfahrensarten sorgen, den erwarteten - und vermutlich durch den Gesetzgeber angestrebten¹⁰⁰ - Einfluß aus: Die Existenz von "Student Loans", insbesondere in einem hohen Verhältnis zum Einkommen, verstärkt die Entscheidung für Chapter 13, während höhere Exemptions, durch die ein größerer Teil des schuldnerischen Vermögens insolvenzfrei bleibt, Chapter 7 attraktiver

⁹⁵ Dies ist hier zu verstehen als viele zu schützende Assets gegenüber relativ geringen zu leistenden Zahlungen.

⁹⁶ Vgl. U.S. GAO (General Accounting Office) (1983), Bankruptcy Reform Act of 1978 - A Before and After Look, GAO/GGD-83-54, GAO, Washington, D.C., S. 47; zitiert nach Nelson (1999), S. 555-556.

⁹⁷ "The choice of whether to file under Chapter 7 or Chapter 13 is apparently driven, in most cases, by whether the filer has any large assets, such as a home, to protect. (Chapter 13 plans typically allow filers to amortize mortgage arrearages over the life of the plan and are structured to allow current monthly mortgage payments to continue.)" VISA (1997b), Consumer Bankruptcy - 1997 Bankruptcy Petition Study, Executive Summary, June 1997, in: www.abiworld.org/stats/visa/97debtor.html.

⁹⁸ Vgl. Domovitz/Sartain (1999), S. 410.

⁹⁹ Vgl. Domovitz/Sartain (1999), S. 404. ("An increase in credit card debt [Anm. V.H.: eines durchschnittlichen SCF-Haushalts] to the level of an average Chapter 7 debtor is predicted to cause a 624 percent increase in the probability of filing." Domovitz/Sartain (1999), S. 414.)

¹⁰⁰ "Coefficient estimates characterizing chapter-specific differences generally are in accord with the incentives envisioned under the law." Domovitz/Sartain (1999), S. 410.

zu machen scheinen.¹⁰¹ Bzgl. des Einflusses von Exemptions auf die Chapterwahl erwarten Domovitz und Sartain nach ihren Schätzungen, daß eine 50%ige Reduktion der Exemption Niveaus (über alle Vermögenskategorien hinweg) die Wahrscheinlichkeit einer Entscheidung für die Reorganisationsalternative nach Chapter 13 um 18 bis 25% erhöhen würde.

Auf eine Betrachtung weiterer (möglicher) Entscheidungsvariablen, welche zusätzliche Facetten der Ver- und Überschuldungssituation der US-Amerikaner aufzeigen könnten, soll an dieser Stelle verzichtet werden.¹⁰² Für die weitere Argumentation ist jedoch von wesentlicher Bedeutung, daß in den 80er und 90er Jahren Chapter 13-Filings im Durchschnitt nur 20-25% aller Personal Bankruptcy Verfahren ausmachten, wobei diese Zahl je nach Staat sehr stark schwankt.¹⁰³ Eine Begründung für diese regionalen Unterschiede konnte empirisch nicht in ökonomischen oder gesetzlichen¹⁰⁴ Variablen gefunden werden; vielmehr werden sie u.a. kulturellen Spezifika und der gerichtlichen Übung vor Ort zugeschrieben.¹⁰⁵ Beispielsweise diktieren einige Gerichtsbezirke einen Mindestanteil von Chapter 13-Filings. Nach freier Entscheidung der Schuldner läge die Quote daher vermutlich sogar noch unter den ohnehin niedrigen beobachteten Werten.

Filings nach Chapter 7, d.h. die sogenannten "straight bankruptcies"¹⁰⁶, sind also auffallend stärker vertreten als solche nach Chapter 13. Außerdem geht aus den U.S. GAO-Daten¹⁰⁷ von 1983 bzgl. der Chapter 7-Abwicklung u.a. hervor, daß ungesicherte¹⁰⁸ Gläubiger nur in 3% dieser Art von Bankruptcy-Verfahren überhaupt noch eine Zahlung erhielten. Die (für diese Fälle) durchschnittliche Payoff Rate lag in diesen Fällen bei

¹⁰¹ Vgl. Domovitz/Sartain (1999), S. 410, sowie Table II, S. 412.

¹⁰² Dies sind nach Domovitz/Sartain (1999) und White (1987 u. 1998) u.a. der Marital Status, Ausbildung, aber auch kulturelle bzw. Herkunftsfaktoren. Ausführlichere Untersuchungen zu der Bedeutung von "social variables" (neben "marital status" z.B. auch "alienation" bzw. "anonymity") finden sich auch bei Buckley, F.H./Brinig, M.F. (1998), The Bankruptcy Puzzle, in: The Journal of Legal Studies, Vol. 27, S. 187-208. Ein wichtiger Faktor scheint ferner der Wert einer Option auf ein (baldiges) weiteres Filing zu sein; vgl. bspw. White (1998) oder Dye (1986).

¹⁰³ Vgl. Nelson (1999), S. 553. Ende der 90er Jahre liegt der Anteil der Chapter 7-Filings laut ABI (1999) und ABI (2001a), Bankruptcies Fall Again in 2000, Filings in Fourth Quarter Rise Slightly, ABI Press Release, February 23, 2001, zwischen 72% (1998) und 69% (2000).

¹⁰⁴ Unter die "legal factors" fallen bspw. die regionalen "exemptions".

¹⁰⁵ Vgl. Sullivan, T.A./Warren, E./Westbrook, J.L. (1989) As We Forgive Our Debtors: Bankruptcy and Consumer Credit in America, New York, sowie dies. (1994), The Persistence of Local Legal Culture: Twenty Years of Evidence from the Federal Bankruptcy Courts, in: Harvard Journal of Law & Public Policy, Vol. 3, S. 801-865; gefunden bei Nelson (1999), S. 553.

¹⁰⁶ Vgl. u.a. Wedoff (1998).

¹⁰⁷ Vgl. U.S. GAO (1983). (Diese Daten bilden auch die Basis eines Großteils der gerade genannten empirischen Untersuchungen.)

3,5%.¹⁰⁹ Im Vergleich dazu hatten Chapter 13-Schuldner bei vergleichbarer Verschuldungshöhe zwar (s.o.) - im Durchschnitt¹¹⁰ - mehr besicherte Verbindlichkeiten¹¹¹, ihre Entschuldungspläne (repayment plans) sahen aber auch bei unbesicherten Krediten in 29% der Fälle eine positive Rückzahlung mit einer (für diese Fälle) durchschnittlichen Payoff Rate von 16% vor.¹¹² Die Kritik an dem US-amerikanischen Bankruptcy System und die Befürchtungen über einen Mißbrauch durch den Schuldner beziehen sich daher auch vornehmlich auf das Verfahren nach Chapter 7.

5.1.3.2.2 "Straight Bankruptcy" nach Chapter 7 im Zentrum der Kritik - Means-Test und Exemptions

5.1.3.2.2.1 Die tatsächlichen Schuldendienstkapazitäten und der Means-Test

Angesichts der Leichtigkeit, mit der eine solche "straight bankruptcy" (nach Chapter 7) bislang sowohl eingeleitet als auch durchlaufen werden kann, wird in der Diskussion vor allem kritisiert, daß Schuldner nicht entsprechend ihrer Möglichkeiten zur Verantwortung gezogen werden.

Zahlreiche Institutionen haben daher Studien zu der Zahlungsfähigkeit von Chapter 7-Schuldern erstellt, deren vier prominenteste von der US-amerikanischen General Accounting Office (U.S. GAO) im Auftrag des amerikanischen Senats evaluiert worden sind.¹¹³ Ihre Ergebnisse bezüglich eines zu erwartenden Prozentsatzes von typischen

¹⁰⁸ Und diese sind bei Schuldnern dieses Verfahrens empirisch (s.o.) ja deutlich stärker vertreten als in Chapter 13-Verfahren.

¹⁰⁹ Siehe zu diesen Ergebnissen ausführlicher bei White (1987), S. 38ff.

¹¹⁰ Zu betonen ist, daß auch ein nicht zu verachtender Anteil von Chapter 13-Schuldnern keinerlei Assets besaß. Vgl. White (1987), S. 36.

¹¹¹ Vgl. Nelson (1999), S. 555.

¹¹² Unter denjenigen Gläubigern, welche noch eine positive Rückzahlung erhielten, konnte für ungesicherte Gläubiger also eine relative Vorteilhaftigkeit von Chapter 13 (mit einer Payoff Rate von 16% versus 3,5% in Chapter 7), für gesicherte eine relative Vorteilhaftigkeit von Chapter 7 (mit einer Payoff Rate von 65% gegenüber 7,9% nach Chapter 13) beobachtet werden. Vgl. zu diesen Berechnungen White (1987), S. 34 u. 38-39, bezugnehmend auf die Daten der U.S. GAO (1983).

¹¹³ Zwei der vier Studien wurden von Ernst & Young LLP im Auftrag von VISA U.S.A. und MasterCard International erstellt: Chapter 7 Bankruptcy Petitioners' Ability to Repay: The National Perspective, 1997 (1998) und Chapter 7 Bankruptcy Petitioners' Repayment Ability Under H.R.: 833: The National Perspective (1999). Eine wurde im Auftrag des American Bankruptcy Institute von der Creighton Law School verfaßt: Culhane/White (1999) (s.o.), und eine im Auftrag der Executive Office for U.S. Trustees (EOUST): Bermant, G./Flynn, E. (1999), Incomes, Debts, and Repayment Capacities of Recently Discharged Chapter 7 Debtors, Executive Office for United States Trustees. Eine Analyse der Ergebnisse findet sich in U.S. GAO (1999), Personal Bankruptcy: Analysis of Four Reports on Chapter 7 Debtors' Ability to Pay, U.S. GAO Report to Congressional Requestors, GAO/GGD-99-103, Washington, D.C.

Chapter 7-Schuldern¹¹⁴, welche nach Chapter 13 noch einen bedeutsamen Teil der ungesicherten Forderungen zu tilgen in der Lage wären (sogenannte "can-pay" debtors), sowie bezüglich der damit verbundenen Rückzahlung unbesicherter nicht bevorrechtigter¹¹⁵ Forderungen gehen erheblich auseinander, und die gefundenen Werte sind aufgrund der Berechnungsmethoden umstritten: Die GAO¹¹⁶ kritisiert zum Beispiel die unrealistischen, ihrer Meinung nach zu positiven Annahmen über die zukünftige Einkommensentwicklung der Schuldner sowie die Unterstellung durchweg erfolgreicher Chapter 13-Abschlüsse, obwohl in der Realität zwei Drittel aller Rückzahlungspläne scheitern.¹¹⁷ - Alle vier Studien stellen jedenfalls einen positiven Anteil von "can-pay"-Schuldern an den bisherigen Chapter 7-Schuldern fest, auch wenn die ermittelten Werte zwischen 3,6% und 15% variieren. (Die Schätzungen zu den von solchen Schuldern zu erwartenden Rückzahlungen über einen Fünfjahreszeitraum, auf welche sich auch die Erwartungen der Gläubiger an die Reform richten, liegen zwischen einer und vier Mrd. US-\$ (s.o.))

Im Rahmen der aktuellen amerikanischen Reformen soll daher mit dem Ziel einer "needs-based" bankruptcy ein sogenannter "means-test"¹¹⁸ verbindlich vorgeschrieben werden.

"In general, "needs-based" bankruptcy bills introduced in the 105th and 106th Congress would require debtors to file under chapter 13 if the debtor met or exceeded a specific income standard and could repay all their nonhousing secured debts, all their unsecured priority debts, and a minimum specified amount of their unsecured nonpriority debts over a 5-year period."¹¹⁹

¹¹⁴ Diese Studien orientieren sich dabei an "real chapter 7 debtors", d.h. an Stichproben aus den Daten tatsächlicher Chapter 7-Filings in der Vergangenheit.

¹¹⁵ "unsecured nonpriority debt"

¹¹⁶ Vgl. U.S. GAO (1998), Personal Bankruptcy: The Credit Research Center and E & Y Reports on Debtors' Ability to Repay GAO/T-GGD-98-79, S. 1-2.

¹¹⁷ Vgl. auch Consumer Federation of America (CFA) (2001), Credit Card Issuers Aggressively Expand Marketing and Lines of Credit on Eve of New Bankruptcy Restrictions, CFA Press Release February 27, 2001, S. 3. Vgl. auch Bermant/Flynn (1999).

¹¹⁸ Section 707(b) erlaubt bereits seit 1984 ein "dismissal of Chapter 7 cases for 'substantial abuse'". In entsprechenden Fällen muß das Gericht damit herausfinden, ob der Schuldner nach Chapter 13 zurückzahlen könnte. Letztlich ist eine Art means-test also schon länger verankert. Vgl. Culhane/White (1999), Footnote 4. "Substantial abuse" wurde (innerhalb von Section 707(b)) jedoch nicht weiter konkretisiert. Bislang kam es auch nur zu wenigen Anwendungen. Vgl. Buckley/Brinig (1998), S. 189 und S. 199.

¹¹⁹ U.S. GAO (1998), S. 4-5.

An die Stelle der bisherigen Praxis, Entscheidungen rund um Bankruptcy "on the basis of asset-to-liability ratios"¹²⁰ zu treffen, träte dann eine genauere Prüfung der tatsächlichen, also auch zukünftigen Leistungskraft als Voraussetzung für eine Entschuldung nach Chapter 7 und somit die "recognition of the economic reality that debtors' primary abilities to repay debts, if any, comes from future income, not from current asset ownership."¹²¹

Die Ansichten zu der möglichen Wirkung eines solchen "means-test" sind geteilt: Auf der einen Seite würde er in der Tat die Mißbrauchsmöglichkeiten für die nur Zahlungsunwilligen reduzieren. Dem stehen jedoch auf der anderen Seite die Konsequenzen des damit verbundenen massiven formalen und administrativen Aufwands gegenüber. Befürchtet wird, daß dieser nicht nur die öffentlichen Haushalte und somit den Steuerzahler in großem Umfang belasten wird¹²², sondern vor allem für die Schuldner zu erheblich erschwerten Bedingungen führen und vielleicht sogar über bloße Verzögerungen hinaus den tatsächlich Zahlungsunfähigen/Überschuldeten aufgrund formaler Anforderungen den Zugang zur Schuldenregulierung versperren könnte.

5.1.3.2.2.2 Exemptions - "Loopholes for Millionaires"?

Ebenfalls kontrovers diskutiert werden im Zusammenhang mit dem Mißbrauchspotential des Bankruptcy Codes - über die gerade erläuterten Zugangsvoraussetzungen hinaus - die in ihm verankerten Exemptions: Diese (Pfändungs-) Freibeträge existieren zum einen bezogen auf das Heim ("homestead exemption") und für persönlichen Bedarf (als "personal exemption") zum anderen und sind ursprünglich als Existenzminima zu verstehen. Ihre Festlegung bildet den Kern zahlreicher Reformen, insbesondere auch der Amendments im Jahr 1984, welche durch eine Senkung sämtlicher Freibeträge die Attraktivität eines Bankruptcy Filings (gegenüber den Vorgaben von 1978) zunächst erheblich verminderten. Grund zur Auseinandersetzung bietet dabei nicht nur die Frage, in welcher Höhe, sondern vor allem, ob überhaupt oder durch wen (d.h. welche Regierungsebene) diese Freibeträge festzulegen sind. Zur Zeit gibt die Bundesregierung zwar

¹²⁰ VISA (1997b). Diese Praxis sollte um so mehr verwundern, da andererseits die vorangegangene Kreditvergabeentscheidung im wesentlichen vor dem Hintergrund von (zukünftigen) Einkommenskapazitäten getroffen wird.

¹²¹ White (1987), S. 51.

¹²² Die Congressional Budget Office (CBO) schätzt die zusätzlichen Belastungen durch die Gesetzesvorlage von 1998 für die ersten 5 Jahre auf 214 Mio. US-\$, welche allerdings sämtliche neuen Vorkehrungen umfaßt, plus weitere 8-16 Mio. US-\$ allein für aufgrund des Means-tests zusätzlich notwen-

zentral gewisse Richtwerte - "uniform federal exemptions" - vor. Aufgrund der Berechtigung der einzelnen Staaten, sich diesen Vorgaben zu entziehen ("to opt out"),¹²³ sind sie aber lediglich als Empfehlungen zu verstehen. Und die Option auf eigene und bisweilen erheblich divergierende "Hebesätze"¹²⁴ wird durch die Staaten durchaus wahrgenommen:¹²⁵ Schlagzeilen wie "Protecting Rich Bankrupts"¹²⁶ beziehen sich auf die "loopholes"¹²⁷, d.h. Schlupflöcher, durch extrem großzügige Exemption-Regelungen, die insbesondere in den Südstaaten - allen voran Florida und Texas - existieren. Ein Optimieren des eigenen Payoffs aus dem Bankruptcy System ist dem Schuldner insofern nicht nur durch geschickte Wahl des Chapters, sondern auch des Staates möglich. Ein Beispiel:

"If you are going to go bankrupt in America, the best places to do it are in Florida and Texas. Both states have unlimited homestead exemptions, meaning that bankrupts can protect their homes from creditors no matter how much they are worth.

Now with little public debate, Texas is on the verge of making its bankruptcy protections even more generous. Currently a bankrupt person can shelter from creditors a home and no more than one acre of land in an urban area. ... [T]he amendment, which has passed the Texas legislature and goes to the voters in November, provides that if you operate your business from your home, the business property is also protected. Advocates say that would protect small family businesses, but it is written so broadly that it could allow a Houston property developer to shelter a huge office building, so long as he lived in an apartment in it."¹²⁸

Im Gegensatz zu *Freibeträgen* werden hier also wertunabhängig *Einheiten* bestimmter Vermögensarten, im Beispiel Wohneinheiten, freigestellt. Die im vorangegangenen Zitat genannten Szenarien malen lediglich die damit verbundenen (Mißbrauchs-)

dige Richter. Vgl. CBO (1998), Congressional Budget Office Cost Estimate, H.R. 3150: Bankruptcy Reform Act of 1998 As Reported by the House Committee on the Judiciary on May 18, 1998.

¹²³ Gerechtfertigt wird dieses Recht mit der vermeintlich besseren Information über das jeweils lokal vorherrschende "risk behavior" bzw. mit unterschiedlichen "tastes about credit risk and protection against default". Vgl. Posner (1997), S. 97.

¹²⁴ Mittlerweile werden Maxima ("ceilings") vorgegeben; ursprünglich ging es um die Sicherung einer Mindestfreistellung ("floors")! "Most of the states that opted out of the federal exemptions in 1979 and the early 1980s did so in order to force debtors to use stingier state exemptions; but now many - possibly most - of the opt-out states provide for exemptions that are more generous than federal exemptions." Posner (1997), S. 123.

¹²⁵ Rolle und Einfluß von Exemptions bspw. auf die Chapterwahl werden daher auch in einigen empirischen Untersuchungen anhand eines Vergleichs der Daten verschiedener Staaten vorgenommen, welche ja bis auf die unterschiedlichen Exemption-Niveaus grundsätzlich vergleichbar sind. Hinweise auf solche Untersuchungen siehe u.a. in Fußnote 254 bei Posner (1997), S. 123, bzw. einige werden konkreter auch im folgenden Abschnitt aufgegriffen.

¹²⁶ o.V. (1999), Protecting Rich Bankrupts, New York Times Editorial, August 13, 1999.

¹²⁷ Vgl. o. V. (2001), "Loophole for Millionaires", in: The Washington Post, July 16, 2001, S. A14: "a loophole allowing millionaires to shield mansions from their creditors".

¹²⁸ o.V. (1999), New York Times Editorial.

Möglichkeiten aus, andere Quellen¹²⁹ zeugen davon, daß dieses Potential¹³⁰ auch ausgenutzt wird:

"Wall Street financier and convicted felon Paul Bilzerian gave an object lesson in how this abuse can be accomplished and authorized by the law. When Bilzerian declared bankruptcy in January, he listed more than \$140 million in debts and only \$ 15,805 in assets. The one asset not itemized was his 37,000 square foot Florida mansion worth \$5 million."¹³¹

Was die einzelnen Staaten zu einer solch großzügigen - und dabei vor allem zu einer von den anderen Staaten abweichenden - Freibetragsregelung veranlaßt, läßt sich nicht pauschal beantworten; Aufschluß darüber geben am ehesten Beweggründe politökonomischer Natur. Insbesondere Texas hat zum Beispiel den Freiraum bei der Exemption-Festlegung in der Vergangenheit (erklärtermaßen) dazu genutzt, Zuwanderung aus anderen Staaten anzuregen. Die "Funktionsfähigkeit" eines solchen "Market for Deadbeats", d.h. Exemptions als Entscheidungskriterium bei einer Migrationsentscheidung, vor allem aber auch das Interesse des Staates, ausgerechnet solche Wirtschaftssubjekte¹³² anzuziehen, gilt heutzutage jedenfalls als umstritten.¹³³ (Ein aus einer solchen Konstellation möglicherweise resultierendes "Race to the bottom"¹³⁴ scheint damit eher unwahrscheinlich.)

Sehr viel genereller läßt sich aber festhalten, daß ein sorgfältiger Blick auf die geltenden State Exemption Laws - wenig verwunderlich - die Fingerabdrücke der jeweils domi-

¹²⁹ Vgl. hierzu auch die Debatten im U.S. Senat unter www.abiworld.org.

¹³⁰ "[T]he ways that the formerly wealthy have of stiffing creditors, of which the unlimited homestead exemption is only the best known." NYT (1999).

¹³¹ Vgl. Kohl, H. (2001), Closing a Glaring Loophole in Bankruptcy Law: The Homestead Exemption, Letter of Senator Herbert Kohl to the Senate, U.S. Senate Document July 11, 2001, Washington, D.C.

¹³² Grundsätzlich kann jedoch für die USA das mit einer Insolvenz verbundene Stigma als geringer angenommen werden, da "failures", insbesondere aus unternehmerischen Aktivitäten resultierende Insolvenzen, deutlich positiver bewertet werden. Das liegt nicht zuletzt daran, daß sich die Gesellschaft selbst in einer Phase von "Shumpeterian restructuring" wahrnimmt. Vgl. Buckley/Brinig (1998), S. 193. Vgl. hierzu auch Isaak, R.A. (2000), Managing World Economic Change, 3. Aufl., New Jersey, S. 19: "The ordered chaos of the largest domestic market in the world provides economic opportunities and new consumption choices through continuous restructuring within this entrepreneurial, newly rich society". Im Zusammenhang hiermit betont Isaak, daß außerdem die amerikanische Annahme, jedes Individuum lerne hauptsächlich durch eigene Erfahrungen (von ihm als "learning by burning" bezeichnet), automatisch eine ganze Schar von "failures in an uncoordinated trial-by-error approach" mit sich bringen muß.

¹³³ Vgl. Posner (1997), S. 96. Vgl. dazu auch die Migrationsuntersuchungen bei Brinig, M.F./Buckley, F.H. (1996), The Market for Deadbeats, in: Journal of Legal Studies, Vol. 25, S. 201-231. Allerdings lassen andere Studien (, welche keinen Zusammenhang zwischen dem (absoluten) Ausmaß von Chapter 7-Filings und großzügigen Exemption laws feststellen können,) daran zweifeln, daß Exemption laws heutzutage als Entscheidungsfaktor für Migration in Betracht gezogen werden. Vgl. Posner (1997), S. 98, Fn. 168.

¹³⁴ Vgl. Posner (1997), S. 97.

nanten traditionellen Interessengruppen erkennen läßt: "The exemption laws of virtually every state single out for favorable treatment groups of well-known political influence, such as insurance companies, farmers, teachers, veterans, and charitable organizations."¹³⁵

Insbesondere als "loopholes for millionaires" stehen daher (laxe) Exemptions im Zentrum der Mißbrauchsbefürchtungen und machen neben dem oben diskutierten bis dato ohne Nachweis der Schuldendienstkapazitäten (Means-Test) möglichen Zugang zu einer Restschuldbefreiung nach Chapter 7 einen wesentlichen Bestandteil der Kritik am US-amerikanischen System aus. Allerdings bedarf es für eine umfassende Beurteilung der Exemption-Regelung einer differenzierteren Betrachtung des Pools der "Bankruptcy Debtors". Denn wenige (bzw. keine) Vorteile (und somit auch Mißbrauchsmöglichkeiten) zieht das Gros der Schuldner nach Chapter 7 aus einer solchen "unlimited homestead exemption", welches überhaupt keinen "Homestead" besitzt. Wie gezeigt weisen empirische Untersuchungen Chapter 7-Schuldner vielmehr als Asset- und Arbeitslose aus. Ihr überwiegend aus "unsecured debts" bestehendes Schuldenprofil weist darüber hinaus vornehmlich "credit card-" sowie "medical debts" auf. Angesichts des Armuts- bzw. "Schicksals-" Aspekts der Überschuldungsproblematik, welcher hierin zum Ausdruck kommt, existieren daher auch Stimmen, welche - insbesondere bei Schuldnern ohne reguläres Einkommen - sogar für eine noch großzügigere *Freibetrags*-Regelung plädieren.¹³⁶

5.1.3.3 Fazit

Auch wenn sich die vorangegangene Betrachtung des US-amerikanischen Verbraucherinsolvenzsystems auf einen kleinen Ausschnitt aus einer Vielzahl für ein umfassendes Verständnis der amerikanischen Bankruptcy-Problematik wesentlicher Aspekte beschränkt, veranschaulicht sie, wie die mit Blick auf eine milde Ordnung geäußerten Bedenken bzgl. eines Schuldner-Moral Hazard (bzw. Mißbrauchs-) Potentials, welche in der Realität vornehmlich durch die Erfahrungen mit der US-amerikanischen Ordnung genährt werden, einzuordnen sind. Deutlich sollte geworden sein, daß erst die Kenntnis der Unterschiede von Chapter 7 und Chapter 13 und der dabei plastisch werdenden

¹³⁵ Posner (1997), S. 96.

¹³⁶ Vgl. White (1987), S. 51

grundsätzlichen Charakteristika bzw. Möglichkeiten des Verfahrens überhaupt ein Verständnis der allgemeineren Bankruptcy Entscheidung möglich macht.¹³⁷

Auch wenn die Sorgen in Bezug auf ein mildes Verfahren dieser Art nachvollziehbar sind, bleibt doch offen, inwiefern sich aus den Hinweisen auf eine "geschickte" Verfahrenseinleitung der Schuldner folgern läßt, daß sie auch bei der Kreditaufnahme, d.h. bereits eine Entscheidungsstufe vorher (ex ante), "strategisch" agieren. Als Hinweis auf das Verhalten ex ante lassen sich möglicherweise die fast durchweg bei den Überschuldeten (bzw. hier bei den Verfahrensteilnehmern) vorhandenen, in ihrer Höhe signifikant zur Filingwahrscheinlichkeit beitragenden Kreditkartenschulden als Indiz dafür heranziehen, daß es bei dieser Verschuldungsart von vornherein zu übermäßiger Kreditaufnahme kommt. Hierfür könnte Moral Hazard eine Erklärung darstellen, die übermäßige Kreditaufnahme also durch ein strategisches Ausnutzen der Restschuldbefreiungsmöglichkeiten begründet sein. Ebenso gut könnte dieses Phänomen aber - und bei einer solchen anonymen, transaktionsorientierten Kreditvergabe liegt eine derartige Vermutung besonders nahe¹³⁸ - dafür sprechen, daß die Kreditnehmer ganz im Gegenteil dieses (Kredit-)Instrument nicht vollständig verstehen. Die "Sorglosigkeit" bei der Verschuldung per Kreditkarte wäre dann vielmehr Ausdruck davon, daß sie ihre Kapazitäten über- bzw. die damit verbundene Belastung unterschätzen, insbesondere im Rahmen von durch dieses Medium erleichterten oder gar induzierten Spontankäufen.

Zu der Frage nach der Berechtigung von Mißbrauchsängsten ist abschließend festzustellen, daß - mit Blick auf den interim oder ex post Zeitpunkt - manches für "strategische" Chapterwahl spricht, zumindest daß die Schuldner entsprechend ihrer Charakteristika in für sie vorteilhaften Kategorie wiederzufinden sind. Als Mißbrauch sollte dies aber nicht unmittelbar und in allen Fällen interpretiert werden, da dieses "Wahl"verhalten gewiß auch dadurch geprägt ist, daß manche Schuldner - aufgrund mangelnden Einkommens etc., d.h. durch ihre persönlichen Voraussetzungen sowie

¹³⁷ So richtet sich die im Bezug auf das US-amerikanische Insolvenzregime geäußerte Kritik – insbesondere hinsichtlich des Mißbrauchspotentials - auch typischerweise nicht auf die Zahl der Filings, sondern auf das Ausmaß der "Discharges" nach Chapter 7, obwohl im Rahmen eines Repayment Plans nach Chapter 13 noch eine Teilrückzahlung möglich wäre. Zur Relevanz unterschiedlicher Faktoren für die allgemeine Bankruptcy Entscheidung, d.h. die Gesamtzahl der Verfahren, für deren Schwankungen insgesamt eher gesamtwirtschaftliche Einflüsse wie Rezessionen einen höheren Erklärungsgehalt zu haben scheinen, vgl. u.a. Posner (1997), S. 122, sowie S. 123, Fn. 254; vgl. außerdem White (1987), S. 49-50.

¹³⁸ Vgl. hierzu auch die "Underestimation Hypothese" auf S. 179f. sowie vor allem S. 206f.

auch Verschuldungscharakteristika, - gar keine (andere) Wahl haben.¹³⁹ Daß das System die Möglichkeit zu Mißbrauch im Sinne einer nicht adäquat an den tatsächlichen - auch zukünftigen - Kapazitäten sowie Bedürfnissen des Schuldners ausgerichteten Entlastung bietet, lassen bereits die theoretischen Ergebnisse von an die herrschende Praxis angelehnten Modellen erwarten: "the model's results are startlingly clear in demonstrating how attractive filing for bankruptcy is for debtors who are motivated purely by economic considerations."¹⁴⁰ Und auch wenn dieselben Autoren in empirischen Untersuchungen zeigen, daß das "ökonomische Potential" des Codes in der Realität längst nicht vollständig ausgeschöpft wird¹⁴¹, so wird dieses Potential - wie in den vorangegangenen Abschnitten nicht nur am extremen Beispiel der Exemptions, sondern vor allem an der Chapterwahl deutlich wurde - immerhin intensiv genutzt.

Daß die bisherige Zahl der Bankruptcy Filings demzufolge unter derjenigen liegt, die nach einem rein ökonomischen Kalkül zu erwarten wäre, "is fortunate from a policy standpoint"¹⁴² und wird in der Literatur u.a. mit Faktoren wie Ehrlichkeit, sozialem Druck und Religion bzw. ethischen Vorstellungen begründet. White (1987) warnt jedoch vor der Fragilität dieses Zustands: "If filing for personal bankruptcy is financially very attractive but ethically unappealing, then ethical values are likely to change over time to reduce the social approbium connected to bankruptcy, causing a gradual upward trend in the number of personal bankruptcy filings to be likely."^{143,144}

¹³⁹ Neben Einkommenlosigkeit als Ausschlußkriterium für ein Filing nach Chapter 13 kann andererseits ein Zwang zur Beantragung nach Chapter 13 darin begründet sein, daß der Schuldner bereits vor weniger als 6 Jahren Chapter 7 beantragt hat und daher dazu (noch) keinen erneuten Zugang hat (s.o.).

¹⁴⁰ White (1987), S. 3.

¹⁴¹ "[T]he results suggest, that many individuals do not act opportunistically in their own economic self-interest; that is, they avoid filing for bankruptcy even in situations where doing so would make them better off." White (1987), S. 50.

¹⁴² White (1987), S. 50.

¹⁴³ White (1987), S. 50. So ist auch bereits in der Vergangenheit ihrer Meinung nach die "[i]ncreased social acceptability of bankruptcy or more general knowledge of the availability of bankruptcy, or both (rather than any particular provision of the Code)" für einen Großteil des Anstiegs der Filings verantwortlich. Vgl. zu "social capital explanations of behavior" auch Buckley/Brinig (1998), S. 206: "social capital theories might attribute the run-up in filing rates either to a decline in social sanctions for promise-breaking or to a greater propensity for risk-taking."

¹⁴⁴ Weiteren möglichen Gründen geht White in einem Aufsatz mit dem Titel "Why don't more households file for bankruptcy?" nach und identifiziert dort vor allem den Wert der Option auf Bankruptcy (nach Chapter 7) sowie die "mangelnde "Offenlegung" bzw. ein mangelndes Eintreiben durch die Gläubiger als wesentliche Faktoren. Vgl. White, M. (1998), Why Don't More Households File for Bankruptcy?, in: The Journal of Law, Economics and Organisation, Vol. 14, S. 205-231.

5.2 Ökonomische Analyse des deutschen Verbraucherinsolvenzverfahrens

5.2.1 Vorbemerkungen

Im folgenden wird untersucht, inwiefern das neue deutsche Verbraucherinsolvenzverfahren die oben formulierten Anforderungen an eine "optimale" Insolvenzordnung erfüllt. Dabei steht zunächst die ex post Effizienz im Vordergrund der Analyse: Trägt die neue Ordnung zu einem effizienten Umgang mit Überschuldung bei und baut somit Überschuldung bzw. deren Folgen ab?

Aufgrund der mit Überschuldung verbundenen Beobachtbarkeitsprobleme müßte sich eine Analyse der Wirkung der neuen Ordnung auf das Überschuldungsproblem auch mit denjenigen unehrlichen Schuldnerarten auseinandersetzen, die entweder leichtfertig bzw. absichtlich eine Zahlungsunfähigkeit in Kauf nehmen oder Zahlungsunfähigkeit nur vortäuschen, d.h. zahlungsunwillig sind. Die anschließende Untersuchung konzentriert sich dennoch zunächst auf den Fall des (wie im Gesetz formuliert) "redlichen" Schuldners und untersucht, inwieweit ihm durch die neue Ordnung (ex post) geholfen wird und damit auch (interim) Anreize für eine "rechtzeitige" Einleitung bestehen. Erst in einem weiteren Schritt wird dann, aufbauend auf diesen ersten Ergebnissen, der Untersuchungsraum auf die potentiell unehrlichen Wirtschaftssubjekte und die befürchteten Verhaltensrisiken (ex ante) ausgedehnt: Denn nur, wenn das neue Verfahren tatsächlich eine Hilfe für den redlichen Schuldner darstellt, muß auch danach gefragt werden, ob sie mißbraucht werden kann. Nur dann muß geprüft werden, ob "unehrliche Schuldner" hiermit zu Lasten der Gläubiger auf eine Tilgung der Forderungen verzichten können, indem sie sich dieser entweder (interim) trotz Zahlungsfähigkeit durch eine leichtfertige Einleitung entziehen oder von vornherein (ex ante) leichtfertig Kredit aufnehmen oder weniger sorgsam damit umgehen.

So wie die vorangegangene Beschreibung des Verfahrens lediglich einen groben Überblick darstellt, greift auch die folgende Analyse aus der Vielzahl von Details nur wenige Kernpunkte exemplarisch auf, anhand derer wesentliche Zusammenhänge, Schwachstellen und die dadurch bedingten Erfolgchancen verdeutlicht werden können. Einblick in die juristischen und administrativen Hintergründe und Gestaltungsgrenzen bieten dabei u.a. die Lageberichte, Beratungspapiere und Referentenentwürfe der aktuellen Reformdiskussion, welche bereits in einer ersten (im Juni 2001 verabschiedeten) Gesetzesänderung ihren Niederschlag gefunden hat.

Ziel ist es, auf der Grundlage der aus der Analyse abgeleiteten Erfolgchancen und der bis dato vorhandenen (mehr oder weniger amtlichen) Verfahrensstatistik schließlich ein vorsichtiges Urteil bzgl. der ex post Effizienz bzw. der Frage abzugeben, ob durch das Verfahren Überschuldung und Folgen von Überschuldung abgebaut werden können (bzw. es für die überschuldeten Verbraucher eine wirkliche Alternative darstellt). Der Teilabschnitt schließt - hierauf aufbauend - mit einem ersten Zwischenfazit auch zu der interim und ex ante Effizienz der Ordnung. Die Analyse beginnt im folgenden mit der Betrachtung des Restschuldbefreiungs- sowie vereinfachten Verbraucherinsolvenzverfahrens, also der letzten der unterschiedlichen Verfahrensebenen, auf denen es zu einem Verhandlungsabschluß kommen kann.

5.2.2 Der Zugang zu der letzten Verfahrensebene, dem Restschuldbefreiungsverfahren

5.2.2.1 Die Bedeutung des Restschuldbefreiungsverfahrens für die vorgeschalteten Verhandlungsebenen

Auch wenn das im Gesetz verankerte Restschuldbefreiungsverfahren erst am Ende des vierstufigen Insolvenzprozederes steht, können und sollen¹⁴⁵ Einigungen mit Vergleichscharakter, die bspw. zumindest einen Teilforderungserlaß beinhalten können, auch schon in einem früheren Stadium erzielt werden. Der inhaltliche Spielraum bzw. allgemein die Verhandlungspositionen der beteiligten Parteien auf diesen früheren Stufen hängen dabei von den Erwartungen bzgl. der nachgelagerten Verfahrensstufen ab. Dies gilt nicht nur abstrakt als ökonomisch plausible Hypothese, sondern ist teilweise auch im Gesetzestext verankert: Als berechtigter Einwand gegen eine Zustimmungsersetzung im Rahmen des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplans gilt gemäß § 309 Abs. 1 S.2 Nr.2 InsO u.a. eine Schlechterstellung gegenüber den Befriedigungschancen im sich anschließenden Verfahren. Prognosewerte für das gerichtliche Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren dienen demzufolge als Meßlatte für beide Seiten.¹⁴⁶ Der Schuldner wird das dort zu Leistende als maximales Angebot, der Gläubiger das dort Erzielbare als Mindestforderung ansehen und verwenden wollen. Eine Prognose darüber sollte daher rechtzeitig - also bereits während des außergericht-

¹⁴⁵ So wurde das Konzept des für alle zunächst vorgeschriebenen außergerichtlichen Einigungsversuches ursprünglich vor allem mit dem Ziel geboren, damit tatsächlich auch einen Großteil der Verfahren in den außergerichtlichen Bereich zu verlagern und somit die Justiz(haushalte) zu entlasten.

¹⁴⁶ Vgl. Messner/Hofmeister (1998), S. 75-76.

lichen Versuchs - angestellt werden. Dafür sind jedoch nicht nur die zu erwartenden finanziellen Größen (einzubringendes Vermögen sowie Erlaßangebote der Gläubiger etc.) von Interesse, sondern ob es überhaupt zu einem gerichtlichen (vereinfachten) Insolvenzverfahren und vor allem der Restschuldbefreiung kommt, d.h. mit welcher Wahrscheinlichkeit diese finanziellen Größen in den Erwartungswert eingehen.

Droht bzw. lockt die Restschuldbefreiung nach Abschluß des Verfahrens tatsächlich mit einer derart hohen Wahrscheinlichkeit, daß die Befreiung des Schuldners von seinen Verbindlichkeiten als Leitmotiv angesehen werden muß, welches die Verhandlungsergebnisse vorheriger Stufen determiniert?

5.2.2.2 Hindernisse auf dem Weg zur Erlangung von Restschuldbefreiung

Der Antrag auf Restschuldbefreiung muß mit dem Antrag auf Eröffnung des (vereinfachten) Verbraucherinsolvenzverfahrens gestellt werden; zu ihrer Ankündigung kommt es erst nach Abschluß dieses dritten Schrittes. **Versagungsgründe** sind nach § 290 InsO neben einer rechtskräftigen Verurteilung des Schuldners wegen einer Straftat im wesentlichen vorsätzlich falsche Angaben über die eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse bei Erlangung von Kredit oder Bezug von bzw. Leistungen an öffentliche Kassen, eine bereits erfolgte bzw. versagte Restschuldbefreiung innerhalb der letzten zehn Jahre vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens, grob fahrlässige Vermögensverschwendung vor oder nach Eröffnungsantrag, Verletzung der Auskunft- oder Mitwirkungspflicht während des Insolvenzverfahrens sowie unrichtige Angaben in den vorzulegenden Vermögens- und Einkommensverzeichnissen. Hinzu kommen - nach Ankündigung der Restschuldbefreiung - **Verstöße gegen die während der siebenjährigen Wohlverhaltensperiode einzuhaltenden Obliegenheitspflichten** nach §§ 295-298 InsO; diese umfassen u.a. das Unterlassen einer angemessenen Erwerbstätigkeit, die Verweigerung der Herausgabe abtretungspflichtigen Neuerwerbs (wie bspw. 50% von Erbschaften), Verweigerung bestimmter Auskunftspflichten, Bevorzugung einzelner Insolvenzgläubiger, fehlende Mitwirkungsbereitschaft sowie die Nichtbezahlung der Mindestvergütung an den Treuhänder.

Erhöht wird die Wahrscheinlichkeit solcher Verstöße nicht zuletzt aufgrund der langen Laufzeit der Wohlverhaltensperiode bzw. des Verfahrens allgemein: "Eine überzogene Laufzeit kann das Durchhaltevermögen überstrapazieren und bietet diesen Betroffenen

keine absehbare Perspektive."¹⁴⁷ Zwar liegen bislang für Deutschland noch keine Erfahrungswerte aus dem gerichtlichen Verfahren vor. Schuldnerberatungsstellen geben aber aufgrund der von ihnen auch schon vor Einführung der neuen Ordnung gemachten Erfahrungen bei bisherigen Einigungsversuchen und Entschuldungsplänen an, daß eine Laufzeit von 36 bis 48 Monaten nicht überschritten werden sollte.¹⁴⁸ Dafür sprechen auch die bei ähnlichen Verbraucherinsolvenzordnungen im Ausland festgelegten Zeiträume zwischen 3-5 Jahren.¹⁴⁹ In der deutschen Regelung versucht man zwar, dem Motivationsverlust durch den gestaffelten Selbstbehalt in den letzten drei Jahren der Wohlverhaltensperiode entgegenzuwirken. Man muß sich aber vor Augen halten, daß die durchschnittliche Verweildauer in dem Entschuldungsverfahren für den Schuldner zu diesem Zeitpunkt ja schon länger ist als nur die Wohlverhaltensperiode. Aufgrund der zahlreichen Verfahrensschritte erstreckt sich der gesamte Entschuldungsprozeß nach übereinstimmender Meinung insgesamt über ca. zehn Jahre.

Allein der Katalog der bis zu einer Verkündigung der Restschuldbefreiung zu erfüllenden Kriterien und möglichen Hindernisse ist umfangreich. Grundlegende Voraussetzung ist darüber hinaus, daß das dem Restschuldbefreiungsverfahren vorgelagerte Insolvenzverfahren überhaupt eröffnet wird. Und der Erfüllung dieser Anforderung stehen nicht nur eine Menge vorangestellter - allesamt formal korrekt durchzuführender - Verfahrensschritte im Wege, sondern vor allem **finanzielle Gründe**: So kann das (vereinfachte) **Verbraucherinsolvenzverfahren mangels Masse**, d.h. bei nicht ausreichender Deckung der Verfahrenskosten, bereits bei Antragstellung (gemäß § 26 InsO) **abgewiesen** werden und somit schon an diesem Punkt grundlegend scheitern.¹⁵⁰

5.2.2.3 Der Zugang mittelloser Schuldner zum Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren

5.2.2.3.1 Im Zentrum der Kritik: Die ungeklärte Prozeßkostenhilfe

In welcher Höhe Kosten erwartungsgemäß anfallen, ist umstritten und darüber hinaus einzelfallabhängig. Die Mindestgebühr für eine Antragstellung von Seiten des Schuld-

¹⁴⁷ Messner/Hofmeister (1998), S. 82.

¹⁴⁸ Vgl. Messner/Hofmeister (1998), S. 82.

¹⁴⁹ Vgl. Krug (1998), S. 87. (So auch bspw. in den USA bei einem Filing nach Chapter 13; vgl. Nelson (1999), S. 552.).

¹⁵⁰ Mangels Masse kann das Verfahren auch nach erfolgter Verfahrenseröffnung (gemäß § 207 InsO) eingestellt werden. Dies verhindert jedoch im Gegensatz zur Abweisung vor der Eröffnung nicht

ners liegt zunächst nur bei 25 DM¹⁵¹; weitere Gebühren fallen jedoch abhängig von der Höhe der Insolvenzmasse an. Nach Messner/Hofmeister (1998) ist bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung mit Kosten bis zu 2000 DM zu rechnen. Günter König, Richter am Landgericht Oldenburg¹⁵², beziffert die Kosten für das Schuldenbereinigungsplanverfahren für den "günstigsten Fall"¹⁵³ mit ca. 175 DM und für das eröffnete Verfahren mit zwischen ca. 930 und 2.680 DM. In der Wohlverhaltensperiode und dem Restschuldbefreiungsverfahren fallen nach seinen Erfahrungen darüber hinaus Kosten in Höhe von insgesamt ca. 2.300 DM an.¹⁵⁴ Im Rahmen von Schätzungen bzgl. der für die Länderhaushalte zu erwartenden Kosten durch die Gewährung von Prozeßkostenhilfe setzt die Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Insolvenzrecht" die "Kostenbelastung der Justizkassen pro Verfahren mit DM 3.050"¹⁵⁵ an.

Eine Möglichkeit, finanzielle Unterstützung für ein gerichtliches Verfahren zu erhalten, stellt in anderen Rechtsbereichen typischerweise die durch die Gerichte zu gewährende Prozeßkostenhilfe dar. Insbesondere wenn der Schuldner tatsächlich insolvent ist, wird er in der Regel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage sein, die Verfahrenskosten ganz oder auch nur teilweise aufzubringen. Allerdings mangelt es bislang an einer klaren Regelung der Gewährung von Prozeßkostenhilfe für den Insolvenzschuldner.

Nach allgemeiner Meinung stand einer solchen Unterstützung (auch im Blick auf die Regelung im bisherigen Konkursverfahren) zunächst im Wege, daß für eine Gewährung von Prozeßkostenhilfe neben der Bedürftigkeit vor allem hinreichende Aussicht auf Erfolg der beabsichtigten Rechtsverfolgung bestehen muß. Im Gegensatz zum Konkursrecht aber, nach welchem das Verfahren nicht dem Interesse des Gemeinschuldners diene und folgerichtig für ihn auch nicht "erfolgreich" enden konnte, sollte es eigentlich im neuen Insolvenzrecht aufgrund der erweiterten Zielsetzung, daß der Schuldner die Möglichkeit erhalten soll, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien,

zwingend, daß es trotzdem zu einem Restschuldbefreiungsverfahren kommt. Vgl. Messner/Hofmeister (1998), S. 137.

¹⁵¹ Gemäß Nr. 4210 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz; vgl. Messner/Hofmeister (1998), S. 109.

¹⁵² Vgl. König, G. (2000), Prozesskostenhilfe im Verbraucherinsolvenzverfahren, in: www.olg-oldenburg.de, der bzgl. der Prozeßkostenhilfe in Verbraucherinsolvenzverfahren auch eine empirische Untersuchung bei den einzelnen Landgerichten angestellt hat.

¹⁵³ Für diesen nennt König als Beispiel einen vermögenslosen Sozialhilfeempfänger, der von einer zugelassenen Schuldnerberatungsstelle vertreten wird und nur fünf Gläubiger hat.

¹⁵⁴ Vgl. o.V. (2000), Glückssache, in: *Finanztest*, 10/2000, S. 81, oder König (2000).

nicht mehr grundsätzlich an dieser für eine Prozeßkostenhilfe erforderlichen Erfolgsaussicht fehlen.

Insofern müßten jedoch die sogenannten "Nullösungen" als Verfahrensergebnis bzw. Erfolg akzeptiert werden.¹⁵⁵ Umstritten ist dabei, ob eine solche Entschuldung "ohne jegliche Gegenleistung" an die Gläubiger zu der grundsätzlich im Gesetz geforderten "angemessenen" Befriedigung der Gläubiger führt.¹⁵⁷ Der Versuch, noch in der letzten Runde der Beratungen vor Inkrafttreten der InsO eine Mindestquote von 10% für die Gewährung von Restschuldbefreiung gesetzlich zu verankern, wie dies in ähnlichen Ordnungen anderer Länder zum Teil der Fall ist¹⁵⁸, verdeutlicht die Skepsis gegenüber solchen Nullösungen. Dieser politische Vorstoß scheiterte jedoch.¹⁵⁹ Eine eindeutige Rechtsprechung existiert hierzu nach wie vor nicht.¹⁶⁰ Ebenso ungeklärt ist, inwiefern die Wohlverhaltensperiode noch zum Insolvenzverfahren zu zählen ist, so daß - selbst wenn man für dieses Prozeßkostenhilfe gewährte - die während der Wohlverhaltensperiode anfallende Treuhändervergütung hiervon eventuell nicht erfaßt würde.¹⁶¹

¹⁵⁵ BLA-Bericht (2000), S. 90.

¹⁵⁶ Vgl. Messner/Hofmeister (1998), S. 110.

¹⁵⁷ Vgl. Messner/Hofmeister (1998), S. 106. Andererseits läßt sich hier auch argumentieren, daß sich - ähnlich dem flexiblen Nullplan im außergerichtlichen Verfahren - die Einkommensverhältnisse des Schuldners während der Wohlverhaltensperiode verbessern könnten, wodurch doch wieder pfändbare Beträge entstünden, welche an den Treuhänder abgetreten werden könnten und es damit doch zu einer gewissen Befriedigung der Gläubiger käme. Vgl. Messner/Hofmeister (1998), S. 107.

¹⁵⁸ In Österreich bspw. gilt im sogenannten "Abschöpfungsverfahren" (welches wie das deutsche vereinfachte Verbraucherinsolvenzverfahren die Vorstufe zu einem Restschuldbefreiungsverfahren darstellt) eine Mindestbefriedigungsquote von 10% (§ 213 (Öst.) KO). Auch für das dortige "Zwangsausgleichsverfahren", welches in etwa dem deutschen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan entspricht, wird eine Mindestbefriedigungsquote von 20% innerhalb von zwei Jahren gefordert (In einer Zwischenstufe allerdings, im sogenannten vereinfachten Verwertungs- und Verteilungsverfahren, ist eine solche Quote nicht vorgesehen.) Vgl. Krug (1998), S. 76-77. (In den USA orientiert sich das "minimum plan payment" nach Chapter 13 lediglich an der alternativ nach Chapter 7 zu erwartenden Erfüllungsquote. Vgl. hierzu bspw. Domvitz/Sartain (1998), S. 405.)

¹⁵⁹ Vgl. Messner/Hofmeister (1998), S. 4. Fraglich ist natürlich, wie sinnvoll es überhaupt ist, ein Verfahren über eine völlig mittellose Person zu eröffnen.

¹⁶⁰ Der Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Insolvenzrecht" hält ein "Tätigwerden des Gesetzgebers zur Klarstellung der geltenden Rechtslage in Bezug auf die so genannte "Null-Plan"-Problematik ... derzeit nicht für nötig." (Dieses Zitat bezieht sich allerdings vornehmlich auf die gerichtlichen Schuldenbereinigungspläne, "Angemessenheit" sollte dort aber in ähnlicher Weise gefordert sein. In diesem Rahmen wurden solche (Null-)Planvorlagen überwiegend für zulässig erklärt.) Vgl. BLA-Bericht (2000), S. 9 und S. 69-70.

¹⁶¹ Vgl. Messner/Hofmeister (1998), S. 172.

Die ersten Erfahrungen haben gezeigt, daß die Vergabep Praxis von Gericht zu Gericht unterschiedlich und die Gewährung von Prozeßkostenhilfe somit eher "Glückssache"¹⁶² ist:

"Günter König, Richter am Landgericht Oldenburg, hat untersucht, welche Gerichte bisher diese Hilfe gewährt haben und welche nicht. Sein Ergebnis: Bisher werden die Gerichtskosten nur in 17 von 116 Landgerichtsbezirken vorgestreckt. Der Rest lehnt die Vorschüsse entweder generell ab oder entscheidet von Fall zu Fall verschieden. Man muß also am richtigen Ort wohnen, um seine Schulden loszuwerden - ein Glücksspiel, das nicht zu beeinflussen ist."¹⁶³

Der Zugang zum vereinfachten Verbraucherinsolvenzverfahren und der Restschuldbefreiung, d.h. einem Neuanfang, scheint damit insbesondere dem mittellosen Schuldner - und davon sollte zunächst ja bei dem (redlichen) Insolvenzfall auszugehen sein - versperrt zu sein. "Sozialpolitisch wäre es doch sicherlich verfehlt, wenn gerade derjenige Personenkreis ("die Ärmsten der Armen") von der Möglichkeit der Entschuldung ausgenommen wäre, der sie am nötigsten hat."¹⁶⁴ Ebenso problematisch ist dies, wie zu zeigen sein wird, aus ökonomischer Sicht.

5.2.2.3.2 Die Reform der Prozeßkostenunterstützung durch ein Stundungsmodell

Die Prozeßkostenhilfe bzw. andere Finanzierungsmodelle (zur Überwindung dieses Problems) sind daher auch (Haupt-) Gegenstand des bereits unmittelbar nach Inkrafttreten der neuen Ordnung in Gang gesetzten Diskussions- und Nachbesserungsprozesses. Nachdem auch der Bundesgerichtshof (Az. IX ZB 2/00) keine Grundsatzentscheidung gefällt hat, sondern lediglich per Beschluß feststellte, daß es gegen die verschiedenen Beschlüsse der Landgerichte keine weiteren Rechtsmittel gebe, war schließlich "der Gesetzgeber am Zuge".¹⁶⁵ Auf Grundlage des von einer durch das Justizministerium eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Insolvenzrecht" erarbeiteten Berichts ("BLA-Bericht (2000)")¹⁶⁶ wurden Ergänzungen und Veränderungen des aktuellen Gesetzes erarbeitet, welche sich u.a. mit diesem Problem auseinandersetzen.

¹⁶² o.V. (2000), in: Finanztest, 10/2000, S. 81.

¹⁶³ o.V. (2000), in: Finanztest, 10/2000, S. 81. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, eine Kostenübernahme oder zumindest ein Darlehen durch das örtliche Sozialamt zu beantragen, die jedoch in ähnlicher Weise vom Zufall abhängig zu sein scheint, da auch diese Kosten nur durch einen Teil der Kommunen übernommen werden.

¹⁶⁴ Messner/Hofmeister (1998), S. 107.

¹⁶⁵ o.V. (2000), in: Finanztest, 10/2000, S. 81.

¹⁶⁶ Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Insolvenzrecht" (2000) [BLA-Bericht (2000)]: Probleme der praktischen Anwendungen und Schwachstellen des Verbraucherinsolvenzverfahrens - Analyse und Ände-

Deutlich wurde in diesem Prozeß, daß es nicht zuletzt eine Haushaltsfrage (d.h. wiederum ein Problem fiskalischer Natur) ist, welche die Bereitstellung solcher Mittel verkompliziert: Bei einer Schätzung der BLA ergaben sich jährliche Kosten für die Prozeßkostenhilfe von etwa 518 Mio. DM¹⁶⁷, "eine enorme Kostenlast", welche die Justizhaushalte der Länder "zu tragen nicht in der Lage sind."¹⁶⁸ Grundlage dieser Berechnungen war eine erwartete Zahl von 170.000 Verbraucherinsolvenzverfahren und eine Belastung der Justizkassen pro Verfahren mit DM 3.050 (s.o.).¹⁶⁹

Für den "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze"¹⁷⁰ ("InsO-Korrekturgesetz"), der am 1. Dezember 2001 weitgehend unverändert in Kraft getreten ist, wurden daher Stundungsmodelle erarbeitet, nach denen das jeweilige Land die Verfahrenskosten den Schuldern, deren Vermögen zur Deckung der Kosten nicht ausreicht, vorstreckt (indem kein Kostenvorschuß verlangt wird). Diese ursprünglichen Verfahrenskosten werden aber später im Rahmen der Wohlverhaltensperiode aus der Masse getilgt.¹⁷¹ Eine solche Stundung wird dem Schuldner nur dann zugebilligt, wenn er eine Restschuldbefreiung anstrebt und eine solche nicht offiziell zu versagen ist.¹⁷²

Die Vorteilhaftigkeit gegenüber der Prozeßkostenhilfe wird in den Allgemeinen Begründungen zur Gesetzesvorlage u.a. folgendermaßen begründet:

rungsvorschläge, Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Insolvenzrecht" zur 71. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 24. und 25. Mai 2000 in Potsdam.

¹⁶⁷ Vgl. BLA-Bericht (2000), S. 90.

¹⁶⁸ BLA-Bericht (2000), S. 89.

¹⁶⁹ Diese Werte sind umstritten: Die durchschnittlichen Verfahrenskosten werden erwartungsgemäß aufgrund der geplanten Veränderungen (z.B. der Veröffentlichungsmodi) sinken. Gravierender aber ist das Problem einer zuverlässigen Aussage über die Zahl der zu erwartenden Verfahren: Repräsentative Erfahrungswerte wird man vermutlich erst in 2-3 Jahren haben, vor allem aber ist diese Zahl selbst nicht unabhängig von der Frage der Prozeßkostenhilfe: "Nach Einschätzung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe ist bei einer uneingeschränkten Gewährung von Prozesskostenhilfe im Verbraucherinsolvenzverfahren mit einem sprunghaften Anstieg der Verfahrenszahlen zu rechnen." Vgl. BLA-Bericht (2000), S. 89.

¹⁷⁰ Im folgenden "InsO-Korrekturgesetz (2000)" (Stand Dezember 2000). (Seitenzahlen zitiert nach der Version unter www.inso-rechtsprechung.de/gesetzentwurf.htm; S. 1-73.) Das hieraus erarbeitete Gesetz wurde am 28.6.2001 durch den Bundestag verabschiedet und ist seit dem 1.12.2001 in Kraft.

¹⁷¹ "Um auch völlig mittellosen Personen den Zugang zum Verbraucherinsolvenzverfahren zu eröffnen sieht der Gesetzentwurf die Schaffung einer eigenständigen, von den Vorschriften über die Prozesskostenhilfe abweichende Verfahrenskostenhilfe vor. Diese Verfahrenskostenhilfe zielt auf eine Stundung der Verfahrenskosten ab und gewährt den im Verfahren tätigen Personen, also insbesondere dem Insolvenzverwalter oder dem Treuhänder, einen Sekundäranspruch gegen die Staatskasse." Vgl. InsO-Korrekturgesetz (2000), Vorblatt: Abschnitt B. Lösung, S. 2.

¹⁷² Vgl. InsO-Korrekturgesetz (2000), Allgemeine Begründung, S. 20.

"Die Verfahrenskosten werden nicht endgültig von der Staatskasse übernommen, sondern die Fälligkeit der Kostenansprüche wird lediglich hinausgeschoben. Nach einer wirtschaftlichen Erholung hat der Schuldner die Verfahrenskosten selbst zu tragen. Diese Kosten sind deshalb in der sogenannten Wohlverhaltensperiode vorab vom Treuhänder zu berichtigen, bevor Leistungen an die Insolvenzgläubiger erbracht werden können."¹⁷³

Interessanterweise wird außerdem folgender Vorteil hervorgehoben:

"Die Stundungslösung hat darüber hinaus noch eine eindeutige Signalwirkung. Den am Verfahren interessierten Schuldnern wird deutlich gemacht, dass eine Restschuldbefreiung nur aufgrund erheblicher eigener Anstrengung zu erlangen sein wird. Eine Entschuldung zum Nulltarif, wie sie in zahlreichen Kritiken des Restschuldbefreiungsverfahrens anklang, wird es regelmäßig nicht geben. Schuldner, die ohne nennenswerte eigene Anstrengung eine solche Rechtswohlthat erreichen wollen, werden damit vom Eintritt in das Verfahren abgehalten."¹⁷⁴

Zu berücksichtigen ist jedoch andererseits auch die (ex ante) Signalwirkung dieser Lösung auf die Gläubiger: Nicht nur wird durch die Existenz des Stundungsmodells eine Restschuldbefreiung (d.h. für die Gläubiger ein erzwungener Teilforderungsverzicht) erheblich wahrscheinlicher, sondern aufgrund der zusätzlichen "Zahlungsverpflichtungen" des Schuldners an die Landeskassen wird die den Gläubigern zur Verfügung stehende Masse weiter verringert und somit die letzte Verhandlungsebene für sie auch weniger attraktiv. Hieraus könnte zwar einerseits eine - aus Sicht der Schuldner - positive Wirkung auf die Verhandlungsbereitschaft der Gläubiger in den ersten beiden Stufen resultieren. Andererseits wird im selben Zusammenhang aber auch die Befürchtung geäußert, daß sich der zunehmend begrenzte Pfändungs- und somit Absicherungsspielraum nachteilig auf die Verfügbarkeit von Kredit auswirken könne, wie dies bereits im Vorfeld der Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Insolvenzrecht" bezüglich der Abtretungsgläubiger andeutete. Durch das Stundungsmodell wird unter anderem die Dreijahresfrist für die bevorzugte Befriedigung der Abtretungsgläubiger aus dem pfändungsfreien Einkommen der Abtretungsgläubiger auf eine Zweijahresfrist verkürzt.

¹⁷³ InsO-Korrekturgesetz (2000), Allgemeine Begründung, S. 21.

¹⁷⁴ InsO-Korrekturgesetz (2000), Allgemeine Begründung, S. 21-22.

Zu erwähnen ist an dieser Stelle außerdem der zwischenzeitliche Vorschlag des Bundesrats (vgl. Stellungnahme des Bundesrates (2001) (Bundesrat-Drucksache 14/01 (Beschluss)), Nummer 5.), für die Finanzierung der Stundung auf den Selbstbehalt zurückzugreifen, welcher jedoch in dem neuen Gesetz nicht berücksichtigt worden ist. In der Gegenäußerung der Bundesregierung lehnt diese eine solche Art der Massemehrung ab, da hierdurch zwei unterschiedliche Gruppen bzgl. des "Motivationsrabatts" gebildet würden, "ohne dass sich die Differenzierung aus dem Zweck des erhöhten Selbstbehalts legitimieren ließe." Vgl. Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze (BR-Drs. 14/10 (Beschluss)) [Gegenäußerung der Bundesregierung] (2001), hier "Zu Nummer 5".

Dies könne laut BLA jedoch einen "Einfluss auf die Bereitschaft vieler Darlehensgeber/innen zur Gewährung von (Verbraucher-) Krediten haben."¹⁷⁵ In einer ersten Stellungnahme zu der verabschiedeten Gesetzesnovelle wird diese Erwartung auch durch den Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen bekräftigt:

"So kritisiert der Verband beispielsweise, dass die Länge der Wirksamkeit von Lohnvorausabtretungen von bisher drei auf zwei Jahre verkürzt wird. Ulf Giebel: 'Eine Lohnabtretung wird bereits durch die für dieses Jahr geplante Anhebung der Freibeträge nur noch die Hälfte Wert sein. Als Kreditsicherungsmittel wird die Lohnabtretung dadurch deutlich abgewertet - das kann zu einer Kreditverteuerung für alle Verbraucher führen.'¹⁷⁶

Inwieweit es dadurch zu den von der BL-Arbeitsgruppe "Insolvenzrecht" befürchteten "negativen gesamtwirtschaftlichen Folgen"¹⁷⁷ kommen wird, hängt zum einen von dem Ausmaß dieses Effekts ab, vor allem aber davon, ob die einer solchen Befürchtung zugrundeliegende Annahme, daß viel und billiger Kredit (auf jeden Fall) gut sei, tatsächlich so gilt.¹⁷⁸

Der Bundesrat begründet seine zunächst abwehrende Haltung gegenüber dem Stundungsmodell nicht zuletzt mit Budgetrestriktionen. Trotz der an vielen Stellen vorgesehenen erheblichen Einsparmöglichkeiten durch das "InsO-Korrekturgesetz" hieß es in der "Stellungnahme des Bundesrates" (Bundesrat-Drucksache 14/01 (Beschluss)) bei der Zustimmung zum Gesetz nach wie vor: "Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, ihren Gesetzentwurf mit dem Ziel zu überarbeiten, die Kostenbelastung für die Haushalte der Länder so weit als möglich zu reduzieren."^{179,180}

¹⁷⁵ BLA-Bericht (2000), S. 101-102.

¹⁷⁶ Vgl. Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen (BDIU) (2001), 1. Stellungnahme des BDIU zur Änderung der Insolvenzordnung vom 28.06.2001, Pressemitteilung vom 29.06.2001, in: www.inkasso.de.

¹⁷⁷ BLA-Bericht (2000), S. 101-102. "Negative gesamtwirtschaftliche Folgen sind in diesem Falle nicht auszuschließen."

¹⁷⁸ Alternativ wurde daher u.a. untersucht, ob den Landeskassen ein Vorgriff ("relative Unwirksamkeit von Forderungsabtretungen gegenüber der Landeskasse und den ihr zustehenden Verfahrenskostenansprüchen während der Dauer des Insolvenzverfahrens") zugesichert werden könnte. Dies hätte den Vorteil geboten, daß die für "Verfahrenskostenansprüche zur Verfügung stehende Masse unter Beteiligung der Gläubigerschaft vermehrt wird", andererseits aber die grundsätzliche Wirksamkeit der Forderungsabtretungen nicht berührt wird.

¹⁷⁹ Vgl. Stellungnahme des Bundesrates (2001), S. 1.

¹⁸⁰ So geht der Bundesrat auch bei dem Stundungsmodell anstelle der vom Bundestag geschätzten 51 Mio. DM von einer Mehrbelastung von mindestens 75 Mio. DM aus. Die Bundesregierung kritisiert an diesen Schätzungen, daß diese "nicht näher belegt" werden. Vgl. Gegenäußerung der Bundesregierung (2001).

Fiskalische Restriktionen spielen also offenkundig eine maßgebliche Rolle für den Konzeptionsspielraum. In der Zukunft sollte man jedoch mit größerer Wahrscheinlichkeit als bisher davon ausgehen können bzw. müssen, daß eine Restschuldbefreiung am Ende des Verfahrens möglich ist.

5.2.3 Die vorgelagerten Verhandlungsstufen

5.2.3.1 Zur relativen Vorteilhaftigkeit der ersten zwei Verfahrensstufen

Bei einem Großteil der insbesondere mittellosen Schuldner kommt es - vorbehaltlich der Wirksamkeit des Stundungsmodells in der Zukunft - zu einer Versagung der Restschuldbefreiung bzw. schon gar nicht zu einer Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Folglich muß dem Schuldner um so mehr daran gelegen sein, bereits auf einer früheren Ebene eine Einigung zu erzielen, da dies für ihn u.U. die einzige Entschuldungsmöglichkeit darstellt.¹⁸¹

Ein Interesse an einer frühzeitigen Einigung läßt sich durchaus auch aus anderen Aspekten ableiten, wobei verschiedene Gesichtspunkte die eine oder die andere der vorgelagerten Einigungsalternativen (den außergerichtlichen und den gerichtlichen Einigungsversuch) unterschiedlich attraktiv erscheinen lassen.¹⁸² Grundsätzlich spricht aus Sicht des Schuldners für eine Einigung in einem frühen Verfahrensstadium, daß hierdurch der Zeitraum verringert wird, in dem er in der Schuldenfalle gefangen ist und den es (ohne Fehlverhalten) durchzuhalten gilt. Weiterhin unterliegt das außergerichtliche Einigungsverfahren weniger strengen Vorgaben. Da dieser Verfahrensschritt von dem Grundsatz der Privatautonomie beherrscht wird, sind hier wesentlich flexiblere Regelungen und Vereinbarungen möglich, welche womöglich auch den Gläubigern entgegenkommen und eine gütliche Einigung damit wahrscheinlicher machen: Ein Beispiel hierfür sind Vereinbarungen über Einmalzahlungen¹⁸³, die jahrelange Buchhaltungs- und Verwaltungskosten auch bei den Gläubigern vermeiden helfen sowie potentiell Zahlungsausfallrisiko entfallen lassen, oder auch "flexible Nullpläne", im Rahmen derer zunächst keinerlei Zahlungen vorgesehen sind, bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage jedoch eine automatische Anpassung erfolgt, durch welche den Gläubigern dann

¹⁸¹ Unter Umständen stellt es für ihn ohnehin (d.h. auch ohne die finanziellen Restriktionen) die einzige Restschuldbefreiungs-Möglichkeit dar, wenn er nämlich bestimmte Anforderungen für eine Restschuldbefreiung im Verfahren (Stufe 4) nicht erfüllt.

¹⁸² Vgl. im folgenden zu den Vor- und Nachteilen des außergerichtlichen Einigungsverfahrens Messner/Hofmeister (1998), S. 57-58.

gemäß ihrer anteiligen Quote Ratenbeträge zustehen.¹⁸⁴ Für den Schuldner wird des weiteren von Interesse sein, daß seine Privatsphäre¹⁸⁵ in diesem Verfahrensteil am ehesten gewahrt bleibt: Bzgl. Publizität und Mitwirkung existieren weder während der Verhandlungsphase noch bzgl. des Verhandlungsergebnisses derartig strikte Vorgaben wie z.B. die in den gerichtlichen Einigungsprozessen notwendige Offenlegung eines Vermögens- und Gläubigerverzeichnisses oder auch die für das Verbraucherinsolvenzverfahren nach § 97 InsO streng geregelten Auskunfts- und Mitwirkungspflichten sowie die Veröffentlichung von gerichtlichen Entscheidungen. Damit kann sich der Schuldner im Rahmen seines Einigungsvorschlags möglicherweise auf die Bekanntgabe z.B. nur der Höhe aller Forderungen und geplanten Befriedigungsquoten beschränken, ohne unbedingt Namen anderer Gläubiger zu nennen, sei es um seine Privatsphäre zu schützen oder sei es um möglicher (Gläubiger-)Kollusion vorzubeugen.¹⁸⁶ Da der Schuldner im außergerichtlichen Verfahren weder solchen Pflichten noch den anderen Versagungsgründen für eine Restschuldbefreiung (wie insbesondere der Zehnjahresfrist nach § 290 InsO) unterliegt, ist folgerichtig auch sein Risiko geringer, später für eine Verletzung derselben verantwortlich gemacht zu werden und dementsprechend eine Versagung der erwarteten "Restschuldbefreiung" (bzw. hier Erlaßvereinbarungen) befürchten zu müssen.

Der wesentliche Vorteil einer frühzeitigen Einigung liegt in der Vermeidung des administrativen sowie (zusätzlichen) finanziellen Aufwandes, der mit jedem weiteren Verfahrensschritt verbunden wäre. Letzterer sollte auch für die Gruppe der Gläubiger das Interesse erhöhen, eher in einem früheren Verfahrensschritt zu einer Einigung zu finden. Denn weitere direkte und indirekte Verfahrenskosten¹⁸⁷ reduzieren die für die Forderungstilgung bzw. Verwertung zur Verfügung stehende Masse. Diese Kosten resultieren zum einen aus dem allgemeinen administrativen Aufwand, der mit der Vervielfältigung, Versendung und Veröffentlichung von Anträgen und anderen Dokumenten (wie Vermögens- und Forderungsverzeichnissen) verbunden und in seinem Ausmaß nicht zu unterschätzen ist: "Ablichtungs- und Zustellungskosten von über 10.000 DM bei einer

¹⁸³ Vgl. Messner/Hofmeister (1998), S. 83.

¹⁸⁴ Zu weiteren Details siehe auch Messner/Hofmeister (1998), S. 85-86.

¹⁸⁵ Dies betrifft den persönlichen sowie in den meisten Fällen auch materiellen Freiraum. Vgl. Messner/Hofmeister (1998), S. 58.

¹⁸⁶ Als Empfehlung gilt im Bereich der Schuldnerberatung daher auch: "So wenig wie möglich, so viel wie nötig". Vgl. Messner/Hofmeister(1998), S. 74.

¹⁸⁷ Siehe auch S. 132ff. im Zusammenhang mit der Diskussion um die Prozeßkostenhilfe.

Vielzahl von Gläubigern sind in der Praxis keine Ausnahme."¹⁸⁸ Zum anderen bestehen sie aus Gerichtskosten, einer möglichen Treuhändervergütung, aber auch aus der abgestuften Rückzahlung an den Schuldner, dem sog. Selbstbehalt.¹⁸⁹ Aus Sicht der Gläubiger sprechen allerdings genau jene Gründe gegen eine außergerichtliche Einigung, welche sie für die Schuldner so attraktiv machen: An flexibleren Lösungen sollten beide Parteien zwar grundsätzlich ein ähnliches Interesse haben, die nur sehr rudimentären Offenlegungspflichten aber setzen die Gläubiger einer vergleichsweise höheren Informationsasymmetrie und somit dem Risiko aus, im Rahmen der außergerichtlichen Verhandlungen übervorteilt zu werden.¹⁹⁰

Dafür droht den Gläubigern hier nicht die Gefahr, überstimmt zu werden, wie dies im gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan möglich ist. Dort kann das Gericht wie gesagt im Falle einer Kopf- und Summenmehrheit bei der Abstimmung über den vorgelegten Plan¹⁹¹ die Zustimmung einzelner Gläubiger ersetzen. Zwar kann ein Gläubiger Einwendungen gegen die Ersetzung erheben, diese muß er aber selbst glaubhaft machen (§§ 4 InsO, 294 ZPO). Je nach Blickwinkel läßt sich die Möglichkeit einer solchen Zustimmungsersetzung jedoch auch als Vorteil des gerichtlichen Einigungsversuchs interpretieren; insbesondere bei einer großen Zahl von Gläubigern dient sie denjenigen, die an einer schnellen Einigung interessiert sind und den ausgearbeiteten Plan für sinnvoll erachten, als Instrument gegen unnötige Blockaden durch Veto-Gebrauch und verspricht somit effizientere Verhandlungen. Dieses politökonomisch motivierte Argument spricht grundsätzlich (auch aus gesamtwirtschaftlicher Sicht) eher für die späteren, "geregelteren" Stufen, welche u.a. durch die Möglichkeit von Zwangsmaßnahmen wie der Zustimmungsersetzung bzw. der Delegation von Rechten an den Treuhänder Effizienzgewinne mit sich bringen: Denn je größer die zu koordinierende Gruppe, um so eher übersteigt der Nutzen aus einem geordneten Verfahren die Verluste aufgrund der damit verbundenen eingeschränkten Flexibilität. Demgegenüber besitzt das ebenfalls vorgeschriebene außergerichtliche Verfahren - wie bereits angedeutet - bislang nicht

¹⁸⁸ Uhlenbruck, W. (1999), Ein Jahr InsO - Ziel erreicht oder Reformbedarf?, Vortrag vor dem Berlin/Brandenburg Arbeitskreis für Insolvenzrecht e.V. vom 24. November 1999, Abdruck aus: www.insolvenzverein.de/archiv/vortragstexte/Uhlenbruckv.htm, S. 2.

¹⁸⁹ Zur Einordnung ist daran zu erinnern, daß diese Verfahrenskosten meist nur einer geringen Verschuldung, vor allem aber einem geringen Vermögen bzw. Einkommen des Schuldners gegenüberstehen; je nachdem also, wer diese Kosten zu tragen hat, fallen selbst relativ niedrig angesetzte Verfahrenskosten von bspw. 1000 DM im Sinne einer Verringerung der Insolvenzmasse u.U. schwer ins Gewicht.

¹⁹⁰ So fordert bspw. der BDIU mehr Information auch schon außergerichtlich.

einmal die Möglichkeit, ein Vollstreckungsverbot zu verhängen, welches auch dort die (eine Einigung erschwerende) Gefahr von Verteilungskämpfen zumindest senken würde.

Ob der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan daher als Verhandlungsebene auch für den Schuldner attraktiver wird, ist fraglich. Zwar sollte er aufgrund der möglichen Zustimmungsersetzung eigentlich mit einer höheren Kooperationsbereitschaft der Gläubiger rechnen können, was eine aktive Plangestaltung sowie die dafür notwendigen Konzessionen angeht. Zum einen aber wird sich die ökonomische Situation des Schuldners gegenüber der außergerichtlichen Verhandlungsphase typischerweise nicht bedeutend - zumindest nicht zum Besseren - geändert haben und er folglich nun auch kein Angebot unterbreiten können, welches den Einigungswunsch der Gläubiger gegenüber vorher steigert. Außerdem geht zum anderen ein erhöhter Einigungsdruck von der Zustimmungsersetzungsmöglichkeit auch nur dann aus, wenn sich nicht ein ausreichender Gläubigeranteil oder auch nur ein einzelner Großgläubiger mit entsprechender Forderungssumme gegen den Plan stellt. Zu den nicht zwingend höheren Erfolgchancen des gerichtlichen Einigungsschrittes kommen schließlich - u.a. aufgrund der bereits angesprochenen Informationspflichten sowie Anforderungen an den Antrag bzw. Plan - ein erheblicher administrativer Aufwand sowie formale Fallstricke.¹⁹²

Bis zum momentanen Zeitpunkt allerdings spielen Detailabwägungen zum Vergleich der Vorteilhaftigkeit von außergerichtlichem und gerichtlichem bzw. früheren und späteren Einigungsversuchen nur eine untergeordnete oder gar vernachlässigbare Rolle. Denn der wesentliche Aspekt für eine Bewertung dieser Verhandlungsebenen - insbesondere aus Sicht der Schuldner - liegt in den weitreichenden Implikationen, welche die zumindest momentan (bzw. bis Ende 2001) noch geringen Erfolgchancen auf der dritten und vierten Stufe, d.h. im Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren, für die Verhandlungsmacht der Schuldner (und folglich für die Wahrscheinlichkeit einer Entschuldung) bei den Einigungsversuchen auf den vorgelagerten Stufen haben. Denn für die Gläubiger, die sich einem gemeinschaftlichen Verfahren entziehen wol-

¹⁹¹ Dies wird als Beleg dafür angesehen, "daß der Plan überwiegend als akzeptable Einigungsgrundlage angesehen wird." Vgl. Messner/Hofmeister (1998), S. 117.

¹⁹² Vgl. zu den negativen Erfahrungswerten mit dem gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan bzw. zu dessen Bedeutungslosigkeit in der Praxis auch S. 151.

len¹⁹³, sinkt der Verhandlungsdruck und somit u.U. das Interesse, sich überhaupt im Rahmen der vorgelagerten Einigungsversuche zu engagieren bzw. in diesen einem Forderungsverzicht zuzustimmen, wenn ein Scheitern des Schuldners an der Verfahrenskostenhürde (auf späterer Stufe) wahrscheinlich ist.¹⁹⁴ Mit dem Scheitern würden bis dahin eventuell verhängte Vollstreckungssperren (z.B. nach §§ 306 Abs. 2, 21 Abs. 2 Nr. 3, 89 Abs. 1 und 294 Abs. 1 InsO) wieder aufgehoben, und die ursprünglichen Forderungen lebten mit der ursprünglichen 30jährigen Verjährungsfrist wieder auf.

Gläubiger sind an einer Einigung in einem Verfahren vor allem dann nicht interessiert, wenn sie die Möglichkeit haben, sich auf dem Wege der Einzelvollstreckung bzw. -eintreibung Vorteile gegenüber anderen Gläubigern zu verschaffen. Hierfür spielt die individuelle Positionierung eine wesentliche Rolle. Denn die konkreten Vor- und Nachteile einer bestimmten Verfahrensstufe gegenüber einer anderen - und somit die (erzwungene) Bereitschaft, dort entsprechend zu verhandeln - sind nicht zuletzt von dem jeweiligen Rang, sonstigen (Sicherungs-) Vorrechten oder besonderen (komparativen) Eintreibungs- bzw. Vollstreckungsmöglichkeiten des jeweiligen Gläubigers sowie vor allem der Behandlung oder Wahrung derselben in den verschiedenen Verfahrensschritten abhängig.

5.2.3.2 Herausforderungen und Ausgestaltungsdefizite, insbesondere des außergerichtlichen Verfahrens

5.2.3.2.1 Die Rolle gesicherter Gläubiger - Die Abtretungsgläubiger

Ein opportunistisches Gläubigerverhalten im Rahmen des außergerichtlichen Einigungsprozesses, d.h. eine in Antizipation eines Scheiterns der Verfahrenseröffnung eher geringe Verhandlungsbereitschaft, ist insbesondere bei sogenannten Abtretungsgläubigern anzunehmen, d.h. solchen, welche sich über Lohn- und Gehaltspfändungen abgesichert haben. Die Wahrscheinlichkeit, daß es gegen ihren Willen zu einer Einigung kommt, ist - und dies galt insbesondere vor der ersten Gesetzesänderung - relativ gering: Überstimmt werden können sie außer per Zustimmungsersetzung durch das Ge-

¹⁹³ Sei es, um (erzwungenen) Restschuldbefreiungs-Zugeständnissen gegenüber dem Schuldner zu entgegen, oder sei es, um sich auf dem Wege der Einzelvollstreckung Vorteile vor anderen Gläubigern zu verschaffen.

¹⁹⁴ In der Praxis scheinen viele Gläubiger tatsächlich "zunächst generell eine außergerichtliche Einigung zu blockieren bzw. zeigen sich nicht kooperativ." Korczak (2000), S. 193-194.

richt im gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan nicht. Abtretungsgläubiger sind außerdem gewöhnlich Kreditinstitute¹⁹⁵, welche typischerweise die höheren Forderungsbeiträge auf sich vereinen.¹⁹⁶ Daher werden sie im gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan zum einen nur selten zu der ersetzbaren Summenminderheit gehören. Selbst im Fall eine Ersetzung existiert aber nach wie vor die Möglichkeit, gegen diese Einwände zu erheben. Insbesondere der Einwendungsgrund, daß ein Gläubiger nicht schlechter als im nachfolgenden Verbraucherinsolvenzverfahren gestellt werden darf, sollte für die Abtretungsgläubiger in den meisten Fällen greifen.

Und selbst wenn es schließlich entgegen der Erwartung, daß die Verfahrenskosten (beim mittellosen Schuldner) prohibitiv wirken werden, in einem weiteren Schritt doch zu einem Insolvenzverfahren und abschließender Restschuldbefreiung kommen sollte, hat diese Gläubigergruppe aufgrund ihrer deutlich bevorrechtigten Stellung am wenigsten zu befürchten: Auch während der Wohlverhaltensperiode werden ihre Forderungen ja immerhin über drei bzw. zukünftig zwei Jahre vorrangig bedient.

5.2.3.2.2 Weitere Probleme und Ausgestaltungsdefizite des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens

5.2.3.2.2.1 Mangelnder Vollstreckungsschutz während der Verhandlungen und Unsicherheit bzgl. der Vollstreckbarkeit erwirkter Titel

Attraktiv ist ein geordnetes gemeinschaftliches Verfahren im Vergleich zu einer Einzelregulierung aber auch aus gesamtwirtschaftlicher Sicht nur deswegen, weil es dazu beiträgt, Zeit und Raum für eine bestmögliche Verwendung und Verteilung der verbleibenden Ressourcen zu schaffen. Dabei besteht unter anderem die Hoffnung, daß bspw. durch Restrukturierung oder eventuell auch Zugabe von Liquidität ("fresh money") ein Fortführungspfad gefunden wird, welcher letztlich die Masse zur Befriedigung aller - und damit auch oder vor allem der ungesicherten Gläubiger - vermehrt.

Im deutschen Verfahren in seiner momentanen Ausgestaltung fehlt es jedoch an Regelungen, welche Einzelzwangsvollstreckungen auch während des außergerichtlichen Einigungsversuchs derart einschränken, daß die für eine Verhandlung (entweder für eine Restrukturierung oder einfach nur für eine gleichmäßige Befriedigung der Gläubiger) verbleibenden finanziellen Ressourcen vor Einzelzugriffen geschützt werden und somit

¹⁹⁵ Vgl. Messner/Hofmeister (1998), S. 47.

¹⁹⁶ Vgl. hierzu die Eckdaten der Verschuldung überschuldeter Haushalte, Abschnitt 6.3.

ein Rahmen für effiziente Verhandlungen geschaffen wird. Das aus dem unkoordinierten Kalkül jedes einzelnen erwachsene Prisoners Dilemma wird hiermit also nicht gelöst und aufgrund der Möglichkeit "egoistische[r] Vollstreckungsstrategien einzelner Gläubiger eine gütliche Einigung nahezu unmöglich".¹⁹⁷ - Ferner wird eine außergerichtliche Einigung auch dadurch erschwert, daß die dort erworbenen Titel nicht den Wert eines gerichtlichen Vergleichs haben und ein Verhandlungsabschluß für die Gläubiger somit weitere Unsicherheiten in sich birgt.¹⁹⁸

Die zu erwartenden Verhandlungsprobleme und die hiermit verbundene geringe Erfolgswahrscheinlichkeit beeinträchtigen grundlegend den ursprünglich mit einem milden Verfahren, insbesondere der attraktiven Möglichkeit einer Restschuldbefreiung, angestrebten Anreiz für den Schuldner, rechtzeitig ein Verfahren zu eröffnen und damit die Chancen für eine (auch für ihn angenehme) effiziente Lösung zu erhöhen. Denn anstatt sich damit zumindest vorübergehend aus der prekären Situation, die ihn permanent zu kurzfristigen, oft auch myopischen Reaktionen zwingt, zu befreien, um Hilfe zurate ziehen zu können und proaktiv eine Lösung zu erarbeiten, weckt der Schuldner mit einer Verfahrenseröffnung im Sinne einer Einleitung des außergerichtlichen Einigungsversuches eigentlich nur die letzten "schlafenden Hunde". Zunächst muß der Schuldner nämlich im Rahmen dieses Einigungsprozesses sämtliche Gläubiger ansprechen und informieren. Damit schlägt er auch bei denjenigen Gläubigern Alarm, bei welchen es bis zu diesem Zeitpunkt noch zu keinen Zahlungsverzögerungen gekommen bzw. die Zahlungsunfähigkeit noch nicht schlagend geworden ist, und setzt sich damit auch deren Pfändungsversuchen aus.¹⁹⁹ Des weiteren ist problematisch, daß im Zuge dieser Information auch etwaige Lohnabtretungen offengelegt werden müssen, woraufhin das abgetretene Einkommen direkt vom Arbeitgeber an den entsprechenden Gläubiger geleistet werden muß. Dadurch wird dem Einigungsversuch mit den verbleibenden Gläubigern möglicherweise jegliche Verhandlungsmasse entzogen und eine außergerichtliche Entschuldung evtl. von vornherein vereitelt.²⁰⁰

¹⁹⁷ InsO-Korrekturgesetz (2000), Allgemeine Begründung, S. 25.

¹⁹⁸ Siehe auch hierzu die Diskussion im BLA-Bericht, Abschnitt 2 d): "Notwendigkeit eines vollstreckbaren Titels im außergerichtlichen Verfahren". Vgl. BLA-Bericht (2000), S. 53ff.

¹⁹⁹ Denn es besteht generell die "Gefahr, dass einzelne Gläubiger, die von dem bevorstehenden Schuldenbereinigungsverfahren Kenntnis bekommen, geneigt sind, sich durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Vorteile vor den anderen Gläubigern zu verschaffen." InsO-Korrekturgesetz (2000), Allgemeine Begründung, S. 25.

²⁰⁰ Vgl. Messner/Hofmeister (1998), S. 73.

Die durch die neue Ordnung geschaffenen Rahmenbedingungen des außergerichtlichen Verfahrens sprechen insgesamt also eher gegen das Zustandekommen einer (effizienten) Einigung auf dieser Ebene, vor allem weil es während der Verhandlungen nach wie vor zu Verteilungskämpfen kommen kann, welche durch eine Ordnung - als eine individuellen Verträgen übergeordnete Koordinationsinstanz - ja eigentlich gerade vermieden werden sollen.

5.2.3.2.2 Reformvorschläge bezüglich des Vollstreckungsschutzes im außergerichtlichen Verfahren

Mithin steht auch dieser Aspekt - wie übrigens bereits vor Inkrafttreten der InsO - im Interesse der Reformbemühungen. Da im außergerichtlichen Verfahren grundsätzlich die Privatautonomie gewahrt bleiben soll, hat der Gesetzgeber es ursprünglich "bewußt unterlassen, Strukturen des außergerichtlichen Einigungsversuchs vorzuschreiben. Bei dieser flexiblen Ausgestaltung des Verfahrens, die weder einen formalisierten Beginn noch einen zeitlichen Rahmen vorschreibt, wäre es den Gläubigern nicht zumutbar, einem generellen Vollstreckungsverbot unterworfen zu sein."²⁰¹ Einer Reform im Sinne einer Einführung eines Moratoriums, wie es (gemäß § 89 Abs. 1 InsO) für die Dauer des Insolvenzverfahrens vorgesehen ist, stehen somit systematische Bedenken im Wege.²⁰²

"Dogmatisch steht hinter diesem Problem die Frage, ab welchem Zeitpunkt die Gläubiger/innen als eine Verlustgemeinschaft angesehen werden können, die nach dem Grundsatz der "par condicio creditorum" zu behandeln ist."²⁰³

Als Orientierungspunkt wird hierfür unter anderem die Feststellung des Eröffnungstatbestands herangezogen: "Die in der Insolvenzordnung vorgesehene Einschränkung der Individualvollstreckung einzelner Gläubiger legitimiert sich nur aus der besonderen Situation der Insolvenz, die in einem formalisierten Verfahren festgestellt wurde. Demgegenüber ist beim außergerichtlichen Einigungsversuch nicht einmal sicher, ob der Schuldner überhaupt insolvent ist."²⁰⁴ Für eine Stärkung des Vollstreckungsschutzes wird jedoch vorgebracht: "eine gewisse vorsichtige Vorverlagerung der Wirkungen des Kollektivverfahrens ist auch gerechtfertigt, da einerseits wichtige Schritte des Verfah-

²⁰¹ Vgl. InsO-Korrekturgesetz (2000), Allgemeine Begründung, S. 26.

²⁰² Für einen Überblick über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den unterschiedlichen Stufen des Verbraucherentschuldungsverfahrens siehe u.a. Messner/Hofmeister (1998), S. 43.

²⁰³ BLA-Bericht (2000), S. 42.

²⁰⁴ InsO-Korrekturgesetz (2000), Allgemeine Begründung, S. 26.

rens in den vorgerichtlichen Bereich verlagert wurden²⁰⁵, andererseits zu dem betreffenden Zeitpunkt entweder die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners bereits gegeben ist oder zumindest eine drohende Zahlungsunfähigkeit vorliegt."²⁰⁶

Um "die sich abzeichnende Gläubigergemeinschaft vor Vollstreckungsmaßnahmen zu schützen, durch die sich einzelne Gläubiger Sondervorteile verschaffen wollen"²⁰⁷, soll daher die Strenge des Zwangsvollstreckungsrechts in Ausnahmefällen im Interesse des Schuldnerschutzes durchbrochen werden. Die Reformvorschläge sehen diesbezüglich eine erweiterte Rückschlagsperre vor, d.h. alle im Zeitraum von drei Monaten (statt bislang einem Monat) vor Eröffnungsantrag durch Zwangsvollstreckung erlangten Sicherheiten würden nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entwertet. Weil aber auch diese Dreimonatsfrist bei langwierigen außergerichtlichen Einigungsversuchen nicht ausreicht, schlägt der neue Gesetzentwurf darüber hinaus folgendes vor: In einen neuen § 305a InsO sei "eine Vermutung einzustellen, dass der außergerichtliche Einigungsversuch als gescheitert gilt, wenn ein Gläubiger Zwangsvollstreckungsmaßnahmen betreibt, nachdem er von dem Einigungsversuch unterrichtet worden ist."²⁰⁸ Über diese sogenannte "Vermutung des Scheiterns bzw. der Zustimmungsverweigerung" wird versucht, einen verbesserten Schutz zu gewährleisten, ohne dabei gesetzlich ein direktes Moratorium zu verankern.

Offensichtlich ist der Kompromißcharakter der neuen Lösung, welcher aus dem Dilemma zwischen der mit der Privatautonomie angestrebten Flexibilität im außergerichtlichen Einigungsversuch einerseits und der damit mehr oder minder automatisch verbundenen Unmöglichkeit andererseits resultiert, eine Vollstreckungssperre zu institutionalisieren. Angestrebt wird folglich das Mindestmaß an "Sicherheit", welches selbst für ein relativ informelles Verfahren notwendig ist.

Die grundsätzlich von dem bislang zumindest mangelhaften Vollstreckungsschutz bzw. fehlender Koordination im außergerichtlichen Verfahren zu erwartenden Effekte beschränken sich jedoch nicht auf den Verhandlungsprozeß und somit ex post Ineffizienzen. Nicht zu vergessen sind darüber hinaus die Auswirkungen einer mangelhaften

²⁰⁵ Als explizite Eingangsvoraussetzung des formellen Verfahrens ist die "Informalität" dieses Verfahrensschrittes letztlich auch gar nicht so weitreichend.

²⁰⁶ InsO-Korrekturgesetz (2000), Allgemeine Begründung, S. 25.

²⁰⁷ InsO-Korrekturgesetz (2000), Allgemeine Begründung, S. 25.

²⁰⁸ InsO-Korrekturgesetz (2000), Allgemeine Begründung, S. 27.

Terminierung der Rechtsfolgen auf das Auslösungsverhalten und somit die Anreize zum interim Zeitpunkt:

5.2.3.3 Zur Eröffnung der Entschuldungsverhandlungen - Fragen an die Effizienz des Auslösungsmechanismus

Ob und wann ein Schuldner das Verfahren einleitet, hängt wesentlich von den Vorteilen und somit auch dem Schutz ab, den er im Verfahren bzw. durch seine Anmeldung erfährt. Und jener steht in diesem konkreten Fall - wie oben betrachtet - keinesfalls in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Risiken, denen sich der Schuldner durch eine Offenbarung aussetzt. Einen Vollstreckungsschutz kann er erst im nächsten (zweiten) Verfahrensschritt, dem gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan, erwarten. Auch hier muß der Schuldner bislang jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit von einem Scheitern ausgehen, welches ein Wiederaufleben der ursprünglichen Forderungen und somit auch Vollstreckungsrechte zur Folge hat. Unterbunden werden diese erst dann wieder, wenn das vereinfachte Verbraucherinsolvenzverfahren auch tatsächlich eröffnet wird.

Eine Möglichkeit, diese Probleme zu umgehen, bestand bislang nur in dem sogenannten Gläubigerantrag. Wie gesagt kann neben dem Schuldner auch der Gläubiger einen Eröffnungsantrag stellen, welcher, insofern der Schuldner keinen Gegenantrag stellt, direkt zu einem gerichtlichen Verfahren führt. Für den Schuldner ist ein Gläubigerantrag zwar mit Unsicherheit behaftet, da der Gläubiger diesen jederzeit zurückziehen könnte.²⁰⁹ Aus den vorigen Ausführungen sollte aber deutlich geworden sein, daß dennoch zu erwarten ist, daß bei einer zu großen Flexibilität bzgl. der Gläubigeranträge ein befreundeter Gläubiger für einen "Alibiantrag" herangezogen werden könnte.²¹⁰ Denn für beide Seiten läßt sich ja durchaus ein Anreiz begründen, sich auf diesem Wege den beiden ersten (wie gezeigt evtl. weniger erfolversprechenden) Verfahrensstufen sowie den damit verbundenen Ineffizienzen zu entziehen. Ein Direkteinstieg in das vereinfachte gerichtliche Verfahren spart darüber hinaus wertvolle Zeit, weil auf diesem Weg der Kapazitätsengpaß bei den Schuldnerberatungsstellen - und somit eine bisweilen erhebliche Wartezeit zum Verfahrensantritt - umgangen werden kann.

In der ursprünglichen Konzeption des Entschuldungsprozesses war die außergerichtliche Einigungsstufe allerdings - nicht zuletzt aus Sorge vor der ansonsten zu erwartenden

²⁰⁹ Vgl. auch Messner/Hofmeister (1998), S. 74 und S. 96ff.

²¹⁰ Siehe auch BLA-Bericht (2000), S. 63.

den Belastung der Gerichte - bewußt vorgeschaltet worden. Einem diesbezüglichen "Mißbrauch" des Gläubigerantrags will man daher aus administrativer Sicht im Rahmen eines weiteren Reformkapitels²¹¹ entgegenwirken. Demzufolge soll zukünftig nur in Verbindung mit einem Schuldnerantrag auch der Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt werden können. Gefordert wird dabei, daß der Schuldner dafür - auch im Falle eines Gegenantrags nach § 306 Abs. 3 InsO - zunächst das gesamte Prozedere durchlaufen also auch die Einigungsversuche der ersten beiden Stufen anstreben muß. Begründet wird diese Forderung vor allem damit, daß man eine Ungleichbehandlung im Verhältnis zu denjenigen Schuldnern vermeiden will, welche ohne vorherigen Gläubigerantrag einen Eröffnungsantrag stellen.²¹²

Zusammenfassend ist nicht nur der Zugang zum gerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahren (u.a. aufgrund der Verfahrenskostenfrage) insbesondere für den mittellosen Schuldner als ungenügend zu bewerten, sondern aufgrund der unzureichenden Ausgestaltung sowie Ausstattung des ersten Verfahrensschritts auch der Zugang zum Entschuldungsprozeß allgemein. Neben mangelnden Kapazitäten (z.B. bei den Schuldnerberatungsstellen) für eine zügige und adäquate Abwicklung des außergerichtlichen Einigungsversuchs stehen einem rechtzeitigen und effizienten Einstieg in das Verfahren und den dafür notwendigen Anreizen beim Schuldner vor allem aber die geringen Erfolgchancen der Verhandlungen auf eigentlich allen Stufen im Wege; die bisweilen unbefriedigenden Verhandlungskonditionen sind dabei maßgeblich durch die zuletzt diskutierte Terminierung der Verfahrensauslösung begründet, welche dem Schutzbedarf auch auf früheren Verhandlungsstufen nicht gerecht zu werden scheint.

Aus der interim Perspektive ist folglich ein erheblicher Widerspruch im System zu konstatieren: Zum einen lockt zwar ex post ganz im Sinne der Zielsetzung eines milden Verfahrens die Möglichkeit einer Restschuldbefreiung, zu Beginn des Verfahrens ist der Schuldner jedoch aufgrund des mangelnden Vollstreckungsschutzes den für eine strenge Ordnung typischen Bedingungen ausgesetzt. Die ursprüngliche Absicht, über ein mildes Verfahren einen Anreiz zu schaffen, früh- bzw. rechtzeitig die Wahrheit zu sagen, wird damit konterkariert.

²¹¹ Vgl. u.a. BLA-Bericht (2000), S. 63.

²¹² Vgl. BLA-Bericht (2000), S. 63. Vgl. bzgl. der Umsetzung dieses Vorschlags InsO-Korrekturgesetz (2000), S. 11: Dem Absatz 3 des § 306 InsO wird folgender Satz angefügt: "In diesem Fall hat der Schuldner zunächst eine außergerichtliche Einigung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 zu versuchen."

5.2.4 Erste Daten aus der Praxis

5.2.4.1 Statistiken zu den Fallzahlen im gerichtlichen Entschuldungsprozeß

Erste Zahlen bestätigen die abgeleiteten eher pessimistischen Einschätzungen bzgl. der Verhandlungseffizienz bzw. der Erfolgswahrscheinlichkeit und somit auch der Bedeutung des Verfahrens.

Eine erste Auswertung wurde im Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Insolvenzrecht" Anfang 2000 vorgenommen. Gemäß den dort zitierten Daten der gerichtlichen Statistik²¹³ wurden 1999 20.382 Anträge auf Eröffnung des vereinfachten Verbraucherinsolvenzverfahrens gestellt. In nur 339 Fällen (ca. 1,66% bezogen auf alle gestellten Anträge - zu der Aussagekraft solcher Quoten jedoch gleich mehr) wurde bereits während des Eröffnungsverfahrens der gerichtliche Schuldenbereinigungsversuch erfolgreich abgeschlossen. Bei den auch in dieser zweiten Stufe gescheiterten Antragstellenden wurde nur in 1.936 Fällen (also ca. 9,5% der ursprünglichen Anträge) das vereinfachte Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet. Bis Ende des Jahres wurden davon erst 31 Verfahren abgeschlossen und für diese eine Restschuldbefreiung angekündigt. Dies entspräche 0,15% aller ursprünglich beantragten Verfahren. Nach diesen Daten führten damit 1999 im Rahmen des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan- sowie des vereinfachten Verbraucherinsolvenzverfahrens insgesamt nur 1,81% aller beantragten Verfahren zu einer Einigung.

Die Aussagekraft dieser Quoten aus dem Jahr 1999 für den Erfolg des Verbraucherinsolvenzverfahrens - im Sinne seiner Bedeutung für die Entschuldung - ist jedoch äußerst begrenzt: Aufgrund der erst kurzen Existenz des Verfahrens (und des langen Vorlaufs durch die vorgeschaltete außergerichtliche Einigungsstufe)²¹⁴ wurde ein unbekannter Anteil der Anträge u.U. erst am Ende des Jahres 1999 gestellt, wodurch es im selben Jahr evtl. noch gar nicht zu einer möglichen Eröffnung kommen konnte. Mit Veröffent-

²¹³ Vgl. für die folgenden Werte BLA-Bericht (2000), S.16-18. Die hier für 1999 genannten Werte weichen von denen ab, welche das Statistische Bundesamt nachträglich offiziell ausgewiesen hat, wesentlich allerdings nur, was die *Anträge* auf ein vereinfachtes Insolvenzverfahren angehen. Diese betragen im Gegenteil zu der im BLA-Bericht genannten Zahl von 20.382 Anträgen laut Statistischem Bundesamt (2001b) lediglich 3.709 (s.o. Abschnitt 3.3.2.1.1). (Möglicherweise umfassen letztere nur diejenigen Anträge, die nicht bereits an Formerfordernissen scheiterten. Auch könnten durch den BLA-Bericht aufgrund der ursprünglichen Abgrenzungsprobleme auch Anträge von Kleingewerbetreibenden erfaßt worden sein.)

²¹⁴ "Da vor Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens außergerichtliche Einigungsversuche unternommen werden müssen, gingen vor Jahresfrist nur wenige derartige Insolvenzanträge in die amtliche Insolvenzstatistik ein." Statistisches Bundesamt (2000d).

lichung der Zahlen für 2000 und 2001 durch das Statistische Bundesamt hat sich dieses Datenproblem deutlich gebessert. Besonders von dem Time lag betroffen und damit erheblich dieser Verzerrung des beschränkten Beobachtungszeitraums durch die Neueinführung des Verfahrens ausgesetzt sind jedoch nach wie vor die "Erfolgszahlen" der letzten beiden Verfahrensschritte, des Verbraucherinsolvenzverfahrens und zumindest der *Ankündigung* der Restschuldbefreiung, so konnte es auch aufgrund der vorgeschriebenen Dauer von 7 Jahren noch zu keinem Fall einer abgeschlossenen Wohlverhaltensperiode und somit einer *Verkündung* der Restschuldbefreiung kommen. Die (schon eher repräsentative) Eröffnungsquote ist allerdings dramatisch niedrig, was wohl nicht zuletzt die bislang existierenden (Verfahrenskosten-) Finanzierungsprobleme (sowie die vermutete Relevanz weiterer administrativer Fallstricke) widerspiegelt.

So unterstreicht auch die extrem niedrige Zahl erfolgreicher Abschlüsse im gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren dessen bereits angeklungene Bedeutungslosigkeit²¹⁵: Letztlich stellt der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan nur einen zusätzlichen Versuch dar, einen von dem - (ja bereits einmal) abgelehnten - außergerichtlichen Vorschlag inhaltlich zumeist nicht abweichenden Plan nochmals auf anderem Wege durchzusetzen. Aufgrund der erwähnten Möglichkeit eines "Cram down" (d.h. einer Zustimmungsersetzung) und der etwas höheren Rechtssicherheit der erwirkten Titel (da aus ihnen vollstreckt werden kann) könnte man sich von diesem Einigungsschritt zwar durchaus neue Chancen erwarten. Seine Aussichtslosigkeit ist in vielen Fällen aber bereits vor der Einleitung offensichtlich.

"Die Durchführung eines solchen Verfahrens erschöpft sich dann in einem bloßen Formalismus, der erhebliche personelle und finanzielle Mittel bindet. Dies gilt etwa für zahlreiche "Nullplanverfahren" oder für Sachverhalte, in denen ein Hauptgläubiger, dessen Zustimmung nach § 309 InsO nicht ersetzt werden kann, sich hartnäckig einer Einigung widersetzt."²¹⁶

Damit stellt dieser Einigungsschritt im Großteil der Fälle eher eine (lästige) Verzögerung dar, welche zusätzlich mit einem enormen administrativen Aufwand verbunden ist. Uhlenbruck illustriert dies am folgenden Beispiel:

²¹⁵ Auch im Jahr 2000 wurde der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan nur bei 1.144 von 10.479 Anträgen angenommen, und auch 2001 nach wie vor nur in 1.655 von 13.277 Fällen. Vgl. zu den Gründen für die geringe Attraktivität des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplans als Einigungsstufe auch S. 142.

²¹⁶ InsO-Korrekturgesetz (2000), Allgemeine Begründung, S. 27.

"Bürokratische Hindernisse beim gerichtlichen Schuldenregulierungsverfahren hindern ebenfalls die Entschuldung natürlicher Personen. Nichts einzuwenden ist gegen die Einführung der Schriftform zur Entlastung der Gerichte in § 305 InsO. Wenn jedoch Formulare entwickelt werden, die etwa 40 Seiten betragen, sind die meisten Schuldner hoffnungslos überfordert, wenn sie diese ordnungsgemäß ausfüllen sollen."²¹⁷

Die von allen Seiten festgestellte Redundanz dieses Einigungsschritts hat zwar nicht zu einer völligen Abschaffung des Schuldenbereinigungsplanverfahrens durch die Gesetzesnovellierung im Jahr 2001 geführt. Vielmehr hält der Gesetzgeber an diesem 2. Schritt als gesetzlichem Regelfall fest. Er ist jedoch insofern "fakultativ", als dem Gericht ein breiter Ermessensspielraum eingeräumt wird, ob es einen weiteren gütlichen Einigungsversuch für erfolgversprechend hält²¹⁸ und somit im Einzelfall den Weg zu einer direkten Eröffnung des vereinfachten Verbraucherinsolvenzverfahrens freigibt.

Maßgeblich beeinträchtigt ist die Aussagekraft der gerichtlichen Daten zu der (absoluten) Bedeutung der Ordnung aber vor allem deshalb, weil sie eine Entschuldungsmöglichkeit außer acht lassen, welche zumindest gemäß der Zielsetzung bei der ursprünglichen Verfahrenskonzeption eine wesentliche Rolle einnehmen soll, nämlich den außergerichtlichen Einigungsversuch und dessen Erfolgsquote.

5.2.4.2 Erfahrungswerte aus dem außergerichtlichen Bereich

Deutlich wird aus den gerichtlichen Verfahrenszahlen von 1999 lediglich, daß mindestens 20.382 der außergerichtlichen Anträge gescheitert sind. Wieviele Versuche insgesamt unternommen wurden, die eventuell erfolgreich verliefen, noch anhalten oder aufgrund der mangelnden Schuldnerberatungs-Kapazitäten und den daraus resultierenden Wartezeiten noch nicht aufgenommen (bzw. vielleicht auch nur nicht zertifiziert) werden konnten, läßt sich aus der amtlichen Statistik nicht ersehen: Hierzu existiert nach wie vor keine einheitliche und vor allem umfassende Erfassung.²¹⁹ Die von einigen der für die außergerichtliche Einigung "geeigneten Stellen" genannten (z.T. geschätzten) Erfolgsquoten divergieren bisweilen erheblich: Die Aussagen reichen von der Caritas, bei der laut Beate Lippert vom Caritasverband für die Region Trier "knapp die Hälfte der Verfahren außergerichtlich gelöst" wurden, über die Einschätzung von Wer-

²¹⁷ Uhlenbruck (1999), S. 2.

²¹⁸ Vgl. InsO-Korrekturgesetz (2000), Allgemeine Begründung, S. 27.

²¹⁹ Vgl. zu den Problemen der Erfassung in diesem Bereich des Verfahrens auch die Erörterungen in Abschnitt 3.3.2.1, insbesondere 3.3.2.1.1. Auch die folgenden extrem divergierenden Stichproben

ner Sanio, Vorstandsmitglied im Verband der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung, nach der "nur jeder vierte dieser Versuche Erfolg"²²⁰ habe, bis hin zu Auskünften der Schuldnerberatungsstellen in Saarbrücken, welche von "20 von 400"²²¹, d.h. einer Erfolgsquote von 5%, sprechen.

Etwas aussagekräftiger bzgl. der Bedeutung sowie z.T. auch der Effektivität des außergerichtlichen Verfahrens könnten jene Statistiken sein, welche den Bedarf an Schuldnerberatung (bzw. die Nachfrage danach) zu quantifizieren versuchen. In der Presse wird zwar konstatiert, daß der erwartete "Ansturm auf die Gerichte" ausgeblieben sei. Dies spiegelt aber lediglich wider, daß der Engpaß des gesamten Verfahrens nicht (erst) bei den Gerichten liegt, sondern: "Personell unterbesetzte Schuldnerberatungsstellen und die Unmöglichkeit, die Kosten für die Beratung bei "geeigneten Stellen" aufzubringen, haben zu einem "Stau" schon im außergerichtlichen Schuldenbereinungsverfahren geführt."²²² Wartezeiten bis zu einem Jahr sind dort durchaus die Regel.²²³

bzw. einzelne Erfahrungsberichte sind offensichtlich nur sehr begrenzt aussagekräftig hinsichtlich des "Schlichtungserfolgs" auf dieser Verfahrensstufe.

²²⁰ Vgl. o.V. (2000), Insolvenzrecht - Schuldnerberater fordern rechtliche Korrekturen, in: Hessische/Niedersächsische Allgemeine vom 13.5.2000, zitiert nach: www.BAG-schuldnerberatung.de (Presse). Allerdings wird auch Sanio selbst an anderer Stelle mit einer hiervon stark abweichenden Zahl zitiert: "Das [die außergerichtlichen Einigungen] liegt so zwischen einem und zwei Prozent der Fälle". o.V. (2000), Redaktionelle Rohfassung der Saarbrücker Zeitung zu den Schwierigkeiten im Insolvenzrecht, zitiert nach: www.BAG-schuldnerberatung.de (Presse).

²²¹ o.V. (2000), Redaktionelle Rohfassung der Saarbrücker Zeitung.

²²² Uhlenbruck (1999), S. 2; vgl. auch BLA-Bericht (2000), S. 16 u. 48.

²²³ Vgl. Korczak (2000), S. 197. Vgl. zu Erfahrungsberichten verschiedener Institutionen und Regionen auch Gall, I. (2001), Neues Gesetz bringt kaum Hilfe, in: Die Welt, 10.1.2001; bzw. o.V. (1999), Ansturm von Schuldnern, in: Wiesbadener Kurier, 6.05.1999.

5.2.5 Zwischenfazit zur Effizienz des neuen deutschen Verbraucherinsolvenzverfahrens

5.2.5.1 Das neue Verbraucherinsolvenzverfahren - ein Segen für die Verbraucher?

Nicht zuletzt durch Schlagzeilen wie "Das Insolvenzrecht für Verbraucher floppt in der Praxis"²²⁴ wird deutlich, daß dem redlichen Schuldner durch die Ordnung noch nicht ausreichend geholfen wird.²²⁵

Das Kernproblem scheint zu sein, daß es zwar erklärtes Ziel ist, große Teile der Insolvenzabwicklung in den außergerichtlichen Bereich zu verlagern, es von Seiten der staatlichen Organe aber an einer konsequenten Umsetzung dieses Ziels mangelt.²²⁶ Für eine wirksame Institutionalisierung des außergerichtlichen Einigungsversuchs müßte nicht zuletzt die Finanzierung der Prozeßkosten im gerichtlichen Verfahren geregelt sein, um ausreichend Drohpotential für frühere Verhandlungsstufen erwirken zu können. Vor allem aber mangelt es an einer adäquaten Ausstattung dieser Stufe selbst: Und dies bezieht sich nicht nur auf die bislang deutlich zu geringen Kapazitäten der für die außergerichtliche Einigung notwendigen Hilfs-Institutionen, der Schuldnerberatungsstellen (bzw. der mangelhaft geregelten Entlohnungssituation anderer möglicher "geeigneter Stellen" wie z.B. Rechtsanwälte), welche zum Teil unzumutbare Wartezeiten sowie mangelhafte Unterstützung zur Folge haben. Sondern hier spielen auch Defizite in der rechtlichen Ausgestaltung, allem voran der Terminierung des Vollstreckungsschutzes, eine wesentliche Rolle, wodurch der Verhandlungsprozeß stark behindert werden kann. Diese Problematik wird verstärkt durch die Sonderrechte einzelner Gläubiger, welche einer Gesamteinigung im Wege stehen. Nicht selten sind es sogar staatliche Institutionen, welche die Gestaltungsfreiheit beeinträchtigen²²⁷ und somit ein Scheitern mitzuverantworten haben: Erfahrungsgemäß "besteht wenig Neigung der Finanzbehör-

²²⁴ Bahnsen, U. (2000), Das Insolvenzrecht für Verbraucher floppt in der Praxis, in: Die Welt, 5.12.2000.

²²⁵ Vgl. auch Gall (2001).

²²⁶ Dies betrifft vor allem die Bereitschaft, diese Umsetzung auch mit dem Budget mitzutragen. So kritisiert auch Funke (1995), es sei "bedauerlich, daß in der gegenwärtigen rechtspolitischen Diskussion das Verbraucherinsolvenzverfahren und die Restschuldbefreiung lediglich unter dem sehr verengten Blickwinkel einer Kostenbelastung der Justizhaushalte diskutiert wird." Funke, R. (1995), Restschuldbefreiung und Prozeßkostenhilfe, in: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (ZIP), 41. Jg., S. 1708-1711, hier S. 1710.

²²⁷ Bspw. sind für die Stundung von Steuerschulden (bzw. einen Erlaßantrag) in der Abgabenordnung maßgebliche Kriterien festgelegt, welche den Entscheidungsspielraum des entsprechenden Gläubigervertreters erheblich begrenzen. Vgl. hierzu Messner/Hofmeister (1998), S. 75-76.

den und Sozialversicherungsträger, einem außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan zuzustimmen. Bisher ergangene Verwaltungsanweisungen stellen eine mehr halbherzige Lösung dar."²²⁸ Bei nur wenigen erfolgreichen außergerichtlichen Einigungsversuchen kommt jedenfalls die eigentlich nur in diesem Verfahrensschritt mögliche, einer effizienten Fortführung förderliche Flexibilität insgesamt nicht zum Tragen.

Zu der nach wie vor hohen Rigidität des gesamten Entschuldungsverfahrens, was die Insolvenzfestigkeit der Sicherungsrechte von Gläubigern angeht, sowie den mangelnden und mangelhaften Zugangsmöglichkeiten kommen des weiteren ineffektive und damit eine Entschuldung nur unnötig verzögernde Verfahrensbestandteile hinzu wie bislang der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan. Vertreter des Forum Schuldnerberatung fassen daher zusammen, "daß das V- InsO- Verfahren in seiner jetzigen Konzeption leider nicht geeignet ist, in zahlenmäßig größerem Umfang Überschuldung abzubauen."²²⁹

Damit läßt sich bezüglich der ersten Frage, ob das Verfahren einen "Segen für die Verbraucher" darstellt bzw. richtig in dem Sinne ist, daß es Überschuldung (ex post) abzubauen hilft, zunächst nur folgendes Zwischenfazit ziehen: Bislang reicht die Ordnung gewiß noch nicht weit genug, sie stellt aber immerhin einen Schritt in die richtige Richtung dar, da das Verfahren zumindest eine Alternative zu der bisher ausweglosen Situation eröffnet. Es besteht Grund zur Hoffnung, daß zum einen die bereits erfolgten Änderungen bzw. mögliche weitere Reformschritte sowie zum anderen (sowohl quantitativ als auch qualitativ) erweiterte Kapazitäten bei den für die außergerichtlichen Verfahren vorgesehen "geeigneten Stellen", allem voran den Schuldnerberatungsstellen, den positiven Seiten der Ordnung mehr Impuls verleihen werden.

5.2.5.2 Oder vielmehr Anlaß zur Sorge um Moral Hazard?

Schließlich muß gefragt werden, als wie "soft" die neue Ordnung vor dem Hintergrund der bisherigen Ergebnisse zu bezeichnen ist, und wieviel Angriffsfläche sie folgerichtig bezüglich der Sorge um eine mangelnde Disziplinierung ex ante und damit auch um die in der Analyse bisher nicht berücksichtigten unehrlichen Schuldnerarten bietet.

²²⁸ Uhlenbruck (1999), S. 2.

²²⁹ Vgl. Schütz, M. (2000), Erschreckende Ergebnisse der Jahresstatistik Verbraucherinsolvenzen für 1999, Kommentar zur Jahresstatistik Verbraucherinsolvenzen 1999 im Forum Schuldnerberatung, in: www.forum-schuldnerberatung.de/veroeff/v0013.htm.

Die obige Analyse der ursprünglichen Ausgestaltung der Ordnung sowie die ersten Erfahrungswerte sollten die Befürchtung entkräftet haben, daß aufgrund der mit einem milden Verfahren ex post typischerweise verbundenen Vorteile Anreize für opportunistisches Verhalten interim und ex ante zu erwarten wären, welche für ein Mehr an "Überschuldung" bzw. Insolvenzverfahren verantwortlich gemacht werden könnten:

Gegen eine leichtfertige bzw. "zu frühe" Einleitung spricht ja nicht nur die grundsätzlich - auch für den redlichen, aber völlig gescheiterten Schuldner ohne andere Alternative festgestellte - geringe Attraktivität des Verfahrens sowie der Mangel an unmittelbar greifenden Schutzmaßnahmen, sondern vor allem begrenzt der als Eröffnungsvoraussetzung zu erbringende Nachweis des Auslösungstatbestandes der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit diese Möglichkeit. Hierin unterscheidet sich das deutsche System gravierend von dem US-amerikanischen. Nach dem Bankruptcy Reform Act (BRA) von 1978²³⁰ muß lediglich im Fall des "involuntary filings", also nur wenn ein Gläubiger das Verfahren initiiert, durch letzteren dann auch ein Eröffnungsgrund, welcher in etwa der im deutschen Gesetz geforderten Zahlungsunfähigkeit des Schuldners entspricht, nachgewiesen werden. Ansonsten führt ein Antrag (des Schuldners) ohne richterliche Prüfung automatisch zur Eröffnung.^{231,232} In Deutschland wird ein solcher Nachweis nicht nur verlangt, sondern aufgrund der Länge und Komplexität des Verfahrens ist es auch eher zu erwarten, daß im Rahmen der immer wieder zu dokumentierenden sowie zu beglaubigenden bzw. evtl. sogar zu vereidigenden Vermögensaufstellungen und der Abtretungen an den Treuhänder eine reine Zahlungsunwilligkeit aufgedeckt würde.

Aber nicht nur in diesem Punkt hinkt der Vergleich mit den USA samt den darüber abgeleiteten Sorgen bei detaillierter Betrachtung des konkreten Verfahrens. Denn zusätzlich existiert in Deutschland bei weitem nicht ein solch ausgedehnter Vollstreckungsschutz wie in den USA²³³ durch den "automatic stay": Letzterer "umfaßt nicht nur Klagen und Maßnahmen der Zwangsvollstreckung - also auch eine Lohnpfändung,

²³⁰ Vgl. § 303 (h) Bankruptcy Reform Act (BRA) 1978.

²³¹ Vgl. § 301 BRA 1978. Vgl. auch Domovitz/Sartain (1999), S. 405: The "debtor does not have to be insolvent or unable to pay bills to be able to file for chapter 7."

²³² Vgl. Balz, M. (1986), Insolvenzverfahren für Verbraucher?, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, Heft 1, 1986, S. 12-20; hier S. 12. Dabei gilt zwar: "[F]reilich darf er das Verfahren nicht mißbräuchlich in Anspruch nehmen". In Frage zu stellen ist aber die Verifizierbarkeit der zuletzt genannten Maßgabe.

²³³ So wird der erste Schritt zur Insolvenzeinleitung in den USA (insbesondere nach Chapter 11) auch mit "filing for creditor protection" bezeichnet, wobei dies eben nicht als - wie für das deutsche System charakteristisch - "Gläubigerschutz", sondern als "Schutz vor Gläubigern" zu interpretieren ist.

soweit diese überhaupt zulässig ist -, sondern auch Mahnungen."²³⁴ Damit ist aber in Deutschland eine unbegründete Verfahrenseinleitung nicht nur nicht (so leicht) möglich²³⁵, sondern die diskutierten Probleme des Eröffnungsmechanismus samt der generell geringen Erfolgchancen bzw. Vorteile des Schuldners im Verfahren selbst begründen eine (andere) Anreizstruktur, welche einen strategisch leichtfertigen Umgang mit Kredit in Antizipation einer kostenlosen Entschuldung²³⁶ kaum als rationale Strategie erscheinen läßt. Und gleiches gilt für den Entscheidungszeitpunkt davor, d.h. für eine bewußt leichtfertige Aufnahme von zuviel Kredit ex ante in der Erwartung, zu Lasten der Gläubiger auf die Rückzahlung verzichten zu können.

In ihrer bisherigen Form ist die aktuelle deutsche Ordnung also noch nicht als mild zu bezeichnen, zumindest - wie an einigen Beispielen verdeutlicht - nicht als so mild wie das US-amerikanische System bzw. die Regelungen (des Bankruptcy Reform Acts von 1978), die den dort vorgenommenen Mißbrauchsuntersuchungen zugrunde liegen. Eine Parallele kann hier also - sollte der dortige Code einen wesentlichen Faktor für die Überschuldungszahlen darstellen - bislang nicht gezogen werden. Befürchtungen bzgl. eines Anstiegs von Überschuldung in Deutschland aufgrund eines durch die neue Ordnung provozierten (massiven) Schuldner Moral Hazards scheinen daher (noch?) nicht angemessen.

Aber auch an dieses Zwischenfazit bezüglich des zweiten, des ex ante Aspekts muß sich vor dem Hintergrund der jüngsten Gesetzesnovellierung und der anhaltenden Reformdiskussion die Frage anschließen, wie sich die zu erwartenden Änderungen bspw. der Verfahrenskostenstundung oder auch des Vollstreckungsschutzes auswirken werden. Es ist davon auszugehen, daß diese das Verfahren milder - wenn auch nach wie vor weniger mild als (die bisherigen Regelungen) in den USA - machen und damit auch mehr Schuldnerschutz implementieren werden. Droht dann eventuell (doch) eine leicht-

²³⁴ Balz (1986), S. 12.

²³⁵ Die beiden Punkte stellen lediglich ausgewählte Beispiele für eine Vielzahl von Unterschieden zwischen den beiden Systemen dar, was die Details der konkreten Ausgestaltung angeht. Sie verdeutlichen jedoch, daß eine vergleichende Argumentation nur sehr differenziert vorgenommen werden kann, da in diesen Fällen von grundsätzlich verschiedenen Szenarien ausgegangen werden muß.

²³⁶ Im Gegenteil, hier würde viel eher die Argumentation gemäß eines "gambling for resurrection" Sinn machen, nach welcher der Schuldner das Bekanntwerden seiner (drohenden) Zahlungsschwierigkeiten auf jeden Fall zu verheimlichen bzw. zu verzögern sucht, um - als letzte Chance - eine Insolvenz durch den Wechsel auf eine riskantere "Investitions"-Strategie evtl. doch noch verhindern zu können.

fertigere Antragstellung oder sogar leichtfertigere Kreditaufnahme?²³⁷ Auch wenn das Verfahren selbst im progressivsten Reformfall nach wie vor langwierig sein wird, wäre eine solche Erwägung - d.h. ein strategischer Mißbrauch bzw. eine leichtfertige Einleitung zur Umgehung der Notwendigkeit, einen Beitrag zur Tilgung zu leisten - bei einem rationalen Schuldner, welcher auch ex ante über seine Möglichkeiten informiert ist, dann schon eher vorstellbar.²³⁸

Wie aber sind diese Vermutungen mit dem herrschenden Überschuldungsproblem in Zusammenhang zu bringen? Wie sieht der "typische überschuldete" Haushalt in der Realität aus?

²³⁷ Solche Erwartungen kommen - selbst nach diesen ersten Erfahrungen und bei der momentanen Ausgestaltung - nicht zuletzt in den offiziellen Anmerkungen zu dem Referentenentwurf für das neue Gesetz zum Ausdruck, welche die disziplinierende Signalwirkung auf den Schuldner als Vorteil des Stundungsmodells hervorheben (s.o. S. 137). Vgl. BLA-Bericht (2000), S. 106.

²³⁸ Ob dies in hohem Maße zu mehr Überschuldung beitragen würde, ist jedoch zu bezweifeln. Eine erleichterte Eröffnung sowie versprochene "Belohnungen" im Verfahren sollten nur als relative Größen gesehen werden: Diese müssen den Schuldner nicht unbedingt besser stellen, als wenn er eine Einleitung (bzw. die Überschuldung) grundsätzlich vermieden hätte. Dafür sprechen auch die erheblichen persönlichen Kosten, welche mit den Regelungen, insbesondere der Überwachung bzw. dem Treuhänder, während des Verfahrens und der Wohlverhaltensperiode verbunden sind. Vgl. hierzu auch Gounalakis (1999), S. 228: "Geschenkt wird dem Verbraucher freilich auch nach der neuen Insolvenzordnung nichts, es wird ihm allenfalls unter strengen Auflagen etwas erlassen."

6. Charakteristika "überschuldeter Haushalte" in Deutschland

6.1 Zu den verwendeten Daten

Sucht man nach Daten über den "typischen" überschuldeten Haushalt, stößt man einmal mehr auf Definitions- und Abgrenzungsprobleme. Die Aussagekraft der im folgenden verwendeten Sozialdaten (bzgl. des Überschuldungsproblems) ist insofern begrenzt, als sie sich hinsichtlich der Überschuldeten in Deutschland primär nur auf bei Schuldnerberatungsstellen¹ aktenkundig gewordene Fälle beziehen, bei denen nicht zwingend davon auszugehen ist, daß sie tatsächlich (im technischen Sinne) überschuldet sind. Aktenkundig werden jedoch nur längerfristig beratene Schuldner, weshalb immerhin davon auszugehen ist, daß es sich um ernsthafte Problemfälle (also dauerhafte Zahlungsunfähigkeit) handelt. Gleichzeitig sei daran erinnert, daß diese Erfassung auch nur eine ausgewählte Gruppe Überschuldeter repräsentiert: Die Betrachtung schließt alle diejenigen Überschuldeten nicht ein, welche nicht bei Schuldnerberatungsstellen vorstellig bzw. von diesen nicht bedient² werden. Diese besitzen jedoch möglicherweise Eigenschaften, die von denen der Erfassten abweichen.³ Andere verlässliche Quellen liegen aber wie erörtert bislang nicht vor, und es ist davon auszugehen, daß die Schuldnerberatungsklienten zumindest das Gros der Fälle repräsentieren.⁴

Die Aussagekraft der verwendeten Daten ist zusätzlich aufgrund der bisweilen sehr kleinen Teilsamples eingeschränkt. Neben der Bereinigung um Kurzzeitberatungen, die tendenziell nicht zu den Überschuldungsfällen gehörten, mußten für die verbleibenden "aktenkundigen" Fälle vor allem die unterschiedlichen Erfassungsarten und -kategorien bereinigt werden, wodurch zum Teil erhebliche Datenmengen verloren gingen.⁵ Den-

¹ Verwendet werden die im Rahmen der GP Gutachten (siehe auch Kapitel 3.3) und des Schuldenreports 1999 erhobenen Daten von Schuldnerberatungsklienten.

² Die Schuldnerberatungsstellen arbeiten oftmals nach dem Sozialhilfegesetz, weshalb ihre Dienstleistungen auch vornehmlich eine bestimmte Klientel bedienen (s.u. S. 163).

³ Korczak vermutet für 1989, daß die bei Schuldnerberatungsstellen aktenkundig gewordenen Fälle - 1989 waren dies in den alten Bundesländern 86.000 - ca. 5-10% der Gesamtzahl überschuldeter Haushalte entsprechen. Reifner schätzt, daß 1997 ca. 130.000 Überschuldete (inklusive neue Bundesländer) durch Schuldnerberatungsstellen betreut wurden (ca. 5% aller geschätzten Überschuldeten). Vgl. Schuldenreport 1999, S. 25. (Ein Großteil der festgestellten Diskrepanz ist - neben der Tatsache, daß nicht alle Betroffenen ein Interesse an derartiger Unterstützung haben - vermutlich auf die mangelnden Kapazitäten bei Schuldnerberatungsstellen zurückzuführen.)

⁴ Vgl. Kapitel 3 zu den Problemen einer Erfassung von Überschuldeten.

⁵ So basieren die Auswertungen des Schuldenreports 1999 letztlich auf nur ca. 9.000 brauchbaren aktenkundigen Fällen, von denen aber bspw. zur Verschuldungshöhe nur die von 9 Schuldnerberatungsstellen einheitlich verwendet werden können (s.u. Fn. 65). Die Daten bei

noch vermitteln die folgenden Daten, ihre Struktur und Veränderung über die letzten Jahre, ein Bild von den "typischen" überschuldeten Haushalten. Die Daten zu den Verschuldungsarten und -gründen (hierzu gehören Art und Zahl der Gläubiger, sowie Höhe der Verschuldung) inklusive den durch Schuldnerberater gesammelten Eindrücken geben des weiteren Hinweise auf potentielle kausale Zusammenhänge. Nachvollziehbar wird im Rahmen dieser Identifikation wesentlicher Einflußgrößen nicht zuletzt die Wahl der in Abschnitt 3.3.2.2 vorgestellten Überschuldungsindikatoren.

Die folgenden Ergebnisse werden soweit wie möglich als Synthese der im Rahmen der Gutachten der GP Forschungsgruppe sowie des Schuldenreports 1999 ermittelten Daten präsentiert⁶; wo dies notwendig ist, wird auf signifikante Abweichungen zwischen den Studien, Unterschiede zwischen Ost- und West-Deutschland⁷ oder auch starke Veränderungen in den Beobachtungen über die Zeit hingewiesen.

6.2 Die Sozialdaten überschuldeter Haushalte

Angaben über die Verteilung der **Geschlechter** unter den Ratsuchenden sind insofern irreführend, da es gerade bei Familien oft der Mann ist, der die Beratungsstelle aufsucht⁸, weshalb ein höherer Anteil männlicher Ratsuchender nicht als Indikator dafür angesehen werden kann, daß vornehmlich Männer überschuldet sind. Im Gegenteil, neben einkommensschwachen jungen Familien scheinen Frauen, insbesondere wenn sie alleinstehend und vor allem alleinerziehend sind, besonders gefährdet zu sein.⁹

Aussagekräftiger scheint eher der **Familienstand** der betroffenen Personen: Den Hauptanteil machten hier 1999 mit 58 Prozent alleinstehende (45%) und alleinerziehende (13%) Personen aus.¹⁰ Kinder leben insgesamt in 43% aller überschuldeten Haushalte, und viele der Alleinstehenden (insbesondere Geschiedene) haben Unterhaltszahlungen zu leisten, wodurch der Eindruck verstärkt wird, "dass Kinder in starkem Maße in Über-

Korczak (1992), S. 269, beziehen sich grundsätzlich auf ca. 20.000 Fälle. Die Auswertungen bei Korczak (2000), S. 18, werden aus ca. 60.586 Fällen vorgenommen.

⁶ Zu Art und Durchführung der hauptsächlich verwendeten Erhebungen siehe Korczak (1992), S. 12, 175ff., 264-65, Korczak (1997), S. 27-29, Korczak (2000), S. 156-157, sowie Schuldenreport 1999, S. 24-25.

⁷ Zu den wesentlichen Ost-West-Unterschieden vgl. v.a. Korczak (2000), S. 187.

⁸ Vgl. Reifner im Schuldenreport 1999, S. 25.

⁹ Vgl. Korczak (1992), S. XXIV.

¹⁰ Vgl. Korczak (2000), S. 165; nach dem Schuldenreport 1999, S. 26-27, sind dies ebenfalls 61%.

schuldungsproblematiken involviert sind."¹¹ Am wenigsten vertreten ist folgerichtig die Gruppe der Paare ohne Kinder: deren Anteil an den (bei SBS vorstellig gewordenen) überschuldeten Haushalten ist von nur 21% im Jahr 1989 weiter auf ca. 12% zurückgegangen.

Die **Altersstruktur** der überschuldeten Personen zeigt ein breites Spektrum auf. Während Ende der achtziger Jahre der Schwerpunkt dabei noch deutlich bei Jüngeren (insbesondere jüngeren Familien) lag und nur ein Drittel der Ratsuchenden über 40 Jahre alt war,¹² sind dies 1999 schon 42%. Innerhalb derjenigen unter 40 Jahren nehmen dabei die 30 bis 40-Jährigen einen wachsenden Anteil ein. Neu ist somit die verstärkte Präsenz "älterer Klienten".¹³ Der Anteil der Überschuldeten unter 20 bleibt gering (1989 waren es 5%, 1999 2%¹⁴). Diesbezüglich ist allerdings zu berücksichtigen, daß eine Überschuldungskarriere (insbesondere bis zum Kontakt mit einer SBS, d.h. bis zur Enttüllung und Bekämpfung) eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, die Verschuldung aber schon deutlich früher einsetzt. Die Verschuldung in der Gruppe der Jüngeren könnte bereits hoch sein, wenn man diese nicht in absoluten Termini, sondern vor dem Hintergrund der niedrigen gegenüberstehenden Einkommensniveaus betrachtet.¹⁵ Die zunehmende Zahl von Beratungsfällen unter 25 Jahren deutet auf ein Gefahrenpotential dieser Art hin.

Bezüglich der **Schulbildung** weist ca. ein Fünftel der Überschuldeten gar keinen Schulabschluß auf. Der deutliche Hauptanteil von über 50%¹⁶ (je nach Erhebung sogar

¹¹ Korczak (2000), S. 165. Vgl. auch o.V. (2001), Familien mit Kindern stark belastet, in: Neues Deutschland, 11.12.2001.

¹² Vgl. Korczak (1992), S. 289.

¹³ Dies könnte daran liegen, daß die Kohorte von 1989 nun gealtert ist, oder aber strukturell begründet sein: So könnten Insolvenzen von (ehemals) Selbständigen den Altersdurchschnitt anheben. Auch ist es u.U. aufgrund der neuen Insolvenzordnung nun attraktiver für Ältere, sich überhaupt um eine Einigung zu bemühen. Vgl. Korczak (2000), S. 162.

¹⁴ Vgl. Korczak (1992), S. 189, Korczak (2000), S. 163.

¹⁵ Vgl. ausführlicher hierzu Korczak (2000), S. 163-164. Durch die steigende Bedeutung von teuren Statussymbolen verändert sich der finanzielle Druck bei Kindern und Jugendlichen und somit deren Konsum- und Verschuldungsverhalten kontinuierlich; insbesondere Telefonschulden (Mobilfunk) spielen dabei eine wesentliche Rolle. Siehe hierzu bspw. Richter, A. (2000): Wie bewältigen Kinder und Jugendliche Armut? Eine qualitative Studie über Belastungen aus Unterversorgungslagen und ihre Bewältigung aus subjektiver Sicht von Grundschulkindern einer ländlichen Region, Aachen; zitiert nach Korczak (2000). Beratungsstellen in Berlin berichten, daß 22-Jährige mit 40.000 DM Schulden keine Ausnahme mehr seien. Das Handy gelte als "Schuldenmacher Nummer eins". Vgl. o.V. (2001), Die Schuldenfalle - Jeder zehnte Jugendliche auf Dauer in finanzieller Not, in: Berliner Morgenpost, 14.11.2001, sowie o.V. (2001), 180.000 Haushalte stecken in der Schuldenfalle, in: Berliner Morgenpost, 11.12.2001.

¹⁶ Vgl. Schuldenreport 1999, S. 30.

bis zu 65%¹⁷) der Schuldnerberatungsklienten besitzt lediglich einen Hauptschulabschluß, und neben denjenigen mit Realschulabschluß (ca. 23%)¹⁸ haben nur ca. 6% der Ratsuchenden das Gymnasium oder eine höhere Handelsschule abgeschlossen.¹⁹ Insgesamt weisen die Überschuldeten - und auch bei diesem Merkmal lassen sich gegenüber 1989 keine wesentlichen Veränderungen feststellen - also ein niedriges, im Vergleich zur Gesamtbevölkerung unterdurchschnittliches Bildungsniveau auf.

Zur **Einkommenshöhe** der Schuldnerberatungs-Klienten lassen sich kaum Aussagen treffen, da aufgrund der unterschiedlichen Erfassung und mangelhaften Beantwortung nur sehr wenig (verwertbare) Information vorhanden ist.²⁰ Dazu kommt, daß die genannten Zahlen Haushaltseinkommen sind, die durch die Art der Datenauswertung ("durch Auszählung") nicht mit der Anzahl der im jeweiligen Haushalt lebenden Personen (sowie anderen Merkmalen wie der Schulden- bzw. Ratenhöhe) in Verbindung gebracht werden können, wodurch man Auskunft über die (haushaltsäquivalente) Belastung erhalten könnte. Festhalten läßt sich für 1997 daher nur folgendes: 50% der Befragten verfügen über ein Einkommen unter 2.000 DM, und nur 25% über mehr als 3.000 DM.²¹ Im Vergleich zur Gesamtbevölkerung, bei der laut Mikrozensus maximal 30% der Haushalte unter 2.000 DM und gut 50% über 3.000 DM pro Monat zur Verfügung haben,²² sind die Überschuldeten also eher Bezieher niedriger Einkommen. Diese Ergebnisse verwundern vor dem Hintergrund des Bildungsprofils wenig, wenn man z.B. mangelnde Qualifikation als Hinweis auf eine geringere Sicherheit des Arbeitsplatzes bzw. ein niedrigeres Lohnniveau interpretieren kann.

Aussagekräftiger sind gegenüber den Daten zur Einkommenshöhe die Ergebnisse zu der Haupteinkommensquelle, d.h. der **Einkommensart** der überschuldeten Ratsuchenden: Hier ist nicht zu übersehen, daß - wie Reifner es im Schuldenreport 1999 formuliert - "44% der erfaßten Klienten nicht 'in Lohn und Brot' stehen."²³ Dieser Wert umfaßt nach wie vor nicht diejenigen Fälle, die Empfänger von anderen Transfereinkommensarten

¹⁷ Vgl. Korczak (1992), S. 292.

¹⁸ Vgl. Schuldenreport 1999, S. 30. Die Angaben hierzu divergieren allerdings erheblich. Auch die Aussage des Schuldenreports basiert auf Auskünften zu diesem Kriterium von lediglich 6 Schuldnerberatungsstellen.

¹⁹ Vgl. Schuldenreport 1999, S. 30.

²⁰ Siehe Darstellung im Schuldenreport 1999, S. 27-28.

²¹ Vgl. Schuldenreport 1999, S. 28.

²² Vgl. Statistisches Bundesamt (1998c), Fachserie 1, R3, Ergebnisse des Mikrozensus; zitiert nach Korczak (2000), S. 57.

²³ Schuldenreport 1999, S. 29.

als Arbeitslosenunterstützung und Sozialhilfe sind, d.h. bspw. Rente oder Unterhaltszahlungen beziehen. Lohn oder Gehalt werden daher 1999 letztlich nur von 43% der Überschuldeten als Haupteinkommensart genannt - gegenüber Sozialhilfe bei 17%, Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe bei je 15% sowie Unterhalts-/Transferzahlungen und Rente bei je 10%.²⁴ Der Anteil der Erwerbseinkommensempfänger ist dabei sogar gestiegen, allerdings ergibt sich dieser Bundesdurchschnitt aus extrem divergierenden Werten für Ost (27%)²⁵ - d.h. einer extrem niedrigen Bedeutung von Einkommen aus Erwerbstätigkeit bei Überschuldeten in den neuen Bundesländern - und West (52%)²⁶. Im Osten Deutschlands läßt sich seit der erstmaligen Messung 1994 keine nennenswerte Verlagerung zwischen den Haupteinkommensquellen feststellen, lediglich eine Verschiebung von Arbeitslosengeld zu Arbeitslosenhilfe. Korczak interpretiert dies mit dem "normalen Verlauf einer 'Arbeitslosenkarriere', bei struktureller Massenarbeitslosigkeit in den neuen Bundesländern"²⁷, d.h. auch einem zunehmenden Anteil Langzeitarbeitsloser²⁸. Der hohe Anteil von Sozialhilfeempfängern und Bedürftigen muß, wie Reifner zu Recht im Schuldenreport bemerkt, mit Vorsicht interpretiert werden, da die Beratungsstellen nach dem Sozialhilfegesetz arbeiten und somit hauptsächlich diese Klientel bedienen.²⁹ Verwunderlich ist vielmehr, daß überhaupt so viele - vor allem "enthüllte" - Überschuldete (noch) arbeiten, denn für den Schuldner ist ein materieller Anreiz, sich im Erwerbsleben zu engagieren, nach Eintritt von Zahlungsunfähigkeit kaum mehr vorhanden, wenn er sich - wie im alten (und wohl auch neuen) Modell üblich - dauerhaften Pfändungen bis an die Freigrenze ausgesetzt sieht.

Inwieweit hier ein Zusammenhang zu den vorher angeführten Merkmalen besteht, bleibt offen. Letztlich können zu den potentiellen gegenseitigen Abhängigkeiten der einzelnen Merkmale - so auch der möglichen Abhängigkeit des Einkommens oder der Einkommensart vom Bildungsniveau oder anderen Charakteristika - bislang nur Vermutungen angestellt werden, da für die gesammelten Daten keine Korrelationen ermittelt werden

²⁴ Vgl. Korczak (2000), S. 166. Aufgrund von Mehrfachnennungen summieren sich die Werte zu mehr als 100%.

²⁵ Vgl. Korczak (2000), S. 178.

²⁶ Vgl. Korczak (2000), S. 184.

²⁷ Vgl. Korczak (2000), S. 178.

²⁸ Der zunehmende Anteil Langzeitarbeitsloser, insbesondere im Osten Deutschlands, wird u.a. im Sozialreport 1997 quantifiziert: "über zwei Drittel (67%) aller Erwerbslosen sind langzeitarbeitslos, davon 43% länger als 24 Monate." Sozialreport (1997), Daten und Fakten zur sozialen Lage in den neuen Bundesländern, Sozialwissenschaftliches Forschungszentrum Berlin-Brandenburg e.V. (Hrsg.), S. 237; zitiert nach Korczak (1998), S. 22.

²⁹ Vgl. Schuldenreport 1999, S. 40.

können.³⁰ Der Schuldenreport mahnt daher an: "Eine ex post erfaßte Statistikbewertung ohne genauen Zusammenhang mit anderen Kriterien kann lediglich dazu dienen, geleistete Sozialarbeit und die dafür geflossenen Mittel zu legitimieren."³¹ Auch diesbezüglich wird jedoch eine Verbesserung der Datenlage angestrebt, welche eine umfassendere Erforschung der Ursachen von Ver- und Überschuldung maßgeblich erleichtern könnte.

6.3 Eckdaten der Verschuldung überschuldeter Haushalte

Aus einem weiteren abgefragten Kriterium, den **Gründen für eine Kreditaufnahme bzw. Verschuldungsursachen**, lassen sich - wenn auch nur in Ansätzen - eventuell doch typische Schuldnerkarrieren ablesen³², auch wenn "härtere" empirische Auskünfte über gegenseitige Abhängigkeiten bzw. gleichzeitiges Auftreten dieser Variablen den Erkenntnisstand deutlich anheben könnten. Bezüglich der vorher dargestellten verbreiteten Abhängigkeit der Überschuldeten von Transfers, insbesondere Arbeitslosenunterstützung, als Einkommensart läßt sich vorweg bereits darauf hinweisen, daß Arbeitslosigkeit z.B. 1997 gemäß der Erfassung des Schuldenreports 1999 immerhin von 27% der befragten Überschuldeten als Grund ihrer Verschuldung - und ebenso als Überschuldungsgrund - angeführt wurde. Vor diesem Hintergrund erscheint die Wahl von Arbeitslosigkeit, bzw. der Zahlen zu Lohn- und Gehaltspfändungen bei Arbeitslosen³³, als Indikator³⁴ zur Messung von Überschuldung plausibel.

Ob Arbeitslosigkeit dabei eher Auslöser ist, sei es als "Niedrigeinkommens"- und somit Armuts-Faktor, der zu übermäßiger Kreditaufnahme führt, oder sei es als "kritisches Lebensereignis"³⁵, das den Schuldner destabilisiert³⁶ und als solches die Schuldtilgung

³⁰ "Außerdem gibt es praktisch keine Kreuztabellierungen in diesen Berichten, weil die Datenerfassung allein durch Auszählung erfolgt." Schuldenreport 1999, S. 24.

³¹ Schuldenreport 1999, S. 30. - Bis dato werden die Daten auch hauptsächlich zu diesem Ziel erfaßt, d.h. in Form von Tätigkeits- bzw. Rechenschaftsberichten der Träger gegenüber den (unterstützend) finanzierenden staatlichen Stellen. (So gilt als Zuwendungsvoraussetzung gemäß der "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung" (Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit, NRW, 22.1.1999) u.a.: "Die Zuwendungsempfänger sind entsprechend der Erklärung, die sie im Antrag auf Anerkennung als geeignete Stelle abgegeben haben, verpflichtet, sich am Berichtswesen (statistischer Tätigkeitsbericht) zu beteiligen.")

³² In einigen der Erhebungen der GP Forschungsgruppe (Korczak (1992) bzgl. West- und ders. (1997) bzgl. Ostdeutschland) wurden bspw. sowohl Gründe der ursprünglichen Kreditaufnahme als auch Gründe der Überschuldung abgefragt (s.u. Abschnitt 6.4).

³³ Vgl. Korczak (2000), S. 114-115.

³⁴ Zum Indikatorenmodell der GP Forschungsgruppe siehe Abschnitt 3.3.2.2.

³⁵ Die "Theorie kritischer Lebensereignisse" ist insbesondere zur Erklärung "mittelfristiger Veränderungen im Passungsgefüge des Konsumenten mit seiner Umwelt" von Bedeutung. (Vgl. hierzu ausführlich Korczak (1992), S. 15-16.) Ursprünglich in der Medizin und Sozialpsychologie bezogen auf psychosoziale bzw. psychosomatische Erscheinungsformen und Erkrankungen entwickelt und verwendet,

erschwert, oder ob Arbeitslosigkeit Folge von Überschuldung ist (bzw. im Zuge derselben wie bereits angedeutet bspw. nach Lohn- oder Gehaltspfändungen oder Kontokündigungen auftritt), läßt sich daraus aufgrund der bereits kritisierten Datenlage noch nicht beurteilen.³⁷ Rückschlüsse auf Kausalitäten können nach wie vor nicht gezogen, Vermutungen über mögliche Wege in die Ver- und Überschuldung also auf diesem Wege nicht "verifiziert" werden.³⁸ Dennoch vermitteln diese Zahlen einen Eindruck möglicher relevanter Faktoren. Da - insbesondere bei *Überschuldung* - oft eine Kombination von Ereignissen und Eigenschaften für die prekäre Situation verantwortlich ist, werden die Befragungsergebnisse zu diesem Punkt für einen Überblick über mögliche Faktoren etwas ausführlicher dargestellt.³⁹

eignet sie sich besonders für eine Veranschaulichung der mit einer Veränderung der (sozialen) Lebenssituation durch Schicksalsschläge bzw. sogenannte "Wendepunkte im Leben" einhergehenden Konsequenzen. "Mit ihr können ... sowohl Armuts- und Konsumtheorien wie Motivations- oder Persönlichkeitstheorien verknüpft werden." (Korzak (1992), S. 15.) Im Vordergrund stehen dabei die durch die betroffene Person zu erbringenden Anpassungsleistungen, weshalb sie sich auch für eine Erklärung des Übergangs von Ver- zu Überschuldung anbietet.

³⁶ Insbesondere bei der offensichtlich zunehmenden Langzeitarbeitslosigkeit ist von einer erhöhten finanziellen und psychischen Belastung auszugehen Vgl. Korczak (1998), S. 22.

³⁷ "In diesem Indikator sind Verschuldungsproblematiken aufgrund reduzierter Arbeit und auch Niedrigeinkommen enthalten." Schuldenreport 1999, S. 37.

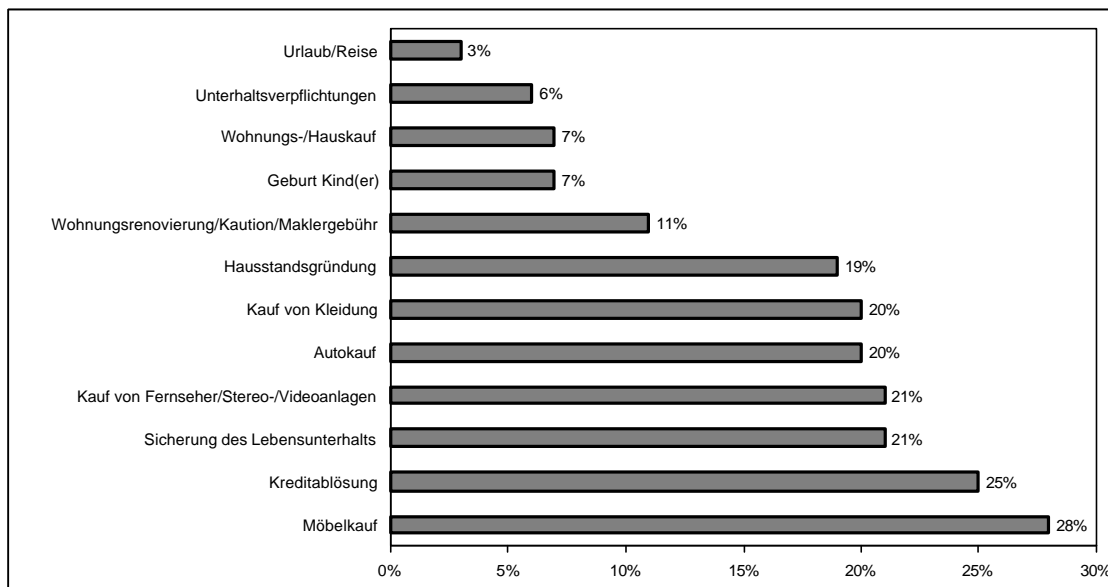
³⁸ Qualitative Studien wie die "Zur Überschuldung von Arbeitslosen" der Landesarbeitsämter Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg aus dem Jahr 1996 geben aber immerhin einen Hinweis auf typische beobachtete Zusammenhänge. Vgl. Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen/Landesarbeitsamt Baden-Württemberg (1996), Zur Überschuldung von Arbeitslosen. Ursachen, Befunde, Strategien, Düsseldorf; zitiert nach Schuldenreport 1999, Kapitel 8 "Neue Kooperationen - Schuldnerberatung und Arbeitsamt", S. 92.

³⁹ Für Daten der alten Bundesländer im Jahr 1989 vgl. Korczak (1992), S. 273; für die neuen Bundesländer 1994 vgl. Korczak (1997), S. 162-163. Zu Verschuldungsgründen der Gesamtbevölkerung in den neuen Bundesländern als Vergleichsmaßstab siehe außerdem Korczak (1997), S. 108 ff. Zu aktuellen bundesweit erfaßten Daten siehe weiter unten Abb. 4 bei "Schuldenarten".

Vgl. außerdem Abb. 16 im Schuldenreport 1999, S. 38. Allerdings beziehen sich die dort genannten Verschuldungsgründe auf Einschätzungen von Schuldnerberatern, welche sehr aus dem Zusammenhang der Gesamtverschuldung und Überschuldungshistorie des jeweiligen Klienten beantwortet scheinen und folglich eher unter "Gründen für Überschuldung" diskutiert werden sollten.

Abbildung 2 zeigt zunächst für das *alte Bundesgebiet* auf, wieviel Prozent der bei den Schuldnerberatungsstellen beratenen Haushalte 1989 folgende Verschuldungsgründe angegeben haben.

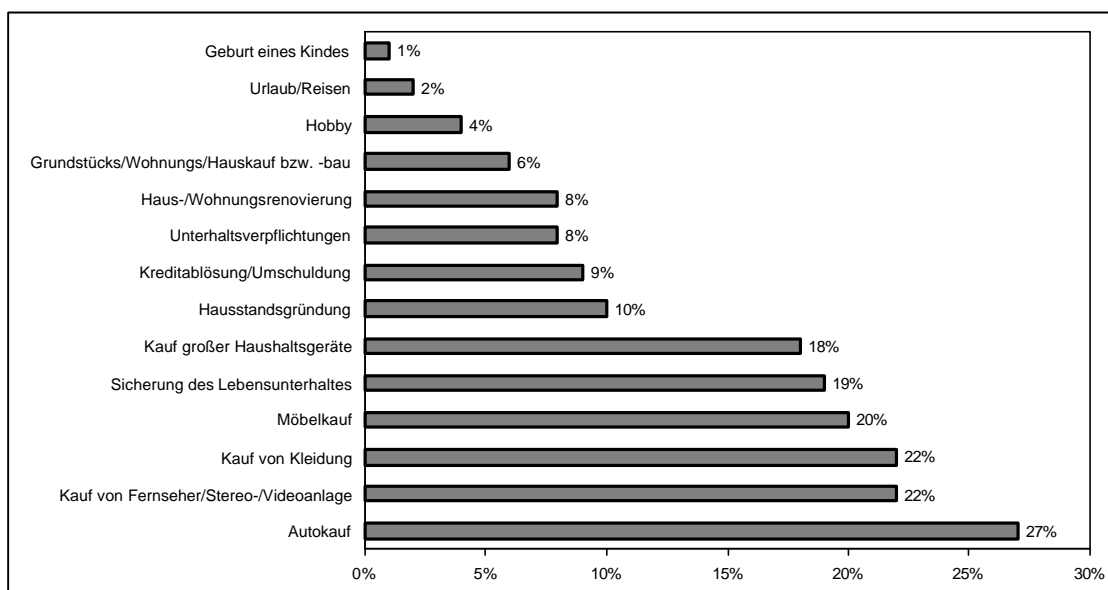
Abb. 2: Anlässe der Kreditaufnahme westdeutscher Überschuldeter



Quelle: Korczak (1992), Abb. 39, S. 273.

In den *neuen Bundesländern* ergab sich für 1994 folgende Verteilung:

Abb. 3: Anlässe der Kreditaufnahme ostdeutscher Überschuldeter



Quelle: Korczak (1997), Abb. 6.2, S. 163.

In beiden Regionen überwiegt gemäß dieser Untersuchungen insgesamt die Kreditaufnahme für den Kauf von Möbeln, Autos, Kleidung, Unterhaltungselektronik etc., d.h. für Konsumgüter oder Gebrauchsvermögen im weitesten Sinne.⁴⁰ Im Osten Deutschlands ist dabei - vermutlich aufgrund des bereits konstatierten Nachholbedarfs - der Autokauf sowie die Finanzierung bestimmter hochwertiger Konsumgüter wesentlich bedeutungsvoller.⁴¹ Bis 2000 hat bundesweit der Anteil der Haushalte mit Krediten für Hausbau oder -renovierung zugenommen, nach wie vor steigt aber auch die Bedeutung der Pkw-Finanzierung.⁴² (Dies spiegelt auch die wachsende Zahl von Autoherstellerebanken wider.⁴³)

Bemerkenswert ist der hohe Anteil der überschuldeten Haushalte, die Kredite zur Ablösung alter Kredite aufnehmen. Im alten Bundesgebiet waren dies 1989 25% der berate-ten Haushalte.⁴⁴ Insofern handelt es sich bei der Verschuldungsgeschichte der Überschuldeten bzw. bei deren Überschuldung um einen Prozeß.⁴⁵ So ist es evtl. auch in den neuen Bundesländern (mit einem bislang vergleichsweise geringen Anteil von 9%) nur eine Frage der Zeit, bis eben auch dort die längerfristigen Ver- bzw. Überschuldungsprozesse im selben Umfang stattgefunden haben.

Beachtenswert ist, daß in allen Bundesländern bei jedem fünften überschuldeten Haushalt die Aufnahme von Kredit zur Sicherung des Lebensunterhalts ein Thema ist. Mit

⁴⁰ Dies scheint auch in der Gesamtbevölkerung so der Fall zu sein, wie unter anderem die Daten der "Soll und Haben"-Erhebungen des Spiegels (z.B. 1984) belegen. Vgl. Korczak (1992), S. 73.

⁴¹ In der ostdeutschen Gesamtbevölkerung machte diese Verschuldungsursache 1995 gegenüber deren Stellenwert bei Überschuldeten einen noch höheren Anteil aus, Pkw-Finanzierung war bei den Schuldnerberatungsklienten also sogar unterrepräsentiert. Vgl. Korczak (1997), S. 87 und S. 163.

⁴² Vgl. hierzu die Ergebnisse der Konsum-Klima-Forschungen in Korczak (2000), S. 31-32; vgl. außerdem HHD (1982), S. 444-446: Abschnitt E III 2e) "Zum quantitativen Einfluß der Kreditfinanzierungsmöglichkeit auf die Nachfrage nach Pkw".

⁴³ Vgl. aktuell auch o.V. (2001), Die Hälfte aller neuen Opel finanziert Opel, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 1.9.2001, S. 61: "Barzahlung ist im Autohandel weiter auf dem Rückzug." Zu der Bedeutung finanzierter Abzahlungsgeschäfte bzw. bargeldloser Zahlungsmöglichkeiten für Überschuldung s.u. Kapitel 7.

⁴⁴ Dies bestätigen auch andere Quellen: Metz (1999) verweist auf eine Erhebung bei Schuldnerberatungsstellen in NRW, bei der 1996 in 24% der Fälle als Kreditaufnahmegrund "Ausgleich der Kontoüberziehung" genannt wurde. Weniger speziell auf Überschuldete bezogen konnten HHD (1982) generell feststellen, daß (1979-80) bei insgesamt 37% aller bankmäßigen Ratenkredite eine Kreditablösung eine Rolle spielte. Dieser Anteil ist bei der Kreditaufnahme bei Großbanken und Teilzahlungsbanken besonders hoch. Vgl. HHD (1982), S. 127.

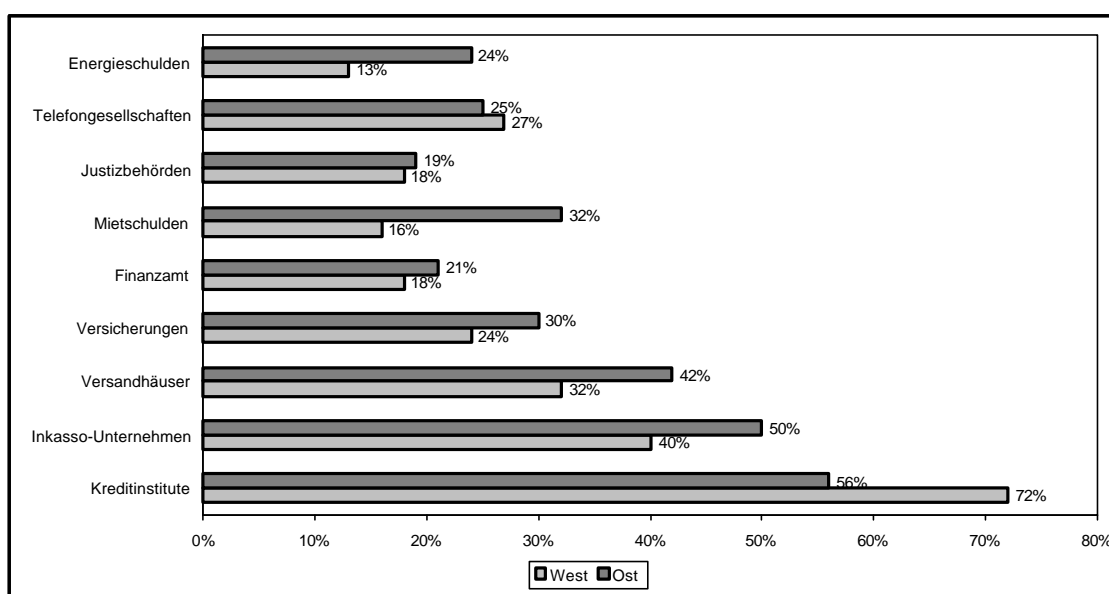
⁴⁵ Insofern spricht man oft auch von sogenannten "Ver- oder Überschuldungskarrieren". Vgl. hierzu Reiter (1991), der sich bei der Verwendung des Begriffs "Karriere" an der Definition von Rock (1973) orientiert: eine "Serie von definierbaren Stufen einer bestimmten Sphäre von Aktivitäten, die eine Person auf dem Weg zu einem mehr oder weniger definierten Endzustand oder Ziel (oder einer Anzahl von Zielen) durchläuft"; Rock, P. (1973), Making people pay, London, S. 51; zitiert nach Reiter (1991), S. 21.

gutem Grund spricht Korczak von einem "deutlichen Hinweis auf eine Armutssituation der beratenen Haushalte"⁴⁶.

Unterhaltsverpflichtungen bei 6% bzw. 8% der Überschuldeten unterstreichen die bereits in den Sozialdaten beobachteten Hinweise auf eine auffällige Häufung von Fällen, die in Scheidung bzw. Trennung leben. Wohnungskauf ist mit 7% bzw. 6% im Jahr 1989 bzw. 1994 noch relativ unbedeutend.⁴⁷

Folgende Abbildung zeigt die **Schuldenarten** überschuldeter Haushalte 1999 in Ost- und Westdeutschland im Vergleich für die Erhebungen des aktuellsten Gutachtens (2000) der GP Forschungsgruppe:

Abb. 4: Schuldenarten überschuldeter Haushalte



Quelle: Korczak (2000), Abb. 29, S. 172.

Diese Antworten zur Art der Schulden aus dem Jahr 1999 spiegeln die diskutierten Ergebnisse zu den Verschuldungsgründen der früheren Jahre wider; ihre Verteilung gibt

⁴⁶ Korczak (1992), S. 273-274. In der Tat wird das Problem der Armut in Deutschland zunehmend thematisiert. Gemäß Armutsbericht (2001) waren 1998 im alten Bundesgebiet - je nach Definition - zwischen 6,6% und 20% (ca. 3,9 bis 11,9 Mio. Menschen) und in den neuen Bundesländern 2,8% bis 11,8% (ca. 0,5 bis 1,8 Mio. Menschen) der jeweiligen (Gesamt-) Bevölkerung "arm". Hübing er hebt als besonderes Problem die geringe "Mobilität" (also längerfristige Verweildauer) insbesondere in den unteren Einkommenslagen hervor und prognostiziert darüber hinaus aufgrund der zunehmenden Wahrscheinlichkeit "kritischer Ereignisse" weitere Abstiege - auch aus den eigentlich "gesicherten Wohlstandslagen" - in prekäre Einkommenslagen. Vgl. Hübing er, W. (1999), Prekärer Wohlstand - Spaltet eine Wohlstandsschwelle die Gesellschaft?, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Bd. 18, S. 18-26, hier S. 19-20.

⁴⁷ Als Überschuldungsgrund gewinnen sie allerdings zunehmend an Bedeutung, auch wenn dies in der Vergangenheit nicht so angenommen werden konnte (s.o. Abschnitt 3.2.4).

darüber hinaus einen Hinweis auf die Hauptgläubiger von Überschuldeten, wobei die Zahlen keinerlei Angaben zu der Volumenverteilung enthalten, sondern lediglich Auskunft über die Anzahl der Forderungen bei den jeweiligen Gläubigergruppen geben.

Hauptgläubiger sind, wie aus der Abbildung ersichtlich, vornehmlich Kreditinstitute⁴⁸ und nicht unwesentlich auch (Waren- und) Versandhäuser.⁴⁹ Ebenfalls bedeutsam sind die Verbindlichkeiten gegenüber Inkassounternehmen; dieser Posten ist allerdings bezüglich des Verschuldungsgrundes oder der Schuldenart wenig aussagekräftig, da darunter sowohl ursprüngliche Forderungen von Kreditinstituten als auch solche von anderen Gruppen fallen.⁵⁰ Beachtenswert sind darüber hinaus viele weitere Verschuldungsquellen, neben Versicherungen, dem Finanzamt und den Justizbehörden vor allem Gläubiger aus dem Bereich der *Primärschulden*, d.h. Vermieter, Energieversorgungsunternehmen und zunehmend auch Telefongesellschaften. Diese stammen zumeist nicht aus einer bewußten Kreditaufnahme (absichtlich), sondern entstehen durch Zahlungsverzögerung, Inanspruchnahme von Zahlungszielen etc.⁵¹

Nicht zuletzt das verbreitete Auftreten dieser Art von Schulden bei den überschuldeten Beratungsfällen rechtfertigt die Wahl von Miet- und Energieschulden als Indikator für das oben diskutierte Schätzmodell. Darüber hinaus stützen weitere qualitative Untersuchungen die Vermutung, daß Primärschulden in einem engen Zusammenhang mit Über-

⁴⁸ Isoliert betrachtet ist dies für den Westen mit einem Anteil der Kreditinstitute von 66% noch deutlicher. Vgl. Korczak (1992), S. 272.

⁴⁹ Vgl. auch Schuldenreport 1999, S. 36, Tabelle 20: "Gläubigeranteile an den Forderungen". Die Auflistung des Schuldenreports erfolgt nach Anteil der einzelnen Gläubigergruppen an der Gesamtzahl der Gläubigerforderungen. (Die gefundenen Reihenfolgen beider Untersuchungen können also miteinander verglichen werden, nicht aber die Abstände zwischen den einzelnen Gruppen oder - auch aufgrund unterschiedlicher Kategorienbildung - deren relative Bedeutung.) Auch hier nehmen 1997 die Kreditinstitute den größten Anteil (30%) der Einzelforderungen ein, vor den Waren- und Versandhäusern sowie Zeitschriftenverlagen (mit 23%). Öffentliche (14%) und "sonstige" Gläubiger (13%) - letztere resultieren vornehmlich aus unbezahlten Arzt-, Rechtsanwalts- und Handwerkerrechnungen (sowie Lieferantenrechnungen bei ehemals Selbständigen) - folgen dicht aufeinander. Weitere 10% machen die Vermieter und Versorgungsunternehmen aus, 7% die Versicherungsunternehmen, und 3% aller Einzelforderungen bestehen in Schulden gegenüber Verwandten und Bekannten, wobei davon auszugehen ist, daß die Befragten die letztgenannte Verschuldungsquelle in ihrem verwendeten Ausmaß unterschätzen.

⁵⁰ In den neuen Bundesländern scheinen die Ursprungsgläubiger vergleichsweise stärker dazu zu tendieren, Forderungen an Inkassobüros abzugeben.

⁵¹ Gemäß Korczak tritt diese nichtbankmäßige Verschuldung zumeist bei den Haushalten auf, die auch schon bankmäßig verschuldet sind, und steht "in einem mehr oder minder starken Zusammenhang mit Überschuldung. Primärschulden, Spielschulden, Schulden aus unerlaubten Handlungen oder aufgrund von Alkoholabhängigkeit weisen auf psychosoziale Destabilisierungen hin, die definitionsgemäß als Kriterium der Überschuldung gelten." Korczak (1992), S. 107.

schuldung stehen:⁵² Einerseits ist die Nichteinhaltung solcher Forderungen mit Folgen wie Energiesperrung oder Zwangsräumungen, also mit Eingriffen in die Lebensgrundlage verbunden, welche es aus Sicht der Betroffenen (dringend) zu vermeiden gilt.⁵³ Treten diese Schulden dennoch auf, ist dies als ein Zeichen dafür zu sehen, daß die Situation der Schuldner die Zahlung unmöglich macht.⁵⁴ Andererseits liegt die Verbindung zu Überschuldung auch darin, daß ein solcher Eingriff selbst eine prekäre bzw. kritische Lebenssituation (wie Obdachlosigkeit) auslöst und somit Ursache einer Überschuldungsspirale sein kann. Ob als Folge oder als Ursache von Überschuldung, Miet- und Energieschulden, die im übrigen auch miteinander eng korrelieren⁵⁵, sind charakteristisch für Überschuldete. Groth spricht im Bezug auf die Aussagekraft von Primärschulden hinsichtlich Überschuldung daher von einer "Seismographenfunktion".⁵⁶

Das Auftreten der unterschiedlichen Schuldenarten bei Überschuldeten hat sich im Rahmen dieser groben Unterteilung insgesamt gegenüber 1989 oder 1994 nicht sehr stark verändert. Neu - als eigenes Kriterium und in der Höhe - ist (in dieser Erfassung) die zunehmende Bedeutung von Schulden bei Telefongesellschaften. "Die Vermutung liegt nahe, dass dieses Phänomen parallel zur rasanten Verbreitung der 'Handy's' zu sehen ist."⁵⁷

⁵² Vgl. hierzu die bei Korczak (1992), S. 82-87, genannten Quellen: Koch bspw. sieht das Zusammenwirken von Einkommensarmut in Verbindung mit Einkommenseinbußen, zu geringer Ausschöpfung von Sozialleistungen und von Überschuldung als ursächlich für die meisten Fälle von Mietschulden an. In seiner Untersuchung weisen Mietschuldner "in der Regel" Einkommen unter der Armutsgrenze auf; außerdem weist er darauf hin, daß zwar bei 50% der Mietschuldner eine geringe Gesamtverschuldung (unter 4.000 DM) vorliegt, daß diese aber aufgrund der prekären Einkommenssituation schon eine Überschuldung darstellt. Des weiteren versucht ein Drittel der untersuchten Mietschuldner, durch Kreditaufnahme die Mietschulden zu regulieren, was Koch mit "Schuldenkarussell" bezeichnet. Vgl. Koch, F. (1985): Schulden und Obdachlosigkeit, in: Blätter der Wohlfahrtspflege, 10. Jg., S. 219-224. Vgl. hierzu auch Plattner, W. et al. (1984), Mieter in der Krise. Fristen gekündigt - Zwangsäumung droht, Berlin; gefunden bei Korczak (1992), S. 83.

⁵³ Dies ist bei den ostdeutschen Haushalten (noch) nicht so stark ausgeprägt. Angenommen wird, daß dort aufgrund der Erfahrungen mit der sozialistischen Wohnraum- und Energieversorgung die möglichen harten Reaktionsweisen der Gläubiger - zumindest zu Beginn der 90er Jahre - noch weitgehend unbekannt und die drohenden Konsequenzen damit nicht so präsent sind. Vgl. Korczak (1997), S. 176-177.

⁵⁴ Hierzu zitiert Korczak auch die folgenden Worte eines Schuldnerberaters: "Bevor es zu Miet- und Energieschulden kommt, sind in aller Regel bereits andere finanzielle Verpflichtungen vorausgegangen, die nicht befriedigt werden konnten." Vgl. Korczak (1992), S. 85. Vgl. außerdem Höfker, G. (1999), Wohnen und Überschuldung, in: Münder, J. (Hrsg.), Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit, Münster, 4. Auflage, S. 109-126.

⁵⁵ Vgl. Korczak (1992), S. 271. (Bei diesen beiden Variablen ließen die gesammelten Daten ausnahmsweise die Untersuchung und Feststellung eines solchen Zusammenhanges zu.)

⁵⁶ Vgl. Groth (1985), S. 52; zitiert nach Bonnemann/Rickal (1997), S. 5-6.

⁵⁷ Korczak (2000), S. 172.

Ein weiterer auffälliger Unterschied zwischen Ost und West liegt in dem unterschiedlichen Gewicht, welches Schulden einerseits bei Kreditinstituten (im Westen deutlich mehr) und andererseits bei Versandhäusern (im Osten deutlich mehr) jeweils haben. Eine Erklärung für diese Abweichung könnte - neben dem Nachholbedarf bei bestimmten Konsumgütern - evtl. darin bestehen, daß aufgrund der erst kurzen Existenz des Kapitalmarktes in den neuen Bundesländern (zumindest in seiner aktuellen Form) hausbankähnliche Beziehungen, welche im Westen (auch bei Privatpersonen) so bedeutsam sind, noch gar keinen vergleichbaren Stellenwert einnehmen konnten. Vielleicht verdeutlicht dies aber auch einen allgemeinen Trend zu anonymen Kreditformen, der auch im Westen stattfindet, dort jedoch auf einem anderen Niveau. Eine solche Interpretation könnte vor allem dann interessant sein, wenn die Art der Kreditbeziehung, hier konkret deren Anonymität bzw. zunehmender Transaktionscharakter, mit Überschuldung in Verbindung gebracht werden kann - so wie man bspw. in den USA der sehr anonymen Kreditkarte diesbezüglich einen hohen Erklärungsgehalt beimißt.⁵⁸

Daß Kreditinstitutsforderungen bei Überschuldeten so weit verbreitet sind, ist auch vor dem Hintergrund bedeutsam, daß diese oftmals mit besonderen Abtretungsrechten versehen sind und mit ihnen folgerichtig im Nichterfüllungsfall die ebenfalls als Indikator für Überschuldung anzusehenden Lohn- bzw. Gehaltspfändungen⁵⁹ einhergehen. Sie sind nicht nur als Folge von Überschuldung vorstellbar, sondern nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund problematisch, daß sie erfahrungsgemäß maßgeblich den Arbeitsplatz bzw. die (Wieder-) Einstellungswahrscheinlichkeit beeinträchtigen. Dies liegt zum einen daran, daß die Pfändungen evtl. "den Arbeitgeber an der Zuverlässigkeit und Charakterfestigkeit seines Mitarbeiters zweifeln lassen"⁶⁰, zum anderen aber auch an den damit oftmals einhergehenden (Giro-)Kontokündigungen durch die kontoführende Bank.⁶¹

⁵⁸ Nach Kreditarten und Vergabemodus ausreichend differenzierte Daten, welche eine Aussage hierzu zuließen, stehen für Deutschland bislang nicht zur Verfügung. Kreditkarten allerdings mißt u.a. der Schuldenreport im Zusammenhang mit Überschuldung in Deutschland nach wie vor nicht die Bedeutung bei, die sie in den USA haben. Dies ist auch darauf zurückzuführen, daß der hier verbreitete Kartentyp, die sogenannte "Charge card", wesentliche andere Eigenschaften besitzt. Vgl. Schuldenreport 1999, S. 23, sowie Abschnitt 7.2.2.1 dieser Arbeit.

⁵⁹ (S.u. unter Gläubigermaßnahmen.) Diejenigen bei Arbeitslosen lassen sich beispielsweise aus der Arbeitslosenstatistik ermitteln.

⁶⁰ Vgl. Schuldenreport 1999, S. 92, in Abschnitt 8.1. "Zusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit und Überschuldung".

⁶¹ (Dadurch entstehen aber nicht nur beim Arbeitgeber, sondern vor allem beim Schuldner zusätzliche Kosten, welche weitreichende Implikationen für die Situation des Schuldners haben.) Zum Problem

Die **Anzahl der Gläubiger** pro überschuldetem Haushalt rangiert zwischen einem und fünfzig Gläubigern (laut aktuellstem GP-Gutachten in Einzelfällen sogar mehr als 100). Seit 1989 lassen sich bereits bei über 81% der Fälle mindestens 3 Gläubiger feststellen⁶², wobei 1997 laut Schuldenreport immer noch 54% unter 6 Gläubigern blieben, während dies 1999 nur 40% waren. Über 15 Gläubiger werden aber nach wie vor nur bei ca. 15% der Klienten genannt.⁶³ Nur selten also hat man es bei Überschuldung mit nur einer Verschuldungsquelle zu tun.⁶⁴ Insgesamt ist die durchschnittliche Zahl der Gläubiger seit 1989 bzw. 1994 angestiegen. Im Osten Deutschlands ist die Zahl dabei höher, wobei sich dieser Unterschied nicht in den individuellen Verschuldungsniveaus niederschlägt, was die These anonymerer, weniger über eine Quelle abgewickelter Kredite im Osten stützen könnte.

Die **Verschuldungsniveaus** der Überschuldeten⁶⁵ sind insgesamt zwar nur leicht gestiegen, und liegen nach wie vor bei 50-60% der Ratsuchenden bei einem Betrag unter 25.000 DM.⁶⁶ Eine wesentliche Änderung liegt jedoch darin, daß bei nach wie vor breit

der Kontolosen vgl. u.a. Deutscher Bundestag (2000), Bericht zum "Girokonto für jedermann", Unterrichtung durch die Bundesregierung, Drucksache 14/3611, 9. Juni 2000.

⁶² Vgl. Korczak (1992), S. 282, sowie Korczak (2000), S. 186.

⁶³ Laut einer aktuellen "Auswertung der Tätigkeitsberichte der als geeignet anerkannten Stellen nach § 305 InsO für die Verbraucherinsolvenzberatung des Jahres 1999" in Nordrhein-Westfalen haben 33,55% aller "Verbraucherinsolvenzberatungsfälle" 1-5 Gläubiger, immerhin 14,85% müssen mehr als 20 Gläubiger koordinieren. Vgl. NRW (2001), S. 10ff.

⁶⁴ Auch in Bezug auf die Grundgesamtheit aller deutschen Haushalte hatte in den 80er Jahren gemäß eines für das GP-Gutachten 1992 (vom zentralen Kreditausschuß der deutschen Kreditwirtschaft) ausnahmsweise bereitgestellten Datensatzes der Schufa jeder zweite Haushalt mindestens 2 Kredite, wobei sich diese Zahl nur auf bei der Schufa gemeldete Kredite, also lediglich einen Ausschnitt des Kreditgeschehens, bezieht. Zu der Auswertung des Schufa Datensatzes siehe Korczak (1992), S. 59ff.

⁶⁵ Die Datenlage ist hier noch schlechter als bereits bei der Einkommenshöhe festgestellt: Für die Untersuchungen des Schuldenreports 1999 bspw. konnten lediglich die Daten von 9 Schuldnerberatungsstellen verwertet werden. Die Zahlen lassen weitergehende Interpretationen also nicht zu. Dies gilt vor allem für den Vergleich dieser Ergebnisse mit der Gesamtbevölkerung, da auch hier bzgl. dieses Merkmals nur eine unsichere Datenbasis vorliegt. Wie bereits angedeutet, existieren hierfür entweder nur Durchschnittszahlen aggregierter Daten oder (extrapolierte) Schätzungen auf der Grundlage "repräsentativer" Stichproben des Mikrozensus oder der EVS, an denen die Befragten jedoch (zumeist) freiwillig teilnehmen. "Aufgrund dieser Freiwilligkeit und der Sensibilität des Themas Vermögen und Schulden ist nicht auszuschließen, dass die EVS-Werte den tatsächlichen Anteil der Kreditverpflichtungen unterrepräsentieren." Korczak (2000), S. 33. So weichen andere Repräsentativerhebungen (mit nach wie vor ähnlichen Problemen) auch von dem in der EVS festgestellten Anteil der privaten Haushalte mit Kreditverpflichtungen von (1998) 16,7% im Westen und 21,6% im Osten Deutschlands deutlich nach oben ab. Vgl. Korczak (2000), S. 32-33; vgl. außerdem die hierzu von der Zeitschrift "Der Spiegel" in Auftrag gegebenen Erhebungen "Soll und Haben" 1984, 1989 und 1995, sowie Schuldenreport 1999, S. 16-17 (s.o. Abschnitte 3.1 und 3.3.1).

⁶⁶ Laut Korczak (1992), S. 269, wurden 1989 bei 50% der SBS-Klienten Verschuldungsbeträge < 20.000 DM, 1997 laut Schuldenreport 1999, S. 32, bei 60% Verschuldung < 25.000 DM, und 1999 gemäß Korczak (2000), S. 167, bei 50% Beträge unter 30.000 DM (allerdings nur noch bei 37% solche unter 20.000 DM) festgestellt.

gestreuten Schuldenniveaus ein wachsender Anteil von diesen nun über 100.000 DM⁶⁷, vor allem auch weit über 100.000 DM liegen. Diese Beträge lassen sich in vielen Fällen auf den gestiegenen Anteil gescheiterter Immobilien-/Hypothekenfinanzierungen bei Überschuldeten zurückführen, ebenso könnten sich in dieser Gruppe aber auch viele ehemals Selbständige befinden.⁶⁸ Bedauerlicherweise lassen sich aber aufgrund der Datenlage auch diese Werte nicht in Beziehung zu dem dazugehörigen Einkommensniveau bzw. der Einkommensart setzen.⁶⁹

Gläubigermaßnahmen, mit denen die Klienten der Schuldnerberatungsstellen konfrontiert sind, bestehen vor allem in außergerichtlichen Mahnungen, Mahn- und Vollstreckungsbescheiden, Lohn- bzw. Gehaltspfändungen und Eidesstattlichen Versicherungen. Schon 1989 war der Anteil derjenigen Überschuldeten, welche von Lohnpfändungen und Eidesstattlichen Versicherungen, d.h. tatsächlicher Vollstreckung, betroffen waren, jeweils 27% (wiederum waren Mehrfachnennungen möglich).⁷⁰ Auch 1999 wurden im Westen bei 27% der bei Schuldnerberatungsstellen vorstellig gewordenen Überschuldeten Lohn- und Gehaltspfändungen vorgenommen, sogar 35% mußten Eidesstattliche Versicherungen abgeben. Im Osten ist dieser Anteil etwas niedriger (Lohn- und Gehaltspfändungen 15%, was u.a. auf die dortige Erwerbsstruktur zurückzuführen ist; Eidesstattliche Versicherungen 31%). Er hat sich seit 1994 jedoch verdoppelt.⁷¹ Insgesamt spricht auch bei diesen Merkmalen die hohe Prävalenz bei den beratenen Haushalten für ihre Verwendung als Überschuldungsindikatoren.

6.4 Der "typische Überschuldete" in Deutschland

Aus den bei den Schuldnerberatungsstellen gesammelten Daten läßt sich ein Profil typischer überschuldeter Haushalte in Deutschland ableiten und damit der betroffene Personenkreis eingrenzen. Hieraus ergibt sich gleichzeitig ein besseres Verständnis der Bedeutung der in Kapitel 3 vorgestellten Indikatoren für die Ermittlung der Überschuldetenzahl durch die GP Forschungsgruppe.

⁶⁷ 1999 waren dies 17%; vgl. Korczak (2000), S. 169.

⁶⁸ Vgl. Korczak (2000), S. 169, sowie S. 192-193 zu den bisherigen Abgrenzungsproblemen zwischen Regelinsolvenz- und Verbraucherinsolvenzverfahren.

⁶⁹ Vgl. auch hier für aktuellere Zahlen (allerdings nur einer Teilstichprobe) NRW (2001), S. 9-10: 8,1% der "Verbraucherinsolvenzberatungsfälle" in NRW sind unter 20.000 DM verschuldet, 42,75% über 100.000 DM, 20,03% davon sogar über 200.000 DM. 95,35% der Beratenen waren zwar zum Beratungszeitpunkt nicht selbständig wirtschaftlich tätig, 37,34% davon fallen aber unter "ehemals Selbständige bzw. Gewerbetreibende".

⁷⁰ Vgl. Korczak (1992), S. 284-286.

Auffällig ist die große Ähnlichkeit der dargestellten Sozial- und Verschuldungsdaten mit den Charakteristika überschuldeter Haushalte auch in anderen Ländern, wie die beiden folgenden Zitate beispielhaft belegen. So faßt der nachstehende Pressekommentar die Ergebnisse einer Studie des sozioökonomischen Instituts der Universität Zürich zu privater Überschuldung in der Schweiz folgendermaßen zusammen:

"Über 60% der Befragten sind ledig, geschieden oder leben getrennt. ... Fast ein Drittel der interviewten Schuldner sind arbeitslos, weitere 8% arbeiten in Gelegenheitsjobs. Beruflich sind die befragten Personen eher niedrig qualifiziert. ... Das durchschnittliche Haushaltseinkommen der Schuldner beträgt nur etwa die Hälfte des schweizerischen Mittels. Im Durchschnitt übersteigen die Schulden das Jahreseinkommen der Schuldner um das Doppelte. Einer von zehn Betroffenen lebt von der Sozialfürsorge. ... 16% der Schuldner gehen davon aus, nie wieder schuldenfrei zu sein, Als Hauptgründe für die Überschuldung werden Arbeitslosigkeit (28%), Scheidung (13%) und eine missglückte Geschäftsgründung (10%) angegeben. ... Ein typischer Schuldner hat sechs Betreibungen aufzuweisen, von denen eine einen Verlustschein ergab, zwei sind erloschen, zwei wurden bezahlt und momentan läuft eine Lohnpfändung."⁷²

Ein ähnliches Bild ergibt eine Untersuchung der französischen Zentralbank zur Verbraucherüberschuldung in Frankreich:

"Ein großer Teil der Überschuldeten ist unverheiratet, geschieden, getrennt lebend oder verwitwet, wobei allein erziehende Frauen überwiegen. Es hat den Anschein, dass in zunehmendem Maße vor allen Dingen die untersten Einkommensschichten und hier mehr und mehr die jungen Leute betroffen sind. So betreffen zum Beispiel 12% der Akten Personen, die weniger als 25 Jahre alt sind. Diese Zahl betraf 1990 noch 1,2%. Die "passive Überschuldung", das heißt eine Überschuldung, die unverschuldet auf Lebensschicksale zurückzuführen ist (Arbeitslosigkeit, Scheidung...), ist die häufigste Form der Überschuldung."^{73]}

Die bei den Schuldnerberatungsstellen für Deutschland erhobenen Daten lassen einen Rückschluß auf den Überschuldungsprozeß⁷⁴ zwar kaum bzw. nur begrenzt zu. Zumindest Hinweise geben aber die Antworten zu den in einigen der Erhebungen direkt abgefragten **Überschuldungsgründen**: Benannt wurden zum einen verschiedene *Verschuldungsgründe*, die darauf hindeuten, daß Kredit - in nachträglich gesehen übermäßigem Maße - aufgenommen wurde, um negative, belastende Ereignisse bzw. Krisen (wie

⁷¹ Vgl. Korczak (2000), S. 173-174.

⁷² Meier, I./Zweifel, P./Zaborowski, C./Jent-Sorensen, I. (1999), The optimal subsistence level, in: www.unizh.ch/~christop/deutsch.htm.

⁷³ o.V. (2002), Bilanz der Verbraucherüberschuldung in Frankreich, in: INC HEBDO, No. 12/01, 22.02.2002; zitiert nach einer Übersetzung in IFF - Aktuell, 15.03.2002 (www.iff-hamburg.de).

⁷⁴ Weiteren Aufschluß hierzu geben vereinzelt - allerdings zumeist nicht repräsentative - qualitative Untersuchungen aus der soziologischen Überschuldungsliteratur. Einen Überblick über grundlegende Ansätze gibt u.a. Reiter (1991), S. 143-145.

Krankheit, Tod, Scheidung oder Beschäftigungsverlust) zu bewältigen.⁷⁵ Zum anderen hoben die Schuldnerberater bestimmte Persönlichkeitsmerkmale ihrer Klienten als ursächlich für deren Überschuldung hervor, wozu sie u.a. Naivität, Unerfahrenheit, Gutgläubigkeit, Erziehungs- und Bildungsdefizite sowie vor allem den nicht gelernten Umgang mit Geld und Konsum zählten.⁷⁶ Die Relevanz der letztgenannten Faktoren bei den Überschuldeten unterstreichen auch die Auskünfte zu den erfaßten **Beratungsergebnissen**⁷⁷: Als Gründe für das Scheitern der Beratung, in Form eines frühzeitigen Abbruchs⁷⁸ oder in Form des Beratungsergebnisses "Leben an der Pfändungsfreigrenze", wurden von den Schuldnerberatungsstellen neben der Haltung und der großen Zahl der Gläubiger⁷⁹ sowie den immer wieder thematisierten Kapazitätsproblemen der Beratungsstellen (mit den entsprechenden Folgen für das Berater-Klient-Verhältnis) vor allem folgende Kernprobleme genannt⁸⁰: In immerhin 20% der 1992 ausgewerteten Fälle wird Einkommensarmut für den Mißerfolg verantwortlich gemacht, insbesondere der Mangel an für eine gütliche Einigung als Verhandlungsmasse notwendigen frei verfügbaren Einkommensteilen. Verantwortlich seien aber auch die Persönlichkeitsmerkmale der Schuldner, welche aufgrund der mangelnden Organisationsfähigkeit, insbesondere der Unfähigkeit zur Konsumsteuerung, sowie der begrenzten Kommunikationsfähigkeit mit dem Berater also nicht nur als Ursachen von Überschuldung identifiziert werden, sondern gleichermaßen auch zum Scheitern der Entschuldung beitragen können.⁸¹

Für Überschuldung sind damit grundsätzlich zwei Faktoren verantwortlich zu machen. Zum einen ist sie auf das Eintreten (evtl. auch mehrerer, sich gegenseitig verstärkender) externer Schocks zurückzuführen. Erste Einschätzungen hinsichtlich der Frage, ob die

⁷⁵ Vgl. Abb. 16, Schuldenreport 1999, S. 38.

⁷⁶ Vgl. Korczak (1992), S. 277.

⁷⁷ Dargestellt werden diese besonders ausführlich bei Korczak (1992), S. 296-300. Auch im Schuldenreport 1999, S. 38-39, wird für 1997 dazu Stellung genommen. Die Ergebnisse sind ähnlich, aber knapper und die Darstellung aufgrund der gewählten Aggregation weniger verständlich: "Ergebnisse der Schuldnerberatung": Stundungen 27%, Vergleiche 26%, Ratenzahlungsvereinbarungen 20%, Kostenreduzierung 9%, Erlaß von Schulden 7%, Sonstige 11% (u.a. die Aufrechterhaltung eines Girokontos).

⁷⁸ In der im Gutachten 1992 beobachteten Kohorte von Beratungsfällen waren zum Erhebungszeitpunkt von den ursprünglich 100% Beratungsfällen 35% abgeschlossen, bei 43% die Beratung noch nicht beendet, aber bei immerhin 22% die Beratung schon vorzeitig abgebrochen.

⁷⁹ Vgl. Korczak (1992), S. 300-306, Korczak (2000), S. 193-195, sowie Kapitel 5.

⁸⁰ Vgl. Korczak (1992), S. 301. Genannt werden insgesamt (nach häufigster Nennung sortiert) das Berater-Klient-Verhältnis, Konsumsteuerung, Kapazität der Schuldnerberatungsstellen, Rechtslage, Einkommensarmut, Gläubigerhaltung, Fondsmittel-Mangel, mangelnde Aufklärung, Sachzwänge bei Klienten, mangelnde Vernetzung, Fortbildungssituation, ABM-Problematik und die politische Situation.

neue Insolvenzordnung Überschuldeten hilft, sich aus dieser Situation zu befreien, und somit im Sinne der ex post Effizienz durch die Erweiterung des Spektrums von Bewältigungsmöglichkeiten für den Abbau von (vor allem bestehender) Überschuldung sorgt, wurden bereits in Kapitel 5.2 dargestellt. Die bei den Schuldnerberatungsstellen erhobenen Daten dürften darüber hinaus den Bedarf an einer solchen "Hilfs"-Funktion der Ordnung unterstrichen haben.

Zum anderen kann für Überschuldung allerdings auch Verhalten ursächlich sein, wobei insbesondere in der Auseinandersetzung mit einer Insolvenzregelung vor allem die jedenfalls theoretische Möglichkeit eines Moral Hazards von seiten des Schuldners problematisiert wird.

6.5 Das Verbraucherinsolvenzverfahren und die Gefahr von Moral Hazard

6.5.1 Zur Berechtigung von Moral Hazard-Warnungen gegenüber dem neuen deutschen Verbraucherinsolvenzverfahren

Welche Schlüsse lassen sich nun aber aus den vorangegangenen Erkenntnissen bzgl. der ursprünglichen Frage ziehen, welche Bedeutung das neue deutsche Verbraucherinsolvenzverfahren als milde und potentiell noch milder werdende Ordnung für das deutsche (Verbraucher-)Überschuldungsproblem hat?

Anhand der Analyse der Charakteristika von Überschuldeten ist nach der in Kapitel 5.2 bereits vorgenommenen Untersuchung der ex post Effizienz dabei zu prüfen, wie das deutsche Verbraucherinsolvenzverfahren im Hinblick auf den beschriebenen Trade off zwischen den Zielen einer jeden Ordnung einzuordnen ist. Denn insbesondere mit Blick auf eine zukünftig noch milder werdende Insolvenzordnung könnten wie erörtert Befürchtungen entstehen, daß die Ordnung durch ihre Milde zu mehr Überschuldung oder jedenfalls zu mehr Insolvenzanmeldungen führt, weil sie Anreize zu Moral Hazard bietet. Besteht berechtigter Anlaß anzunehmen, daß dieses Moral Hazard-Potential strategisch ausgenutzt wird, indem das Verfahren von hoch Verschuldeten bewußt zu früh bzw. leichtfertig für eine Entschuldung zu Lasten der Gläubiger verwendet wird? Löst die Ordnung möglicherweise sogar schon deutlich früher - ex ante - eine gezielt

⁸¹ Zu unterschiedlichen Schuldnerkarrieren unter besonderer Berücksichtigung von Wegen *aus* der Überschuldung vgl. auch Schwarze (1999).

übermäßige Kreditaufnahme aus, bei welcher die Nichtbedienung der Forderung antizipiert wird?

Hinsichtlich des bisherigen Überschuldungsproblems⁸² würde man sicher über das Ziel hinausschießen, wenn man die Milde der neuen - erst seit 1999 geltenden - Insolvenzordnung dafür verantwortlich machte. Sie kann hierauf noch keinen (ex ante) Einfluß gehabt haben. Wollte man das aktuelle Ausmaß von Überschuldung dennoch mit den Verhaltensanreizen einer solchen Institution in Zusammenhang bringen, dann wäre im Gegenteil zu konstatieren, daß trotz eines bislang nicht existierenden Verfahrens zur Restschuldbefreiung, also einer für den Schuldner strengen Rechtslage, d.h. trotz einer extrem geringen "Attraktivität" einer Insolvenz, die Überschuldungszahlen das hohe, auf 2,7 Mio. Haushalte geschätzte Niveau erreicht haben.

Die gesammelten Erkenntnisse zu den Überschuldeten-Kohorten lassen im Gegenteil erahnen, daß selbst wenn eine milde Ordnung institutionalisiert wäre, nicht davon auszugehen wäre, daß sie das Verfahren strategisch ausnutzen würden. Nicht das die Mißbrauchsängste verursachende Bild des "reichen" - zumindest zahlungsfähigen - Schuldners, ja evtl. sogar Millionärs, welcher strategisch die "Loopholes" oder allgemeiner formuliert rational nutzenmaximierend das ökonomische Potential der Ordnung ausnutzt,⁸³ wird durch sie bestätigt. Die vorangegangenen Untersuchungen vermitteln vielmehr den Eindruck eines in jeglicher Hinsicht - d.h. bezüglich materieller, vor allem aber auch persönlicher Voraussetzungen - "unvermögenden", "minderbemittelten" Armuts- und/oder Krisenschuldners⁸⁴, der gerade aufgrund seiner mangelnden strategischen Fähigkeiten und nur begrenzten Rationalität in diese Situation geraten und darin gefangen ist.

Daß Moral Hazard (als Überschuldungsursache) mehr oder minder auszuschließen ist, bedeutet jedoch nicht, daß Verhaltensrisiken für das Überschuldungsproblem keine

⁸² Gemeint ist das durch die obigen SBS-Daten aus der Zeit vor 1999 beschriebene Überschuldungsproblem. (Zu den Entwicklungen seit 1999 läßt sich (s.o.) noch keine qualifizierte Aussage treffen.)

⁸³ S.o. Abschnitt 5.1.3.2.2.2.

⁸⁴ Vgl. zu dieser Typologie ursprgl. Adler, M./Wozniak, E. (1981), *The Origins and Consequences of Default*, London, sowie Reis, C. (1992), *Konsum, Kredit und Überschuldung - Zur Ökonomie und Soziologie des Konsumentenkredits*, Frankfurt/Main. Grundsätzlich geht man beim *Krisenschuldner* davon aus, daß er die (ursprüngliche) Kreditaufnahme in noch stabilen finanziellen Verhältnissen tätigt, dann aber durch den Eintritt eines oder mehrerer kritischer Lebensereignisse in die Überschuldung gerät. *Armutsschuldner* hingegen überschulden sich eigentlich bereits bei Aufnahme eines neuen Kredites, da sie oft schon die erste Rate nicht aufbringen können, ohne dabei persönlich den Betrag zu unterschreiten, den sie für die Bestreitung des eigenen Lebensunterhaltes benötigen. Die Typen treten auch gleichzeitig auf, wobei der Krisenschuldner überwiegt. Vgl. auch Reiter (1991), Abb. 17, S. 211.

Rolle spielen. Sie sind im Gegenteil von eminenter Bedeutung, insofern als das Verhalten von typischen, für Überschuldung "anfälligen" Verbrauchern dadurch geprägt ist, daß sie ihre Handlungen und vor allem Möglichkeiten eben gerade nicht überschauen geschweige denn in der Lage sind, eher exogene Überschuldungsrisiken durch eine angemessene Vorsorge zu antizipieren.⁸⁵

6.5.2 Bemerkungen zu den Moral Hazard Befürchtungen in den USA

Hervorgehoben werden muß an dieser Stelle, daß im übrigen auch in den USA, aus deren Insolvenzpraxis die Angst vor einem Moral Hazard des Schuldners typischerweise abgeleitet wird, bei den Überschuldeten - trotz beobachteter eklatanter Mißbrauchsfälle - überwiegend von einem Schuldnertyp auszugehen ist, der deutlich von dem rational-strategischen Opportunisten abweicht.

Strategisches - bzw. der ökonomischen Vorteilhaftigkeit entsprechendes - Verhalten wurde ja auch hier nur bei der Wahl des vorteilhafteren Chapters, d.h. zum Zeitpunkt nach der bereits gefällten grundsätzlichen Bankruptcy- Entscheidung, beobachtet.⁸⁶ Und selbst in diesen Fällen ist fraglich, inwieweit von einer "Wahl" gesprochen werden kann, da davon auszugehen ist, daß - abgesehen von der Ausnutzung unverhältnismäßiger Exemptions in Einzelfällen - vielen Schuldnern jeweils keine andere als die "gewählte" Alternative bleibt, da bspw. Einkommenslosen eine Planerfüllung nach Chapter 13 faktisch unmöglich ist. Außerdem zeigen empirische Untersuchungen, daß sich - im nachhinein betrachtet - für die (ökonomische) Vorteilhaftigkeit der getroffenen Chapter"-Entscheidung" die Einschaltung einer qualifizierten Beratungsstelle bzw. eines sog. "specialized attorney"⁸⁷ als nicht unwesentlich erweist, d.h. nicht zwingend davon auszugehen ist, daß der Schuldner selbst diese Entscheidung auch in dieser Form treffen würde bzw. könnte.⁸⁸

⁸⁵ Angesichts der bei Ratsuchenden weit verbreiteten Unfähigkeit, ihr Konsum- und damit verbunden das Kreditaufnahmeverhalten rational zu steuern, ergänzt Reiter (1999), S. 201-237, das Spektrum an "typischen Überschuldungskarrieren" - über den Krisen- und Armutsschuldner hinaus - um den *Anspruchsschuldner* (hohe Konsumansprüche), den *Defizitschuldner* (Defizite in der Haushaltsführung) und den Sonderfall des sogenannten *zwanthaften Konsumenten*. (Zu deren jeweiligem Anteil unter den bei Reiter erhobenen Ratsuchenden siehe ebenda, Abb. 17, S. 211.)

⁸⁶ Vgl. Abschnitt 5.1.3.3.

⁸⁷ Vgl. u.a. Domovitz/Sartain (1999), S. 410.

⁸⁸ Diese Auffassung wird vor allem auch durch die in den USA bisweilen extreme "Consumerism"-Lobby stark gemacht. So sieht das National Consumer Law Center bspw. die Notwendigkeit, ein C.B.E.P. mit dem Ziel zu gründen, "Financial Literacy" zu verbessern. Diese Äußerung basiert auf einer Umfrage unter im Bankruptcy-Verfahren befindlichen Schuldnern, welche deren Unbeholfenheit

Selbst wenn aber bei der beobachteten Verfahrenswahl von einer durch den Schuldner (rational) getroffenen Wahlentscheidung auszugehen wäre, besagt dies nichts darüber, ob die Ordnung damit auch bereits interim (d.h. zum Zeitpunkt der grundsätzlichen Entscheidung über die Verfahrenseinleitung) und vor allem auch schon ex ante (d.h. bei Kreditaufnahme) durch den Schuldner bewußt ausgenutzt würde: Denn wie bereits bemerkt sind empirische Anzeichen für eine rein nach ökonomischen Kriterien gefällte - insbesondere ex ante bereits antizipierte - grundsätzliche Bankruptcy-Entscheidung, welche die absolute Zahl der Filings in Abhängigkeit von der Schuldnerfreundlichkeit des Verfahrens erklären könnte, gegenüber den zahlreichen Ergebnissen zur Chapterwahl deutlich schwerer zu finden (s.o. Abschnitt 5.1.3.3).⁸⁹

Daß der Schuldner sich ex ante für eine übermäßige Kreditaufnahme "entscheidet", wird in einem (auch empirisch validierten) Zweig der Literatur daher - statt auf ein strategisches Ausnutzen der Ordnung - vielmehr auf die Tatsache zurückgeführt, daß der Schuldner seine Kapazitäten überschätzt bzw. die (Kredit-)Belastung unterschätzt. Die Arbeiten zu dieser sogenannten "Underestimation-Hypothese"⁹⁰ zeigen insbesondere am Beispiel des Kreditkartengebrauchs in den USA, daß die Schuldner ihre - nicht nur zukünftige - Kreditinanspruchnahme unterschätzen, sowie andererseits auch bisweilen extrem hohe (Kreditkarten-)Zinsen in einem Maße anfallen lassen, welches bei der gleichzeitigen Existenz deutlich niedriger verzinster alternativer Kreditaufnahmemöglichkeiten⁹¹ unter Rationalitätsgesichtspunkten kaum zu rechtfertigen ist. Ausubel spricht von einem "erheblichen Zusammenbruch im Optimierungsverhalten von Kreditkarteninhabern."⁹²

und Unwissenheit bzgl. ihrer Rechte und Pflichten dokumentiert. Vgl. National Consumer Law Center (2000).

⁸⁹ Diejenigen "economic or legal variables", welche die vermuteten Anreize auslösen könnten, sind vielmehr gemäß eines großen Teils der empirischen Untersuchungen nicht signifikant.

⁹⁰ Vgl. hierzu v.a. Ausubel, L.M. (1991), *The Failure of Competition in the Credit Card Market*, in: *American Economic Review*, Vol. 81, S. 50-81 [reprinted as Chapter 21 in Thaler, D. (Hrsg.), *Advances in Behavioral Finance*, Russell Sage Foundation, 1993], sowie Ausubel, L.M. (1995), *The Credit Card Market, Revisited*, Mimeo, University of Maryland, July 1995, und Ausubel, L.M. (1999), *Adverse Selection in the Credit Card Market*, Mimeo, University of Maryland, June 1999.

⁹¹ Vgl. Ausubel (1995), S. 25-30 und Table 3. Für Vergleichszinsen alternativer Instrumente siehe u.a. Federal Reserve Board (1999a), *The Profitability of Credit Card Operations of Depository Institutions*, Annual Report submitted to the Congress pursuant to Section 8 of the Fair Credit and Charge Card Disclosure Act of 1988, Tab. 2.

⁹² Vgl. im Original Ausubel (1991), S. 72: "The proclivity of consumers to borrow at these high rates suggests a substantial breakdown in optimizing behavior of credit card holders." - Zu diesem Phänomenen und seiner Bedeutung für das Kreditangebot und Überschuldung vgl. auch S. 201ff.

Auch bei typischen privaten Schuldnern in den USA kann man folglich anscheinend nur bedingt von einer "vollen Rationalität" ausgehen, wie sie für den individuell rational nutzenmaximierenden "homo oeconomicus" unterstellt wird. Diese Auffassung kommt in zahlreichen Institutionen wie den "consumer (credit) protection-laws" zum Ausdruck.⁹³ Schließlich bezeichnet sich selbst die neue amerikanische Gesetzesvorlage für eine Änderung des Verbraucherinsolvenzrechts nicht nur als "abuse prevention-", sondern auch als "consumer (bzw. debtor) protection act".⁹⁴

Angelehnt an eine solche eher skeptische Einschätzung der Rationalität privater Schuldner wird im Rahmen der neuen US-amerikanischen Gesetzesvorlage neben einer Ausdehnung der Informationspflichten der Gläubiger sogar darüber nachgedacht, eine Beratungspflicht - ein "credit counseling" als Antragsvoraussetzung und eine Art "personal financial management"-Training als Voraussetzung für den "Discharge" nach Chapter 7 und 13⁹⁵ - einzuführen. In dieselbe Richtung zielen Argumente, die für ein länger angelegtes Planverfahren plädieren.⁹⁶ Eine Verlängerung auf 5 statt bisher 3 (- 5) Jahre soll nicht nur im Interesse der Gläubiger die Phase ausdehnen, innerhalb derer sie noch Zahlungen erhalten, sondern vor allem im Sinne eines "Nachreifungsprozesses" wirken. Daß dieser einen deutlich positiven Einfluß auf die Wiederüberschuldungswahrscheinlichkeit hat, betonen auch deutsche Schuldnerberater.⁹⁷

6.5.3 Zwischenfazit zur Sorge um Moral Hazard

Vieles spricht also hinsichtlich des "typischen Überschuldeten" für eine - in den USA und Deutschland durchaus vergleichbare - Auffassung von einem eher begrenzt

⁹³ Vgl. u.a. Federal Reserve Board (2001), Consumer Handbook to Credit Protection Laws.

⁹⁴ H.R. [House of Representatives] 333: Bankruptcy Abuse Prevention and Consumer Protection Act of 2001, bzw. S. [Senate] 420: Bankruptcy Reform Act of 2001.

⁹⁵ Vgl. auch Springeneer, H. (2001), Umgekehrte Insolvenzwellen? Die bevorstehenden Änderungen des U.S. Bankruptcy Code im Vergleich mit dem Gesetzentwurf zur Änderung der InsO, Institut Für Finanzdienstleistungen (IFF), Hamburg, hier S. 7 u. 8; beziehend u.a. auf Doney & Associates (2001), Bankruptcy Reform Act of 2001: Changes in the Bankruptcy Code enacted by the 107th Congress of the United States, in: www.doney.net. Im weitesten Sinne könnte man natürlich auch den für das deutsche Verfahren als Eingangsvoraussetzung vorgeschriebenen außergerichtlichen Einigungsversuch als eine solche "Beratungspflicht" interpretieren.

⁹⁶ Zu diesen Vorschlägen vgl. Springeneer (2001), S. 6 u. 7.

⁹⁷ Eine Studie von Abenhausen (1989), welche sich noch auf die Beratungs- und Bewältigungsprozesse vor 1999 bezieht, stellte eine durchschnittliche Beratungsdauer von mehr als 1,5 Jahren fest, bei 25% der SBS-Klienten sogar über 5 Jahre. (Vgl. Abenhausen, F. (1989), Familien in Schulden-Not, Abschlußbericht der Modellbegleitung, Diakonisches Werk an der Saar, Saarbrücken, S. 17; zitiert nach Korczak (1992), S. 297.) Bei dieser Dauer sei das Auftreten weiterer kritischer Ereignisse zwar sehr wahrscheinlich, andererseits sei ein Nachreifungsprozeß bei vielen Überschuldeten unbedingt angezeigt. Vgl. auch Korczak(1992), S. 17-18, sowie S. 281.

rationalen, minderbemittelten Schuldner, der exogenen Schocks ausgesetzt und dabei möglicherweise bereits übermäßig mit Kredit belastet ist. Eine solche Interpretation der bestehenden Überschuldungsproblematik erklärt schließlich auch, warum sogar in den USA durchaus Stimmen existieren, welche für ein noch milderes Regime plädieren⁹⁸, also den ex post Aspekt von Überschuldung in den Vordergrund stellen, anstelle Mißbrauch zu problematisieren. Aus dieser Sicht scheint das bisherige Überschuldungsphänomen kein "ex ante Problem" im oben formulierten Sinne darzustellen: Zumindest wird von den bis dato "typischen Überschuldeten" kein (strategisches) Ausnutzen zu milder Regeln erwartet, da dies ein bei diesen Wirtschaftssubjekten gerade nicht gegebenes Maß an Weitblick und Steuerungsvermögen voraussetzt.

6.6 Der juristische Umgang mit der mangelnden Rationalität der Schuldner

Nur vor diesem Hintergrund ist es zu verstehen, daß es zur Einführung einer Institution wie der Restschuldbefreiung kommen konnte – ein Schritt, der insbesondere aus rechtswissenschaftlicher Sicht – als bemerkenswerter "Dogmenwechsel" einzustufen ist. Denn diese führt zu einer "gewissen Entkoppelung von privatautonomem Handeln und dem Entstehen für die Folgen dieses Handelns"⁹⁹.

Aus rechtswissenschaftlicher Sicht wird durch eine solche Entkoppelung ein wesentliches Grundprinzip des deutschen Zivilrechts aufgegeben, nämlich daß bei dem einzelnen Rechtssubjekt vorausgesetzt wird, daß es seine Vermögensverhältnisse selbst frei verantwortlich zu steuern in der Lage ist. An sich rechtfertigt erst diese Prämisse die durch die Privatautonomie gewährte Freiheit. Die juristische Literatur betont daher auch "die grundsätzlichen Implikationen, die von einer gesetzlichen Schuldbefreiung für unser ganzes Privatrecht zu erwarten bzw. zu befürchten sind."¹⁰⁰

Es hat sich offensichtlich die Auffassung darüber gewandelt, inwieweit der private Schuldner bzw. Konsument (überhaupt) zur Verantwortung gezogen werden kann. Daß auch der (EU-) Gesetzgeber hiervon nur bedingt ausgeht, wird durch seine rege Aktivität in der Verbraucherschutzgesetzgebung der vergangenen Jahre deutlich, die maßgeblich von der Rechtsprechung weiterentwickelt wurde. So hat sich der Verbraucherschutz bzw. dessen gesetzliche Regelung, und im Rahmen dessen vor allem auch die Konsu-

⁹⁸ Vgl. u.a. White (1987), S. 51 (s.o. S. 126 dieser Arbeit).

⁹⁹ Wenzel (1993), S. 163.

¹⁰⁰ Häsemeyer (1995), S. 355.

mentenkreditgesetzgebung¹⁰¹, schrittweise von der Annahme fortentwickelt, daß sich hier tatsächlich zwei gleich starke Partner gegenüberstehen, insbesondere daß der Konsument souverän handelt und folglich die (im Privatrecht) "unbedingte Gegenseitigkeit" einzufordern sei. Aus den zu beobachtenden Trends spricht sogar die zunehmende Verinnerlichung eines gewissen Schutz- bzw. Unterstützungsbedarfs.

Ein solcher Schutzbedarf (ex ante) - wohlgerneht Schutz der Schuldner - steht jedenfalls klar im Widerspruch zu der Sorge vor strategischem Mißbrauch durch eben jene Schuldner.

Daß die Möglichkeit der Restschuldbefreiung aus ökonomischer Sicht zu rechtfertigen bzw. - im Sinne der ex post Effizienz - sogar wünschenswert ist, wurde oben bereits erläutert.¹⁰² Denn ökonomisch wird die Verknüpfung des eigenen Handelns und des Einstehens dafür schon in dem Moment "entkoppelt", in dem für den Schuldner aufgrund der zu erwartenden Ausweglosigkeit aus einem Leben an der Pfändungsfreigrenze oder gar in der Sozialhilfe eine "Erfolgsabhängigkeit" seines Handelns und damit ein Anreiz für persönlichen Einsatz nicht mehr gegeben ist - und eben nicht durch die Restschuldbefreiung. Im Gegenteil, eine solche Verknüpfung wird gerade durch die Restschuldbefreiung erst wiederhergestellt, da der Schuldner dann wieder an den von ihm produzierten Zahlungsströmen teilhat, d.h. - positiv und negativ - von den Konsequenzen seines Handelns betroffen sein und damit erwartungsgemäß auch ein Interesse an dessen Erfolg zeigen wird.

Für das Zustandekommen einer solchen "Wendung" war schließlich auch aus juristischer Sicht hilfreich, daß das neue Verfahren auch für den Gläubiger vorteilhaft ist. Denn bspw. "über die Obliegenheiten des Schuldners in der Wohlverhaltensperiode wird auch die Arbeitskraft des Schuldners für seine Gläubiger erschlossen".¹⁰³ Zudem ist dieser Schritt sicherlich auch vor dem Hintergrund des - auch politischen - Drucks zu verstehen, welcher von der (zahlenmäßigen) Dimension des Problems ausgeht.¹⁰⁴ Dabei

¹⁰¹ Vgl. v.a. Verbraucherkreditgesetz sowie Preisangabenverordnung.

¹⁰² "Ein redlicher Schuldner, auch aus dem unternehmerischen Bereich, sollte nicht auf Lebenszeit in Schwarzarbeit gedrängt werden, obwohl er sich unter Umständen wieder eine durchaus solide Existenzgrundlage aufbauen könnte, wenn er nicht dreißig Jahre lang von seinen Gläubigern verfolgt würde". Scholz, F.J. (1996), Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung, in: ORDO - Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, Band 47, Stuttgart, S. 263-278, hier S. 265.

¹⁰³ Funke (1995), S. 1710. Vgl. auch Wenzel (1993), S. 163-164.

¹⁰⁴ Siehe hierzu auch Paulus, C.G. (2002), Ein Insolvenzverfahrensrecht für Staaten, Beitrag zur Interdisziplinären Fachkonferenz "Die Diskussion um ein Insolvenzrecht für Staaten - Bewertungen eines Lösungsvorschlages zur Überwindung der Internationalen Schuldenkrise", Januar 2002: "Als 1989 die

geht es vor allem um die "Achtung vor dem Schuldner als Person"¹⁰⁵. "Daß in solchen Fällen auch von Gesetzes wegen aus sozialen Gründen geholfen werden müsse, wurde auch auf der Gläubigerseite (Bankenfachverband 1986) anerkannt. <<Soziale Not und Härte, wie sie im Gefolge (auch) der Abwicklung von Konsumentenkrediten auftreten können, sind nicht zu verkennen und zu beschönigen, mögen sie häufig auch ihre Ursache in der privaten Lebensführung¹⁰⁶ haben>> (Gröner und Köhler, 1987, S. 75)."¹⁰⁷

6.7 Zwischenfazit

Aufgrund der zu der Rationalität der privaten Schuldner gewonnenen Erkenntnisse ist zusammenfassend davon auszugehen, daß die Ordnung auf das Verhalten der (bislang als "typisch" für Überschuldung anzusehenden) Schuldner keinen oder kaum einen Einfluß hat. Weder sollte ein mildes Verfahren als Ursache von Überschuldung bzw. für deren Anwachsen verantwortlich gemacht werden, noch sollte angesichts der begrenzten Rationalität der Schuldner von einer strengen Ordnung eine effektive, überschuldungsvermeidende Abschreckungswirkung zu erwarten sein.

Dies beantwortet allerdings nur einen Teil der (Ausgangs-)Frage, ob die Befürchtungen berechtigt sind, daß eine sehr milde Ordnung für mehr Insolvenzen sorgen könnte. Denn bzgl. der Sorgen um das Moral Hazard Potential einer Ordnung ist die Tatsache, daß das *bisher* zu beobachtende Überschuldungsproblem keine Folge strategischer Schuldnerüberlegungen darzustellen scheint, jedenfalls kein Beweis bzw. noch nicht einmal ein Anhaltspunkt dafür, daß es nicht zukünftig doch zu einem solchen Mißbrauch des Systems kommen kann - daß ein neuer Rechtsrahmen hier also eine vollkommen neue Komponente des Überschuldungsproblems aufkommen lassen könnte. Daß die Ordnung

Mauer fiel, dauerte es nicht lange, bis westdeutsche Geschäftsleute das neue Terrain entdeckten. Sie gingen in die neuen Bundesländer und boten ihre Waren feil - und zwar auf eine Weise, die ihnen von den alten Bundesländern her vertraut war. Während man sich dort aber im Laufe einer längeren Entwicklung an die Verlockungen hat gewöhnen und dagegen hat wappnen können, wurden die Bürger der alten DDR völlig unvorbereitet mit diesen Methoden konfrontiert. Das sinnbildlich in dem Kreditkartensystem verkörperte "kaufe heute, zahle morgen" führte dazu, dass einige Zeit später - in den Haushalten waren Videorecorder, Wohnzimmergarnituren und neuen Autos zwischenzeitlich angeschafft - , als der Termin des Zahlens kam, die Unfähigkeit offenbar wurde, die eigenen Schulden zu begleichen. Es waren schließlich so viele Haushalte speziell in den neuen Bundesländern überschuldet, dass sich der Gesetzgeber - aus politischen Gründen - gezwungen sah, in die neue Insolvenzordnung eine Möglichkeit der Restschuldbefreiung aufzunehmen." (Der Beitrag basiert auf einer Studie, die Paulus im Auftrag des BMZ erstellt hat.)

¹⁰⁵ Häsemeyer (1995), S. 361-362.

¹⁰⁶ Anm. d. Verf.: d.h. in gewisser Weise also eigenem Verschulden.

¹⁰⁷ Scholz (1996), S. 264-265. Scholz zitiert darüber hinaus Autoren, welche die Restschuldbefreiung vor diesem Hintergrund sogar als "Weg zur Versöhnung von Marktstaat und Sozialstaat" bezeichnen.

sich im Zuge weiterer Reformen in einen Bereich hinein bewegen könnte, der eine neue "Klientel" attrahiert, ist demnach durch die Betrachtung der bisherigen Überschuldeten nicht ausgeschlossen. Dieses Risiko sollte folglich bei der weiteren Ausgestaltung des Verfahrens auf keinen Fall vernachlässigt werden. Die herrschende Überschuldung aber und deren momentanes Niveau könnte auch dieser Aspekt nicht erklären helfen.

Wenn die Insolvenzordnung nicht für das momentane Überschuldungsproblem verantwortlich gemacht werden kann, wie ist dessen Zustandekommen dann zu erklären? Warum kann sich eine wachsende Zahl insbesondere auch armer und riskanter Schuldner überhaupt zunächst derartig *verschulden*?

7. Kreditvergabe und Überschuldung

7.1 Erwartungen an die Kreditgeber hinsichtlich eines überschuldungsbegrenzenden Verhaltens

Ein überschuldungsbegrenzendes Verhalten könnte man sich, insbesondere angesichts der beobachtbaren mangelnden Rationalität der Schuldner, von Seiten der Kreditgeber erhoffen. Denn vor dem Hintergrund der wohl berechtigten Annahme, daß die Kreditgeber zumindest - im Gegensatz zum Gros der Schuldner - durchaus rational agieren, wäre aufgrund der von der wachsenden Überschuldung erwartungsgemäß ausgehenden Ausfallrisiken eigentlich eine vorsichtiger Kreditvergabe zu erwarten. Dies sollte um so mehr bei einer milderen Ordnung zutreffen. So wurde auch vor Inkrafttreten der neuen deutschen Ordnung prognostiziert: "Mit Sicherheit wird aber die Möglichkeit der RSB dazu führen, daß die Kreditbeurteilung, Kreditwürdigkeitsprüfung und die Kreditüberwachung verschärft wird."¹

7.2 Das Kalkül der Gläubiger - Kreditvergabe zwischen Ausfallrisiko und Wettbewerb

Von einer Eindämmung der Überschuldungsdynamik durch die Gläubiger ist jedoch tatsächlich nicht auszugehen. Ein restriktiveres Kreditvergabeverhalten läßt sich zumindest nicht beobachten, und zwar unabhängig vom Ordnungstyp. Ganz im Gegenteil zeichnet sich der Konsumentenkreditmarkt vielmehr durch ein zunehmend großzügigeres, ja sogar "aggressives"² Angebotsverhalten aus.³ Nicht nur das aggregierte Kreditvolumen nimmt nach wie vor zu, sondern auch die Vielfalt innovativer⁴ Kreditvergabe- und -aufnahmemöglichkeiten, welche (offensichtlich) den Zugang zu Kredit erleichtern.

Wie ist es zu erklären, daß sich Wirtschaftssubjekte trotz der offensichtlich erhöhten Risiken, denen sich die Gläubiger gegenübersehen, in zunehmendem Ausmaß verschulden können?

¹ Vgl. Uhlenbruck, W. (1990), Gesetzesentwurf zur Reform des Insolvenzrechtes: die Restschuldbefreiung als geeignetes Mittel der Entschuldung?, in: Monatsschrift für deutsches Recht (MDR), 1/1990, S. 4-10, hier S. 9.

² Deutsche Bundesbank (1993a), S. 23.

³ Vgl. hierzu u.a. Korczak (1992), S. 33

⁴ Zumindest erinnern bei diesen nicht nur der Verkaufs- bzw. Vergabeort, sondern vor allem der Vergabeprozess nur noch geringfügig an das traditionelle Kreditgeschäft.

7.2.1 Zu den Grenzen der Risikobestimmung und -bewältigung im Wettbewerb

Ein Kreditgeber kann bei gegebener Einkommens- bzw. Vermögensverteilung des Schuldners das Ausfallrisiko über den vereinbarten Zins und die vergebene Menge steuern. Daß dem vereinbarten Zins hierbei gegenüber dem Kreditbetrag nur eine untergeordnete Rolle zukommen kann, dokumentieren auch für die aktuelle deutsche Realität die in einem Gutachten des IFF⁵ wiedergegebenen Äußerungen eines Vertreters der Kreditwirtschaft. Er äußert sich wie folgt zu der Frage, ob als Kompensation der erhöhten Verluste, welche möglicherweise aufgrund der (durch die erste Gesetzesänderung 2001 geplanten) verkürzten Treuhandphasen sowie weiter begrenzter Abtretungsvorrechte auftreten könnten, mit einer Verteuerung von Konsumentenkrediten zu rechnen sei: "Jede finanzielle Mehrbelastung des Kreditnehmers erhöhe das Kreditausfallrisiko, so daß der gewünschte Effekt, die Verluste im Insolvenzfall zu begrenzen, nicht eintreten werde."⁶ Kommt es zur Insolvenz des Kunden, haben Risikoaufschläge und sonstige erhöhte Kreditkosten in der Summe zum Gesamtausfall ohnehin nur marginale Bedeutung, wenn man berücksichtigt, dass die Zahlungsprobleme bei Konsumentenkreditnehmern häufig schon im 2. und 3. Jahr der Vertragslaufzeit zu verzeichnen sind."⁷ Faktoren, welche die Vergabepolitik und dabei insbesondere den Preis beeinflussen, seien vielmehr "gesamtwirtschaftlicher Natur", wofür beispielhaft Niedrig- bzw. Hochzinsphasen genannt werden.⁸

Zentrales Steuerungsinstrument muß folglich der Kreditbetrag sein, der - vielmehr als der Zins - den Rückzahlungsbetrag und damit auch die tatsächliche ökonomische Belastung für den Schuldner (bzw. dessen Einkommen/Vermögen) ausmacht.

Eine Steuerung des Risikos über die Menge ist aber in der im Normalfall gegebenen Wettbewerbssituation problematisch: Die Ausrichtung des Rückzahlungsbetrags an den individuellen Einkommens- bzw. Vermögensverhältnissen kann nur in einer exklusiven Finanzierungsbeziehung dem Ausfallrisiko effektiv vorbeugen. Sobald mehrere Kredit-

⁵ Vgl. Institut für Finanzdienstleistungen e.V. [IFF Gutachten] (2001), Treuhandphase und Wirksamkeit von Lohnvorausabtretungen: Mögliche Auswirkungen einer Gesetzesänderung auf die Verteilungsgerechtigkeit im Verbraucherinsolvenzverfahren und auf die Kreditversorgung von Verbrauchern, Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz, Stand 19. Juni.

⁶ Vgl. hierzu im Gutachten Verweis auf Friedrich-Grossl (2000), Die Insolvenzordnung und ihre Wirkung für Gläubiger, in: Neuner/Raab, Insolvenzordnung und Restschuldbefreiung: Eine kritische Bestandsaufnahme aus Sicht der Beteiligten, Baden-Baden, S. 195.

⁷ IFF Gutachten (2001), S. 21.

⁸ Vgl. IFF Gutachten (2001), S. 22.

geber auf dem Markt agieren, welche ihre Kreditvergabe nicht koordinieren, indem sie sich bspw. über die vergebenen Kreditmengen gegenseitig informieren und diese aufeinander abstimmen, wird dieser Steuerungsmechanismus ausgehebelt. - Die Möglichkeiten, diese Problematik durch Besicherung zu umgehen, d.h. die limitierten Beträge an mit Absonderungsrechten versehene und damit nicht verwässerbare materielle Sicherungsgüter anzupassen, sind ebenfalls begrenzt. Denn Sicherheiten spielen in der Konsumentenkreditvergabe, insbesondere in den stärker expandierenden Segmenten, nur eine untergeordnete Rolle. So können standardisierte Absicherungsmechanismen wie bspw. Aussonderungsrechte aufgrund von Eigentumsvorbehalten bei Ratenkredit-finanzierten Gebrauchsgüterkäufen den Kreditgeber bzw. Verkäufer aufgrund hoher Wertverluste in den seltensten Fällen adäquat kompensieren. Und auch die in vielen Fällen vereinbarten⁹ "Vorausabtretungen an Lohn oder Gehalt" greifen aufgrund der Arbeits- bzw. Einkommenslosigkeit vieler Überschuldeter im Ernstfall oftmals ins Leere.

Eine Koordination der Gläubiger bzw. ein gegenseitiger Informationsaustausch wäre zwar u.a. grundsätzlich mit Hilfe von sogenannten Credit Bureaus bzw. Auskunftsteien möglich, welche Informationen über die (früheren) Kreditbeziehungen von Privatpersonen sammeln und welche man in den meisten Märkten mit einem hochentwickelten Finanzdienstleistungssektor für Konsumenten findet.¹⁰ In der einfachsten Form enthalten solche Datenbanken lediglich Vermerke über die Einleitung rechtlicher Schritte gegen säumige Kreditnehmer oder in bereits umfassenderer Form Meldungen über Rückstände oder sogar Zahlungseinstellungen in der Vergangenheit, sogenannte "black information". In diesem Fall sind sie für eine Koordination hinsichtlich eines angemessenen Kreditbetrages wenig hilfreich. Überwiegend werden jedoch - so auch bei der in Deutschland wohl wichtigsten zentralen Institution zur Informationssammlung und -weitergabe, der "Schufa"¹¹ - auch positive Kreditmerkmale ("white information"), welche grundsätzlich die momentan bestehenden Verbindlichkeiten beziffern und be-

⁹ Dies gilt insbesondere bei der Kreditvergabe durch Kreditinstitute.

¹⁰ Vgl. v.a. Disman, S.H. (1995), Standardisierte Kreditentscheidungen im Privatkundengeschäft, in: Schierenbeck, H. (Hrsg.), Handbuch Bankcontrolling, Wiesbaden, S. 905-919, hier S. 911.

¹¹ Die "Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung" (Schufa) ist eine Gemeinschaftseinrichtung der kreditgebenden Wirtschaft. Vertragspartner sind ausschließlich Unternehmen, die gewerbsmäßig Geld- oder Warenkredite geben oder Forderungen einziehen. Derzeit hat die Schufa etwa 20.000 Vertragspartner, die nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit Auskünfte nur dann und gegen Gebühr erhalten, wenn auch sie Informationen weitergeben und wenn ein berechtigtes Interesse an der Auskunft

schreiben, gesammelt und nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit gegen Gebühr an die Institutionen vergeben, welche selbst auch an die Auskunftsmeldungen. Im Fall der Schufa lassen sich die Vertragspartner in zwei Gruppen einteilen, die durch verschiedene Informationsrechte und Meldepflichten gekennzeichnet sind: Banken, Kreditkarten- und Leasinggesellschaften (sogenannte "Vertragspartner A") melden und erhalten Positiv- und Negativmerkmale; lediglich Negativmerkmale melden und erhalten dahingegen Einzel- und Versandhandelsunternehmen ("Vertragspartner B").¹²

Zwar bietet die Schufa, oder generell eine Auskunftsmeldungen, grundsätzlich eine Basis für eine intensivere Kooperation zwischen Gläubigern. Der Nutzen dieser Information für den individuellen Gläubiger ist aber zum einen dadurch limitiert, daß der begrenzte Einbezug bestimmter Vertragspartner - wie dies auch bei der Schufa mit der ausschließlichen Annahme und Freigabe negativer Meldungen an die Vertragspartner B, die zunehmend Bedeutung erlangen, der Fall ist - zu einer unvollständigen Dokumentation¹³ der tatsächlichen Verschuldungssituation bzw. bestehenden Belastung des jeweiligen Schuldners führt.¹⁴ Zum anderen kann außerdem nicht von einer - vor allem nicht umfassenden - Nutzung dieser Information durch alle Gläubiger und somit koordinierenden Wirkung der Institution ausgegangen werden, denn außer in Sonderfällen verzichten viele Kreditgeber aufgrund der Kosten einer solchen Auskunft auf eine Abfrage.

Den im Wettbewerb ohnehin begrenzten Möglichkeiten, das kreditnehmerindividuelle Risiko durch Risikoprämien und/oder Mengensteuerung auszugleichen, stehen die Kosten der dafür notwendigen Informationsbeschaffung gegenüber, welche gemeinsam mit den allgemeinen administrativen Kosten der Vergabe aufgrund der kleinen Losgrößen der Konsumentenkredite teilweise sogar zu prohibitiv hohen Stückkosten füh-

dargelegt wurde. Kunden dieser Unternehmen müssen vorher ausdrücklich der Übermittlung bzw. Anforderung ihrer Daten zugestimmt haben. Vgl. www.schufa.de/Verbraucher/Wir/Aufgaben.htm.

¹² Vgl. u.a. Grill, W./Perczynski, H. (1997), *Wirtschaftslehre des Kreditwesens*, Bad Homburg von der Höhe, S. 101. (Die Unterscheidung nach Positiv- und Negativmeldungen entspricht grundsätzlich der nach "white" respektive "black information".) Unter die Positivmerkmale bei der Schufa fallen Kontoantrag, -eröffnung und Beendigung der Kontoverbindung, Kreditantrag und -gewährung (inklusive Auskünfte zu Mitschuldern, Kreditbetrag, Laufzeit etc.) sowie die vereinbarungsgemäße Abwicklung d.h. Rückzahlung oder Laufzeitverlängerungen. Dagegen umfassen Negativmeldungen z.B. Scheckrückgabe mangels Deckung und Scheckkartenmißbrauch, beantragte Mahnbescheide, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Kündigung wegen Verzugs mit mindestens zwei Raten bei Zahlungsunfähigkeit sowie die Inanspruchnahme einer vereinbarten Lohnabtretung.

¹³ Problematisch ist dabei u.a. auch, daß negative Meldungen erst mit einer gewissen Verzögerung als solche aufgenommen werden.

¹⁴ Erfasst werden allerdings auch diese Kredite, wenn die Handelshäuser diese, wie es bei einem Großteil auch der Fall ist, durch eine Bank (wie bspw. durch die VW-Bank oder die Quelle-Bank Entrium) verwalten lassen.

ren: In der Kalkulation von Banken ergeben sich bekanntlich besondere Probleme aufgrund der extrem hohen Anteile "beschäftigungsunabhängiger Personal- und Sachkosten und durch die Technik des Produktionsprozesses der Bankleistung im Leistungsverbund"¹⁵. Auf der Grundlage einer Analyse anhand der Kostensituation der Dresdner Bank beziffert Jacob¹⁶ bereits Ende der siebziger Jahre¹⁷ den kritischen Betrag, unter dem Ratenkredite nicht mehr kostendeckend seien, mit 5.000 DM, wobei sich dieser nach Einschätzung der Kreditpraxis aufgrund der stark gestiegenen Personalkosten sogar noch erhöht haben dürfte.¹⁸ Eine kostenintensive Informationsbeschaffung, wie sie im Rahmen der traditionellen Kreditwürdigkeitsprüfung durch qualifizierte (Bank-)Mitarbeiter individuell vorgenommen wird, ist daher bei einem großen Teil der Konsumentkredite "im Bereich des Mengengeschäftes nicht länger wettbewerbsfähig."¹⁹

Lohnt eine intensive Überprüfung der Bonität des individuellen Kreditnehmers nicht, bleibt dem Kreditgeber die auch in der Realität eher zu beobachtende Alternative einer Risikosteuerung über den gesamten Kreditnehmerpool oder ein bestimmtes Kundensegment hinweg, von dem er bestenfalls das Durchschnittsrisiko kennt und dieses zumindest kostengünstiger als die korrespondierenden Individualinformationen ermitteln kann.

Dabei kann der Kreditgeber allerdings das Risiko eines sich ständig verschlechternden Kreditnehmerpools - wie es die Überschuldetenzahlen suggerieren - möglicherweise auch nur begrenzt durch den vereinbarten Zins kompensieren. Denn bei Verwendung einer Risikoprämie, welche an das Durchschnittsrisiko eines für ihn nicht zu differenzierenden Pools angepaßt ist, ist davon auszugehen, daß er mit dem bei wachsendem Risiko steigenden Preis ab einem bestimmten Niveau zunehmend riskantere Kreditnehmer attrahiert. Wie groß der Preisspielraum hinsichtlich dieser Restriktion in der Realität noch ist, kann dabei nur vermutet werden. Da die Stückkosten bei Konsumentenkrediten bereits aufgrund der eher kleinen Losgrößen relativ hoch sind, befindet sich der an

¹⁵ Vgl. Jacob, A.-F. (1978), Konsumenten-Kreditgeschäft: Zwischen Gewinn und Subvention, in: Die Bank, 5/1978, S. 216-218, hier S. 216.

¹⁶ Vgl. Jacob (1978), S. 217. Richter beziffert aufgrund seiner Kalkulationen (bei einer anderen Bank) diesen Betrag mit ca. 3.000 DM; vgl. Richter, A. (1976), Prozeßgesteuerte Verfahrenstechnik im Verbraucherkredit, in: Kreditpraxis, 6/1976, S. 262-263, zitiert nach Gärtner, E. (1995), EDV-Check statt Handarbeit - Wer ist kreditwürdig?, in: Bank und Markt, 1/1995, S. 16-19, hier S. 18.

¹⁷ Zu dieser Zeit hatten sich Konsumentkredite in Deutschland eigentlich gerade erst in voller Breite etabliert.

¹⁸ Vgl. Gärtner (1995), S. 18.

der Ausfallwahrscheinlichkeit orientierte, kostendeckende Zins jedenfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit in einem Bereich, in welchem das Risiko einer solchen "adversen Selektion"²⁰ virulent wird.

7.2.2 Das moderne Konsumentenkreditgeschäft

7.2.2.1 Fragen an das Kreditgeberkalkül - Aggressive Expansion in einem riskanten Markt am Beispiel amerikanischer Kreditkartenunternehmen

Hinsichtlich der Frage, welches Kalkül hinter dem ständig expandierenden Konsumentenkreditgeschäft steht, drängt sich ein Blick auf dieses Phänomen in den USA auf, wo bereits seit vielen Jahren eine sehr schuldnerfreundliche (milde) Insolvenzordnung in Kraft ist und entsprechend genutzt wird, das Ausfallrisiko der Gläubiger also um so höher sein sollte und auch ist, wie das vorhandene Datenmaterial speziell zu diesen Anbietern zeigt.

Durch ein besonders aggressives Marketing und ebenso freizügiges Vergabeverhalten fallen dort die Kreditkartenunternehmen auf, welche einen bedeutenden Anteil am US-amerikanischen Konsumentenkreditmarkt ausmachen. Ihre Präsenz kommt unter anderem darin zum Ausdruck, daß gemäß einer Untersuchung der Investmentbank Morgan Stanley Dean Witter 1998 17% der Ausgaben privater Haushalte mittels Kreditkarte umgesetzt wurden.²¹ Anzumerken ist, daß aufgrund der Tatsache, daß der amerikanische "checking account" keinen Dispositionsrahmen kennt und somit selbst eine kurzfristige Überziehung des Kontos unmöglich macht, die Kreditkarte die Angebotslücke eines Konsumentenkredites füllt, der je nach Bedarf in Anspruch genommen werden kann.^{22,23} Dies erklärt zumindest teilweise ihren so vielfachen Gebrauch insbesondere

¹⁹ Vgl. auch Hub, P.K. (1992), Credit Scoring in Deutschland - aktuelle Situation und Zukunftsperspektiven, in: Bank und Markt, 7/1992, S. 16-21, hier S. 16.

²⁰ Vgl. Akerlof, G.A. (1970), The Market for "Lemons": Quality Uncertainty and the Market Mechanism, in: Quarterly Journal of Economics, Vol. 84, S. 488-500.

²¹ Morgan Stanley Dean Witter (MSDW) (1999), The Internet Credit Card Report: A Primer on the Industry and Its Role in E-Commerce, Table 4-3 sowie Section 4-6.

²² Vgl. Krüger, Manfred (1993), Zukunft der Kreditkartensysteme - Eine Auswertung der Battelle-Studie, in: Die Sparkasse, 110. Jg., S. 12-18, hier S. 15.

²³ Für die (zunehmend) starke Verbreitung der Karten und ihre Verwendung sind aber nicht nur die Annehmlichkeiten eines solchen Zahlungs- und flexiblen Kreditmittels bedeutsam. ("They seem to like the convenience associated with prearranged lines of credit". Durkin, T.A./Price, N. (2000), Credit Cards: Use and Consumer Attitudes, 1970-2000, in: Federal Reserve Bulletin, September 2000, S. 623-634, hier S. 624.) Gewisse Transaktionen sind ohne eine Kreditkarte auch gar nicht möglich, wie z.B. das Leihen eines PKW oder Einkäufe bzw. Buchungen über das Internet - eine Tatsache übrigens, die sich die Kreditkartenunternehmen mit sogenannten "secured credit cards" zunutze machen. Bei diesen leiht sich "der Kreditkarteninhaber über einen Zeitraum ... das von ihm selber vorher ein-

gegenüber Deutschland bzw. Europa.²⁴ (Da sich Kreditkarten in Deutschland und den USA in wesentlichen Eigenschaften erheblich unterscheiden, ist ein direkter Vergleich der Zahlen aber grundsätzlich problematisch.²⁵)

Prominente Beispiele für das aggressive Marketing der Kreditkartenunternehmen sind die breit gestreute Versendung von sogenannten "preapproved credit cards" sowie die Werbung mit "teaser rates"²⁶, welche auf alles andere als eine zurückhaltendere Kreditvergabe oder gar einen Rückzug aus diesem Geschäftsbereich schließen lassen. Das eher freizügige Angebotsverhalten scheint um so paradoxer angesichts der gerade bei dieser Gläubigergruppe anzunehmenden extremen Risiken:

So bergen zunächst die Eigenschaften des Finanzierungsinstruments selbst sowie die Art der Vergabe besondere Risiken. Eine Überschätzung der eigenen Kapazitäten liegt bei der Verwendung von Kreditkarten aufgrund der damit einhergehenden fehlenden Verkörperung des Geldes außerordentlich nahe. Sie steht dem Inhaber als flexible Kreditlinie im Moment des (Kauf-)Affekts zur Verfügung, also ohne daß er davor einem Kreditsachbearbeiter und damit auch sich selbst (in einer "cooling off period") seine ausreichende Finanzkraft glaubhaft machen muß. Verstärkt werden diese nicht nur in der Persönlichkeit bzw. dem Konsumverhalten des Schuldners begründeten Überschuldungsrisiken dadurch, daß das scheinbar minimale Screening bei der Kartenvergabe nur wenig Garantie gibt, daß anfällige Gruppen (mit unzureichenden persönlichen oder materiellen Voraussetzungen) von vornherein ausgeschlossen werden. Zwar werden Kreditkartenangebote nicht ohne jegliche Betrachtung der Person (sondern z.B. erst nach Anfrage bei einer Auskunft) "preapproved" versandt, zu einem persönlichen Kontakt zwischen Emittent und Kreditkartenhalter kommt es aber in den wenigsten Fällen.

gezahlte Geld zu den hohen Zinsen des Kreditkartenkredites Dabei entstehen Kreditzinssätze von über 50 Prozent p.a." Schuldenreport 1999, S. 20.

²⁴ Vgl. zu der Bedeutung von Kreditkarten bzw. revolvingem Kredit in Deutschland und Europa im Vergleich mit den USA u.a. European Credit Research Institute (ECRI) (2000), Consumer Credit in the European Union, S. 14-15.

²⁵ Mit dem amerikanischen Typ der Kreditkarte ist ein revolvingender Kredit für den Karteninhaber verbunden. Die Kartentransaktionen werden dem Karteninhaber - im Gegensatz zu der in Deutschland üblichen "Charge card", bei der der ausstehende Betrag nach Ablauf einer Frist automatisch (z.B. zum Monatsende) über das Girokonto getilgt wird - zwar einmal monatlich in Rechnung gestellt, ihm jedoch offen gelassen, ob er diese vollständig oder zunächst teilweise und dann den Rest in Raten zahlt.

²⁶ "Lockzinsen": Für den ersten Nutzungszeitraum einer neuen Karte vorübergehend niedrigere Kreditzinsen.

Zu einem besonders hohen Ausfallrisiko trägt bei Kreditkartenkrediten des weiteren die Tatsache bei, daß diese Kredite ungesichert sind. Im Falle einer Insolvenz werden sie also als letztes bedient. In der milden US-amerikanischen Insolvenzpraxis spiegelt sich dies in den in der Vergangenheit bei Bankruptcy Verfahren festgestellten extrem niedrigen Quoten ungesicherter Gläubiger wider. Wie bereits bemerkt geht aus den U.S. GAO-Daten²⁷ von 1983 bzgl. der vorherrschenden Chapter 7-Abwicklung hervor, daß ungesicherte Gläubiger²⁸ nur in 3% dieser Art von Bankruptcy-Verfahren überhaupt noch eine Zahlung erhielten, wobei die durchschnittliche Payoff Rate der überhaupt bedienten Fälle bei 3,5% lag.²⁹ (1996 bspw. machten wie gesagt für das Bankkartengewerbe allein die durch diese Insolvenzen erlassenen Forderungen nach eigenen Angaben 11,3 Milliarden US-Dollar aus.³⁰)

Daß die Kreditgeber sich von den zunehmenden Bankruptcy Fällen und insbesondere durch die milde Ordnung betroffen sehen, unterstreichen sie zwar mit Beteuerungen im Rahmen ihrer zahlreichen Anträge an den Gesetzgeber. Allein bei einer Einführung des von ihnen geforderten Means Test³¹ bei (Bankruptcy-)Verfahrensantrag, d.h. einer Verschärfung des Verfahrens durch einen erschwerten Zugang zu der relativ "einfachen" Restschuldbefreiung nach Chapter 7, rechnen sie wie gesagt mit einem Rückgang ihrer Verluste in der Größenordnung von bis zu 4 Mrd US-\$ pro Jahr.³² Im krassen Widerspruch zu der Betroffenheit durch das Insolvenzverfahren steht aber ihr Angebotsverhalten, wie auch die Entwicklung der ausstehenden Kreditkartenforderungen dokumentiert, welche sich von 1981 (27,5 Mrd. US\$) bis 1993 (231,2 Mrd. US\$) mehr als versiebenfachten.³³ Der durchschnittliche Sollsaldo pro Kartenkonto stieg im selben Zeitraum von \$587 auf \$1.624.³⁴ Bis 1998 war sogar - und das trotz in dieser Zeit drastischer Insolvenzen - ein weiterer Anstieg auf

²⁷ Vgl. U.S. GAO (General Accounting Office) (1983) (s.o. Abschnitt 5.1.3.2.1).

²⁸ Bei Schuldern dieses Verfahrens empirisch deutlich stärker vertreten als in Chapter 13-Verfahren.

²⁹ Siehe hierzu ausführlicher bei White (1987), S. 38ff. Selbst die Entschuldungspläne von Chapter 13-Schuldern sahen bei unbesicherten Krediten nur in 29% der Fälle eine positive Rückzahlung mit einer (für diese Fälle) durchschnittlichen Payoff Rate von 17% vor.

³⁰ Vgl. Nelson (1999), S. 552-566, hier S. 552.

³¹ Hierzu vgl. S. 121ff.

³² Vgl. CFA (1998), bezugnehmend auf Einschätzungen des Kreditkartengewerbes selbst. - Ein Analyst von Morgan Stanley Dean Witter schätzt, daß diese Gesetzesänderung die Gewinne der Kreditkartenunternehmen im Jahr 2002 um ca. fünf Prozent anheben wird; vgl. Shenon (2001a).

³³ Vgl. Ausubel (1995), Table 2.

³⁴ Vgl. Ausubel (1995), Table 3.

470,2 Mrd. US\$ Kreditkartenschulden der Amerikaner zu verzeichnen.³⁵ Dabei verfügte ein Karteninhaber im Mittel über 4,2 Kreditkarten.³⁶

Der geringe Einfluß, den die Ausfälle der Vergangenheit im Hinblick auf das Volumen der Kreditvergabe haben, läßt sich durch die Profitabilität des Kreditkartengeschäfts erklären. Die Uneinbringlichkeit eines Teils ihrer Forderungen stellt für die Kreditkartenunternehmen offenbar keine existentielle Bedrohung dar. Im Gegenteil wuchs bspw. von 1997 bis 1998 trotz eines Anstiegs der Bankruptcy Rates im selben Zeitraum der Gewinn vor Steuern des Kreditkartengewerbes um 20% auf 12,9 Mrd. US\$.

Wie ist es zu verstehen, daß dieses Geschäft trotz der Kreditausfälle sogar lukrativ zu sein scheint, insbesondere wenn man zunächst davon ausgeht, daß Preise, wie im Wettbewerb eigentlich anzunehmen, nur begrenzt für einen Ausgleich der Ausfälle herangezogen werden können?

Zwei eng miteinander verknüpfte Trends spielen für das moderne Konsumentenkreditvergabekalkül - nicht nur bei Kreditkartenunternehmen - eine wesentliche Rolle: Zum einen der zunehmende Einsatz kostenreduzierender automatisierter Bonitätsbeurteilungs- und Risikosteuerungsverfahren, zum anderen die offensichtlich wachsende Verknüpfung der Kreditvergabe mit anderen Umsatzzielen.

7.2.2.2 Moderne Portfoliosteuerung sowie Konsumentenkredite als Teil einer vernetzten und umsatzgetriebenen Wettbewerbsstrategie

7.2.2.2.1 Moderne Bonitätsbeurteilungsverfahren - Der Einsatz von Scoring-Systemen

Für das Gros der Kreditgeber im Konsumentenkreditgeschäft ist anzunehmen, daß sie an eine Vielzahl von Wirtschaftssubjekten Kredite vergeben und das Ausfallrisiko daher über einen großen Pool hinweg steuern können. Dabei profitiert der Kreditgeber in der Regel zum einen bereits von Diversifikationseffekten.³⁷ Vor allem aber läßt sich zum anderen auf ein wachsendes Spektrum moderner Informationsverarbeitungsmöglich-

³⁵ Vgl. MSDW (1999), Table 1-2.

³⁶ Vgl. Federal Reserve Board (1999a), The Profitability of Credit Card Operations of Depository Institutions, Annual Report submitted to the Congress pursuant to Section 8 of the Fair Credit and Charge Card Disclosure Act of 1988, S. 3. - Hinsichtlich der Wettbewerbssituation stellt u.a. der MSDW Report fest, daß der Markt zu über 70% in den Händen von wenigen (10) Emittenten ist; vgl. MSDW (1999), Table 7-2 sowie Section 7-3.

³⁷ Des weiteren besteht auch die Möglichkeit des Verkaufs und der Versicherung von Kreditrisiken. Vgl. Hartmann-Wendels, T./Pfungsten, A./Weber, M. (1998), Bankbetriebslehre, Berlin, Heidelberg, New York et al., S. 215.

keiten zurückgreifen, welche das erörterte Kostenproblem bei der Bonitätsüberprüfung entschärfen helfen.

Der Einsatz von sogenannten Scoring-Verfahren ist im zentraleuropäischen Wirtschaftsraum zwar immer noch umstritten, dieses Steuerungsinstrument hat jedoch auch in Deutschland nach einer zunächst eher zögerlichen Akzeptanz (anfänglich nur durch spezialisierte Teilzahlungsbanken bzw. Kreditkartenunternehmen³⁸ und Versandhäuser) mittlerweile eine stärkere Verbreitung gefunden (so zuletzt auch bei Universalbanken). Konsumentenkreditgeber in anderen, insbesondere den angelsächsischen Wirtschaftssystemen blicken bereits auf eine längere, offenbar vielversprechende Erfahrung zurück. Dort spricht man von einem "unverzichtbaren Instrumentarium des Finanzdienstleistungs-Sektors", wenn es um die Anwendung der in den fünfziger Jahren entwickelten statistisch/mathematischen Methoden der Bonitätsbeurteilung geht.³⁹

Sehr weit gefaßt versteht man unter Credit-Scoring ein Punktesystem, mit Hilfe dessen die Kreditwürdigkeit potentieller Kreditnehmer anhand verschiedener Merkmale, die einen statistisch "gesicherten"⁴⁰, in einer Diskriminanzanalyse ermittelten Einfluß auf die Kreditrückzahlung ausüben (z.B. Alter, Beruf, Wohnsituation), bewertet und beurteilt werden soll. Dabei soll eine auf der Grundlage systematisch ausgewerteten Datenmaterials speziell für den Geschäftsbereich des jeweiligen Kreditinstituts entwickelte Scorekarte es ermöglichen, daß anhand möglichst weniger (in der Regel nicht mehr

³⁸ Oftmals Töchter amerikanischer Banken; vgl. Hub (1992), S. 17.

³⁹ Vgl. u.a. Hub (1992), S. 16, sowie Gärtner (1995), S. 16.

⁴⁰ Die Auswahl geeigneter Merkmale findet anhand einer multivariaten Diskriminanzanalyse statt. Hierbei wird die Grundgesamtheit abgeschlossener Kreditfälle anhand bestimmter Merkmale der Elemente dieser Beobachtungsmenge wie bspw. Alter, Beruf etc. in zwei Gruppen, nämlich "gute" und "schlechte" Risiken, zu trennen versucht. (Die grundlegende Schwäche dieses Ansatzes dürfte wohl in seiner Vergangenheitsorientierung liegen.) Die Merkmale werden entsprechend ihres Beitrags zur Trennung der beiden Gruppen ausgewählt und erhalten Gewichte in Form von Punktzahlen. (Vgl. Ingerling, R. (1980), Das Credit-Scoring-System im Konsumentenkreditgeschäft, Berlin, S. 12-13.) Diese Merkmale sowie vor allem deren Gewichte (d.h. die Hauptkomponenten der jeweiligen Scorekarte) sind wohl gehütete Geheimnisse der jeweiligen Anwender. U.a. aus den Fragebögen bei Antragstellung oder den Geschäftsberichten von Banken sowie aus Simulationsrechnungen in der Literatur läßt sich jedoch ableiten, daß insbesondere Merkmale wie Alter, Geschlecht, Familienstand, ausgeübter Beruf, Dauer der Beschäftigung beim Arbeitgeber, die Schufa Abfrage, Neu- oder Bestandskunde, Kreditzweck, Hauptkontoverbindung im eigenen Haus oder bei anderer Bank einen zentralen Einfluß haben. - Einen wesentlichen Beitrag zur Trennung liefern die Merkmale "verheiratet", "weniger als 3 Kinder", "hat Bankreferenz", "Haus- bzw. Wohneigentümer" und "lebt seit mindestens 3 Jahren an der aktuellen Adresse", weshalb ihnen eine hohe Punktzahl zugewiesen wird. Des weiteren spielen u.a. "älter als 35 Jahre", "hat ein Telefon", "Autobesitzer" eine Rolle, wobei sich die zugrundeliegenden Untersuchungen auf das Verbraucherumfeld der siebziger Jahre beziehen. Vgl. Boggess, W.P. (1976), Screen-test your credit risks, in: Harvard Business Review, Vol. 45, S. 113-122, hier S. 116.

als 15⁴¹) bei Kreditantragstellung abzufragender Merkmale eine Aussage über die Bonität des Antragstellers und damit auch über die Bewilligung des gewünschten Kredites getroffen werden kann. Die den unterschiedlichen Merkmalen entsprechend ihres Beitrags zur Risikominderung zugeordneten Punktzahlen werden beim jeweiligen Antragsteller zu einer individuellen Kennzahl zusammengefaßt. Diese wird mit einer zuvor ermittelten bzw. je nach Kreditvergabepolitik strategisch festgelegten Ausscheidungskennzahl, dem sogenannten Cut-Off-Score, verglichen. Liegt der individuelle Wert darüber, erhält der Antragsteller den Kredit, liegt er darunter, wird sein Antrag abgelehnt.

Neben einer einheitlicheren Kreditvergabe wird der entscheidende Vorteil eines Scoring Systems zunächst in der Verringerung von Fehlklassifikationen gesehen⁴², wobei dessen Ausmaß von verschiedenen Quellen unterschiedlichst quantifiziert wird.⁴³ Allerdings geht die Funktion des Credit Scoring (im Rahmen der Risikosteuerung) über die Vermeidung von Fehlklassifikationen, speziell Kreditausfällen, hinaus. Es bietet den weiteren Vorteil, "das Verhältnis von Qualität (=Risikoquote) und Quantität (=Annahmeraten) genau zu quantifizieren, und wird damit zum zentralen Instrument eines umfassenden Kreditcontrollings im Sinne von Planung, Realisierung und Erfolgskontrolle."⁴⁴ Entlang einer "Strategie-Kurve", welche die optimalen Kombinationen aus Volumen und Risiko, die sich mit verschiedenen Cut-off-Scores realisieren lassen, aufzeigt, können strategische Ziele formuliert und umgesetzt werden. Je nach Ausgangssituation kann so bspw. entweder die Schlechtenrate, d.h. das Risiko des Portfolios, bei gleichbleibender Annahmerate verringert werden oder aber unter Wahrung der Qualität des Portfolios (gleichbleibende Schlechtenrate) das Neugeschäftsvolumen (d.h. die Annahmerate) erhöht werden.⁴⁵

"Der Grenzscore, das heißt die Mindestqualität des marginalen Kreditantragstellers, wird so festgesetzt, daß sich bei diesem Niveau die Verluste und Kosten aus den "schlechten" Geschäften mit den Erträgen der "guten" Konten genau die Waage halten. Mit diesem Marginalansatz wird automatisch der Erfolg des Gesamtportfo-

⁴¹ Vgl. Gärtner (1995), S. 19; vgl. auch Ingerling (1980), S. 16.

⁴² So bezeichnet Experian, u.a. auch ein Entwickler von Scoring-Systemen, diese als "objektiven Lernprozeß aus der eigenen Vergangenheit". www.experian.de/risiko/intelligenz.html, Stand Juni 2001.

⁴³ Rüdiger Ventker (von Fair Isaac, einem der Pionierunternehmen in der Entwicklung von Scoring-Systemen) zeigt Verbesserungspotentiale von 30% auf, um welche die Kreditausfälle mit Hilfe von Scoring gesenkt werden können. Vgl. Ventker, R. (1989), Kreditscoring erfolgreich einsetzen, in: Kreditpraxis, 3/1989, S. 28-33, hier S. 29, bzw. Gärtner (1995), S. 18.

⁴⁴ Hub (1992), S. 17.

⁴⁵ Vgl. Voss, G. (1994), Risiken begrenzen und steuern, in: Kreditpraxis, 1/1994, S. 7-11, hier S. 8.

lios maximiert. ... Der Grenzscore selbst definiert das gerade noch akzeptable Marginalrisiko."⁴⁶

In vielen Fällen wird das Scoring nach wie vor mit anderen, subjektiveren Methoden kombiniert, bzw. ein Graubereich um einen kritischen Score herum definiert, innerhalb dessen weitere Informationen eingeholt werden. Die Schufaanfrage (s.o.) ist ein typisches Beispiel für eine solche Informationsabfrage. Dadurch wird in vielen Fällen die endgültige Vergabeentscheidung doch durch den jeweiligen Sachbearbeiter oder (um auch hier noch Objektivität stärker zu gewährleisten) eine designierte Instanz getroffen. Im Durchschnitt, so zumindest die Fürsprecher von Scoring-Verfahren in der Literatur, zeige sich jedoch, daß die ursprüngliche Prognose in den meisten Fällen von Gegenentscheidungen doch zuverlässiger gewesen wäre⁴⁷, weshalb sie die dabei entstehenden zusätzlichen Kosten auch nicht als gerechtfertigt ansehen.

Der zentrale Vorteil von Scoring-Verfahren liegt zweifelsohne in den Kosteneinsparungspotentialen. Trotz hoher Anfangsinvestitionen sowie Kontroll- bzw. Aktualisierungskosten ist bei der Mehrzahl der potentiellen Anwender davon auszugehen, daß sich die Implementierung lohnt.⁴⁸ Eher besteht die Gefahr, daß die Qualität, die Aktualität und die Quantität der Daten, den Aufbau eines zuverlässigen Scoring-Systems erschweren oder gar verhindern.⁴⁹ Leichter zu erfüllen sind die Anforderungen an die Daten insbesondere bei einer großen Homogenität der Kreditfälle, da dann die Gesamtheit der Kreditkunden durch eine einzige Scorekarte repräsentiert und daher weniger Datenressourcen benötigt werden. Im Gegensatz zur Kreditvergabe an Unternehmen bzw. im Firmenkundengeschäft, wo individuelle Finanzierungen eine größere Rolle spielen, scheint diese Bedingung im Ratenkreditgeschäft weitestgehend gegeben, weshalb selbst bei mittelgroßen Banken in den meisten Fällen davon auszugehen ist, daß eine ausreichende Datenmenge zur Verfügung steht.⁵⁰

Die Effektivität einer solchen automatisierten Kreditwürdigkeitsprüfung ist zumindest im Vergleich zu den traditionellen Verfahren besonders dann gegeben, wenn möglichst wenig vorhandene Informationen im Scoring-Verfahren unberücksichtigt bleiben. "Das

⁴⁶ Hub (1992), S. 18.

⁴⁷ Vgl. Hub (1992), S. 20.

⁴⁸ Als Kosten für die Entwicklung einer Scorekarte werden 90.000 DM (ca. 46.000 €) genannt, wobei diese natürlich je nach Anwender differieren. Hinzu kommen erhebliche administrative Anpassungsleistungen. Vgl. Gärtner (1995), S. 18.

⁴⁹ Vgl. Gärtner (1995), S. 16-17.

⁵⁰ Vgl. Gärtner (1995), S. 17.

bedeutet im Umkehrschluß, daß ein Einsatz insbesondere dann vielversprechend ist, wenn nicht deutlich mehr Informationen zur Verfügung stehen, als mit Hilfe eines Credit-Scoring-Systems verarbeitet werden können."⁵¹ Am ehesten ist diese Bedingung wohl im recht anonymen Kreditgeschäft von Teilzahlungsbanken, Kreditkartenemittenten oder auch im Bereich des Versandhandels sowie der Autofinanzierung erfüllt. Zumeist besteht hier mit den Antragstellern vor der Kreditvergabe noch keine Verbindung. Und auch die Antragstellung selbst erfolgt zumeist ohne nennenswerten persönlichen Kontakt auf dem Schriftweg. Neben den im Durchschnitt deutlich kleineren Losgrößen dieser Kreditgeschäfte, insbesondere bei den Teilzahlungsbanken, wo der (Stück-/Arbeits-)Kostendruck umso höher ist, scheint es also an der Anonymität dieser Geschäftsbeziehungen bzw. ihrem Transaktionscharakter zu liegen, daß gerade diese Bereiche - gegenüber den typischen Kreditbeziehungen einer ländlichen Sparkasse - auch als erste überhaupt Credit-Scoring-Systeme eingeführt und sich diese dort am weitesten durchgesetzt haben.⁵² Dies mag auch folgende Aussage von Hub (1992) erklären helfen:

"Aktuell ist die Situation also von einer gewissen Dichotomie geprägt. Von den Anbietern spezialisierter Finanzdienstleistungen wird das Scoring sehr konsequent und immer umfassender angewandt, während es die Universalbanken und Sparkassen immer noch eher punktuell (vor allem bei Ratenkrediten) und nicht annähernd entsprechend des wahren Potentials einsetzen."⁵³

Für den zum Ausdruck gebrachten Trend sind jedoch auch und vor allem. die über die "reine" Bonitätsbeurteilung hinausgehenden Anwendungsmöglichkeiten von Bedeutung. Dieses "wahre Potential" von Scoring-Systemen kommt besonders in Verbindung mit einer weiteren bedeutsamen Entwicklung des Konsumentenkreditgeschäfts zum Tragen, welche im Mittelpunkt des nächsten Abschnitts steht.

7.2.2.2.2 Cross Selling und Cross Subsidy - Konsumentenkreditvergabe als Teil einer diversifizierten und umfassenden Absatzstrategie

Zum Verständnis des Gläubigerverhaltens im wettbewerbsintensiven Massengeschäft muß einem Kalkül der Gläubiger besondere Beachtung geschenkt werden, welches über die traditionellen Cash Flows des Kreditgeschäfts selbst hinausgeht. Hier wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, durch Erträge aus anderen Geschäftsbereichen oder

⁵¹ Gärtner (1995), S. 19.

⁵² Vgl. Gärtner (1995), S. 19.

⁵³ Hub (1992), S. 17.

aber auch (im selben, d.h. Kredit- Geschäftsbereich) aus anderen Preiskomponenten als dem vereinbarten Zins die möglichen Verluste aufzufangen, die durch die Zinszahlungen allein - wie zunächst im Wettbewerb anzunehmen - scheinbar nicht zu decken wären.

Dieser Blickwinkel auf das Gläubigerkalkül drängt sich um so mehr auf, als heutzutage bereits für einen großen Teil der Kreditgeber gilt, daß sie nicht "nur" als Kreditgeber sondern gleichzeitig in vielen anderen Geschäftsbereichen agieren. So tritt ein zunehmender Teil von ihnen bspw. als Autobanken (wie die VW Bank) oder als zu einem Warenhaus oder Versandhandel gehörige Banken (Quellebank/Entrium) auf, deren Namen bereits verraten, daß hier weitere Geschäftsbereiche im Vordergrund stehen. Zu diesen mag die Kreditvergabe komplementär sein - sie ist jedoch nicht alleiniger Geschäftszweck.

Eine Quersubventionierung ("cross subsidy") geschieht in einem solchen Geschäftsmodell nicht nur zwischen guten und schlechten Kreditnehmern (über den Kreditnehmerpool hinweg), sondern auch und vor allem mit Blick auf ein und denselben Kunden in Form einer gegenseitigen Kompensation der Aufwendungen und Erträge unterschiedlicher Geschäftsbereiche, deren Produkte im Verbund "mit"-verkauft werden ("cross selling"). Neben anderen Finanzdienstleistungen spielen insbesondere in dem hier interessierenden Konsumentenkreditbereich außerhalb des unmittelbaren Finanzsektors anzusiedelnde Konsum-Produkte eine Rolle.

Dabei beeinflussen Umsatzgedanken - wie die Eroberung strategisch wichtiger Marktanteile oder Absatzzahlen bei dem betreffenden Gut (z.B. auf dem PKW-Markt) - die Gestaltung des Kreditangebots. So ist der Konsumentenkredit laut Definition von Holz-scheck/Hörmann/Daviter (1982) zunächst "Bereitstellung von Kaufkraft"⁵⁴ und damit als Teil des Servicespektrums in Warenhäusern, bzw. allgemeiner der Anbieter von Konsumgütern, dem Umsatz in vielerlei Hinsicht förderlich. Denn sind bestimmte Bedürfnisse geweckt, wird bspw. mit einem Ratenkreditangebot für deren Erfüllung auch unmittelbar das notwendige "Hilfsmittel" bereitgestellt.⁵⁵

⁵⁴ HHD (1982), S. 27.

⁵⁵ So werben die Waren- und Versandhäuser mit den Ratenkrediten, und vermitteln dabei den Eindruck, als gehöre (Sofort-)Kredit zur normalen Einkaufsroutine. Vgl. Conaty, P. (1992), Kredit, Verschuldung und Finanzkontrolle, in: Reifner, U./Reis, C. (Hrsg.), Überschuldung und Hilfen für überschuldete Haushalte in Europa, Frankfurt am Main, S. 85-99, hier S. 88.

Diese für das Umsatzvolumen im Einzelhandel erwiesenermaßen bedeutsamen Ratenzahlungspläne werden in den USA bereits sehr weit verbreitet durch Kreditkarten abgelöst,⁵⁶ und dieser Trend hat, obgleich bspw. in Deutschland nur zögerlich, auch Europa erfaßt. Ein Report zu "Consumer Credit in the European Union" betont:

"The most significant trend in consumer credit markets over the last decade is the increase in the share of credit instruments associated with payment cards in total consumer credit."⁵⁷

Insgesamt ist der Anteil der revolving Kredite (wozu allerdings nicht nur Kreditkartenschulden zählen) am gesamten Konsumentenkreditvolumen in Europa⁵⁸ (1997 bei zwischen 11 und 20%) jedoch nach wie vor deutlich niedriger als in den USA, wo dieser 1997 44% betrug (gegenüber 16,5% 1980).⁵⁹

Die Kreditvergabe im Versand- und Einzelhandel stellt also im wesentlichen auch ein Verkaufsförderungsinstrument dar. Über den Kredit gelingt es dem Kreditgeber, neben heutigen Umsätzen und Marktanteilen auch zukünftige Kaufkraft an sich zu binden. Das Anwendungsspektrum von Scoring kommt hier in vielerlei Hinsicht zum Tragen: Zum einen geschieht dies "zum Zwecke der Kundenakquisition"⁶⁰. Als Mittel für eine verbesserte Kundenauswahl wird das Scoring nicht nur für einen möglichst effizienten (zumindest rudimentären) Bonitätscheck herangezogen, sondern der Schwerpunkt liegt - entsprechend der breiteren Geschäftsausrichtung - vor allem auch in der Identifikation von relevanten Kaufeigenschaften bzw. -angewohnheiten. Dies hilft zum einen zu bestimmen, ob das jeweilige Individuum überhaupt als Kunde interessant ist. Vor allem kann mit Hilfe des Scoring ein für den entsprechenden als wertvoll identifizierten Kunden attraktives Angebot maßgeschneidert werden, um ihn effektiv und geschickt anzusprechen.

⁵⁶ "Credit cards ... have largely replaced the installment-purchase plans that were important to the sales volume at many retail stores in earlier decades." Durkin/Price (2000), S. 623.

⁵⁷ ECRI (2000), S. 14-15.

⁵⁸ Dabei scheint sich der Trend in Deutschland von den anderen europäischen Ländern zu unterscheiden: "In Germany, the share of revolving credit has fallen slightly since 1980 and it accounted for 11% of total consumer credit in 1997. The evolution of this form of credit in Germany differs with the trend in the other countries examined." ECRI (2000), S. 15.

⁵⁹ Vgl. ECRI (2000), S. 15. Zu der extremen Dynamik in den USA siehe auch Durkin/Price (2000), S. 623: "Total (nonmortgage) consumer credit outstanding increased from \$119 billion at year-end 1968 to \$1,456 billion in June 2000 (in current dollars, not seasonally adjusted), while the revolving component grew from \$2 billion to about \$626 billion over the same period."

⁶⁰ Hub (1992), S. 17, unter "Neue Einsatzbereiche".

Außer bei der Identifikation und Akquisition neuer Kunden leisten Scoring-Systeme auch bei der "Pflege des existierenden Kontenbestands"⁶¹ wesentliche Unterstützung, indem durch unterschiedliche Methoden versucht wird, die Bindung der Kunden zu erhöhen. So werden u.a. im Rahmen eines speziellen Kundenprogramms (bspw. über Kundenkarten) Rabatte gewährt, indem Einsparungen⁶² (bzw. Marketinginvestitionen) als "Treueprämien" an den Kunden weitergegeben werden, wovon die Anbieter sich nicht zuletzt den Aufbau auch psychosozialer Wechselbarrieren erhoffen.⁶³ Die im Rahmen solcher Maßnahmen erwerbenden Informationen verbessern die Möglichkeiten, die Kunden auch weiterhin mit den für sie "richtigen", sie ansprechenden Produkten und Angeboten adressieren zu können.⁶⁴

"Ein Schwerpunkt dieser Strategien ist es, interne Kundenbestände oder die Mitgliederlisten externer Kooperationspartner als Zielgruppen anzusprechen. Scoring bietet in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, sowohl das Risiko als auch die Wahrscheinlichkeit einer Antwort auf ein Angebot zu prognostizieren. Aus den USA ist bekannt, daß dort solche Verfahren auf der Basis von Kreditbürodaten sehr zuverlässig angewandt werden. Hierzulande müssen unter Umständen andere Datenbasen für die Prognosen verwendet werden."⁶⁵

Der Erfolg einer auf "cross subsidy" bzw. "cross selling" beruhenden Geschäftsstrategie ist offensichtlich eng verknüpft mit einem erhöhten Einsatz von Technologie. Deren Potential bestimmt sich wiederum nicht unwesentlich durch die verarbeitbaren Informationen, woran die Bedeutung eigener Kundendatenbanken und eigens zur Sammlung und Weitergabe solcher (auch Kaufverhaltens-) Daten entstandener Auskunfteien deutlich wird. Entsprechend werben solche Auskunfteien mit den vielfältigen Scoring-Einsatzmöglichkeiten und entwickeln die Systeme auch maßgeblich mit weiter. Experian bspw. beschreibt die "Intelligenz" ihrer Scoring-Produkte folgendermaßen:

"Neben der transparenten Risikosteuerung und den Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten ermöglichen diese Systeme die permanente Optimierung von Ablehnungs-

⁶¹ Hub (1992), S. 20.

⁶² So machen sich Kundenkreditkarten nicht zuletzt die Tatsache zunutze, daß für Transaktionen, welche mit dieser Karte bezahlt werden, keine "interchange fees" (s.u.) an andere Kartenemittenten abzuführen sind. Ein Teil hiervon kann folglich an den Kunden weitergegeben werden.

⁶³ Vgl. auch Peter, S.I. (1997), Kundenbindung bei einem Automobilhersteller, in: *Wirtschaftsstudium*, Heft 11, S. 600-604.

⁶⁴ Im Rahmen eines umfassenden "Customer Relationship Managements" können also weitere Produkte abgesetzt und die Kreditvergabe optimiert werden, mit dem Vorteil, daß negative Veränderungen frühzeitig antizipierbar sind.

⁶⁵ Hub (1992), S. 20.

quoten sowie die Ausschöpfung aller vorhandenen Potentiale für Cross-Selling und Up-Selling bei gleichzeitiger Automatisierung der Geschäftsprozesse"⁶⁶.

Durch Kredite lassen sich also nahezu perfekt Konsumforschung, Service, Kundenbindung und Verkaufsförderung verbinden. Deutlich sollte geworden sein, wie die zu beobachtenden Trends im modernen Konsumentenkreditgeschäft dazu beitragen, Ertragsmöglichkeiten der Kreditgeber (trotz eines sich durch wachsende Ausfallrisiken auszeichnenden Umfelds) zu sichern und sogar auszubauen. Damit ist schließlich auch nachzuvollziehen, warum es noch nicht zu einer deutlich restriktiveren Konsumentenkreditvergabe gekommen ist, welche in der Diskussion⁶⁷ milder Ordnungen erstaunlicherweise zumeist als "Befürchtung" artikuliert wird, obwohl sie doch - gerade vor dem Hintergrund der diskutierten mangelnden Souveränität der Schuldner im Konsum(entenkredit) - vielmehr einen "Segen" darstellen sollte.

Auf den Schuldner bezogen werben Auskunfteien - hier Experian - zwar damit, daß es aufgrund der von ihnen angebotenen Technologie möglich sei, "proaktiv den Kunden, an seinen Qualitäten und Bedürfnissen orientiert, optimal auszustatten und zu betreuen".⁶⁸ Den Einsatz von Scoring-Systemen und Auskunfteidaten bezeichnet Experian daher auch als "win win Situation".⁶⁹ Auch den Angaben der Schufa zufolge besteht ihre eigene Aufgabe nicht nur darin, "die Mitgliedsunternehmen vor Verlusten ... zu schützen", sondern auch "die Kreditnehmer vor Überschuldung".⁷⁰ Ein für die Kunden positiver oder gar schützender Effekt durch diese Instrumente (bzw. die sie verwendenden Kreditgeberstrategien) ist aber zumindest bei dem weniger rational und informiert agierenden Teil der Verbraucher sehr in Frage zu stellen.

7.2.2.2.3 Die Bedeutung von Desinformation und begrenzter Schuldnersouveränität im Konsumentenkreditgeschäft

Aufgrund der unterschiedlichsten Indizien ist davon auszugehen, daß im Rahmen der aufgezeigten Trends im Konsumentenkreditgeschäft Schwächen der Schuldner bewußt (und mit den aufgezeigten Instrumenten auch um so gezielter) ausgenutzt werden. Dies manifestiert sich vor allem darin, daß Desinformation sowie ein durch Intransparenz verstärktes Fehlverhalten zu einem gewissen Maß sogar angestrebt wird.

⁶⁶ Vgl. www.experian.de/risiko/intelligenz.html.

⁶⁷ Vgl. hierzu Abschnitt 5.2.2.3.2.

⁶⁸ www.experian.de/risiko/scoring.html, Stand Juni 2001.

⁶⁹ Vgl. www.experian.de/risiko/intelligenz.html.

⁷⁰ Vgl. www.schufa.de/Verbraucher/Wir/Aufgaben.htm.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, warum sich trotz hohen Wettbewerbs und großer Risiken die Kreditvergabe derartig profitabel gestalten läßt. Die bisherige Untersuchung hat hinsichtlich der neueren strategischen Ausrichtung der Kreditgeber bereits aufgezeigt, daß ein Großteil nicht mehr nur als Kreditgeber auftritt, sondern gleichzeitig eine Vielzahl anderer Finanzdienstleistungen und Konsumgüter anbietet, wodurch (in Form eines Cross Selling) mittelbar die Erträge aus dem Kreditgeschäft erhöht werden können.⁷¹ Auch wurde deutlich, daß zusätzlich neue Technologien wie vor allem die erörterten Scoring-Verfahren es ermöglichen, sowohl die Kosten der Risikosteuerung bei der Kreditvergabe zu senken, als auch durch "intelligente" Informationsverarbeitung eine effektive Akquise sowie effiziente Betreuung von Kunden auch der darüber hinausgehenden Geschäftssparten zu unterstützen, d.h. das Angebot (bzw. dessen Angemessenheit für den individuellen Kunden) weiter zu optimieren und damit auch das Cross Selling-Potential voll auszuschöpfen. Warum schließlich das Kreditgeschäft auch allein profitabel sein kann, läßt sich ebenso wie die damit möglicherweise verbundenen negativen Auswirkungen auf den Schuldner wiederum besonders anschaulich am Beispiel des Kreditkartenmarktes nachvollziehen.

Eine Kreditkarte ist zunächst ein Zahlungsmittel, welches - je nach Nutzung und Geschwindigkeit der Tilgung (insbesondere auch bei der deutschen Variante) - nicht zwingend mit Kredit verbunden ist: Dem Kunden wird ein zinsloser Zahlungsaufschub bis zum Fälligkeitsdatum der auf die Transaktion folgenden Rechnung gewährt, welcher jedoch "offiziell" lediglich aufgrund "verfahrensbedingter Verzögerungen" entsteht und somit noch nicht als Kredit im eigentlichen Sinne zu verstehen ist.⁷² Zwar erhalten die Kreditkartenunternehmen für diese Transaktionen von ihren Vertragspartnern, wie bspw. von den kreditkartenakzeptierenden Einzelhändlern, vereinbarte prozentuale Anteile am Transaktionsvolumen, sogenannte "interchange fees" (zumeist ca. zwischen 1,3-1,5%⁷³ des damit abgewickelten Umsatzes). Die bisweilen erstaunlichen Gewinne der Kartenemittenten können jedoch nicht ausschließlich auf die "interchange fees" zurückzuführen sein, da aus ihnen die Kosten der Transaktionsabwicklung aufzubringen

⁷¹ Zur Deckung der im Rahmen der Kreditvergabe entstehenden Kosten tragen dabei nicht nur die vereinbarten Kreditzinsen bei. Vielmehr sind die Kosten bzw. Verluste aus Kreditausfällen auch als Marketingaufwendungen zur Erzielung höherer Umsätze in anderen Sparten zu rechtfertigen und in einer Kalkulation vielmehr auch diesen gegenüberzustellen.

⁷² Vgl. Hammann, H. (1991), Die Universalkreditkarte - ein Mittel des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, Berlin, S. 28.

⁷³ Vgl. MSDW (1999), Section 4-2.

sind und neben der kurzfristigen Bereitstellung zinsloser Kredite auch Kosten durch die Kontoführung anfallen. Solche Aufwendungen fallen um so mehr ins Gewicht, da - wie inzwischen bei den meisten Karten üblich - keine Jahresgebühr erhoben wird.

Vielmehr findet hier ein (ertragbringendes) Cross Selling durch ein - wie es im Credit Card Report von MSDW einfürend bezeichnet wird - "complementary product" statt, also ein zu der Zahlungsmittelfunktion bzw. der kurzfristigen Liquiditätsbereitstellungskomponente komplementäres Geschäft. Demzufolge machen die Emittenten ihre Gewinne maßgeblich mit "unsecured loans that are automatically extended when consumers choose not to pay down their charge balances."⁷⁴

Um deren Profitabilität verstehen zu können, gilt es sich von einigen Überzeugungen zu lösen, welche bislang die Betrachtungen und Hypothesen prägen, allen voran die Annahme eines (im Wettbewerb) nach oben begrenzten Preissetzungsspielraumes. Dem widerspricht in der Realität nicht zuletzt ein Phänomen, welches Mitte der neunziger Jahren zunehmend die Aufmerksamkeit auch der Politik und der Wissenschaft auf sich zog, nämlich die seit den achtziger Jahren zu beobachtende sogenannte "stickiness of credit card rates"⁷⁵.⁷⁶ Erstaunen verursachte bereits das hohe Niveau der Kreditkartenzinsen, das in keinem Verhältnis zum Risiko des Geschäft steht: Denn dieses ist regelmäßig überraschend niedrig - zumindest wenn es als (Schwankungen der) ROAs (Returns on Assets) gemessen und im Vergleich zum allgemeinen Bankgeschäft betrachtet wird. Ein derartiger Aufschlag wäre als Risikoprämie also nicht zu rechtfertigen.⁷⁷ Darüber hinaus war aber vor allem festzustellen, daß die Kreditkartenzinsen zwar

⁷⁴ MSDW (1999), Section 7: Credit Cards and Unsecured Loans – The Game is Getting Old. ("Credit Card issuers actually make much of their money from a complementary product".)

⁷⁵ ("Klebrigkeit" oder Trägheit der Kreditkartenzinsen.) Vgl. auch im folgenden Ausubel (1991), S. 53.

⁷⁶ Dieser Besorgnis entspringt auch das Ersuchen des amerikanischen Kongresses an das General Accounting Office (GAO), einen Bericht über den Wettbewerb auf dem amerikanischen Kreditkartenmarkt zu erstellen; vgl. U.S. GAO (1994), U.S. Credit Card Industry - Competitive Developments Need to be Closely Monitored, GAO/GGD-94-23.

⁷⁷ Für den Kreditkartenmarkt sind in diesem Zeitraum nicht nur generell hohe Returns on Assets (ROAs) festzustellen, die von 1982 bis 1993 zwischen dem 2,66 und dem 18,27-fachen der jeweiligen ROAs im allgemeinen Bankgeschäft betragen (vgl. u.a. Ausubel (1995), Table 2), sondern auch bei Berücksichtigung des Risikos. Zwar sind die abzuschreibenden Ausfallraten ("charge off rates") im Kreditkartengeschäft ungleich höher als bei anderen Konsumentenkrediten. (Vgl. Federal Reserve Board (1999b), Statistical Release: Charge-Off and Delinquency Rates on Loans at Commercial Banks.) Dennoch sind die Erträge bemerkenswert stabil. Vgl. hierzu bspw. den Nilson Report (1994), Issue 568, S. 1 u. 9; zitiert nach Ausubel (1995), S. 6: "Investors find revenues generated by credit card receivables to be more predictable than those from the bank overall and will pay a premium for that stability." Ausubel kommt folglich zu dem Ergebnis, daß Renditen des Kreditkartengeschäfts eine Risikoentlohnung beinhalten, welche weit über der einer marktmäßigen Risikoprämie liegt. Vgl. Ausubel (1999), S. 9-16.

gleichförmig parallel mit der Prime Rate bzw. den äquivalenten Cost of Funds ansteigen, beim Rückgang der selben aber auf mehr oder weniger unverändert hohem Niveau verharrten.⁷⁸

Daß solch hohe Zinsen realisiert werden können, läßt sich vor allem auf zwei Aspekte zurückführen, welche zeigen, daß die Kreditgeber eine gewisse Intransparenz (sowie daraus resultierendes Fehlverhalten) durchaus billigend in Kauf nehmen oder womöglich absichtlich zu einer solchen beitragen:

Dies geschieht zum einen durch eine bewußte Verschleierung der tatsächlichen Kosten, wozu vor allem eine komplizierte Struktur der jeweils gültigen Zinsen sowie eine Kombination von verschiedenen Preiskomponenten (Zinsen und Gebühren)⁷⁹ beitragen. Damit wird grundsätzlich die Erfassung der zu erwartenden tatsächlichen Belastung erschwert und folglich auch der Vergleich mit anderen Konsumentenkreditangeboten⁸⁰.

Die Bedeutung dieses Aspekts im Zusammenhang mit Kredit an Verbraucher wird unter anderem an dem Bedarf an einer verbesserten Information der Verbraucher (im Rahmen der Kreditvergabe) deutlich, welchen die Aufsichtsorgane durch die von ihnen für notwendig erachteten - übrigens in vielen Ländern relativ einheitlichen - Regulierungen zum Ausdruck bringen: So faßt bspw. der ECRI Bericht die Hauptzielsetzungen der europäischen "Consumer Protection Policy" mit Blick auf den Konsumentenkredit wie folgt zusammen:

"Two main concerns underlie the regulation to ensure adequate consumer protection. First, the difference in size and resources between sellers and buyers suggests that they are not in equal footing in terms of negotiating power ... Secondly, sellers could take advantage of informational asymmetries, ... [which] could lead to problematic transactions for consumers. ...

[I]t [consumer protection policy] attempts to ensure that the consumer receives information that is easy to understand and readily comparable. ... The underlying idea is that consumers could protect themselves against problematic transactions if they

⁷⁸ Vgl. hierzu v.a. Ausubel (1991), S. 53.

⁷⁹ Die Erträge des Kreditkartengeschäfts setzen sich aus Einnahmen aus Kreditzinszahlungen, Einnahmen aus verschiedenen Kundengebühren (late fee, over-the-credit-line fee, cash-advance fee, annual fee) sowie Einnahmen aus den "interchange fees" zusammen; vgl. zur Einnahmenstruktur von Kreditkartenunternehmen MSDW (1999), Table 1-2.

⁸⁰ Dies gilt sowohl für die Kreditkartenangebote anderer Emittenten als auch für andere Konsumentenkreditarten.

receive adequate information. It appears that information is the fundamental principle of consumer protection regulation."⁸¹

In der Praxis sollen entsprechende Direktiven daher insbesondere sicherstellen, daß dem Konsument adäquate Information über seine effektiven Kreditkosten (konkret den effektiven Jahreszins bzw. die Annual Percentage Rate) offenstehen.⁸²

Daß Gläubiger sich diesbezüglich (d.h. auf Intransparenzen gründende) Spielräume weiterhin offen zu halten versuchen, zeigen zum einen zahlreiche Gerichtsurteile - auch ganz unmittelbar gegen Wucher bzw. Sittenwidrigkeiten d.h. tatsächliche Übervorteilung.⁸³ Auch wird trotz grundsätzlich positiven Feedbacks hinsichtlich der Informationsverfügbarkeit seit Inkrafttreten der entsprechenden Verbraucherkreditgesetze dennoch nach wie vor Sorge über die Klarheit der bereitgestellten Information zum Ausdruck gebracht.^{84,85}

⁸¹ ECRI (2000), S. 19. Erste EU- Direktiven konzentrieren sich dabei u.a. auf "unfair terms in contracts concluded with consumers". (Council Directive 93/13/EEC of 5 April 1993 on unfair terms in consumer contracts, OJ L 095, 21/04/93; vgl. ECRI (2000), S. 20.)

⁸² So besteht auch das Hauptelement der amerikanischen Regulierungen (mit dem Truth in Lending Act als wichtigstem Bestandteil, ergänzt um den Unsolicited Card Act (1970), den Truth in Lending Simplification Act (1982) und Fair Credit and Charge Card Disclosure Act (1989)) in der Verpflichtung der Kreditgeber, Kostenfaktoren des Kreditvertrages in Anträgen, Werbung, Abrechnungen etc. in übersichtlicher Art zu veröffentlichen, also zu mehr Preistransparenz beizutragen. Dies bezieht sich vor allem auf den effektiven Jahreszins (APR = Annual Percentage Rate), Gebühren und Entgelte für besondere Leistungen, Strafen für Vertragsverletzungen sowie (insbesondere bei Kreditkartenkrediten wichtig) die Formel, mit der Zinsen auf Sollsalden angerechnet werden.

⁸³ Für einen Überblick über wichtige Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen vgl. Deutsche Bundesbank (1993a), S. 28, sowie zu Wucher und Sittenwidrigkeit von Kreditverträgen HHD (1982), S. 374-379, Reiter (1991), S. 78-88, und als jüngeres Beispiel aus der Rechtsprechung BGH, Urteil v. 27.01.2000 – IX ZR 198/98 (Stuttgart) (zur Sittenwidrigkeit von Bürgschaften). Vgl. auch Metz (1999), S. 9: "Das VerbrKrG ist aber nicht allein Bauordnung. ... Unverändert finden sich wesentliche Festlegungen in der Rechtsprechung, etwa zur Sittenwidrigkeit von Konsumentenkrediten oder zur Aufklärungspflicht bei besonderen Kreditformen."

⁸⁴ So befürwortet der Großteil aller Befragten einer Umfrage bei US-amerikanischen Kreditkartennutzern die genauere Angabe bzw. Informationen über die zu erwartende benötigte Zeitdauer/Länge der Abzahlungsperiode, wenn jeden Monat nur der (angegebene Minimum amount) Minimalbetrag bezahlt wird, und verlangt somit nach einem "practical measure of the burden they are incurring" (Durkin/ Price (2000), S. 629 u. 633). Auch die aktuelle US-amerikanische Vorlage zur Änderung des Bankruptcy Codes sieht einen weiteren Ausbau der Informationspflichten vor.

⁸⁵ Daß diese Spielräume von Nutzen sind und (noch) bestehen, bringt auch ein MSDW Report zu den Auswirkungen und Chancen des Internets für das Kreditkartengewerbe zum Ausdruck, der allerdings darauf hinweist, daß das Internet zu einer verbesserten Vergleichbarkeit und damit maßgeblich zu einem Verschwinden bzw. zunächst zu einer Verkleinerung der Margen beizutragen droht.

Zum anderen stellt aber auch mehr und sogar bessere Information - d.h. selbst wenn dadurch eine erhöhte "awareness"⁸⁶ resultierte - nicht sicher, daß diese auch umgesetzt wird⁸⁷. Somit schützt sie ohnehin nicht vor den Gefahren, die für viele Schuldner aufgrund ihrer begrenzten Rationalität in diesem "Geschäft" lauern. Denn selbst erkennbar hohe Preise sind durchsetzbar, wenn bei Abschluß des Vertrags von den Kreditnehmern unterschätzt wird, welche Funktionen der Karte - und somit auch welche Konditionen - für sie relevant sein werden: So mögen sie zwar ursprünglich nicht von einer Nutzung der teuren Produktkomponente ausgehen, nehmen letztlich aber das "komplementäre" Produkt, hier die Kreditlinie, doch in Anspruch. Insoweit wie Schuldner ihren eigenen Kreditbedarf unterschätzen (sog. "underestimation" (s.o.)), sind sie auch unkritischer gegenüber den Konditionen der dargebrachten Konditionen.

Die für eine solche Fehleinschätzung besonders anfälligen Schuldner können wiederum mit Scoring Methoden ermittelt werden, was den Blick zurück auf die Rolle der technologischen Möglichkeiten der Informationsverarbeitung richtet. Deren Vorteil besteht ja, wie bereits beschrieben, neben einer kostengünstigeren Bonitätsüberprüfung in einer möglichst effektiven "Anpassung" des Angebots an den einzelnen (potentiellen) Kunden.

So ist ein Kartenbenutzer, welcher lediglich die Zahlungsmittelfunktion der Karte in Anspruch nimmt, aus Sicht der Kreditkartenemittenten nicht attraktiv. Aufgrund der zumeist nicht existierenden Jahresgebühr fallen durch ihn lediglich Kosten an, er verursacht (insbesondere bei nur niedrigem Chargevolumen) möglicherweise sogar Verluste.⁸⁸ Gewinne machen Kreditkartenemittenten vielmehr mit den Nutzern des revolving Kredit, welche den Zahlungsaufschub also auch nach der ersten zinslosen Frist (der sog. "grace period") noch in Anspruch nehmen (müssen) und die belasteten Beträge dann erst später in Raten tilgen. Besonders attraktiv ist dabei der von Ausubel

⁸⁶ Diese ist definiert als richtige Einschätzung der eigenen Kreditkosten, bezogen auf den effektiven Jahreszins. (In den USA haben Beobachtungen der Federal Reserve (Durkin/Price (2000)) unter US-amerikanischen Kreditkartenbesitzern eine seit dem Truth in Lending Act deutlich erhöhte (mehr als verdoppelte) "awareness" festgestellt.)

⁸⁷ Vgl. hierzu bspw. Day, G.S. (1976), Assessing the Effects of Information Disclosure Requirements, in: Journal of Marketing, Vol. 40, S. 42-52; gefunden bei Durkin/Price (2000), S. 630.

⁸⁸ So z.B. bedeutet - unter der Annahme, daß keine Jahresgebühr erhoben wird - ein typisches Kreditkartenkonto mit einem Chargevolumen von US\$ 2.200 im Jahr für den Kartenemittenten einen jährlichen Verlust von US\$ 25, wenn keine Erträge in Form von Zinszahlungen anfallen. Vgl. Ausubel (1995), S. 30.

als "Gelegenheitsnutzer"⁸⁹ bezeichnete Kreditkartennutzer: Dank seiner regelmäßigen Kartennutzung ist er eine zuverlässige Einnahmequelle. In seiner ursprünglichen Erwartung, die Kreditierungsfunktion seiner Karte nicht nutzen zu müssen, kommt seine generell gute finanzielle Situation, also sein vergleichsweise niedriges Bonitätsrisiko zum Ausdruck. Diese Erwartung macht ihn gleichzeitig unkritischer gegenüber den dargebotenen Kreditkonditionen und damit auch empfänglicher selbst für verhältnismäßig hohe Zinsen. Daß in der Realität eine solche Unterschätzung des (gegenwärtigen und) zukünftigen Kreditbedarfs weit verbreitet ist, zeigt sich z.B. darin, daß Verbraucher weitaus sensibler auf eine Erhöhung der Jahresgebühr einer Karte reagieren als auf eine Änderung des Zinssatzes, obwohl bei der Mehrheit der Kreditkarteninhaber (später) signifikante Zinszahlungen anfallen.⁹⁰ Diese und andere Erkenntnisse machen sich die Kreditgeber in ihrer Angebotsgestaltung zunutze: Insbesondere aufgrund des im Kreditkartengeschäft so viel leichteren Zugangs⁹¹ zu umfassenden Informationen⁹² über das Kundenverhalten läßt sich über "Marktexperimente"⁹³ herausfinden, mit welcher Art von Angebot die präferierten, für sie attraktivsten Kundentypen angezogen und vor allem welche Konditionen diesen Individuum dabei gleichzeitig zugemutet werden können. Eine Anpassung des Angebots findet hier über das Scoring also auch "optimal" an die Schwächen des Konsumenten statt.

Ein aufgrund seiner begrenzten Rationalität an sich problematischer Schuldner gewinnt hier also für den Kreditgeber eine neue "Qualität". Obwohl er mit einem höheren Überschuldungsrisiko behaftet ist, ist er doch ein attraktiver Kunde. Scheinbar verkehrt sich hier also, welcher Schuldner aus Sicht des Kreditgebers "gut" oder "schlecht" ist. Hierdurch erklärt sich auch zumindest teilweise, warum so viele (offensichtlich) bonitäts-

⁸⁹ Zur Unterteilung nach Zahlungsmittel-, Gelegenheits- und Kreditmittelnutzern vgl. Ausubel (1991), S. 71.

⁹⁰ Vgl. Ausubel (1991), S. 72.

⁹¹ Auch allgemeiner betrachtet haben Kreditgeber einen privilegierten Zugriff auf Informationen, da ihnen im Zusammenhang mit der Erstellung eines Angebots auch detaillierte (Bonitäts-)Daten über die angesprochene Person durch Kreditbüros (bzw. eine Auskunft) zur Verfügung gestellt werden. (Vgl. auch Ausubel (1999), S. 3.)

⁹² American Express selbst bspw. hebt in seinem Jahresbericht hervor, daß es sowohl als Händlerbank als auch als Kartemittellnehmer Erkenntnisse sammeln kann, wodurch "gezielt Werbungsmöglichkeiten für den Händler und spezielle Angebote für Kartenmitglieder initiiert werden". (American Express Corporation (1986), 10K Annual Report 1998, S. 6.) Master Card's neue Gesellschaft - Transactional Data Solutions - stellt Marketing Informationen zur Verfügung, die aus anonymen Kartentransaktionen gewonnen werden und auf Demographie, Lebensstil und Medienpräferenzen der Kunden basieren. (Vgl. o.V. (1999), Transaction Data Analyzer, in: Card Flash, January 27, 1999, in: www.cardflash.com.) Insbesondere gezielt kann diese Erfassung über SmartCards (Chipkarten mit digitalem Schreib-Lese-Speicher) geschehen.

mäßig riskante Personen solch umfassenden Zugang zu Kredit haben. Offensichtlich sehen Kreditgeber also nicht nur "großzügig"⁹⁴ über fehlende realistische Einschätzungen hinweg, sondern mangelndes Verständnis sowie bis zu einem gewissen Grad auch zweifelhafteren ökonomische Kapazitäten werden genutzt. Diesen Schuldner wird die übermäßige Belastung zu verheimlichen versucht, anstatt sie aufgrund des Verhaltensrisikos von der Kreditvergabe auszuschließen.

Die Attraktivität von - aus der traditionellen Perspektive - "schlechten" Kunden ist dabei selbstverständlich nicht unbegrenzt. Grundsätzlich soll und muß der Schuldner natürlich in der Lage sein, die Forderungen zu bedienen. Interessant ist ein Schuldner aus der Perspektive der Kreditgeber aber dann, wenn er dies aufgrund von Mißverständnissen oder Achtlosigkeit zu spät tut, oder er nur in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten über einen längeren Zeitraum zu tilgen, so daß er die Ratenzahlungsmöglichkeit in Anspruch nehmen muß.⁹⁵ Ausfälle sollen jedoch selbstverständlich weitestgehend vermieden werden. So stellt ein sogenannter "Kreditmittelnutzer"⁹⁶, welcher per Definition bei Beantragung der Kreditkarte bereits plant, hiermit einen Kredit aufzunehmen, tendenziell ein ungewolltes (hohes) Bonitätsrisiko dar. Denn in seiner Absicht, den Kredit der Karte zu nutzen, kommt zum Ausdruck, daß er dringendem Finanzierungsbedarf unterliegt und ihm offenbar keine (günstigeren) Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Er ist jedoch aufgrund seiner bereits bestehenden Kreditaufnahmeabsicht hinsichtlich der Konditionen vorsichtiger und läßt sich somit über eine geschickte Zinsgestaltung leichter abschrecken. Entgegen der Intuition der adversen Selektion, daß hohe Zinsen unvorteilhafte Kunden anziehen, ist hier eher davon auszugehen, daß der Anteil der (unvorteilhaften) Kreditmittelnutzer verhältnismäßig stark ansteigt, wenn der Emittent die Zinsen senkt. Ausubel (1991) bezeichnet dieses Phänomen daher als "reverse adverse selection". Gelegenheitsnutzer - die Zielgruppe der Kreditkartenemittenten - schreckt ein Anstieg der Zinsen aufgrund ihrer "Underestimation" andererseits verhält-

⁹³ Vgl. zu solchen Experimenten bei Kreditkartenkunden beispielhaft Ausubel (1999), S. 8-9.

⁹⁴ Metz (1999), S. 8: "Die auffällige Überschätzung der eigenen finanziellen Möglichkeiten ist nicht nur ein Hinweis auf fehlende realistische Einschätzungen bei den Betroffenen, sondern auch darauf, daß offensichtlich auch die Profis der Kreditwirtschaft bei der Kreditvergabe dies nicht bemerkten oder bemerken wollten und sehr großzügig waren."

⁹⁵ Dies eröffnet dem Kreditgeber möglicherweise zusätzlich ein ganzes Spektrum an Strafinstrumenten, welche sich vor allem in Zinsaufschlägen bzw. Strafbeträgen niederschlagen. Auch diese werden bei Vertragsschluß tunlichst zu verbergen gesucht und daher bspw. von Ausubel (1997) auch als "hidden fees" bezeichnet. Vgl. Ausubel, L.M. (1997), Credit Card Defaults, Credit Card Profits, and Bankruptcy, in: American Bankruptcy Law Journal, Vol. 71, S. 249-270, hier S. 263.

⁹⁶ Ausubel (1991), S. 71.

nismäßig wenig ab, was weiterhin erklärt, warum hohe Kreditkartenzinsen nicht nur möglich, sondern für einen "guten" Pool sogar nötig zu sein scheinen.⁹⁷

Auch wenn Ausfälle weitestgehend vermieden werden sollen, werden Kreditkartenenmittenten sich "in dem Maße, in dem alternative Mittel der Kundengewinnung an Wirksamkeit verlieren, zunehmend dazu verleiten lassen, ihre Kreditwürdigkeitsstandards herabzusetzen."⁹⁸ Daher ist davon auszugehen, daß das "optimale" Kundenspektrum auch in die Gruppe der Kreditmittelnutzer hineinreicht, da hier der abnehmenden Bonität entsprechend eine zunehmende Nutzungsintensität gegenübersteht.

Daß hier "hart an der (Bonitäts-)Grenze" gearbeitet wird, zeigt auch die scheinbar ungewöhnliche Tatsache, daß ein nur kurze Zeit⁹⁹ zurückliegendes Chapter 7-Filing einen positiven Einfluß auf die Kreditvergabeentscheidung haben kann. Eigentlich sollte ein solches Filing einen Hinweis auf eine schlechte Zahlungsmoral darstellen; auch müßte eine vorangegangene Insolvenz aufgrund der damit einhergehenden Verwertung der pfändbaren Assets doch auf ein (nur noch) geringes Vermögen schließen lassen. Positiv ist daran für den Kreditgeber jedoch, daß der Schuldner bis zum Ablauf der Sperrfrist von 7 Jahren seit seinem letzten "Liquidationsverfahren" nicht erneut Insolvenz nach Chapter 7 beantragen kann. So besteht zwar durchaus die Möglichkeit, daß ein solcher Schuldner in diesem Zeitraum erneut in Zahlungsschwierigkeiten und sogar in eine Überschuldung gerät. Der Kreditgeber kann sich aber sicher sein, daß er vor den dem Schuldner außerhalb der Sperrfrist üblicherweise offenstehenden rechtlichen Konsequenzen, konkret einem "Discharge", geschützt ist. U.a. am Beispiel eines Reformantrags der Kreditkartenunternehmen zeigt Ausubel (1997) deren leichtfertigen Umgang mit übermäßiger Verschuldung sowie deren dabei offensichtlich doppeltes Spiel hinsichtlich der rechtlichen Insolvenzregelung:¹⁰⁰ Gefordert wurde von der Lobby des Kreditkartengewerbes, daß Schulden, welche "ohne die berechtigte Erwartung oder Fähigkeit der Rückzahlung eingegangen werden", nicht mehr erlassen werden dürften (also "nondischargeable" würden). Was sich evtl. zunächst gerecht anhören mag, erscheint in einem anderen Licht, wenn es in Verbindung mit "current industry practice"

⁹⁷ So rückt das auf S. 190 geschilderte *Problem* der adversen Selektion in ein anderes Licht, wenn es also sogar Ziel sein kann, dieses auf den ersten Blick problematische Segment zu erreichen und daher mit höheren Zinsen auch bewußt auf dieses abzielen.

⁹⁸ Ausubel (1997), S. 264 [Übersetzung d.Verf.]. Zur Entwicklung des Risikos von Kreditkartenkunden vgl. auch Black, S.E./Morgan, D.P. (1999), Meet the New Borrowers, in: Current Issues in Economics and Finance, Federal Reserve Bank of New York, Vol. 5, No. 3.

⁹⁹ D.h. weniger als die Sperrfrist (von 7 Jahren) für ein erneutes Filing nach Chapter 7.

betrachtet wird, in der "preapproved credit card solicitations" gerade auch an solche Personen verschickt werden, deren finanzielle Position bereits derartig schlecht ist, daß ihnen Schutz aus der Insolvenzordnung für neu aufgenommene Schulden nach dem Reformvorschlag mit Sicherheit nicht mehr zustünde.

Auch wenn die geschilderten Umstände zwar nicht unmittelbar mit Deutschland verglichen werden können, ist die Problematik in der Tendenz (mit Blick auf die Teilzahlungsbanken z.B.) durchaus auf hiesige Verhältnisse übertragbar, zudem sich im Zuge der fortschreitenden Kapitalmarktentwicklung ein Trend hin zu "amerikanischen Verhältnissen" abzeichnet. Schon die erörterten Mechanismen lassen erkennen, mit welchen negativen Auswirkungen die aufgezeigten Gläubigerstrategien in der Konsumentenkreditvergabe für die Schuldner verbunden sein können und welche Bedeutung sie folglich für das Überschuldungsproblem besitzen. Angesichts des weiter bestehenden Forschungsbedarfs ist es daher zu begrüßen, daß dieses auch gesellschaftlich höchst brisante Thema zunehmend Aufmerksamkeit findet.

7.3 Die Bedeutung der Trends in der Konsumentenkreditvergabe für das Überschuldungsproblem

"It is neither good social policy nor sound economic practice to maintain pricing which depends upon interest from the increasing indebtedness of a decreasing portion of the least affluent cardholders".¹⁰¹

Diese Aussage aus dem Jahr 1986 stammt zwar von dem damaligen Präsidenten von VISA U.S.A., Dee Hock. Dennoch werden in wachsendem Umfang im voraus bewilligte Kreditkartenanträge auch an Kunden geschickt, die - wie es u.a. aus dem Urteil *AT&T Universal Card Services Corp. vs. Chinchilla*¹⁰² hervorgeht - gerade noch in der Lage sind, die Mindestratenzahlungen aufzubringen, welche die Kreditkartenemittenten vereinnahmen, "eifrig Zinsen auf die verbleibenden Sollsalden anrechnen und dadurch substantielle Gewinne generieren".

Offensichtlich geht Überschuldung in das Kalkül der Kreditnehmer nicht, bzw. nicht in der Form ein, welche aus gesamtwirtschaftlicher Sicht wünschenswert wäre. In vielerlei Hinsicht weicht also das Kalkül der Kreditgeber, und somit deren einzelwirtschaftliches Interesse, deutlich von dem gesamtwirtschaftlichen ab. Die betrachtete Problematik

¹⁰⁰ Vgl. hierzu Ausubel (1997), S. 265-266.

¹⁰¹ Nilson Report (1986), Issue 378, S. 2, zitiert nach Ausubel (1997), S. 267.

reicht über die Tatsache hinaus, daß es in intensivem Wettbewerb aufgrund von geringerem Screening bzw. Monitoring, d.h. einer geringeren Investition in Information, zunehmend zu ineffizienten Investitionen bzw. übermäßiger Verschuldung kommen kann.¹⁰³ Zunächst scheint es zwar, als nähme die Informations- bzw. Beziehungsintensität zwischen den Vertragspartnern ab, da die Steuerung über einen ganzen Kreditnehmerpool und eine effektive technische Aufarbeitung von Daten es ermöglichen, die Kreditangebotsentscheidung auf der Basis weniger aussagekräftiger Merkmale letztlich über das "Grenzrisiko" des Schuldners, d.h. seinen Beitrag zum Risiko des Portfolios, zu fällen. Individuelle Risiken, die in einem persönlichen Beratungskontakt leicht zu identifizieren wären, werden dabei nicht berücksichtigt.¹⁰⁴

Andererseits ist jedoch ein zunehmendes Ausmaß an Informationsverarbeitung zu beobachten. Da im herrschenden regen Wettbewerb eine Bindung der heutigen und über den Kredit auch der zukünftigen Kaufkraft eines Wirtschaftssubjektes um so effektiver gelingt, je mehr man über dessen (zu weckende) Konsumwünsche sowie sein Ausgabeverhalten weiß, ist vielmehr - ganz im Gegensatz zu einer alleinigen Reduktion des Informationsbedarfs auf dessen Risikobeitrag zum Gesamtportfolio - ein Trend hin zu einem "gläsernen Kunden" bzw. "gläsernen Kreditnehmer"¹⁰⁵ festzustellen.¹⁰⁶ Ermöglicht wird dies wie gezeigt durch den technologischen Fortschritt in der Informationsverarbeitung, insbesondere die zunehmende Ausgeklügeltheit intelligenter Kundenbetreuungssysteme.

Der Nutzen der hieraus resultierenden Informationsintensität ist jedoch einseitig. Sie erhöht zwar in erheblichem Maße das Wissen der Kreditgeber über den Schuldner, wel-

¹⁰² 202 B.R. 1010 (Bankr.S.D: Fla. 1996), zitiert nach Ausubel (1997), S. 267-277.

¹⁰³ Vgl. hierzu u.a. Caminal, R./Matutes, C. (1997), Can Competition in the credit market be excessive?, CEPR Discussion Paper No. 1725; Rajan, R.G. (1992), Insiders and Outsiders: The Choice between Informed and Arm's Length Debt, in: The Journal of Finance, Vol. 47, S. 1367-1400; Petersen, M.A./Rajan, R.G. (1995), The effect of credit market competition on lending relationships, in: Quarterly Journal of Economics, Vol. 110, S. 407-443; sowie Boot, A.W.A./Thakor, A.V. (1997), Can Relationship Lending survive Competition?, CEPR Discussion Paper No. 1592.

¹⁰⁴ "Ein Teil dieser Informationen, die großen Einfluß auf die potentielle Fähigkeit zur Rückzahlung eines Kredites haben können (etwa eine bevorstehende Trennung, eine Erbschaft, Alkoholprobleme des Antragstellers), kann im Rahmen einer automatisierten Kreditwürdigkeitsprüfung nicht berücksichtigt werden." Gärtner (1995), S. 19.

¹⁰⁵ Korczak (1992), S. 39. Vgl. auch Vetter, M. (2002), Gläserner Kunde, in: Creditreform, 4/2002, S. 28.

¹⁰⁶ Im Einzelhandel spricht man in dem Zusammenhang sogar von einer Neuausrichtung der Handelsphilosophie weg von der "Transaktionsökonomie" hin zur "Beziehungsökonomie" (also entgegen dem ansonsten in der Kreditvergabe (insbesondere an Unternehmen) zu beobachtenden Trend von "relationship (-based) lending" hin zu "transaction (-based) lending"), welche nun anstelle des alleini-

ches es dem Kreditgeber erlaubt, das Potential des Verbrauchers - inklusive seiner Schwächen - effektiv auszunutzen. Daß hiervon für den Verbraucher nur ein begrenzter Nutzen oder sogar eine Bedrohung ausgeht, ist zunächst vornehmlich auf dessen (zumindest bei einem Gros der Verbraucher so anzunehmende) mangelnde Rationalität zurückzuführen, und dabei wie gezeigt vor allem auf die Tendenz, Belastungen zu unterschätzen. Das Risiko von Fehlverhalten, konkret von übermäßiger Verschuldung sowie der Inanspruchnahme überhöhter Konditionen, ist jedoch um so drastischer, wenn die Kreditgeber (zusätzlich) durch eine gezielte Desinformation des Schuldners die bestehenden Asymmetrien sogar noch verschärfen.

Auch wenn es nach wie vor schwer sein dürfte, die Ursächlichkeit einer Kreditvergabe-strategie für Überschuldung nachzuweisen, so ist doch offensichtlich, daß von seiten der Gläubiger ein hohes Risiko - und dabei auch eine Überschuldung der Kreditnehmer - zumindest in Kauf genommen wird. Das Auseinanderklaffen von einzel- und volks-wirtschaftlichem Kalkül manifestiert sich hier vor allem in der Tatsache, daß ein hohes Überschuldungsrisiko des Schuldners diesen immer weniger vor weiterem Kredit schützt, da - zumindest für den Kreditgeber - die Wirtschaftlichkeit eines Schuldners oder Pools zunehmend von der individuellen Bonität entkoppelt ist.

8. Schlußbemerkung

Die Überschuldung privater Haushalte hat sich in Deutschland - so ist trotz bestehender Definitions- und Abgrenzungsprobleme zu konstatieren - zu einem zunehmenden Problem entwickelt. Der hierdurch erzeugte politische Handlungsdruck mündete 1999 in die Institutionalisierung eines Insolvenzverfahrens speziell für Verbraucher. Erstmals wird dem privaten Schuldner hiermit die Möglichkeit eröffnet, sich nach Abschluß des Verfahrens von seinen Restschulden zu befreien. Vor allem das US-amerikanische Insolvenzrecht stand hierbei Pate.

Die primär durch die Aussicht auf Restschuldbefreiung begründete Milde des neuen deutschen Verbraucherinsolvenzverfahrens ist dabei entgegen mancher theoretisch motivierter Befürchtungen bezüglich verstärkten Moral Hazards zu begrüßen. Zwar berücksichtigt ein mildes Verfahren die ex ante Effizienz weniger stark als das ex post Ziel einer möglichst effizienten Abwicklung von Überschuldung und ermöglicht so theoretisch ein strategisches Verhalten der Schuldner. Wie die empirischen Befunde zeigen, ist jedoch der typische überschuldete Verbraucher in Deutschland schon aufgrund seiner mangelnden Rationalität nicht in der Lage, das hierin liegende Moral Hazard-Potential auszunutzen. Er erfüllt insofern gerade nicht die Annahmen des "homo oeconomicus", von welchem man ein solches strategisches Verhalten erwarten könnte. Ohnehin ist die Attraktivität des deutschen Verfahrens für die Schuldner hinsichtlich einer leichtfertigen Inkaufnahme von Überschuldung sehr begrenzt, da seine momentane Ausgestaltung - anders als bspw. das als "easy out" beurteilte US-amerikanische Chapter 7-Verfahren - dem Schuldner erhebliche Anstrengungen im bis zu zehn Jahre währenden Entschuldungsprozeß abverlangt.

Eine Ordnung allein, auf welches Ziel sie auch ausgerichtet sein mag, kann dem Problem der Verbraucherüberschuldung ohnedies nicht Herr werden. Denn nicht nur auf das Verhalten der Schuldner ex ante, welches zu Überschuldung beiträgt, hat die Ordnung keinen Einfluß, sondern auch auf das der Kreditgeber nicht. Bei letzteren ist zwar von rationalem Verhalten auszugehen, was zu der Annahme verleitet, daß Kreditgeber ihrerseits die Überschuldung ihrer Schuldner aus Eigeninteresse zu vermeiden suchen. Diese Hoffnung ist jedoch unberechtigt, denn auf das erhöhte Ausfallrisiko reagieren die Gläubiger nicht unbedingt mit einer restriktiveren Kreditvergabe. Vielmehr ist zu beobachten, daß sich die Kreditgeber diese Schwäche der Schuldner ganz im Gegenteil sogar zunutze machen und dabei ein hohes Überschuldungsrisiko bisweilen auch

billigend in Kauf nehmen. Dies wird u.a. dadurch ermöglicht, daß die moderne Konsumentenkreditvergabe zunehmend als Bestandteil einer vielseitigen, umsatzgetriebenen Wettbewerbsstrategie zu verstehen ist und (bspw. als "Verkaufsförderungsinstrument") positive Effekte auf andere Geschäftsbereiche ausübt. Hierdurch ist die Wirtschaftlichkeit des Gesamtgeschäfts zunehmend weniger von den Ausfällen gescheiterter Finanzierungen abhängig. Dies entkoppelt das einzelwirtschaftliche Kalkül eines Kreditgebers um so mehr von den Konsequenzen, welche hieraus auf der Ebene des privaten Haushalts und mittelbar auch für die Volkswirtschaft entstehen.

Von keiner der beteiligten Parteien kann also, vor allem nicht in maßgeblichem Umfang, ein überschuldungsvermeidendes Verhalten erwartet werden - mit oder ohne Insolvenzverfahren. Dessen unmittelbare Wirkung ist in diesem Kontext zunächst offensichtlich auf den Abbau von Überschuldung beschränkt, was die Angemessenheit der Fokussierung des gewählten milden Regimes auf die ex post Effizienz unterstreicht. Selbst nach bereits erfolgter Gesetzesänderung sind allerdings Mängel in der konkreten Ausgestaltung des Verbraucherinsolvenzverfahrens zu konstatieren, aufgrund derer das Verfahren auch diesem Ziel, dem Abbau von Überschuldung, (noch) nicht ausreichend gerecht wird.

Für die Vermeidung von Überschuldung ex ante sind also weitere Institutionen erforderlich, welche an der offensichtlichen Ungleichheit von Kreditgeber und Verbraucher ansetzen. Bedeutsamer als die typischerweise problematisierte, ein Schuldner-Moral Hazard ermöglichende Informationsasymmetrie gegenüber den Gläubigern sind dabei die "Informations"- und Verständnisdefizite auf seiten der Schuldner. In jeglicher Hinsicht ist daher vor allem ein verstärkter Verbraucherschutz zu fordern. Ein vorrangiger Stellenwert kommt dabei dem weiteren Ausbau der bestehenden Informationspflichten und Beratungsdienstleistungen zu.

Im Sinne einer Internalisierung der mit den Anpassungsstrategien der Gläubiger an das Wettbewerbsumfeld verbundenen externen Effekte - der volkswirtschaftlichen Konsequenzen einer durch das aggressive Kreditangebotsverhalten noch verstärkten übermäßigen Verschuldung - wäre es zwar wünschenswert, Mechanismen zu finden, welche auch direkt auf das Kreditvergabekalkül einwirken. Die Möglichkeiten, den Gläubigern über eine Art "bail in" Anreize für ein volkswirtschaftlich effizientes Verhalten zu geben, sind allerdings äußerst begrenzt.

Theoretisch ließe sich ein Interesse der Gläubiger an den Überschuldeten-Zahlen zwar bspw. über eine Beteiligung an Entschuldungsfonds oder den Kosten der Schuldnerberatung etablieren. Die Umsetzung einer solchen finanziellen Einbindung in die Überschuldung würde aber nicht nur an der Schwierigkeit scheitern, diese Beiträge - d.h. das Ausmaß der "Schuld" - adäquat zu quantifizieren, sondern zunächst vor allem an der grundsätzlichen Zuordnung der Verantwortung, die an sich weitgehend beim Schuldner liegt. Derartige Konstruktionen dürften folglich nach wie vor nur auf freiwilliger¹ Basis existieren; auch die Kosten sind also weiterhin vor allem durch die soziale Gemeinschaft zu tragen.

Ebenso wenig kann eine Koordination der Gläubiger (wie bspw. eine "Schufa-Pflicht") erzwungen werden. Vorstellbar wäre hier lediglich - zur Milderung des durch den Wettbewerb verminderten Anreizes zur Informationsbeschaffung - eine Subventionierung der Kosten des Informationsaustausches, um diesen grundsätzlich attraktiver zu machen. Ob dieser auch die erwarteten Früchte tragen würde, ist jedoch zweifelhaft. Denn wie wäre zu garantieren, daß die Informationen überhaupt und vor allem im Interesse der Volkswirtschaft genutzt würden? Nicht mit unserer freiheitlichen Grundordnung vereinbar wäre jegliche Art von Vorgabe, in welcher Form Informationen in die Kreditvergabeentscheidung einzugehen haben. Angesichts der dargestellten aggressiven Angebotsstrategien dürfte es schließlich mehr als fraglich sein, ob - abhängig von der Art der gehandelten Information - eine weitere Intensivierung der Informationsverarbeitung auf seiten der Kreditgeber überhaupt erstrebenswert ist.²

Da Anreize für ein verstärktes Bemühen der Kreditgeber, Überschuldung zu vermeiden, also nur bedingt erzeugbar sind, müssen folglich, so weit dies möglich ist, Informations- und Aufklärungspflichten vorgeschrieben und deren Einhaltung sowie allgemein die Wahrung der guten Sitten überwacht werden. Unabhängig davon, ob die angebotenen Produkte dadurch tatsächlich einfacher und übersichtlicher gestaltet werden, wird die überschuldungsvermeidende Wirkung derartiger Interventionen letztlich vom Schuldner

¹ So existieren Entschuldungsfonds auch bislang nur in einem vernachlässigbaren Umfang und werden vornehmlich durch karitative Organisationen finanziert, ebenso wie dies bei Beratungsstellen - abgesehen von deren staatlicher Finanzierung - der Fall ist. Zwar sind auch Sparkassen an der Finanzierung von Beratungsstellen beteiligt. Diese öffentlich-rechtlichen Institutionen repräsentieren jedoch nicht das Gros der Gläubiger, insbesondere nicht die als problematisch identifizierten Gläubigertypen.

² Welche Faktoren zu einem freiwilligen Information-Sharing beitragen können, also die endogene Entstehung derartiger Institutionen fördern, untersuchen u.a. Padilla, J.A./Pagano, M. (1997), Endogenous Communication Among Lenders and Entrepreneurial Incentives, in: Review of Financial Studies, Vol. 10, S. 205-236.

abhängen. Vorrangig muß "daher das Bestreben sein, den privaten Haushalten eine verstärkte Aufklärung, Information und Beratung zukommen zu lassen".³ Bereits im Vorfeld der Kreditaufnahme muß der Schuldner also in die Lage versetzt werden, seinerseits übereilte und unangemessene Verschuldungen zu vermeiden.

Aber auch die Stärkung von präventiven Kapazitäten auf seiten des Schuldners trägt nur dann die erwünschten Früchte, wenn - und hier stößt man wiederum auf das erörterte Kernproblem - der Schuldner dieses Angebot auch wahrnimmt und existierende sowie erworbene Fähigkeiten einsetzt. Insoweit kann das Insolvenzrecht bzw. kann dessen Ausgestaltung doch auch für das ex ante Problem von Überschuldung - zumindest mittelbar - eine Rolle spielen. Aus dieser langfristigen Perspektive sind der Milde einer Ordnung durchaus Grenzen gesetzt, und es spricht folglich Einiges für das deutsche Konzept eines durch die motivierenden Aussichten (auf eine Restschuldbefreiung) zwar grundsätzlich milden, aber dennoch nach wie vor mit erheblichen Anstrengungen für den Schuldner verbundenen Verfahrens:

Denn in einem solchen länger währenden Verfahren sind die Chancen höher, daß es zu Lernprozessen kommt, welche die Wiederüberschuldungswahrscheinlichkeit der bereits überschuldeten Schuldner verringern können. (Berechtigt ist diese Hoffnung selbstverständlich nur, wenn hierfür Beratungs- und Bildungskapazitäten tatsächlich auch in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.) Außerdem kann von einer ostentativen Begrenzung der Milde des Verfahrens, von der bewußten Betonung eines nicht unerheblichen Eigenbeitrags, ein wichtiges Signal auf die Gesamtheit der Schuldner bzw. die Gesellschaft ausgehen, welches ebenfalls - wiederum zumindest langfristig - positiv auf das Verhalten ex ante wirken dürfte. Ohnehin sollte, obwohl bei einem großen Teil der Schuldner von nicht-rationalem Verhalten auszugehen ist, nicht vergessen werden, daß ein zu attraktives Verfahren durchaus eine neue Komponente des Überschuldungsproblems aufkommen lassen könnte, in der eine neue, rationale, sehr wohl strategische "Klientel" die Möglichkeit einer mühelosen Entschuldung mißbraucht. Vor allem aber darf prinzipiell nicht der Eindruck entstehen, daß "Unmündigkeit" in jeder Form Akzeptanz findet.

Selbst wenn eine Ordnung auf das (ex ante) "Kalkül" nicht-rationaler Verbraucher unmittelbar nur begrenzt Einfluß nehmen kann, so sollte doch zumindest langfristig auch

³ Krug (1998), S. 17.

ein solcher Schuldertyp durch sozialen Druck, durch gesellschaftliche Normen, erreicht werden können. Und insoweit muß die Ordnung Sorge dafür tragen, daß der von ihr auf diese Normen ausgehende Impuls dem einzelnen doch eine Verantwortungsübernahme für das eigene Handeln "nahelegt".

Eine weitere Reduktion der individuellen Haftung durch ein zu mildes System birgt die Gefahr, einen Trend zu verstärken, der in den USA - nicht nur im Hinblick auf Kreditbeziehungen - bereits eine extreme Form angenommen hat und sich in dem offensichtlichen Hang und vor allem dessen Akzeptanz in der Gesellschaft manifestiert, sich durch gerichtliche Klagen dem Geradestehen für die eigenen Entscheidungen zu entziehen. In Bezug auf die Bereitschaft zur Inanspruchnahme der "Bankruptcy Alternative" finden sich bereits Untersuchungen in den USA, welche einen substantiellen Teil der in den achtziger Jahren zu beobachtenden "Explosion" der Zahl von Bankruptcy Filings einem "shift in social norms" zuschreiben bzw. dafür allgemeiner "social capital explanations of behavior" heranziehen.⁴ - Aktuell wird in den USA durch eine Gesetzesvorlage⁵ eine Verschärfung des bestehenden Rechts bei gleichzeitiger Ausdehnung der Informationspflichten und -rechte angestrebt.

Insgesamt ist zur Lösung des Problems der Überschuldung privater Haushalte das neue deutsche Verbraucherinsolvenzverfahren ein wichtiger Beitrag. Um übermäßiger Kreditaufnahme entgegenzuwirken, sind flankierende Maßnahmen wie Informationspflichten und Beratungsleistungen jedoch unerläßlich. Nur hierdurch wird es langfristig gelingen, das Postulat der Verantwortung des einzelnen für sein Handeln aufrechtzuerhalten.

⁴ Vgl. Buckley/Brinig (1998), v.a. S.187-188. Beispiele für die als relevant identifizierten sozialen Variablen sind neben der Bedeutung von sozialen Netzwerken und "konservativen und hierarchischen Einstellungen" das "social stigma of promise breaking", also die zu erwartende gesellschaftliche Sanktionierung der Bereitschaft, Versprechen zu brechen.

⁵ "Bankruptcy Abuse Prevention and Consumer Protection Act of 2001" (s.o. Abschnitt 5.1.3).

LITERATURVERZEICHNIS

- Abenhausen, F. (1989), Familien in Schulden-Not, Abschlußbericht der Modellbegleitung, Diakonisches Werk an der Saar, Saarbrücken.
- American Bankruptcy Institute (ABI) (1999), Bankruptcies Break Another Record in 1998, ABI Press Release, March 1, 1999, in: www.abiworld.org.
- American Bankruptcy Institute (ABI) (2001a), Bankruptcies Fall Again in 2000, Filings in Fourth Quarter Rise Slightly, ABI Press Release, February 23, 2001, in: www.abiworld.org.
- American Bankruptcy Institute (ABI) (2001b), First Quarter Bankruptcies Reach Second Highest Three-Month Period in History, ABI Press Release, May 23, 2001, in: www.abiworld.org.
- Adler, M./Wozniak, E. (1981), *The Origins and Consequences of Default*, London.
- Aghion, P./Bolton, P./Fries, S. (1999), Optimal Design of Bank Bailouts: The Case of Transition Economies, in: *Journal of Institutional and Theoretical Economics*, Vol. 155, S. 51-70.
- Aghion, P./Hart, O./Moore, J. (1992), The Economics of Bankruptcy Reform, in: *Journal of Law, Economics, and Organization*, Vol. 8, S. 523-546.
- Aghion, P./Hart, O./Moore, J. (1994), Improving Bankruptcy Procedure, in: *Washington University Quarterly*, Vol. 72, S. 849-877.
- Akerlof, G.A. (1970), The Market for "Lemons": Quality Uncertainty and the Market Mechanism, in: *Quarterly Journal of Economics*, Vol. 84, S. 488-500.
- Allen, F./Gale, D. (2000), *Comparing Financial Systems*, Cambridge, MA.
- American Express Corporation (1986), 10K Annual Report 1998.
- Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e.V. (Hrsg.) (1995) [Der neue Schuldenreport (1995)], *Der neue Schuldenreport - Kredite der privaten Haushalte in Deutschland*, Neuwied.
- Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e.V./Deutsches Rotes Kreuz (Hrsg.) (1998) [Schuldenreport 1999], *Schuldenreport 1999 - Kredite der privaten Haushalte in Deutschland*, Baden-Baden (erstellt vom Institut Für Finanzdienstleistungen e.V. (IFF)).
- Armutsbericht (2001), *Lebenslagen in Deutschland - Der erste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung*.
- Assmann, H.-D./Kirchner, C./Schanze, E. (1993), *Ökonomische Analyse des Rechts*, Tübingen.
- Ausubel, L.M. (1991), The Failure of Competition in the Credit Card Market, in: *American Economic Review*, Vol. 81, S. 50-81 [reprinted as Chapter 21 in Thaler, D. (Hrsg.), *Advances in Behavioral Finance*, Russell Sage Foundation, 1993].
- Ausubel, L.M. (1995), *The Credit Card Market, Revisited*, Mimeo, University of Maryland, July 1995.
- Ausubel, L.M. (1997), Credit Card Defaults, Credit Card Profits, and Bankruptcy, in: *American Bankruptcy Law Journal*, Vol. 71, S. 249-270.

- Ausubel, L.M. (1999), Adverse Selection in the Credit Card Market, Mimeo, University of Maryland, June 1999.
- Bahnsen, U. (2000), Das Insolvenzrecht für Verbraucher floppt in der Praxis, in: Die Welt, 5.12.2000.
- Baird, D.G. (1991), The Initiation Problem in Bankruptcy, in: International Review of Law and Economics, Vol. 11, S. 223-232.
- Baird, D.G. (1993), The Elements of Bankruptcy, Westbury, NY.
- Baird, D.G. (1995), The Hidden Virtues of Chapter 11: An Overview of the Law and Economics of Financially Distressed Firms, Mimeo, University of Chicago Law School.
- Balz, M. (1986), Insolvenzverfahren für Verbraucher?, in: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP), Heft 1, S. 12-20.
- Bebchuk, L.A. (1988), A New Approach to Corporate Reorganizations, in: Harvard Law Review, Vol. 101, S. 775-804.
- Berkovitch, E./Israel, R. (1999), Optimal Bankruptcy Laws Across Different Economic Systems, in: The Review of Financial Studies, Vol. 12, S. 347-377.
- Bermant, G./Flynn, E. (1999), Incomes, Debts, and Repayment Capacities of Recently Discharged Chapter 7 Debtors, Executive Office for United States Trustees (EOUST).
- Biewen, M. (2002), The Covariance Structure of East and West German Incomes and its Implications for the Persistence of Poverty and Inequality, Mimeo, University of Heidelberg, Version: January 2002.
- Black, S.E./Morgan, D.P. (1999), Meet the New Borrowers, in: Current Issues in Economics and Finance, Federal Reserve Bank of New York, Vol. 5, No. 3.
- Bogges, W.P. (1976), Screen-test your credit risks, in: Harvard Business Review, Vol. 45, S. 113-122.
- Bonnemann, D./Rickal, T. (1997), Einführung in den Problembereich Ver-/Überschuldung, zitiert nach: www.uni-essen.de/tts/lehrangebot/verschuldung/schulden.pdf.
- Boot, A.W.A./Thakor, A.V. (1997), Can Relationship Lending survive Competition?, CEPR Discussion Paper No. 1592.
- Bork, R. (1998), Einführung, in: Insolvenzordnung, Beck Texte, 4. Aufl., München, S. IX-XXI.
- Bradley, M./Rosenzweig, M. (1992), The Untenable Case for Chapter 11, in: The Yale Law Journal, Vol. 101, S. 1043-1095.
- Brinig, M.F./Buckley, F.H. (1996), The Market for Deadbeats, in: Journal of Legal Studies, Vol. 5, S. 201-231.
- Brychcy, U. (1996), Vorbeugen beim Schuldenmachen, in: Süddeutsche Zeitung, 25.11.1996, S. 4.
- Buckley, F.H./Brinig, M.F. (1998), The Bankruptcy Puzzle, in: The Journal of Legal Studies, Vol. 27, S. 187-208.
- Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (2000), "Hilfe Kontopfändung - Hände weg vom Existenzminimum" - Presseerklärung zum ersten bundesweiten Aktionstag am 14. Juni 2000, Kassel.

- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) (2000), Internationale Insolvenzregelungen für Entwicklungsländer, Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats beim BMZ, BMZ Spezial Nr. 14.
- Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen (BDIU) (2001), 1. Stellungnahme des BDIU zur Änderung der Insolvenzordnung vom 28.06.2001, Pressemitteilung vom 29.06.2001, in: www.inkasso.de.
- Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Insolvenzrecht" (2000) [BLA-Bericht (2000)], Probleme der praktischen Anwendungen und Schwachstellen des Verbraucherinsolvenzverfahrens - Analyse und Änderungsvorschläge, Bericht der BLA "Insolvenzrecht" zur 71. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 24. und 25. Mai 2000 in Potsdam.
- Burger, A./Schellberg, B. (1995b), Die Überschuldung im neuen Insolvenzrecht, in: *Wirtschaftsstudium*, Mai 1995, S. 226-231.
- Burger, A./Schellberg, B. (1995a), Kreditsicherheiten im neuen Insolvenzrecht, in: *Aktiengesellschaft*, 40. Jg., S. 57-60.
- Caminal, R./Matutes, C. (1997), Can Competition in the credit market be excessive?, CEPR Discussion Paper No. 1725.
- Case, K./Quigley, J./Shiller, R. (2001), Comparing wealth effects: the stockmarket versus the housing market, National Bureau of Economic Research, October 2001.
- Coase, R. (1937), The Nature of the Firm, in: *Economica*, Vol. 4, S. 233-261.
- Conaty, P. (1992), Kredit, Verschuldung und Finanzkontrolle, in: Reifner, U./Reis, C. (Hrsg.), *Überschuldung und Hilfen für überschuldete Haushalte in Europa*, Frankfurt am Main, S. 85-99.
- Congressional Budget Office (CBO) (1998): Congressional Budget Office Cost Estimate, H.R. 3150: Bankruptcy Reform Act of 1998 As Reported by the House Committee on the Judiciary on May 18, 1998, in: www.cbo.gov/showdoc.cfm?index=572&sequence=0&from=8, June 10, 1998.
- Consumer Federation of America (CFA) (1998), Recent Trends in Bank Credit Card Marketing and Indebtedness, July 1998 (Stephen Brobeck); bezugnehmend auf den Leitartikel in *The Wall Street Journal*, June 17, 1998, von Jacob M. Schlesinger.
- Consumer Federation of America (CFA) (2001), Credit Card Issuers Aggressively Expand Marketing and Lines of Credit on Eve of New Bankruptcy Restrictions, CFA Press Release February 27, 2001.
- Culhane, M.B./White, M.M. (1999), Taking the New Consumer Bankruptcy Model for a Test Drive: Means-Testing Real Chapter 7 Debtors, *ABI Law Review*, March 1999.
- Day, G.S. (1976), Assessing the Effects of Information Disclosure Requirements, in: *Journal of Marketing*, Vol. 40, S. 42-52.
- De Soto, H. (1992), *Marktwirtschaft von unten - Die unsichtbare Revolution in Entwicklungsländern*, Zürich.
- Deutsche Bundesbank (1993a), Zur längerfristigen Entwicklung der Konsumentenkredite und der Verschuldung der privaten Haushalte, in: *Monatsbericht* April 1993, S. 19-32.

- Deutsche Bundesbank (1993b), Zur Vermögenssituation der privaten Haushalte in Deutschland, in: Monatsbericht Oktober 1993, S. 19-32.
- Deutsche Bundesbank (1999a), Zur Entwicklung der privaten Vermögenssituation seit Beginn der neunziger Jahre, in: Monatsbericht Januar 1999, S. 33-50.
- Deutsche Bundesbank (1999b), Einkommen, Sparen und Investitionen in den neunziger Jahren - Ergebnisse des neuen ESVG '95, in: Monatsbericht Dezember 1999, S. 51-66.
- Deutsche Bundesbank (2000), Konjunkturlage in Deutschland, in: Monatsbericht August 2000, S. 31-41.
- Deutscher Bundestag (2000), Bericht zum "Girokonto für jedermann", Unterrichtung durch die Bundesregierung, Drucksache 14/3611, 9. Juni 2000.
- Diamond, D.W./Dybvig, P.H. (1983), Bank Runs, Deposit Insurance, and Liquidity, in: Journal of Political Economy, Vol. 91, S. 401-419.
- Disman, S.H. (1995), Standardisierte Kreditentscheidungen im Privatkundengeschäft, in: Schierenbeck, H. (Hrsg.), Handbuch Bankcontrolling, Wiesbaden, S. 905-919.
- Domovitz, I./Sartain, R.L. (1999), Determinants of the Consumer Bankruptcy Decision, in: The Journal of Finance, Vol. 54, S. 403-420.
- Doney & Associates (2001), Bankruptcy Reform Act of 2001: Changes in the Bankruptcy Code enacted by the 107th Congress of the United States, in: www.doney.net.
- Drukarczyk, J. (1986), Was kann der Tatbestand der Überschuldung leisten?, in: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, 38. Jg., S. 207-234.
- Drukarczyk, J. (1993), Finanzierung, 6. Aufl., Jena.
- Durkin, T.A./Price, N. (2000), Credit Cards: Use and Consumer Attitudes, 1970-2000, in: Federal Reserve Bulletin, September 2000, S. 623-634.
- Dye, R.A. (1986), An Economic Analysis of Bankruptcy Statutes, in: Economic Inquiry, Vol. 24, S. 417-428.
- Economic and Social Committee (2002), Opinion of the ESC on Household over-indebtedness, 24. April 2002.
- Eggloff, F. (1999), Bilanzierung nach HGB, US-GAAP und IAS im Vergleich - eine praxisorientierte Einführung, Wiesbaden.
- Ehlen, H.P./Groth, U. (1998), Infrastruktur der Schuldnerberatung und Bedarf an Verbraucherinsolvenzberatung im Lande Bremen - Eine Untersuchung zur Vorbereitung auf das Verbraucherinsolvenzverfahren, Förderverein Schuldnerberatung im Lande Bremen e.V. - Schriftenreihe Band 3, Bremen.
- Eichengreen, B./Portes, R. (1995), Crisis? What Crisis? Orderly Workouts for Sovereign Debtors, CEPR, London, S. 7-18.
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze [InsO-Korrekturgesetz] (2000), Stand Dezember 2000. (Seitenzahlen zitiert nach: www.inso-rechtsprechung.de/gesetzentwurf.htm; S. 1-73.)
- Ernst & Young LLP (1998), Chapter 7 Bankruptcy Petitioners' Ability to Repay: The National Perspective, 1997.

- Ernst & Young LLP (1999), Chapter 7 Bankruptcy Petitioners' Repayment Ability Under H.R.: 833: The National Perspective (1999).
- European Credit Research Institute (ECRI) (2000), Consumer Credit in the European Union.
- Federal Reserve Board (1999a), The Profitability of Credit Card Operations of Depository Institutions, Annual Report submitted to the Congress pursuant to Section 8 of the Fair Credit and Charge Card Disclosure Act of 1988, in: www.federalreserve.gov/boarddocs/rptcongress/creditcard/1999.
- Federal Reserve Board (1999b), Statistical Release: Charge-Off and Delinquency Rates on Loans at Commercial Banks, in: www.bog.frb.fed.us/releases/ChargeOff.
- Federal Reserve Board (2001), Consumer Handbook to Credit Protection Laws, in: www.federalreserve.gov/pubs/consumerhdbk, Version Juli 2001.
- Ferraro, V./Rosser, M. (1994), Global Debt and Third World Development, in: Klare, M./Thomas, D. (Hrsg.), *World Security: Challenges for a New Century*, New York, S. 332-355. [Internetversion: www.mtholyoke.edu/acad/intrel/globdebt.htm.]
- Franke, G. (1983), Ökonomische Überlegungen zur Gestaltung eines gerichtlichen Sanierungsverfahrens, in: *Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen*, 44. Jg., S. 37-55.
- Franks, J.R./Nyborg, K.G./Torous, W.N. (1996), A Comparison of US, UK, and German Insolvency Codes, in: *Financial Management*, Vol. 25, S. 86-101.
- Franks, J.R./Walter N.T. (1989), An Empirical Investigation of U.S. Firms in Reorganization, in: *Journal of Finance*, Vol. 44, S. 747-769.
- Freixas, X./Rochet, J.-C. (1997), *Microeconomics of banking*, Cambridge, London.
- Funke, R. (1995), Restschuldbefreiung und Prozeßkostenhilfe, in: *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (ZIP)*, 41. Jg., S. 1708-1711.
- Gale, D./Hellwig, M. (1985), Incentive-Compatible Debt Contracts: The One-Period Problem, in: *Review of Economic Studies*, Vol. 52, S. 647-663.
- Gall, I. (2001), Neues Gesetz bringt kaum Hilfe, in: *Die Welt*, 10.1.2001.
- Gärtner, E. (1995), EDV-Check statt Handarbeit - Wer ist kreditwürdig?, in: *Bank und Markt*, 1/1995, S. 16-19.
- Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze (BR-Drs. 14/10 (Beschluss)) [Gegenäußerung der Bundesregierung] (2001).
- Gessner, V./Rhode, B./Strate, G./Ziegert, K.A. (1978), *Die Praxis der Konkursabwicklung in der Bundesrepublik Deutschland*, Köln.
- Gounalakis, K. (1999), Auswirkungen des neuen Insolvenzrechts für den Verbraucher, in: *Betriebs-Berater*, 54. Jg, S. 224-228.
- Grill, W./Perczynski, H. (1997), *Wirtschaftslehre des Kreditwesens*, Bad Homburg von der Höhe.
- Gropp, R./Scholz, J.K./White, M.J. (1997), Personal Bankruptcy and Credit Supply and Demand, in: *The Quarterly Journal of Economics*, Vol. 112, S. 217-251.
- Groth, U. (1991) *Schuldnerberatung: Praktischer Leitfaden für die Sozialarbeit*, Frankfurt/Main.

- Hammann, H. (1991), Die Universalkreditkarte - ein Mittel des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, Berlin.
- Hart, O. (1995), Firms, Contracts, and Financial Structure, Oxford.
- Hart, O. (1999), Different Approaches to Bankruptcy, in: Building Effective Insolvency Systems, World Bank. [Internetversion: www4.worldbank.org/legal/insolvency_ini/WG3-paper-Hart.htm.]
- Hartmann-Wendels, T./Pfungsten, A./Weber, M. (1998), Bankbetriebslehre, Berlin, Heidelberg, New York et al.
- Häsemeyer, L. (1995), Schuldbefreiung und Vollstreckungsschutz, in: Gerhardt, W./Diederichsen, U./Rimmelspacher, B./Costede, J. (Hrsg.), Festschrift für Wolfram Henckel, Berlin/New York, S. 353-367.
- Häsemeyer, L. (1998), Insolvenzrecht, 2. Aufl., Köln.
- Henrichsmeyer, W./Gans, O./Evers, I. (1991), Einführung in die Volkswirtschaftslehre, 9. Aufl., Stuttgart.
- Höfker, G. (1999), Wohnen und Überschuldung, in: Münder, J. (Hrsg.), Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit, Münster, 4. Auflage, S. 109-126.
- Holmström, B./Meyerson, R.B. (1983): Efficient and Durable Decision Rules with Incomplete Information, in: *Econometrica*, Vol. 51, S. 1799-1819.
- Hörmann, K./Holzscheck, G./Daviter, J. (1982), Praxis des Konsumentenkredits in der Bundesrepublik Deutschland, Köln.
- Hub, P.K. (1992), Credit Scoring in Deutschland - aktuelle Situation und Zukunftsperspektiven, in: *Bank und Markt*, 7/1992, S. 16-21.
- Hübinger, W. (1999), Prekärer Wohlstand - Spaltet eine Wohlstandsschwelle die Gesellschaft?, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, Bd. 18, S. 18-26.
- Ingerling, R. (1980), Das Credit-Scoring-System im Konsumentenkreditgeschäft, Berlin.
- Institut für Finanzdienstleistungen e.V. [IFF Gutachten] (2001), Treuhandphase und Wirksamkeit von Lohnvorausabtretungen: Mögliche Auswirkungen einer Gesetzesänderung auf die Verteilungsgerechtigkeit im Verbraucherinsolvenzverfahren und auf die Kreditversorgung von Verbrauchern, Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz, Stand 19. Juni.
- Isaak, R.A. (2000), *Managing World Economic Change*, 3. Aufl., New Jersey.
- Jackson, T. (1986), *The Logic and Limits to Bankruptcy*, Boston.
- Jacob, A.-F. (1978), Konsumenten-Kreditgeschäft: Zwischen Gewinn und Subvention, in: *Die Bank*, 5/1978, S. 216-218.
- Katona, G. (1951), *Psychological Analysis of Economic Behavior*, New York.
- Kettschau, I. (2000), Armut in Familien - hauswirtschaftliche und haushaltswissenschaftliche Aspekte; Expertise im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, unveröffentlicht, Münster.
- Kilger, J. (1975), Der Konkurs des Konkurses, in: *Der Betrieb*, 28. Jg., S. 1445-1449.
- Koch, F. (1985): Schulden und Obdachlosigkeit, in: *Blätter der Wohlfahrtspflege*, 10. Jg., S. 219-224.
- Koch, F./Reis, C. (1987), Zielgruppen der Schuldnerberatung, in: *Blätter der Wohlfahrtspflege*, 10. Jg., S. 219-224.

- Kohl, H. (2001), Closing a Glaring Loophole in Bankruptcy Law: The Homestead Exemption, Letter of Senator Herbert Kohl to the Senate, U.S. Senate Document July 11, 2001, Washington, D.C.
- König, G. (2000), Prozesskostenhilfe im Verbraucherinsolvenzverfahren, in: www.olg-oldenburg.de.
- Korczak, D. (1992), Überschuldungssituation und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Familie und Senioren, Bonn.
- Korczak, D. (1997), Marktverhalten, Verschuldung und Überschuldung privater Haushalte in den neuen Bundesländern.
- Korczak, D. (1998), Überschuldungssituation in Deutschland im Jahr 1997 – Expertise.
- Korczak, D. (2000), Überschuldung in Deutschland zwischen 1988 und 1999, Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, München.
- Krahn, J.P./Schmidt, R.H. (1994), Development Finance as Institution Building. A New Approach to Poverty-oriented Banking, International Labour Organisation, Boulder, S.F., Oxford.
- Krug, P. (1998), Der Verbraucherkonkurs, Köln.
- Krüger, Manfred (1993), Zukunft der Kreditkartensysteme - Eine Auswertung der Battelle-Studie, in: Die Sparkasse, 110. Jg., S. 12-18.
- Kuntz, R. (1988), Aufgaben und Arbeitsweisen der Schuldnerberatung in der Sozialarbeit, in: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (Hrsg.), Aufgaben und Ziele der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V., Kassel, S. 9-16.
- La Porta, R./Lopez-de-Silanes, F./Shleifer, A./Vishny, R. (1998), Law and Finance, in: Journal of Political Economy, Vol. 106, S. 1113-1155.
- Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen/Landesarbeitsamt Baden-Württemberg (1996), Zur Überschuldung von Arbeitslosen. Ursachen, Befunde, Strategien, Düsseldorf.
- Llamas, I. (1994), Education and Labor Markets in Developing Nations, in: Husén, T./Postlethwaite, T.N. (Hrsg.) (1994), The International Encyclopedia of Education, 2. Aufl., Oxford, S. 1681-1685.
- Maier, W./Krafft, G.B. (1997), Verbraucherinsolvenzen und Restschuldbefreiung nach der Insolvenzordnung, in: Betriebs-Berater, 52. Jg, S. 2173-2181.
- Meier, I./Zweifel, P./Zaborowski, C./Jent-Sorensen, I. (1999), The optimal subsistence level, in: www.unizh.ch/~christop/deutsch.htm.
- Messner, O./Hofmeister, K. (1998), Endlich schuldenfrei - Der Weg in die Restschuldbefreiung, München.
- Metz, R. (1999), Verbrauchercreditgesetz: Kommentar, Wiesbaden.
- Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit NRW (2001) [NRW (2001)], Auswertung der Tätigkeitsberichte der als geeignet anerkannten Stellen nach § 305 InsO für die Verbraucherinsolvenzberatung des Jahres 1999 - Land NRW, Düsseldorf.

- Mitchell, J. (1990a), The economics of bankruptcy in reforming socialist economies, Final Report to the National Council for Soviet and East European Research.
- Mitchell, J. (1990b), Managerial discipline, productivity, and bankruptcy in capitalist and socialist economies, in: Comparative Economic Studies, Vol. 22, S. 93-197.
- Mitchell, J. (1993), Creditor passivity and bankruptcy: implications for economic reform, in: Mayer, C./Vives, X. (Hrsg.), Capital markets and financial intermediation, Cambridge, S. 197-229.
- Morduch, J. (1999), The Microfinance Promise, in: Journal of Economic Literature, Vol. 37, S. 1569-1614.
- Morgan Stanley Dean Witter (MSDW) (1999), The Internet Credit Card Report: A Primer on the Industry and Its Role in E-Commerce, in: www.morganstanley.com/institutional/techresearch/netcard.html.
- Moxter, A. (1984), Bilanzlehre, Bd. 1: Einführung in die Bilanzierungstheorie, 3. Aufl., Wiesbaden.
- National Consumer Law Center (2000), Learning Financial Literacy in Bankruptcy - Consumer Bankruptcy Education Project - Survey Report, in: www.consumerlaw.org.
- Nelson, J.P. (1999), Consumer Bankruptcy and Chapter Choice: State Panel Evidence, in: Contemporary Economic Policy, Vol. 17, S. 552-566.
- Nohlen, D./Nuscheler, F. (Hrsg.) (1992), Handbuch der Dritten Welt: Bd. 2. Südamerika, Bonn.
- o.V. (1999), Ansturm von Schuldnern, in: Wiesbadener Kurier, 6.05.1999.
- o.V. (1999), Protecting Rich Bankrupts, New York Times Editorial, August 13, 1999.
- o.V. (1999), Rund 29 000 Unternehmenskonkurse erwartet, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 18.11.1999, S. 17.
- o.V. (1999), Transaction Data Analyzer, in: Card Flash, January 27, 1999, in: www.cardflash.com.
- o.V. (2000), DGB fordert Maßnahmen gegen Armut unter Erwerbstätigen, in: Handelsblatt, 5.10.2000, S. 4.
- o.V. (2000), Glückssache, in: Finanztest, 10/2000, S. 81.
- o.V. (2000), Insolvenzrecht - Schuldnerberater fordern rechtliche Korrekturen, in: Hessische/Niedersächsische Allgemeine vom 13.5.2000; zitiert nach: www.BAG-schuldnerberatung.de (Presse).
- o.V. (2000), Redaktionelle Rohfassung der Saarbrücker Zeitung zu den Schwierigkeiten im Insolvenzrecht, zitiert nach: www.BAG-schuldnerberatung.de (Presse).
- o.V. (2001), "Loophole for Millionaires", in: The Washington Post, July 16, 2001, S. A14.
- o.V. (2001), A sapling's sound roots, in: The Economist, March 10th, 2001, S. 77-78.
- o.V. (2001), Hard luck, hard landing?, in: The Economist, February 24th, 2001, S. 56.
- o.V. (2001), Home truths, in: The Economist, November 10th, 2001, S. 82.
- o.V. (2001), Waking up to equity risk, in: The Economist, March 10th, 2001, S. 15.
- o.V. (2001), Die Hälfte aller neuen Opel finanziert Opel, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 1.9.2001, S. 61.

- o.V. (2001), Die Schuldenfalle - Jeder zehnte Jugendliche auf Dauer in finanzieller Not, in: Berliner Morgenpost, 14.11.2001.
- o.V. (2001), Familien mit Kindern stark belastet, in: Neues Deutschland, 11.12.2001.
- o.V. (2001b), 180.000 Haushalte stecken in der Schuldenfalle, in: Berliner Morgenpost, 11.12.2001.
- o.V. (2002), Bilanz der Verbraucherüberschuldung in Frankreich, in: INC HEBDO, No. 12/01, 22.02.2002; zitiert nach einer Übersetzung in IFF - Aktuell, 15.03.2002 (www.iff-hamburg.de).
- Ordelleide, D. (1990), Externes Rechnungswesen, in: Vahlens Kompendium der Betriebswirtschaftslehre, Bd. 2, S. 209-304.
- Padilla, J.A./Pagano, M. (1997), Endogenous Communication Among Lenders and Entrepreneurial Incentives, in: Review of Financial Studies, Vol. 10, S. 205-236.
- Paulus, C.G. (2002), Ein Insolvenzverfahrensrecht für Staaten, Beitrag zur Interdisziplinären Fachkonferenz "Die Diskussion um ein Insolvenzrecht für Staaten - Bewertungen eines Lösungsvorschlages zur Überwindung der Internationalen Schuldenkrise", Januar 2002.
- Peter, S.I. (1997), Kundenbindung bei einem Automobilhersteller, in: Wirtschaftsstudium, Heft 11, S. 600-604.
- Petersen, M.A./Rajan, R.G. (1995), The effect of credit market competition on lending relationships, in: Quarterly Journal of Economics, Vol. 110, S. 407-443.
- Pick, E. (1995), Die (neue) Insolvenzordnung - ein Überblick, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 48. Jg., S. 992-997.
- Plattner, W. et al. (1984), Mieter in der Krise. Fristen gekündigt - Zwangsräumung droht, Berlin.
- Posner, Eric A. (1997), The Political Economy of the 1978 Bankruptcy Reform Act of 1978, in: Michigan Law Review, Vol. 96, S. 47-126.
- Posner, Richard A. (1972), Economic Theory of Law, Boston.
- Povel, P. (1999), Optimal "Soft" or "Tough" Bankruptcy Procedures, in: Journal of Law, Economics, and Organization, Vol. 15, S. 659-684; außerdem in folgender Fassung: Optimal "Soft" or "Tough" Bankruptcy Procedures, Mimeo, London School of Economics, Version: February 26th, 1996; zitiert als Povel (1999), Mimeo.
- Rajan, R.G. (1992), Insiders and Outsiders: The Choice between Informed and Arm's Length Debt, in: The Journal of Finance, Vol. 47, S. 1367-1400.
- Reifner, U. (1996), Risiko Baufinanzierung, 2. Aufl., Kriptel.
- Reis, C. (1992), Konsum, Kredit und Überschuldung - Zur Ökonomie und Soziologie des Konsumentenkredits, Frankfurt/Main.
- Reiter, G. (1991), Kritische Lebensereignisse und Verschuldungskarrieren, Berlin.
- Richter, A. (1976), Prozeßgesteuerte Verfahrenstechnik im Verbraucherkredit, in: Kreditpraxis, 6/1976, S. 262 -263.
- Richter, A. (2000): Wie bewältigen Kinder und Jugendliche Armut? Eine qualitative Studie über Belastungen aus Unterversorgungslagen und ihre Bewältigung aus subjektiver Sicht von Grundschulkindern einer ländlichen Region, Aachen.

- Rock, P. (1973), Making people pay, London.
- Schinnerl, R. (1998), Internationale Rechnungslegungsstandards - Grundlagen, Unterschiede, Auswirkungen, Überwindung, in: Frei, N./Schlienkamp, C. (Hrsg.) (1998), Die Aktie im Aufwind, Wiesbaden, S. 101-132.
- Schmidt, R. (1981): Ökonomische Grundstruktur des Insolvenzrechts, in: Aktiengesellschaft, 26. Jg., S. 35-44.
- Schmidt, R.H. (1980), Ökonomische Analyse des Insolvenzrechts, Wiesbaden.
- Schmölders, G. (1969), Psychologie des Geldes, Reinbek b. Hamburg.
- Scholz, F.J. (1996), Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung, in: ORDO - Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, Band 47, Stuttgart, S. 263-278.
- Schütz, M. (2000), Erschreckende Ergebnisse der Jahresstatistik Verbraucherinsolvenzen für 1999, Kommentar zur Jahresstatistik Verbraucherinsolvenzen 1999 im Forum Schuldnerberatung, in: www.forum-schuldnerberatung.de/veroeff/v0013.htm.
- Schwartz, A. (1997), Contracting about Bankruptcy, in: Journal of Law, Economics, and Organisation, Vol. 13, S. 127-146.
- Schwarze, U. (1999), Schuldnerkarrieren: Institutionelle Problembearbeitung zwischen Sozialberatung und Finanzmanagement - Ergebnisse einer empirischen Analyse zu Wegen aus Armut und privater Überschuldung, Arbeitspapier Nr. 55 (im SFB 186 "Statuspassagen und Risikolagen im Lebensverlauf"), Juli 1999, Universität Bremen.
- Shenon, P. (2001a), Lobbyists Near Bankruptcy Bill Goal, in: New York Times, Politics, March 12, 2001.
- Shenon, P. (2001b), How Bill in Senate Would Add Hurdles to Erasing of Debt, in: New York Times, Politics, March 14, 2001.
- Smid, S. (1999), Das neue Insolvenzrecht - Probleme, Widersprüche, Chancen. Im Blickpunkt: Haftung und Sanierung, in: Betriebs-Berater, 54. Jg., S. 1-6.
- Sozialreport (1997), Daten und Fakten zur sozialen Lage in den neuen Bundesländern, Sozialwissenschaftliches Forschungszentrum Berlin-Brandenburg e.V. (Hrsg.).
- Sprenger, B. (2000), Geldvermögen steigt im Jahr 2000 auf 7 Billionen DM, in: Die Bank, 8/2000, S. 564-565.
- Springeneer, H. (2001), Umgekehrte Insolvenzwelten? Die bevorstehenden Änderungen des U.S. Bankruptcy Code im Vergleich mit dem Gesetzentwurf zur Änderung der InsO, Institut Für Finanzdienstleistungen (IFF), Hamburg.
- Statistisches Bundesamt (1993), Wirtschaftsrechnungen - EVS 1993, Fachserie 15, Heft 2: Vermögensbestände und Schulden privater Haushalte.
- Statistisches Bundesamt (1998a), Statistisches Jahrbuch 1998, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (1998b), Zivilgerichte, Arbeitsunterlage.
- Statistisches Bundesamt (1998c), Fachserie 1, R3, Ergebnisse des Mikrozensus.
- Statistisches Bundesamt (1999), Pressemitteilung, 6. Juli 1999.
- Statistisches Bundesamt (2000a), Statistisches Jahrbuch 2000, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (2000b), Pressemitteilung, 23. März 2000.
- Statistisches Bundesamt (2000c), Pressemitteilung, 25. April 2000.

- Statistisches Bundesamt (2000d), Pressemitteilung, 4. Oktober 2000.
- Statistisches Bundesamt (2001a), Pressemitteilung, 30. März 2001.
- Statistisches Bundesamt (2001b), Pressemitteilung, 12. Oktober 2001.
- Statistisches Bundesamt (2002), Pressemitteilung, 13. März 2002.
- Stellungnahme des Bundesrates (2001) (Bundesrat-Drucksache 14/01 (Beschluss)), Nummer 5.).
- Sullivan, T.A/Warren, E./Westbrook, J.L. (1989) *As We Forgive Our Debtors: Bankruptcy and Consumer Credit in America*, New York.
- Sullivan, T.A/Warren, E./Westbrook, J.L. (1994), *The Persistence of Local Legal Culture: Twenty Years of Evidence from the Federal Bankruptcy Courts*, in: *Harvard Journal of Law & Public Policy*, Vol. 3, S. 801-865.
- Terberger, E. (1994), *Neo-Institutionalistische Ansätze: Entstehung und Wandel, Anspruch und Wirklichkeit*, Wiesbaden.
- Terberger, E. (1987), *Der Kreditvertrag als Instrument zur Lösung von Anreizproblemen*, Wiesbaden.
- Terberger-Stoy, E. (2001), *Mikrofinanzierung, Ein Mittel gegen Armutsbekämpfung ohne unerwünschte Nebenwirkung?*, in: Verein für Entwicklungsökonomische Forschungsförderung (EFF) e.V. (Hrsg.), *Tagungsband zum 4. Limburger Seminar "Wissenschaft und Praxis der Entwicklungsökonomik" vom 10. bis 13. Januar 2001 in Eisenach*.
- Townshend, R.M. (1979), *Optimal contracts and competitive markets with costly state verification*, in *Journal of Economic Theory*, Vol. 21, S. 265-293.
- Tueros, M. (1994), *Education and Informal Labour Markets*, in: Husén, T./Postlethwaite, T.N. (Hrsg.) (1994), *The International Encyclopedia of Education*, 2. Aufl., Oxford, S. 1676-81.
- U.S. GAO (1998), *Personal Bankruptcy: The Credit Research Center and E & Y Reports on Debtors' Ability to Repay* GAO/T-GGD-98-79.
- U.S. GAO (1999), *Personal Bankruptcy: Analysis of Four Reports on Chapter 7 Debtors' Ability to Pay*, U.S. GAO Report to Congressional Requestors, GAO/GGD-99-103, Washington, D.C.
- U.S. GAO (General Accounting Office) (1983), *Bankruptcy Reform Act of 1978 - A Before and After Look*, GAO/GGD-83-54, GAO, Washington, D.C.
- U.S. GAO (1994), *U.S. Credit Card Industry - Competitive Developments Need to be Closely Monitored*, GAO/GGD-94-23.
- Uhlenbruck, W. (1990), *Gesetzesentwurf zur Reform des Insolvenzrechtes: die Restschuldbefreiung als geeignetes Mittel der Entschuldung?*, in: *Monatsschrift für deutsches Recht (MDR)*, 1/1990, S. 4-10.
- Uhlenbruck, W. (1999), *Ein Jahr InsO - Ziel erreicht oder Reformbedarf?*, Vortrag vor dem Berlin/Brandenburg Arbeitskreis für Insolvenzrecht e.V. vom 24. November 1999, Abdruck aus: www.insolvenzverein.de/archiv/vortragstexte/Uhlenbruckv.htm.
- Uhlenbruck, W. (1975), *Die Krise des Insolvenzrechtes*, in: *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)*, 28. Jg., S. 897-903.
- Vahlens Großes Wirtschaftslexikon (1994), 2. Aufl., Wiesbaden.

- Ventker, R. (1989), Kreditscoring erfolgreich einsetzen, in: Kreditpraxis, 3/1989, S. 28-33.
- Vetter, M. (2002), Gläserner Kunde, in: Creditreform, 4/2002, S. 28.
- VISA (1997a), Consumer Bankruptcy - Bankruptcy Debtor Survey, Preliminary Report, April 1997, in: www.abiworld.org/stats/visa/97debtorpreliminary.html.
- VISA (1997b), Consumer Bankruptcy - 1997 Bankruptcy Petition Study, Executive Summary, June 1997, in: www.abiworld.org/stats/visa/97debtor.html.
- VISA (1997c), Bankruptcy Petition Study, in: VISA Consumer Bankruptcy Reports, San Francisco, July 1997.
- Von Pischke, J.D. (1991) Finance at the Frontier: Debt Capacity and the Role of Credit in the Private Economy, World Bank, Washington, D.C.
- Voss, G. (1994), Risiken begrenzen und steuern, in: Kreditpraxis, 1/1994, S. 7-11.
- Wedoff, E.R. (1998)(United States Bankruptcy Court), The General Operation of Consumer Bankruptcy Law under the Bankruptcy Code: An Introduction to Proposed Bankruptcy Reform Legislation, prepared for the American Bankruptcy Institute, Web posted May 13, 1998.
- Weiss, L.A. (1990), Bankruptcy resolution - Direct costs and violation of priority of claims, in: Journal of Financial Economics, Vol. 27, S. 285-314.
- Wellensiek J. (1999), Stichtag 1.1.1999: Die Insolvenzordnung ist da, in: BetriebsBerater, 54. Jg., S. I.
- Wenzel, F. (1993), Der private Konkurs nach der Insolvenzrechtsreform, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, 26. Jg., S. 161-164.
- White, M.J. (1980), Public policy toward bankruptcy: me-first and other priority rules, in: The Bell Journal of Economics, Vol. 11, S. 550-564.
- White, M.J. (1987), Personal Bankruptcy under the 1987 Bankruptcy Code. An Economic Analysis, in: Indiana Law Journal, Vol. 63, S. 1-53.
- White, M.J. (1989), The Corporate Bankruptcy Decision, in: Journal of Economic Perspectives, Vol. 3, S. 129-151.
- White, M.J. (1996), The Costs of Corporate Bankruptcy: A U.S.-European Comparison, in: Bhandari, J. (Hrsg.), Corporate Bankruptcy: Legal and Economic Perspectives, Cambridge.
- White, M.J. (1998), Why Don't More Households File for Bankruptcy?, in: The Journal of Law, Economics and Organisation, Vol. 14, S. 205-231.
- Williamson, O.E. (1985), The Economic Institutions of Capitalism. Firms, Markets, Relational contracting, New York, London.
- World Bank (Working Group on Debtor-Creditor Regimes) (1999), Debtor-Creditor Regimes, in: Building Effective Insolvency Systems, World Bank. [Internet-version: www4.worldbank.org/legal/insolvency_ini/WG10-paper.htm.]
- World Bank (2001), World Development Indicators 2001, Washington, D.C.